Da XVII 42

(Dono Frcy)

F. cr.
o 20.

Handbuch
des
peinlichen Rechts,
nach
römiſchen, canoniſchen, und deutſchen
Reichs-Geſetzen,
in ihrer heutigen Anwendung.

Von
D. Karl Auguſt Wilhelm Schröter.

Erſter Band:
des theoretiſchen Theiles allgemeiner Abhandlung
erſte Hälfte.

Leipzig,
in der Weygandſchen Buchhandlung,
1818.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Seinem Vater,

Herrn

Johann Karl Friedrich Schröter,

Herzogl. Anhalt=Köthenſchem Rent=Amtmann,

zum Zeichen

ſeiner Verehrung und Dankbarkeit,

gewidmet

vom

Verfaſſer.

Vorrede.

Wenn ich bei der Menge von Lehr- und Hand-Büchern, mit welchen das peinliche Recht ſchon überhäuft iſt, eine neue Arbeit dieſer Art herauszugeben wage: ſo gehört es zu deren Rechtfertigung ganz inſonderheit, daß dieſelbe nicht nur dem Namen, ſondern auch der Sache nach, für neu, das heißt, nicht für eine bloße Zuſammenſtellung bereits vorhandener Meinungen und Anſichten, ſondern für eine, aus ſelbſtändigem Denken und Forſchen hervorgegangene, Geſtaltung der Wiſſenſchaft; und, unter dieſer Vorausſetzung, nicht für ein nutzloſes Erzeugniß irregeleiteter,

der Natur der Dinge widerſtrebender, Speculation, ſondern für einigen Gewinn: der mit dem gemeinen Menſchen-Verſtande übereinſtimmenden, im wirklichen Leben brauchbaren, Wahrheit, zu halten ſei. Denn wie ſehr auch, vornehmlich in der letzteren Zeit, Gelehrte aller Art, um die Ausbildung dieſer Wiſſenſchaft bemüht geweſen: ſo kann man doch, ohne den Verdienſten irgend jemandes zu nahe zu treten, kühnlich die Behauptung aufſtellen, daß zu dem gedachten Zwecke noch vieles übrig iſt, was auch in Zukunft noch ſo bald nicht erſchöpft werden möchte; und daß inſonderheit des in der Anwendung Beſtehenden, durch die bisherigen Unterſuchungen und Darſtellungen, weit weniger zu Tage gefördert worden, als man es nach deren Umfang und Mannichfaltigkeit erwarten ſollte. Zwar iſt das gegenwärtige Handbuch, wie ich wohl weiß, noch weit genug davon entfernt, um auf das Lob einiger Vollendung Anſpruch machen zu dürfen: allein kein ſachverſtändi-

ger Beurtheiler wird, hoffe ich, die beiden an daſſelbe gemachten Anforderungen gänzlich unbefriedigt finden.

Und da ich, bei der großen Verſchiedenheit meiner Anſichten von denen mancher berühmter Schriftſteller, nicht unterlaſſen durfte, zu Rechtfertigung der erſteren, gegen die letzteren meine Gründe anzuführen: ſo ſei es mir erlaubt, rückſichtlich dieſer Widerlegungen, folgende, in gleicher Beziehung gebrauchte, Worte eines unſerer ſcharfſinnigſten Rechts-Lehrer zu den meinigen zu machen: „Wenn ich dieß nicht in dem ſo oft gerühmten beſcheidenen Ton thue, und die Miene mache, als ſei ich wirklich recht innig von der Wahrheit meiner Ideen durchdrungen: ſo bitte ich das Publicum, welches an der ängſtlichen Manier Gefallen findet, meiner Lebhaftigkeit zu verzeihen, und zu glauben, daß niemand, als ich, bereitwilliger ſein wird, ſich eines Beſſeren belehren zu laſſen.“

Uebrigens iſt der Umfang des Werkes auf ſechs Bände berechnet, von welchen die drei erſten der allgemeinen Abhandlung, und zwar der erſte und zweite dem theoretiſchen, der dritte dem practiſchen Theile derſelben, die drei letzten der beſonderen Abhandlung beſtimmt ſind.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Wiſſenſchaft des peinlichen Rechts, und deren Quellen und Hülfsmitteln.

§ 1. Unter dem peinlichen Recht [1]) verſteht man die Wiſſenſchaft, welche von Beſtrafung der Verbrechen handelt [2]). Es iſt daſſelbe ein Theil des öffentlichen Rechts [3]); am nächſten verwandt mit dem,

1) Andere bedienen ſich der Benennungen: Criminal-Recht, oder Strafrechts-Wiſſenſchaft. Die hier gebrauchte Benennung wird von Einigen um deswillen verworfen, weil der Ausdruck peinlich ſich nur auf eine einzelne Gattung von Strafen beziehe. Allein es iſt etwas anderes, wenn man von peinlichen Strafen, und wenn man vom peinlichen Rechte ſpricht: denn jener engere in poſitiven Geſetzen gegründete Sprachgebrauch ſchließt die Richtigkeit der urſprünglichen allgemeineren Bedeutung nicht aus; welche ſchon durch die Abſtammung des Wortes Pein von dem griechiſchen ποινη, oder dem lateiniſchen poena, ſeiner Verwandſchaften in neueren Sprachen nicht zu gedenken, hinlänglich gerechtfertiget wird.

2) Karl Aug. Tittmann Ueber die Natur der Strafrechts-Wiſſenſchaft. Leipz. 1802.

3) Mart. Aſchenbrenner Das peinl. Recht gehört zum Stats-Rechte; in Kleins und Kleinſchrods Archiv des Criminal-Rechts. Th. 4, St. 1, N. 5.

Irrig haben einige Rechts-Lehrer, beſonders ältere, aber auch unter den neuern Herr Kleinſchrod in ſeiner

die Sicherung der bürgerlichen Geſellſchaft gegen rechtsgefährliche Perſonen zum Gegenſtand habenden, **Polizei-Recht** [1]).

§ 2. Nach Verſchiedenheit ſeiner **Quellen** [2]) iſt es theils **natürliches** [3]), welches in der Vernunft ſelbſt,

Entwickelung der Grundbegr. und Grundwahrh. des peinlichen Rechts, Th. 3, § 130, das peinliche Recht zu dem Privat-Recht zählen wollen: hauptſächlich durch den Umſtand verleitet, weil die Rechts-Verhältniſſe, deren Verletzung nach dem peinlichen Recht beſtraft wird, bei weiten dem größten Theile nach ins Privat-Recht gehören. Allein die Entſcheidung der Sache beruht vielmehr darauf, daß das Recht zu ſtrafen ſelbſt ein Recht des Stats, und nicht der Privat-Perſonen iſt.

1) Das öffentliche Recht zerfällt, nach der hier zum Grunde liegenden Anſicht, in zwei Haupt-Theile: Verfaſſungs-Recht, oder Stats-Recht, wodurch die rechtlichen Verhältniſſe der höchſten Gewalt zum Volke als Ganzem; und Erhaltungs-Recht, wodurch die rechtlichen Verhältniſſe der höchſten Gewalt zu den auf den Stat einwirkenden Einzelnen beſtimmt werden. Letzteres ſetzt voraus, entweder, daß die Einzelnen in des States Dienſten ſtehen: welches man das Aemter-Recht nennen kann; oder daß von denſelben der durch den Stat bezweckte rechtliche Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft bedroht oder verletzt worden; und dieſer Zweig theilt ſich daher wiederum in das peinliche Recht, und das Recht der öffentlichen Sicherheit, (Polizei-Recht,) welcher Unterſchied im folgenden Hauptſtück deutlicher erklärt werden wird.

2) Joſ. Ant. Rieggers Vormerkungen zur peinlichen Rechts-Gelehrſamkeit. Augsb. u. Freiburg 1766.

Heinr. Joh. Otto Königs Beſondere Vorbereitung zu der gemeinen in Deutſchland üblichen Criminalrechts-Gelahrheit. Halle, 1780, wiederum 1783.

3) Regner Engelhards Verſuch eines allgemeinen peinlichen Rechts, aus den Grundſätzen der Weltweisheit

theils poſitives, welches in den Geſetzen der bürgerlichen Geſellſchaft enthalten iſt. Das in Deutſchland geltende poſitive peinliche Recht aber, ſo weit es vormals die Eigenſchaft eines gemeinen hatte, beſteht, gleich wie das eben daſelbſt geltende poſitive Privat-Recht, aus den drei verſchiedenen Zweigen: der römiſchen [1]), der canoniſchen [2]), und der deutſchen Reichs-Geſetzgebung [3]).

und des Rechts der Natur hergeleitet. Frankf. u. Leipz. 1756.

H. Goodricke Tentamina iuriſprudentiae rationalis de iure puniendi diuino et humano. 2 tomo Groning 1766.

Franchini Ruſca Specimen iuriſprudentiae criminalis ad principia legis naturae. Mediol. 1775.

P. Raurici Poſitionum ad rem criminalem philoſophico-practicarum liber unus. Berol. et Lipſ. 1777.

J. A. Bergk Die Philoſophie des peinlichen Rechts. Meißen, 1802.

Karl Sal. Zachariä Anfangs-Gründe des philoſophiſchen Criminal-Rechts. Leipz. 1805.

1) Chr. Frid. Georg. Meiſter D. de iuris romani criminalis in Germaniae foris maxime hodiernis auctoritate. Goett. 1766; und in deſſen opuſc. ſyll. 2. n. 1.

2) Car. Aug. Tittmann DD. duae de cauſis auctoritatis iuris canonici in iure crim. German. Lipſ. 1789.

3) Ehedem hat man hierher auch die in den heiligen Schriften enthaltenen Verordnungen und Ausſprüche, inſonderheit die moſaiſchen Geſetze, gezählt. Aber obgleich nicht zu läugnen iſt, daß die Meinung von deren Verbindlichkeit als eines allgemeinen göttlichen Rechtes, ehedem in Deutſchland den entſchiedenſten Einfluß auf die peinliche Geſetzgebung behauptet hat: ſo iſt doch die Grundloſigkeit jener Meinung in neuern Zeiten zur allgemeinen Ueberzeugung dargethan worden.

§ 3. Aus den römiſchen Geſetzbüchern gehören inſonderheit hierher: die fünf erſten Titel und der letzte im 4. Buch der Inſtitutionen; das 47. und 48. Buch der Pandecten [1]), welche man, nach dem Vorgange Juſtinians ſelbſt [2]), die libri terribiles zu nennen pflegt; das 9. Buch des Codex; und endlich von den Novellen die 12. 14. 77. 117. 134. 141. 143. [3]).

Ioh. Andr. Hannesen de non-exiſtentia legum diuinarum poſitiuarum univerſalium. Goett. 1754; und in deſſen ſylloge opuſcul. uarii arg.
Deſſen ungeachtet iſt die Kenntniß dieſer Verordnungen und Ausſprüche ein nicht unwichtiges Erklärungs-Mittel der noch geltenden peinlichen Geſetze.

Joh. Dav. Michaelis Moſaiſches Recht. 6 Thle. Frankf. a. M. 1770 — 73. Zweite vermehrte Aufl. ebendaſ. 1775. Das peinliche Recht iſt 5. und 6. Theile enthalten.

Moſaiſches peinliches Recht, nebſt einer Vergleichung des heutigen peinlichen Rechts mit demſelben. Braunſchw. u. Hildesh. 1778, auch 1790.

1) Ant. Matthaei de criminibus ad libr. 47 et 48 D. commentarius. Vltrai. 1644. Am neueſten Antwerp. 1761, und Neap. 1772. 4.

2) Conſt. Tanta de confirm. dig. § 8.

3) Schon zu den Zeiten des Königthums, und im Anfange der conſulariſchen Regierung waren in Rom verſchiedene, wie es der Geiſt der alten Stats-Verfaſſungen mit ſich brachte, theils zum öffentlichen, theils zum Privat-Recht gehörige, Straf-Geſetze errichtet worden; welche darauf von den Decemvirn, gleichwie die übrigen damals üblichen Rechte, ſo weit ſie noch brauchbar ſchienen, in die Zwölf-Tafel-Geſetze aufgenommen wurden. In dieſen war beſonders die ſiebente Tafel den Verbrechen und deren Strafen gewidmet; allein es gehörte dahin zum Theil auch die zweite und die neunte Tafel, von welchen jene die Geſetze über den Diebſtahl, dieſe aber die Geſetze über eigent-

liche Stats-Verbrechen enthielt. Einige dieſer Geſetze, beſonders dererjenigen, welche die im Wege der Privat-Klage zu beſtrafenden Verbrechen betreffen, haben ſich bis zu den ſpäteſten Zeiten aufrecht erhalten; ja einige ſind ſogar in den juſtinianeiſchen Rechts-Büchern beſtätigt worden. Unter den folgenden Geſetzen, welche nur einzelne Gegenſtände betrafen, ſind vornehmlich dieſe auszuzeichnen:

Die lex Aquillia, de damno iniuria dato, eines gewiſſen Aquillius, nicht des zu Ciceros Zeiten lebenden berühmten Rechtsgelehrten, wie Einige geglaubt haben, ſondern, wie aus L. 39 pr. und L. 27, § 22 D. ad leg. Aquill. erhellet, eines älteren dieſes Namens, der nach dem Zeugniſſe Ulpians in der L. 1, § 1 D. eod. tit. tribunus plebis geweſen, und dieſes Geſetz in einer Plebejer-Verſammlung gegeben hat. Pighius in ſeinen Annalen ſetzt es ohne hinlänglichen Grund in das J. R. 573; Andere, zufolge einer höchſt unzuverläſſigen Angabe des Theophilus in ſeiner paraphr. inſtit. de leg. Aquill. § 15, gegen alle Wahrſcheinlichkeit, ſchon in das Jahr derſelben Zeitrechnung 467. Ueber denſelben Gegenſtand, waren früher ſchon, nicht nur in den zwölf Tafeln, ſondern auch andere Geſetze vorhanden, welche durch dieſes abgeändert wurden. Es iſt daſſelbe zum größten Theil wenigſtens, und, wie im § 12 I. de lege Aquill. erwähnt wird, mit Ausnahme inſonderheit des capitis ſecundi, über deſſen Inhalt man viel vergebliche Vermuthungen gemacht hat, bis zu Juſtinians Zeiten in Anſehen geblieben: in deſſen Inſt. und Pand., wie die nur angeführten Stellen zeigen, auch im Codex, ſich darauf eigene Titel beziehen, nehml. I. tit. 3, lib. 4; D. tit. 2, lib. 9; C. tit. 35, lib. 3.

Franc. Balduini Commentarius de lege Aquillia; in deſſen commentariis ad leges de iure ciuili Voconiam caet. Baſil. 1559. 8; mit einer Vorrede von Gundling, Halae 1730. 8; und in der iurisprud. rom. et att. tomo 1, p. 239 ſequ.

Ioh. Suarezii de Mendoza Commentarii ad legem Aquilliam. Salmant. 1640. 4; und in Meermans Theſ. tomo 2, p. 1 ſequ.

Ger. Noodtii ad legem Aquilliam liber ſingularis; bei

deſſen probabil. zuerſt Lugd. Bat. 1691. 4, ſodann in deſſen operib. tomo 1.

Ioh. Henr. Mylii D. poſtuma de tribus legis Aquilliae capitibus; in den an der reitziſchen Ausgabe des Theophilus angehängten Excurſen befindlich.

Die lex Scantinia oder Scatinia, de pudicitia, (oder wie Andere wollen, de nefanda Venere,) welcher ſchon Cicero phil. 3, cap. 6; epiſt. lib. 8, ep. 12 und 14 Erwähnung thut. Sie wird von Pighius dem J. 601, von Anderen dem J. 526 zugeſchrieben; aber dies ſind leere Vermuthungen. Wahrſcheinlich iſt dieſes Geſetz nachher durch ein vom Kaiſer Auguſt gegebenes, das im Folgenden erwähnt werden wird, aufgehoben worden.

Ioh. Frid. Chriſtii Hiſtoria legis Scatiniae, antiquorum codicum teſtimoniis emendandis inluſtrandis paſſim diſtincta. Halae, 1727. 4; und in Oelrichs Nouo theſ. diſſ. iurid. ſelectiſſ. in adpend. p. 27 ſequ.; auch in Meermans theſ. ſupplem. p. 637 ſequ.

Die lex Petillia, de peculatu, zweier Tribunen, die beide Petillii hießen, vom J. R. 566; deren Livius lib. 38, cap. 54 gedenkt; ebenfalls nachher wahrſcheinlich durch ein im Folgenden zu bemerkendes Geſetz des Kaiſers Auguſt aufgehoben.

Die lex Calpurnia, de repetundis, des Tribuns L. Piſo, vom J. 605; das erſte Geſetz dieſer Art. Siehe darüber inſonderheit Cicero in Verr. lib. 4, cap. 25; Brut. cap. 27. Durch die darauffolgenden, die lex Acilia des Tribuns M'. Acilius Glabrio, deren Cicero in Verr. lib. 1, cap. 9; und die lex Seruilia, des Prätor C. Seruilius Glaucia, letztere vom J. 654, deren Aſconius bei der angeführten Stelle des Cic. gedenkt, ſcheint dieſes Geſetz mit Zuſätzen vermehrt worden zu ſein; ſodann aber iſt, was von dem allen noch gültig ſein ſollte, wahrſcheinlich in die folgends zu erwähnende lex Cornelia übergegangen.

Die lex Peducaea, de inceſtu, des Tribuns Sex. Peducaeus, vom J. 641, deren bei Cicero de nat. deor. lib. 3, cap. 30 Erwähnung geſchieht.

Die lex Luctatia, de ui (publica,) des Conſul L. (nicht Q.) Luctatius Catulus, vom J. 652; die von Cicero orat. pro Coelio, cap. 29, erwähnt wird; nachher

wahrſcheinlich durch das weiter unten zu erwähnende Geſetz des Pompejus verdrängt.

Die lex Apuleia, de maieſtate, wahrſcheinlich des bekannten Tribuns L. Apuleius Saturninus, und von demſelben Jahre; deren bei Cicero de orat. lib. 2, cap. 25 u. 49, der Redner Antonius gedenkt. Einen durch die Kriege mit den Bundesgenoſſen veranlaßten, Zuſatz zu derſelben enthielt die, im J. 664 gegebene, lex Varia, des Tribuns Q. Varius Hybrida, welcher, wie Cicero, der dieſes Geſetz öfter erwähnt, in Bruto cap. 89, und Valerius Maximus, lib. 8, cap. 6, erzählen, nach dieſem ſeinem Geſetze ſelbſt verurtheilt worden. Späterhin ſcheint die lex Apuleia durch ein folgends zu erwähnendes Geſetz Sullas verdrängt worden zu ſein.

Die lex Plautia, de ui (priuata,) des Tribuns M. Plautius Siluanus, vom J. 665, deren unter andern von Coelius in den Briefen an Cicero, ep. 8, und von Tribonian, § 2 I. de uſucap., Erwähnung geſchieht; wahrſcheinlich in der Folge durch das über denſelben Gegenſtand gegebene Geſetz Auguſts aufgehoben.

Die lex Remmia, de calumniatoribus, über deren Alter man nur ſo viel weiß, daß ſie ſchon zu Ciceros Zeiten vorhanden war, der ihrer in der Rede pro Sex. Roſcio, cap. 19, gedenkt. Sie iſt bis auf die ſpäteſten Zeiten beobachtet worden, wie dies L. 13 D. de teſtibus, und L. 1, § 2 D. ad ſenatuſc. Turpill. beweiſen.

Henr. Brencmanni Lex Remmia, ſiue de legis Remmiae exitu liber ſingularis. Accedit diſſertatio de fatis calumniatorum ſub imperatoribus; in Ottos theſ. tomo 3, p. 1561 ſequ.

Conſt. Iac. van Renesse D. de coercitione accuſatorum. Trai. ad Rh. 1724; und in Oelrichs theſ. nouo diſſ. ſelect. uol. 1, tomo 2, p. 561 ſequ.

Die lex Fabia, de plagiariis, ſo ebenfalls ſchon zu Ciceros Zeiten vorhanden war, wie deſſen Rede pro Rabirio cap. 3 beweiſt. Ihr Anſehen dauerte bis in die ſpäteſten Zeiten; und in den Pand. und dem Codex Juſtinians iſt davon ein eigener Titel überſchrieben: nehmlich D. tit. 15, lib. 48. C. tit. 20, lib. 9.

Nicol. Kraeyvanger D. ad legem Fabiam de plagiariis. Lugd. Bat. 1744.

Chr. Erdm. Deylingii D. de lege Fabia. Lipſ. 1745.

Mehrere leges Corneliae, des Dictator L. Cornelius Sulla, vom J. 673: nehmlich die lex Cornelia de ſicariis et ueneficis, eins der wichtigſten unter den peinlichen Geſetzen der Römer, das in der Folge durch andere Geſetze, Senats-Schlüſſe, und kaiſerliche Verordnungen, mit Zuſätzen, auch Abänderungen verſehen, aber nicht aufgehoben worden: auf welches ſich in den Pand. und dem Codex Juſtinians eigene Titel beziehen: D. tit. 8, lib. 48; C. tit. 16, lib. 9.

Iac. Bened. Winckleri, praeſ. Sim. Petro Gaſſero, D. Commentationes quaedam ad legem Corneliam de ſicariis. Halae, 1729.

— Ferner die lex Cornelia de parricidiis, deren in der L. 1 D. de lege Pomp de parr., wo nehmlich die, in den Handſchriften befindlichen, wahrſcheinlich ſchon vor Tribonian, aus einer Rand-Anmerkung in den Text aufgenommenen Worte: de ſicariis: ausgeſtrichen werden müſſen, in der L. 2, § 32 D. de orig. iur., und in der L. ult. C. Theod. ad leg. Corn. de falſo Erwähnung geſchieht. Vergleiche hierbei Ioh. Franc. Ramos Tribonianus ſiue errores Triboniani de poena parricidii, (Mediol. 1659, wieder aufgelegt Lugd. Bat. 1728. 4.) lib. 4. und Gerh. Noodtii Probabil. lib. 1, cap. 11. Mit Unrecht wird dieſes Geſetz von Vielen, beſonders auch von dem, die nur bemerkte Schrift von Ramos widerlegenden, Herm. Cannegieter in deſſen obſeruationib. iur. ciu. lib. 3, cap. 13, für einen Theil der vorher angeführten legis Corneliae de ſicariis gehalten. Nachher iſt daſſelbe durch die weiter unten anzuführende lex Pompeia verdrängt worden.

— Ferner die lex Cornelia de iniuriis (atrocioribus,) die in Juſtinians Rechtsbüchern häufig erwähnt wird, und bis dahin fortwährend gegolten hat.

— Ferner die lex Cornelia de falſis, die in Beziehung auf ihre einzelnen Abſchnitte, bei Cicero in Verr. lib. 1, cap. 42, teſtamentaria, numaria genannt wird. Sie hat in der Folge viele Zuſätze erhalten; und iſt ſo bis auf Juſtinians Zeiten in Anſehen geblieben. In deſſen Pand.

und Codex handeln von derſelben eigene Titel: D. tit. 10, lib. 49; C. tit. 22, lib 9.

Balth. Branchu Commentarius ad legem Corneliam de falſo. Lugd. Bat. 1721. 4.

Guil. Arn. van Beveren D. ad legem Corn. de falſis. Trai. ad Rh. 1768.

Petr. Buteux D. de lege Corn. teſtamentaria. Lugd. Bat. 1780.

— Auch die lex Cornelia de maieſtate, deren Cicero in ſeinen Briefen, lib. 3, ep. 11, und an andern Orten, auch Aſconius in arg. orat. pro Corn. Erwähnnug thut, welche nachher durch das unten zu bemerkende Geſetz Auguſts verdrängt worden.

— Endlich die lex Cornelia de pecuniis repetundis, die bei Cicero orat. pro Rabirio Poſt. cap. 4, vorkommt; nachher durch ein Geſetz Cäſars verdrängt.

Die lex Calpurnia, de ambitu, des Conſul Q. Calpurnius Piſo, vom J. 687; über welche vornehmlich Cicero in der Rede pro Muraena, cap. 23 und 32, ingleichen Aſconius zu der Rede pro Corn. und Dio Caſſius lib. 36, nachzuſehen ſind. Schon früher waren gegen die Volks-Beſtechung mehrere Geſetze errichtet worden, als zum Beiſpiel ſchon im J. 369 eine lex Poetelia, (Livius, lib. 7, cap. 15.) im J. 573 eine lex Baebia, (Livius, lib. 40, cap. 19,) im J. 595 eine deren Name unbekannt iſt, (epitome Liu. lib. 47,) im J. 635 eine lex Maria, (Plutarch in Mario, und Cicero de legib. lib. 3, cap. 17;) allein dieſe ſcheinen mehr die Verhinderung, als die Beſtrafung der Sache zum Gegenſtand gehabt zu haben. Die lex Calpurnia aber wich bald darauf der ſogleich zu erwähnenden lex Tullia.

Die lex Tullia, de ambitu, des Conſul M. Tullius Cicero, vom J. 691, die von Cicero ſelbſt, vornehmlich in den oben angeführten Stellen der Rede pro Muraena erwähnt wird; nachher wahrſcheinlich durch die lex Pompeia verdrängt.

Die lex Iulia, de repetundis, des Conſul C. Iulius Caeſar, vom J. 695, von welcher Coelius in den Briefen an Cicero, epiſt. 8, das 101ſte caput erwähnt. Sie iſt bis in die ſpäteſten Zeiten in Anſehen geblieben; und

in Juſtinians Pand. und Codex beziehen ſich auf dieſelbe eigene Titel: D. tit. 11, lib. 48; C. tit. 27, lib. 9.

Die lex Licinia, de ſodalitiis, das iſt, von verbotenen Clubbs; deren Cicero in orat. pro Plancio, cap. 15, Erwähnung thut; des Conſul, P. Licinius Craſſus, vom J. 699. Vergleiche hierbei Aſconius in orat. pro Corn. zu den Worten: Quid ego nunc tibi; und in orat. in Piſ. zu den Worten: Facio iniuriam fortiſſimo uiro: und Cicero in den Briefen an ſeinen Bruder, lib. 2, ep. 2. Nachher durch andere Geſetze verdrängt.

Mehrere leges Pompeiae, des Cn. Pompeius Magnus, welche dieſer theils im J. 699, während ſeines zweiten, theils im J. 702, während ſeines dritten Conſulats, errichtet hat. Nehmlich: die lex Pompeia de parricidiis, welche von Pighius dem zweiten, von Ramos, in der bereits angeführten Schrift, dem dritten Conſulat zugeſchrieben wird; keines von beiden aus einem zureichenden Grunde. Es iſt dieſelbe fortdauernd, bis auf Juſtinians Zeiten beobachtet worden; und in deſſen Pand. iſt ſie der Gegenſtand eines eigenen Titels: tit. 9, lib. 48.

Adr van Beaumont D. ad legem Pomp. de parricidiis. Lugd Bat. 1696.

Ant. Schaaff D. ad legem Pomp. de parricidiis, eiuſque poena. Giſae Haſſ. 1714.

Nicol. de Meester D. de lege Pomp. de parricidiis. Trai. 1722.

— Sodann die im dritten Conſulat, durch die Ermordung des P. Clodius veranlaßten, leges Pompeiae, de ambitu, und de ui; über welche vornehmlich Aſconius in argum. orat. pro Milone, und Dio Caſſius lib. 40, nachzuſehen. Welche Geſetze ohne Zweifel nachher durch die über dieſelben Gegenſtände gegebenen des Kaiſers Auguſt außer Wirkung geſetzt worden ſind.

Das vom Dictator Iulius Caeſar gegebene Geſetz, deſſen Suetonius, in deſſen Lebens-Beſchreibung, cap. 42, Erwähnung thut, die Erhöhung der Strafen betreffend. Von welchem es ohne Zweifel nur eine herausgehobene Stelle iſt, was Cicero, phil. 1, cap. 9, von Beſtrafung der wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit und Majeſtäts-Verletzung Verurtheilten anführt: woraus man

ganz ohne Grund eine eigene legem Iuliam, de ui et maieſtate, gemacht hat.

Die im pr. I. de iis per quos agere poſſumus erwähnte lex Hoſtilia, welche vom Diebſtahl gehandelt zu haben ſcheint, von der man, da man nichts näheres weiß, wenigſtens ſoviel zu vermuthen pflegt, daß ſie vor Einführung der Kaiſer-Regierung gemacht worden.

Chr. Henr. Breuning D. de lege Hoſtilia. Lipſ. 1778.

Mehrere leges Iuliae Cäſar Auguſts, die alle mit mehr oder weniger ſpäteren Zuſätzen verſehen, bis auf Juſtinians Zeiten fortgedauert haben. Nehmlich: die im J. 737 errichtete, lex Iulia de adulteriis coercendis et de pudicitia; denn dies ſcheint ihr vollſtändiger Titel geweſen zu ſein, wie beſonders aus Sueton. Aug. cap. 34, und L. 9. C. ad leg. Iul. de adult. erhellet. Auf dieſe bezieht ſich in den Pand. tit. 5, lib. 48; im Codex tit. 9, lib. 9.

Barnabae Briſſonii ad legem Iuliam de adulteriis liber ſingularis. Pariſ. 1557. 8; und zugleich mit andern Schriften deſſelben Verfaſſers. Sodann mit ſpäteren Zuſätzen in deſſen operibus uariis, (Pariſ. 1606. 4;) und in deſſen von Trekell herausgegebenen operibus minoribus.

Ioh. Guil. Hoffmanni ad legem Iuliam de adult. coerc. liber ſingularis. Francof. ad Viad. 1732. 4. Neue Ausg. Lipſ. 1752. 4. Auch in Fellenbergs iuriſprud. antiqua, tomo 1, pag. 107 ſequ.

Petr. Georg. de Biffignandis D. ad legem Iuliam de adulteriis coercendis deque pudicitia. Mantuae 1789. 8.

Ern. Frid. Haupt D. de poena adulterii ex lege Iulia de coerc. adult. Lipſ. 1797.

— Ferner die lex Iulia de ui publica, und desgleichen de ui priuata. Von jener handelt der 6., von dieſer der 7. Titel im 48. Buch der Pand.; von beiden zuſammen der 12. Titel im 9. Buch des Codex.

— Ferner die lex Iulia de maieſtate, welche durch die Rachgier der folgenden Herrſcher viele Zuſätze erhalten; von welcher im 48. Buch der Pand. der 4., im 9. Buch des Codex der 8. Titel überſchrieben iſt.

Ant. Contii Commentarius ad legem Iuliam maieſtatis. Spirae, 1594. 8.; und in deſſen operibus.

Alb. Gentilis Commentarius ad legem Iuliam maieſtatis. Hanouiae, 1607. 8.

— Ferner die lex Iulia de ambitu, von welcher im 48. Buch der Pand. der 14., im 9. Buch des Codex der 26. Titel handelt.

Ioſ. Gabaleonis comitis Sarmatorii D. ad legem Iuliam de ambitu commentatio. Lipſ. 1743; und in Fellenbergs iuriſprud. antiqua, tomo 1, pag. 447 ſequ.

Recherches sur la loi Iulia de ambitu, par Matth. Ant. Bouchaud; in den Mémoires de l'Acad. des Inscript. tome 39, pag. 382 folg.

— Ferner die lex Iulia de annona, von welcher im 48. Buch der Pand. der 12. Titel handelt.

— Ferner die lex Iulia peculatus et de ſacrilegis; und endlich desgleichen de reſiduis; von welchen letzteren beiden im 48. Buch der Pand. der 13. Titel überſchrieben iſt.

Von den, im folgenden Zeitraum, an die Stelle der eigentlichen Geſetze getretenen, Senats-Schlüſſen aber ſind hier hauptſächlich dieſe zu bemerken:

Das ſenatuſc. Silanianum, vom J. 763, aus der Regierungs-Zeit Auguſts, von einem Conſul C. Iunius Silanus benannt: wodurch die ſchon früher beſtandene Gewohnheit, wegen jemandes Ermordung die hinterlaſſenen Sklaven deſſelben in Unterſuchuug zu nehmen, dem Erben ganz beſonders zur Pflicht gemacht worden. Es iſt daſſelbe, in Verbinduug mit dem nachher zu erwähnenden ſenatuſc. Claudiano, der Gegenſtand des tit. 5, D. lib. 24; auch handelt davon tit. 36, C. lib. 6.

Ioh. Ignei Comm. in tit. pand. de Silaniano et Claudiano ſenatuſc. Lugd. et Aurel. 1539, 2 Thle. Fol.

Das ſenatuſc. Libonianum, vom J. 769, aus der Regierungs-Zeit des Tiberius, von dem Conſul L. Scribonius Libo benannt: durch welches die lex Cornelia de falſo noch auf andere Fälle ausgedehnt worden: daher in der Ueberſchrift des Pandecten-Titels, welcher von der lex Cornelia handelt, tit. 10, lib. 48, dieſer Senats-Schluß zugleich erwähnt wird.

Ioh. Iac. Maſcouii D. de his qui ſibi adſcribunt in

teſtamento, ad explicationem ſenatuſc. Liboniani. Lipſ. 1734.

Ioh. Guil. Markarti D. de his qui ſibi adſcribunt in teſtamento alieno; in deſſen exercitationib. acad. (Harderou. 1751. 4.)

Mehrere andere, weniger bekannte Senats-Schlüſſe, ebenfalls aus der Regierungs-Zeit des Tiberius, wodurch daſſelbe Geſetz erweitert worden, übergehe ich.

Das, in der L. 6 D. de ui priu. erwähnte ſenatuſc. Voluſianum, wodurch die lex Iulia de ui priuata auf einen anderen Fall erweitert worden, das man gewöhnlich dem Q. Voluſius, welcher unter der Regierung Neros im J. 809 Conſul war, zuzuſchreiben pflegt. Andere jedoch halten den unter den Antoninen lebenden Rechts-Gelehrten, Voluſius Maecianus, für deſſen Urheber.

Ioh. Wunderlich D. de L. Voluſio Maeciano, itemque de ſenatuſc. Voluſiano. Hamb. 1749.

Das ſenatuſc Piſonianum, wie es in dem pr. L. 8 D. de ſenatuſc. Silaniano; oder Claudianum, wie es in der Ueberſchrift des nur gedachten Pandecten-Titels; oder auch Neronianum, wie es von Paullus, in den receptis ſententiis, lib. 3, tit 5, § 5, genannt wird, vom J. 810, von den damaligen Conſuln, dem Kaiſer Claudius Nero, und L. Piſo benannt: welches über den beim ſenatuſc Silaniano unterliegenden Fall noch weitere Vorſchriften enthielt. Gewöhnlich jedoch pflegt man aus dem ſenatuſc. Claudiano und dem ſenatuſc. Piſoniano oder Neroniano zwei verſchiedene zu machen. Ueber die hier befolgte Meinung ſiehe vornehmlich Cuiacii obſeruatt. lib. 1, cap. 18.

Das ſenatuſc. Turpillianum, wahrſcheinlich ebenfalls aus der Regierungs-Zeit Neros, nehmlich vom J. 814, und von dem Conſul C. Petronius Turpillianus benannt, de tergiuerſatione accuſatorum; von welchem in den Pand. und dem Codex Juſtinians eigene Titel überſchrieben ſind: D. tit. 16, lib. 48; C. tit. 45, lib. 9. Von demſelben Petronius Turpillianus rührt vielleicht auch die in der L. 16 C. ad leg. Iul. de adult. erwähnte lex Petronia, die de abolitionibus criminum gehandelt zu haben ſcheint, her. Beide Geſetze werden von Einigen für

eins und daſſelbe gehalten: allein in der angeführten L. 16 wird offenbar von denſelben, als zwei verſchiedenen geſprochen; und auch die Pandecten-Rubric: „ad ſenatuſconſultum Turpillianum et de abolitionibus criminum;“ ſcheint es deutlich anzuzeigen, daß der Senats-Schluß zugleich mit von den Abolitionen, wie man gewöhnlich glaubt, nicht gehandelt habe.

Herm. Noordkerk Specimen lectionum, ſeu diſquiſitio de lege Petronia. Amſtelod. 1731. 8.

Das von Ulpian, in der L. 18, § 1 D. qui teſtamenta fac. poſſ., erwähnte ſenatuſconſultum de libellis famoſis, deſſen Alter unbekannt iſt, welches jedoch von Einigen wegen einer Stelle bei Suetonius, Aug. cap. 55, dem Auguſtus zugeſchrieben wird.

Das von Marcian, in der L. 1, § 1 und L. 3, § 1 D. de collegiis erwähnte ſenatuſconſultum de collegiis inlicitis, deſſen Alter ebenfalls nicht beſtimmt werden kann. Denn daß daſſelbe von Bach, in ſeiner Rechts-Geſchichte, für dasjenige gehalten wird, welches, nach dem Zeugniß Ciceros, in deſſen Briefen an ſeinen Bruder, lib. 2, ep. 3, im J. 698 gemacht worden, und welches der lex Licinia vorhergegangen, iſt ein offenbarer Irthum.

Sodann iſt hier auch das edictum perpetuum zu erwähnen: worinn, unter den aus den früheren Edicten des Prätors und der Aedilen entlehnten Verordnungen, auch viele, beſonders über die im Wege der Privat-Klage zu beſtrafenden Verbrechen, enthalten waren.

Was endlich die, zuletzt auch die Senats-Schlüſſe verdrängenden, Verordnungen der Kaiſer anlangt, ſo ſind, mit Uebergehung der weniger bekannten früheren, unter den ſpäteren hauptſächlich dieſe auszuzeichnen:

Von den Verordnungen Conſtantins des Großen: die von der Entführung, L. un. C. Theod. de raptu uirg., nachher durch ein ähnliches Geſetz Juſtinians verdrängt; die von der Hurerei freier Weibs-Perſonen mit ihren Sklaven, L. un. C. Theod. de mulieribus quae ſe ſeruis propriis iunxerunt, auch im C. Iuſt. eod. tit.; mehrere von Spott-Schriften, L. 1 bis 4 C. Theod. de famoſis libellis; ingleichen von dem Falſch-münzen, L. 1 bis 4 C. Theod. de falſa moneta, u. L. 2 ſequ. tit., von wel-

chen letzteren auch einige in den Cod. Iuſt. aufgenommen ſind.

Von den Verordnungen des Conſtantius: die gegen die Anhänger des alten Götterdienſtes, (paganos,) L. 4 bis 6 C. Theod. de paganis ſacrificiis et templis; die gegen Wahrſager und Zauberer, L. 4 u. 5 C. Theod. de maleficis et mathematicis, die auch im Cod. Iuſt. als L. 5 u. 6 unter dem gleichlautenden Titel ſtehen.

Von den Verordnungen Valentinians des Erſten: die von der Abolition, L. 2 C. Theod. de abolitionibus, aus welcher, nebſt zwei anderen Verordnungen der Kaiſer Theodoſius des Großen und Honorius über denſelben Gegenſtand, C. Theod. d. tit. L. 3 u. 4, die L. ult. C. Iuſt. eod. tit. zuſammengeſetzt iſt.

Von den Verordnungen des Gratianus: die gegen die Ketzer, L. 4 u. 5 C. Theod. de haereticis; die, nach welcher die Vollſtreckung einer, ohne vorgängige Unterſuchung vom Fürſten anbefohlenen, Strafe, dreißig Tage lang verſchoben werden ſoll, L. 13 C. Theod. de poenis, L. 20 C. Iuſt. eod. tit., welche letztere Verordnung jedoch von Theodoretus, lib. 5, cap. 18, dem Kaiſer Theodoſius zugeſchrieben wird.

Chr. Gottlob Richter Exercitatio iur. ciu. de poena ab irato principe extra ordinem imperata in diem triceſimum differenda, ad L. 20 C. de poenis. Lipſ. 1781.

Von den Verordnungen Theodoſius des Großen: die gegen die Ketzer, L. 6 bis 23 C. Theod. de haeret.; gegen die Götzendiener, L. 7 und folgende, inſonderheit L. 12 C. Theod. de paganis ſacrif., in welcher letzteren Verordnung die Ausübung des alten Götterdienſtes als Majeſtäts-Verbrechen betrachtet wird; die von erhöheter Strafe des criminis peculatus, L. 1 C. Theod. de crimine pecul.; von Schmähungen des Kaiſers, L. un. C. Theod. ſi quis imperatori maledixerit. L. un. C. Iuſt. eod tit.; von der binnen Jahres-Friſt zu bewirkenden, Endigung eines peinlichen Verfahrens, L. 1 C. Theod. ut intra annum criminalis actio terminetur, welche Verordnung mit Abänderung des Zeitraums, auch in den Cod. Iuſt. aufgenommen iſt, tit. ut intra certum tempus.

§ 4. In der canoniſchen Geſetz-Sammlung handelt ausſchlüßlich von Beſtrafung der Verbrechen das 5. Buch der Decretalen [1]).

§ 5. Von deutſchen Reichs-Geſetzen iſt hier vornehmlich die peinliche Gerichts-Ordnung Kaiſer Karls des Fünften, vom Jahr 1532 [2]);

Von den Verordnungen des Arcadius: die von Verſchwörungen gegen hohe Stats-Beamte, L. 3 C. Theod. ad leg. Corn. de ſicariis, im C. Iuſt. aber, als L. 5. unter dem Titel: ad legem Iul. mai. befindlich;

Iac. Gothofredi Diſcurſus hiſtoricus ad L. Quiſquis C. ad legem Iul. mai. Geneuae, 1654; und in deſſen opuſculis uariis.

mehrere gegen Götzendiener und Ketzer: dergleichen auch von Honorius, Theodoſius dem Jüngern, und anderen der folgenden Kaiſer in Menge erlaſſen worden.

Endlich von den Verordnungen Juſtinians: außer den nur gedachten Ketzer-Verordnungen, die von der Entführung, L. un. C. de raptu uirg.

1) Unter den hierher gehörigen päbſtlichen Geſetzen, ſind vor andern auszuzeichnen: die des Pabſt Innocentius des Dritten, bei der lateranenſiſchen Kirchen-Verſammlung, im J. 1216, wodurch die geiſtlichen Obrigkeiten zu einer, gegen Verbrecher von Amtswegen anzuſtellenden, Unterſuchung angewieſen worden, cap 24 und 25 X de accuſationibus.

2) Chr. Godofr. Hoffmanni Praenotiones de origine, progreſſu, et natura iuriſprudentiae criminalis Germ. Lipſ. 1722. 4; auch an deſſen D. de inſignioribus defectibus iuriſprud. crim. germ. Francof. ad Viad. 1757.

In den älteſten Zeiten Deutſchlands, von welchen Tacitus ſagt, daß gute Sitten in dieſem Lande mehr gegolten, als anderswo die weiſeſten Geſetze; beruhte alles Recht, mithin auch dasjenige, nach welchem Verbrechen beſtraft wurden, auf Herkommen und Gewohnheiten, die von Ge-

ſchlecht zu Geſchlecht, durch mündliche Ueberlieferung fortgepflanzt, ohne geſchriebene Geſetze erhalten wurden. Wahrſcheinlich zuerſt in dem fünften Jahrhundert, fieng man an, bei einzelnen deutſchen Völkerſchaften, Geſetz-Bücher zu ſchreiben: deren älteſtes, ſo viel wir wiſſen, die, noch jetzt vorhandene, lex Salica iſt. In dieſen war das alte Herkommen der Völker aufgezeichnet. Zu welchen darauf noch die capitularia regum Francorum hinzukamen. Allein nach Erlöſchung der karolingiſchen Herrſchaft in Deutſchland, erloſch auch nach und nach das Anſehen der durch dieſelbe entſtandenen Geſetze; und ſeit dem Ende des zwölften Jahrhunderts war alles einheimiſche Recht, welches damals in den deutſchen Gerichtshöfen beobachtet wurde, wiederum Gewohnheit und Herkommen. Zu gleicher Zeit aber begann daſelbſt der Gebrauch der römiſchen und der canoniſchen Rechte, immer ausgebreiteter zu werden; welchem auch die, im dreizehnten Jahrhunderte veranſtalteten, Sammlungen deutſcher Gewohnheits-Rechte, vornehmlich im Sachſen- und Schwaben-Spiegel, und dem vorzugsweiſe ſogenannten, Kaiſer-Recht, keinen Einhalt thun konnten. Und das Bezeichnende für die Rechts-Verfaſſung des folgenden Zeitraums, iſt eine bis zur Geſetzloſigkeit gehende Ungewißheit: theils weil auch durch geſchriebene Sammlungen, das Schwankende und Unbeſtimmte der, an verſchiedenen Orten ſo abweichenden, Gewohnheits-Rechte, nicht verdrängt werden konnte; theils und hauptſächlich aber, weil bei dem beſtändigen Widerſpruch der einheimiſchen, und der, nicht geringeres Anſehen behauptenden, fremden Rechte, niemand eigentlich ſagen konnte, welchen der Vorzug gebühre. So war, wiefern in jenen Zeiten des Fauſt-Rechts, überhaupt noch an Geſetz und Richter gedacht wurde, faſt alles der Willkühr unerfahrener und einſeitiger, entweder die fremden Geſetze, oder das vaterländiſche Recht, blind begünſtigender, Menſchen überlaſſen. In peinlichen Sachen beſonders war durch die Misbräuche der ſogenannten weſtphäliſchen Gerichte, alles Recht umgeſtürzt, an deſſen Stelle Grauſamkeit und Unterdrückung getreten.

Mit Kaiſer Maximilian dem Erſten beginnt ein neuer Zeitraum für das peinliche Recht in Deutſchland.

Dieſer, durch Errichtung des Land=Friedens, durch Verbeſſerung der weſtphäliſchen Gerichte, durch die Stiftung des Reichs=Kammer=Gerichts, und andere Einrichtungen, der Schöpfer einiger Ruhe und Ordnung in Deutſchland, wollte daſſelbe auch mit einem peinlichen Geſetz=Buche beſchenken: welchen Entwurf jedoch erſt ſein Enkel und Nachfolger, Karl der Fünfte, auszuführen im Stande war.

Chr. Thomaſii D. de occaſione, conceptione, et intentione conſtitutionis criminalis Carolinae. Hal. 1711.

Joh. Paul Kreß Vorrede zu dem unten anzuführenden Commentar.

Joh. Horix Wahre Veranlaſſung der peinl. Hals=Gerichts=Ordnung Kaiſer Karls d. F. Maynz, 1757; auch an der Kochſchen Ausgabe dieſes Geſetzes.

Joh. Chrph Kochs Vorrede zu deſſen Ausgabe der peinl. Ger. Ordn.

Jul. Friedr. Malblanks, (Prof. zu Altdorf,) Geſchichte der peinl. Ger. Ordn. Kaiſer Karls d. F. von ihrer Entſtehung, und ihren weiteren Schickſalen bis auf unſere Zeit. Nürnb. 1783.

Die erſten Berathſchlagungen mit den Ständen des Reichs, deren Gegenſtand die Errichtung einer allgemeinen peinlichen Gerichts=Ordnung war, geſchahen, zunächſt durch die Beſchwerden des Reichs=Kammer=Gerichts veranlaßt, auf den Reichstägen von 1498 zu Freiburg, und von 1500 zu Augsburg: wo auch wegen Abfaſſung des Geſetz=Entwurfes der Beſchluß gemacht wurde. Allein unerwieſen bleibt es, was, hauptſächlich auf ein Zeugniß Melchior Goldaſts, des bekannten, zu Anfang des 17. Jahrh. lebenden, Sammlers deutſcher Reichs=Satzungen, in deſſen conſultatione de poenis ſagarum, pag. 132, einige Gelehrte, (zuerſt Kreß am angef. Orte, § 13 folg., gegen welchen die ebenfalls angeführte Schrift von Horix zu vergleichen,) behauptet haben, daß ſchon während der Regierung Maximilians, namentlich auf dem Reichstage zu Cölln 1505, ein ſolcher Entwurf den Ständen vorgelegt worden. Mit Beſtimmtheit wiſſen wir dieſes erſt von dem Reichstage, welcher unter der folgenden Regierung, im Jahr 1521 zu Worms, gehalten worden. Das Unter=

nehmen ſelbſt war nach den oben erwähnten Reichstags-Schlüſſen ins Stocken gerathen; und wurde erſt in dieſem Jahre, auf die erneuerten Klagen des Reichs-Kammer-Gerichts, wieder vorgenommen, der inzwiſchen entworfene, der Reichs Verſammlung übergebene, Begriff des Geſetzes aber dem hernach zu Nürnberg eröffneten, Reichs-Regiment zur Erwägung anempfohlen. Durch welches derſelbe hin und wieder abgeändert, im J. 1529 zu Speyer, dem Reichstage abermals vorgelegt wurde. Allein die Genehmigung deſſelben fand auf dem, im folgenden Jahre zu Augsburg gehaltenen, Reichstage vielfachen Widerſpruch: indem mehrere Stände ein ſolches allgemeines Geſetz den eigenthümlichen Rechten ihrer Länder für nachtheilig hielten, die ſie daher durch feierliche Proteſtationen in Schutz nahmen. Der Kaiſer, deſſen wohlmeinende Abſicht geweſen war, eine übereinſtimmende und gleichförmige Behandlung peinlicher Sachen, in allen deutſchen Gerichtshöfen einzuführen, ſah ein, daß er nachgeben müſſe, wenn nicht das ganze, für Deutſch and ſo nützliche, Unternehmen ſcheitern ſollte. Es wurde alſo, im J. 1532, auf dem Reichstage zu Regensburg, den Ständen ein von neuem verbeſſerter Entwurf vorgelegt, welchem, um die eingelegten Proteſtationen zu beſeitigen, die ſogenannte *clauſula ſaluatoria* beigefügt war, des Inhalts: „daß dadurch den Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten, und billigen, Gebräuchen nichts benommen werden ſolle." Und dieſer iſt es, welcher endlich durch die Mehrheit der Stimmen von den Ständen genehmiget, darauf unter dem Titel: Kaiſer Karls des Fünften und des heiligen römiſchen Reichs peinliche Gerichts-Ordnung, als Reichs-Geſetz, durch den Druck bekannt gemacht worden iſt.

Die erſte Ausgabe iſt wahrſcheinlich die, welche von Böhmer, in der Vorrede zu dem unten anzuführenden Commentar, dafür gehalten worden, ohne Anzeige des Jahres (*ſine die et conſule*) „gedruckt in der churfürſtlichen Stadt Maynz, durch Ivonem Schöffer:" welche eine Beilage des Reichs-Abſchiedes ſelbſt geweſen zu ſein ſcheint. Viele aber, nach der Meinung **Kochs**, in der oben bemerkten Vorrede, halten

dafür die ebenfalls zu Maynz bei Ivo Schöffer, aber im Monat Hornung 1533 gedruckte Ausgabe.

Car. Frid. Walchii P. de conſt. crim. Carol. editione authentica. Ienae, 1785.

Der wahre Verfaſſer dieſes Geſetzes iſt der Freiherr Johann von Schwarzenberg; welcher früherhin Hofmeiſter (erſter Beamter) des Biſchofs zu Bamberg, dann Statthalter und Landhofmeiſter des Markgrafen Caſimir von Brandenburg=(Culmbach,) ebenfalls ſowohl die im J. 1507 bekannt gemachte bambergiſche, als die mit jener faſt wörtlich übereinſtimmende, 1516 erſchienene, brandenburgiſche Hals=Gerichts=Ordnung verfaßt hatte.

Ioh. Frid. Chriſtii Commentatio de Iohanne Schwarzenbergico. Halae, 1726.

Joh. Andr. El. Roßmann Von dem Verfaſſer der bambergiſchen, brandenburgiſchen, und des H. R. R. Hals=Gerichts=Ordnungen, Joh. Freih. von Schwarzenberg; in den Erlangiſchen gelehrten Anzeigen 1751, N. 25; auch in Schotts Juriſtiſchem Wochenblatt, Jahrg. 3, Leipz. 1774.

Longolius Sichere Nachrichten von Brandenburg=Culmbach, Theil 4, (Hof, 1755,) Hauptſt. 1. Von der brandenburgiſchen Hals=Ger. Ordn.

(Strobels) Johanns Freih. von Schwarzenberg zween ſehr merkwürdige Briefe, nebſt einer kurzen Nachricht von deſſen Leben und Schriften. Altdorf, 1773.

Derſelbe wurde im J. 1521 als Rath zu dem damals in Nürnberg errichteten Reichs=Regiment gezogen; und hatte unter dieſen Verhältniſſen den gröſten Einfluß auf die damaligen Reichs=Angelegenheiten; ſtarb am 20. Oct. 1528. Es kommen aber die bambergiſche und brandenburgiſche Hals=Gerichts=Ordnungen, (beide findet man an dem unten anzuführenden böhmerſchen Commentar angedruckt,) mit der peinlichen Gerichts=Ordnung Karls d. F., hauptſächlich mit dem früheren Entwurf zu derſelben, (die Abweichungen beider Entwürfe ſind in dem ebenfalls unten anzuführenden kreſſiſchen Commentar zu finden,) ſo ſehr überein, daß man dem Freiherrn von Schwarzenberg nothwendig auch die Ehre der letzteren Arbeit zugeſtehen muß.

Denn eine beſtimmte Nachricht über den Verfaſſer des carolinischen Geſetzes haben wir nicht; was jedoch in der Vorrede deſſelben ſteht: „daß etlichen gelehrten, trefflichen, erfahrenen Perſonen befohlen geweſen, einen Begriff zu machen:" das ſcheint ſich mit der obigen Meinung wohl vereinigen zu laſſen. — Bei vielfältiger Uebereinſtimmung der ſchwarzenbergiſchen Arbeit, mit Ulrich Tenglers Laienſpiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerlichen und peinlichen Regimenten, der zuerſt zu Augsburg 1509 erſchienen: ſind einige Gelehrte der Meinung geweſen, als ſei in der erſteren Vieles aus dem letzteren Buche entlehnt worden; wie beſonders

Chr. Fried. Imm. Schorch Ueber Ulrichs Tenglers Laienſpiegel, und deſſen Gebrauch zur Erläuterung der H. G. O. Kaiſer Karls d. F. Frf. 1796.

Allein dieſe Meinung wird dadurch vollkommen widerlegt, daß, wie oben bemerkt worden, die bambergiſche H.G.O. zwei Jahre früher erſchienen, als der Laienſpiegel.

Feuerbach Ueber Ulrich Tenglers Laienſpiegel; in Grolmans Bibliothek des peinl. Rechts, Band 2, St. 1, N. 3.

Ueber den Werth dieſes Geſetzes iſt von Vielen ſehr ungünſtig geurtheilt worden. Schon Johann Oldendorp behauptete, kurz nach Erſcheinung deſſelben, in ſeinen action. forenſ. progymnaſ. claſſ. 7, n. 1, daß ihm die einzige L. Perſpiciendum (11) D. de poenis lieber ſei, als dieſes ganze Buch; und Auguſtin Leyſer, in der Vorrede zu Herzogs reſponſis crim. ſagt, es ſeien die Rechts-Gelehrten, durch welche Karl d. F. ſeine P. G. O. habe verfaſſen laſſen, die ungeſchickteſten und unwiſſendſten geweſen, deren ſich jemals ein Fürſt zu ſeinen Rathgebern bedient habe.

Ioh. Ott. Taboris Vindiciae Carolinae. Giſſae, 1658.

Chr. Godofr. Hoffmanni D. de inſignioribus defectibus iuriſprudentiae crim. german., eorumque emendandorum ratione ac mediis. Francof. ad Viad. 1731. Zugleich mit ebendeſſelben oben erwähnten praenotionibus, ibid. 1757.

Ioh. Gotth. Martini Spec. iurid. monita ad Nemeſin Carol. proponens. Lipſ. 1762.

Ad. Siegm. Phil. Semler Etwas über den inneren Werth der P. G. O. Kaiſer Karls d. F.; in Hagemanns und Günthers Archiv für die theoret. u. pract. Rechtsgelehrſ. Th. 1 (Braunſchw. 1788.) N. 13.

Inſonderheit macht man der Carolina Unvollſtändigkeit, Unbeſtimmtheit, und Härte zum Vorwurf; auch wird, vornehmlich von Neueren, die große Anhänglichkeit derſelben an das römiſche Recht, welches dort überall unter der Benennung der „kaiſerlichen Rechte" zu verſtehen iſt, ſo wie an alte einheimiſche Gewohnheits-Rechte, mit Tadel bemerkt. In Anſehung des letzteren Puncts, ſo viel die Sache ſelbſt anlangt, vergleiche man hierbei

Quiſtorps zwei Abhandlungen: Von den vorzüglichſten altdeutſchen Gewohnheiten, auf welche in der P. G. O. Beziehung gemacht wird; und

Von den vorzüglichſten Stellen des römiſchen und canoniſchen Rechts, auf welche in der P. G. O. Beziehung gemacht wird; beide in deſſen Beiträgen zur Erläut. verſch. Rechts-Mat., erſtere St. 1, N. 7, letztere St. 3, N. 14.

Allein um billig zu ſein, muß man auf die damaligen Verhältniſſe überhaupt, und insbeſondere auf die eigentliche Beſtimmung der P. G. O. ſelbſt Rückſicht nehmen. Was die letztere anlangt, ſo war die P. G. O., nach der damaligen Beſchaffenheit der Gerichte, zum Gebrauch ungelehrter, und oftmals auch ſehr unwiſſender, Richter beſtimmt. Siehe deshalb vornehmlich art. 2 der bamberg. H. G. O. Daher die häufige Unbeſtimmtheit der Entſcheidung, und Verweiſung auf den Rath der Rechts-Gelehrten. Sodann aber, was die Anhänglichkeit an bisher beobachtete Rechte betrifft, kann leicht erachtet werden, daß zu damaliger Zeit, dem Verfaſſer eines Reichs-Geſetzes, gar zu große Abweichungen von denſelben, vornehmlich von dem, bei den Rechts-Gelehrten im höchſten Anſehen ſtehenden, römiſchen Rechte, keinesweges verſtattet waren.

Einige, wie **Malblank**, in der oben angef. Geſch. der P. G. O. § 44 folg., behaupten: daß von dieſem Geſetze, Anfangs nach ſeiner Erſcheinung, bei der damals gewöhnlichen Verachtung alles deſſen, was nicht in der Sprache des Bartolus und Baldus geſchrieben war, nur wenig Gebrauch in den Gerichtshöfen gemacht; und darauf das

Anſehen deſſelben vornehmlich durch lateiniſche Bearbeitungen, nehmlich die Ueberſetzung des Juſtinus Gobler (Baſil. 1543, fol.) und die Paraphraſe des Georg Remus, (Nemeſis Carulina. D. Caruli V. Imp ſacrique imp. rom. ordinum leges capitales: a Georgio Remo paraphraſi expoſitae, ſcholiiſque inluſtratae. Zuerſt Herborn. 1594, 8; ſodann mehrmals; mit Zuſätzen vermehrt Francof. 1618.) befördert worden; ja nach Erhard, ſiehe

Chr. Dan. Erhardi, reſp. Car. Chr. Garbe, D. de conſtitutionis Carol. uſu in forum ſaxonicum introducto obſeruationes hiſtoricae. Lipſ. 1799.

ſoll die P. G. O. in den ſächſiſchen Gerichtshöfen erſt durch die Empfehlung des in ſeinen Schriften häufig ſich darauf beziehenden Benedict Carpzov einiges Anſehen erlangt haben. Wogegen aber von Herrn Biener, in der 9. Anm. zu § 17 des püttmannſchen Lehrb., mit Recht erinnert wird, daß die Menge der Ausgaben, welche gleich zu Anfang von dieſem Geſetze veranſtaltet worden, zum Beweiſe diene, daß ſelbiges in den Gerichten mit Beifall aufgenommen worden. Man unterſcheide nehmlich die eigentlichen Gerichte, für welche die P. G. O. zunächſt allein geſchrieben war, von den Spruch-Collegiis, auf deren weitere Rechts-Belehrung ſie ſelbſt den Richter zu verweiſen pflegt: ſo wird man leicht einſehen, wie ſie für dieſe von weit geringerer Wichtigkeit, als für jene, ſein mußte.

Hand-Ausgaben:

Joh. Chrph. Kochs: Hals- oder Peinl. Gerichts-Ordnung Kaiſer Karls d. F. — nach der Original-Ausgabe vom J. 1533 auf das genaueſte abgedruckt, und mit der 2. und 3. Ausgabe von den JJ. 1533 und 1534 verglichen. Gießen, zuerſt 1769; ſechſte Aufl. 1816. Angehängt iſt die oben angeführte Schrift von Horix.

Chr. Friedr. Geo. Meiſters: Kaiſer Karls d. F. u. d. H. R. R. Peinl. Ger. Ordn. mit einer Vorrede begleitet. Gött. 1777.

Auch findet man ſie den böhmerſchen und meiſterſchen Lehr-Büchern angehängt.

und unter den übrigen beſonders die goldene Bulle, die Wahl-Capitulation, der Land-Friede von 1495, der Religions-Friede von 1555, die Reichs-Polizei-Ordnungen von 1530, 1548, und 1577, die Reichs-Abſchiede von 1512, 1529, und 1654, zu bemerken.[1])

Erläuterungen:

Dan. Claſen Commentarius in conſt. crim. Caroli V. Imp. Lipſ. 1684, auch 1718. 4.

Joh. Chr. Frölich von Frölichsburg Commentarius in K. K. d. F. — Peinl. Hals-Ger. Ordn. Inspruk, 1710. Frankf. u. Leipz. 1733. Ulm, 1743, und öfter, 4. Iſt eigentlich eine freie Bearbeitung des peinl. Rechts.

Joh. Val. Kirchgeßners Tribunal Nemeſis iuſte iudicantis, oder Richterſtuhl der rechtrichtenden Gerechtigkeit. Nürnb. 1706; verm. Ausg. 1720. 4.

Iac. Frid. Ludouici Conſtitutiones criminales Carolina et Bambergenſis, cum notis practicis. Hal. 1716. 4.

Ioh. Paulli Kreſſii, (ehemal. Hofraths und Ordinarius zu Helmſtädt,) Commentatio ſuccincta in conſt. crim. Caroli V. Imp., in qua non ſolum de — ipſius origine diſſeritur, proiecta comitialia de a. 1521 et 1529, hactenus inedita, ſedulo cum ſingulis articulis — conferuntur, uerum etiam ipſi textus luculenter exponuntur. Hannouerae, zuerſt 1721. Sechſte und neuſte Ausg. 1786. 4.

Hieron. Chrph. Meckbachs Anmerkungen über Kaiſer Karls d. F. — Peinl. Ger. Ordn., nebſt einer ausführl. Beſchreibung und Erläuterung der ſogen. bambergiſchen Tortur. Jena, 1756. 4.

Ioh. Sam. Frid. de Boehmer, (ehemal. Geheimen Raths, u. Ordinarius zu Frankfurt a. d. O.,) Meditationes in conſt. crim. Car. Acceſſit uetus ordinatio crim. Bamberg. Brandenb. et Haſſiaca. Halae, 1774. 4.

1) Sämmtliche ins peinliche Recht gehörige Vorſchriften der deutſchen Reichs-Geſetze findet man beiſammen, in Karl Friedr. Gerſtlachers Handbuche dieſer Geſetze, im 11. Theile; und zwar die P. G. O. nach der oben ange-

führten Kochſchen Ausgabe abgedruckt, und mit Anmerkungen verſehen, die übrigen Geſetze im Auszuge.

Was die beſondere peinliche Geſetzgebung einzelner deutſcher Staten anlangt, ſo beſteht dieſe entweder in einer Menge einzelner Verordnungen, welche das vormalige gemeine Recht abändern oder ergänzen; oder in neuen, mit Abſchaffung der bisherigen Geſetze errichteten, Geſetz-Büchern. Erſteres iſt unter anderen die gegenwärtige Lage der ſächſiſchen peinlichen Geſetzgebung.

Ernſt Friedr. Pfotenhauers Handbuch der von dem J. 1770 an bis auf die neueſte Zeit in dem Königreich Sachſen erſchienenen Criminal-Geſetze. Mit hiſtor. und pract. Erläuterungen. Theil 1, welcher die Geſetze enthält. Wittenb. 1811.

Eigene peinliche Geſetz-Bücher aber haben, Oeſterreich:

Geſetz-Buch über Verbrechen; und

Geſetz-Buch über ſchwere Polizei-Uebertretungen. Wien, 1803. Prag, 1804. Hierzu:

Prof. von Egger's Commentar des öſterreichiſchen Criminal Geſetzb. über Verbrechen und deren Beſtrafung. Wien, 1816. 2 Theile.

Ebend. Commentar über die ſchweren Polizei-Uebertretungen, und deren Beſtrafung. Ebendaſ. von demſ. J.

Auch vor dieſem hatten ſchon die Kaiſerin Maria Thereſia, und Joſeph der Zweite, eigene peinliche Geſetz-Bücher in Oeſterreich herausgegeben:

Conſtitutio crim. Thereſiana. Wien, 1769. fol.

Allgemeines Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung. Wien, 1787. Hierzu:

Franz Sonnenleithners Anmerkungen zum neuen joſephiniſchen Criminal-Geſetzbuche. Wien, 1787.

— Preußen:

Allgemeines Land-Recht für die preußiſchen Staten. Theil 2, Tit. 20. — Neue Bearbeitung, unter dem Titel:

Allgemeines Criminal-Recht für die preußiſchen Staten. Erſter Theil, die Criminal-Ordnung enthaltend. Berl. 1806.

§ 6. Da nun hier, ſo wie überall, das natürliche Recht die unveränderliche Grundlage des poſitiven iſt, ſo kann der Zweck einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung des in einem State geltenden peinlichen Rechts, als welche das gegenwärtige Handbuch enthalten ſoll, kein anderer ſein, als beides nach ſeiner gegenſeitigen Beziehung dergeſtalt zu verbinden, daß den poſitiven Vorſchriften durch Zurückführung auf ihre natürlichen Gründe Licht und Deutlichkeit, den natürlichen Grundſätzen durch Hinzufügung poſitiver Beſtimmungen Anſehen und Anwendbarkeit, gegeben werde. [1])

— Baiern:

Straf-Geſetzbuch für das Königreich Baiern. (entworfen von Herrn von Feuerbach.) München, 1813. Hierzu: Anmerkungen. Nach den Protocollen des königl. Geheimen Raths. 3 Bände. München, 1813 u. 14.

Vor dieſem hatte man in Baiern den

Codex iuris bauarici criminalis. München, 1751. fol.; mit des Freih. von Kreitmayer Anmerkungen, ebendaſ. 1756. 8.

1) Karl Aug. Tittmanns Verſuch über die wiſſenſchaftl. Behandlung des peinl. Rechts. Leipzig, 1798.

Dan. Nettelbladt Ueber die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Criminal-Rechts-Gelahrheit; in den wöchentl. Halliſchen Anzeigen vom J. 1779, N. 44 bis 48; u. in Nettelbladts kleinen juriſt. Abhandlungen, N. 13.

Schriften das peinliche Recht nach allen ſeinen Theilen betreffend:

Hippolyti de Marſiliis Practica criminalis. Lugd. 1531; und anderwärts öfter, zum Beiſpiel Colon. 1581. Francof. 1587; auch in der unten anzuführenden Sammlung des Franc. Modius.

Iodoci Damhouderi (eines Niederländers, Raths des Kaiſers Karl des Fünften, geſtorben 1581,) Praxis rerum criminal. Zuerſt Antuerp. 1554. 4; dann Lugd.

1555. 8; vermehrt Antuerp. 1570, u. Venet. 1572. 4 und öfter; auch in deſſen zuſammengedruckten Werken, (Antuerp. 1646. fol.); ſo wie in der Sammlung des Modius.

Iulii Clari, (aus Alexandria im Mailändiſchen, Raths des Königreichs Spanien, Philipps des Zweiten, geſtorben 1575,) Sententiarum receptarum liber quintus, in quo iudicii criminalis tractatus uniuerſus — ſecundum ordinem alphabeticum diſtributus continetur. Wiederholt, mit deſſen übrigen Schriften, Venet. 1587; und in deſſen operibus omnibus, cum notis Goueani, Guiotti et Baiardi, Francof. 1613, Geneuae 1666, u. öfter, fol., tomo 2. Der Titel bezieht ſich auf ein beabſichtigtes größeres Werk, das in ſieben Büchern die ganze Rechts-Wiſſenſchaft umfaſſen ſollte, welches aber nicht zu Stande gebracht worden.

Proſperi Farinacii, (geboren zu Rom, wo er nachher das Amt eines päbſtl. Fiscals bekleidete, geſtorben daſelbſt 1618,) Variarum quaeſtionum et communium opinionum criminalium, oder mit verändertem Titel: praxis et theoricae criminalis, libri 6. Venet. 1595 u. folg. Nebſt deſſen Conſiliis, ingleichen deciſionibus rotae rom. unter dem Titel: Opera criminalia. In Deutſchland nachgedruckt: Francof. 1606 folg. Norimb. 1686. fol. 7 tomis.

Petri Theodorici, (Ordinarius der Juriſtenfac. zu Jena, geſtorben 1604,) Collegium iuris criminalis. Ienae, 1611, u. öfter.

Bened. Carpzouii, (geboren zu Wittenberg 1595, Beiſitzers des Schöppenſtuhls, auch Ordinarius der Juriſtenfac. zu Leipzig, und churfürſtl. Geheimen Raths, geſtorben 1666,) Practica noua imperialis ſaxonica rerum criminal. in tres partes diuiſa. Vitemb. 1635; darauf öfter zu Wittenberg, und Leipzig; editio nouiſſima, (13) uariis obſeruationibus aucta a Ioh. Sam. Frid. Boehmero. Francof. ad M. 1758, fol. Auch ſind die böhmerſchen Zuſätze beſonders gedruckt zu haben.

Car. Guil. Gaertneri Inſtitutiones iuris crim. Lipſ. 1729, u. öfter; cura Chr. Henr. Breuning. ibid. 1765. Das erſte Lehrbuch des peinl. Rechts, nachdem über dieſen Rechts-Theil Georg Beyer, Prof. zu Wittenberg, (geſtorben 1714,) zuerſt angefangen hatte, eigene

Vorleſungen zu halten: da man früher das peinliche Recht zugleich mit dem Privat-Rechte, bei Erläuterung der librorum terribilium, vorzutragen gewöhnt war.

Diet. Herm. Kemmerichii Synopſis iur. crim. per ſuccinctas poſitiones delineati. Ienae, 1731, u. ſodann mehrmals; cura Chr. Henr. Brenning. Lipſ. 1760; zuletzt Francof. 1777.

Ioh. Sam. Frid. Boehmeri, (des älteſten Sohnes Juſt Hennig Böhmers, zuletzt Directoren der Univerſität und Ordinarius der Juriſtenfac. zu Frankfurt a. d. O., auch königl. Geheimen Raths und in den Adel-Stand erhoben, geſtorben 1772,) Elementa iuriſprudentiae criminalis. Halae, 1732; ed. 6. 1766.

Ioh. Rud. Engauii, (ehemaligen Prof. zu Jena, geſtorben 1765,) Elementa iuris crim. germanico-carol Ienae, 1738; ed. 7. nouas quaſdam obſeruationes addidit Ioh. Aug. Hellfeld. ibid. 1777.

Chr. Frid. Geo Meiſteri (ehemal. Prof. zu Göttingen,) Principia iuris crim. Germaniae communis. Goett. 1755. 5. Aufl. 1780. Hiervon eigentlich nur eine neue Ausgabe iſt Geo. Iac. Frid. Meiſteri, (Sohnes des vorigen, und ebenfalls Prof. zu Göttingen,) Principia iuris crim. Germ. comm. Goett. 1789. 5. Aufl. 1811.

Ioh. Chrph. Kochii, (Kanzlers der Univerſität Gießen, geſtorben 1808,) Inſtitutiones iuris criminalis. Ienae, 1758; ed. 9. 1791.

Joh. Chr. Quiſtorps (königl. ſchwediſchen Ober-Apellations-Raths zu Wismar, auch in den Adel-Stand erhoben, geſtorben 1795,) Grundſätze des deutſchen peinl. Rechts. Zwei Theile. Roſtock und Leipz. 1770; 5. verbeſſerte Ausg. 1794; 6. Ausg. mit vielen Berichtigungen und Zuſätzen von Ernſt Ferd. Klein. Erſter Band, in zwei Abtheilungen. Leipz. Roſt. u. Schwerin, 1810.

Ioh. Leonh. Bannizae Delineatio iuris crim. ſec. conſt. Carol. ac Thereſ. partes 2. Oeniponti, 1771 u. 73. Nicht zu verwechſeln mit Ioh. Rud. Petri Bannizae Syſtema iuriſprud. crim. Viennae, 1756; welches beinah wörtlich aus den böhmerſchen Elementis abgeſchrieben iſt.

Phil. Mar. Renazzi Elementa iuris crim. Romae, 1773 bis 1786, 4 tomi. 4; auch Venet. 1776 folg.

Ioh. Ioſiae Ludou. Ern. Puettmanni Elementa

iuris crim. Lipſ. 1779; aucta paſſim et ſuppleta, in primis ex legibus ſaxonicis ad praeſens tempus continuata, edidit Chr. Gottlob Bienerus. Lipſ. 1802.

Chrph. Hupka Poſitiones iuris crim. Viennae, 1779; ins Deutſche überſetzt, unter dem Titel: Hupkas Lehrbegriff des peinl. Rechts, von Franz Sonnenleithner. Wien, 1784.

Chr. Jul. Ludw. Stelzers Grundſätze des peinlichen Rechts; ein Handb. für practiſche Rechts-Gelehrte. Erſter Theil, (welcher die allgemeinen Grundſätze enthält.) Erfurt, 1788. Unvollendet.

(Chr. Ludou. Palzouii) Compendium iuris crim. romano-germanici forenſis. Berol. 1789.

Joh. Lorenz Dorns Verſuch eines practiſchen Commentars über das peinl. Recht. 2 Theile. Leipz. 1790 u. 91.

Aloyſii Cremani de iure crim. libri 3. Ticini, 1791 bis 93.

Chr. Jul. Ludw. Stelzers Lehrbuch des deutſchen Criminal-Rechts. Halle, 1793.

Chrph. Karl Stübels Syſtem des allgemeinen peinlichen Rechts, mit Anwendung auf die in Chur-Sachſen geltenden Geſetze. Leipz. 1795, 2 Theile. Unvollendet.

Ernſt Ferd. Kleins Grundſätze des gemeinen deutſchen und preußiſchen peinl. Rechts. Halle, 1796; 2. Aufl. 1799.

Karl Grolmans Grundſätze der Criminal-Rechts-Wiſſenſchaft. Gießen u. Darmſt. 1798; 2. ganz umgearbeitete Aufl. 1805.

Karl Aug. Tittmanns Grundlinien der Strafrechts-Wiſſenſchaft, und deutſchen Strafgeſetz-Kunde. Leipz. 1800.

Paul Joh. Anſelm Feuerbachs Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland gültigen peinl. Rechts. Gießen, 1801; 5. Aufl. 1811.

Prof. Salchovs Darſtellung der Lehre von Strafen und Verbrechen. 2 Bände. Jena, 1804 u. 5. 2. Ausg. 1817.

Karl Aug. Tittmanns Handbuch der Strafrechts-Wiſ-

ſenſchaft, und der deutſchen Strafgeſetz-Kunde. 4 Theile. Halle, 1806 folg.

Prof. Dabelovs Lehrbuch des deutſchen gemeinen peinl. Rechts. Halle, 1807.

Herm. Wilh. Eduard Henke'ns Lehrbuch der Strafrechts-Wiſſenſch. Zürch, 1815. 2 Theile.

Von dem peinlichen Recht einzelner deutſcher Staten:

Chr. Dan. Erhards Handbuch des churſächſ. peinlichen Rechts. Erſter Theil. Leipz. 1789. Der zweite Theil, welcher den Proceß enthalten ſollte, iſt nicht erſchienen.

Seb. Jenull das öſterreichiſche Criminal Recht, nach ſeinen Gründen und ſeinem Geiſte dargeſtellt. 4 Bände. Grätz, 1808 bis 15.

Sammlungen einzelner Abhandlungen eines und deſſelben Verfaſſers:

Aegidii Boſii, (eines mailändiſchen Rechts-Gelehrten, geſtorben 1546,) Tractatus uarii ad criminales cauſas pertinentes, auch unter dem Titel: Practica criminalis; unter andern: Baſil. 1578. fol.

Tib. Deciani, (eines paduaniſchen Rechts-Gelehrten, geſtorben 1581,) Tractatus criminales; unter andern: Francof. 1613, 2 tomis, fol.

Seb. Guazzini, (eines italiäniſchen Rechts-Gelehrten, der zu Anfange des 17ten Jahrhunderts gelebt hat,) Opera criminalia. Antuerp 1676, zuletzt 1682. fol.; auch Geneuae 1738, fol.

Ant. Matthaei Diſputationes de criminibus 7; in deſſen Diſputationibus. Vltrai. 1660.

Geo. Adami Struuii Diſſertationes criminales 16 Ienae, 1671, u. öfter; auch an Theodorici Collegium crim.

Ioh. Geo. Scherzii Quaeſtiones ſelectae iur. crim. Argent. 1721. 4.

Ioh. Henr. de Berger Electa iuriſprudentiae crim., uariis conſultationibus, quaeſitis, reſponſis, ac praeiudiciis inluſtrata. Lipſ. 1734; ed. 3. 1737, mit angehängten Supplem. Pars 1; Supplem. Pars 2. ibid. 1740. 4.

Ioh. Chrph. Theod. Hellbachii Selecta criminalia. Arnſtad. 1747. Hildburgh. 1751. 4.

Car. Godofr. de Winckler PP. 25 Corollaria iuris crim. Lipſ. 1770 bis 1789; u. in deſſen opuſculis minor. uol. 1.

Ernſt Chr. Weſtphal Das Criminal-Recht, in wiſſenſchaftlich geordneten, und mit practiſchen Ausarbeitungen beſtärkten, Abhandlungen und Anmerkungen über deſſen wichtigſte Gegenſtände. Leipz. 1785.

Ioh. Ioſ. Lud. Ern. Puettmanni Opuſcula iuris crim. Lipſ. 1789.

Iul. Frid. Malblanc Opuſcula ad ius crim. ſpectantia. Erl. 1793.

Gallus Aloys Kleinſchrods Abhandlungen aus dem peinl. Recht. 3 Theile. Erlang. 1797 bis 1805.

G. Bayl's Beiträge zum Criminal-Rechte. Erſter Theil. Bamb. und Würzb. 1813.

Von Sammlungen allgemeinern Inhalts ſind hier vornehmlich noch zu nennen:

Auguſtini de Leyſer Meditationes ad pand.

Dav. Geo. Strubens Rechtl. Bedenken.

Car. Ferd. Hommelii Rhapſodia quaeſtionum.

Puettmanni Aduerſaria iur. ciu.

Joh. Chr. Quiſtorps Beiträge zur Erläuterung verſchiedener, mehrentheils unentſchiedener, Rechts-Materien, aus der bürgerl. und peinl. Rechts-Gelahrtheit. Roſtock, 1778 — 80. 2. verm. und verb. Aufl. Roſtock u. Leipz. 1787.

Ebendeſſ. Rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechts-Gelahrheit, beſonders für practiſche Rechts-Gelehrte. Leipz. 1793.

Sammlungen von Abhandlungen und Aufſätzen verſchiedener Verfaſſer:

Franc. Modii Rerum criminal. praxes, et omnium nobilium iuriſconſultorum tractatus, in quibus proceſſus publ. iudiciorum maleficiorumque ratio traditur. Francof. 1578, 2 tomis, fol.

Joh. Friedr. Plitts Repertorium für das peinl. Recht. 2 Bände, Frankf. a. M. 1786 und 1790.

Eiusdem Analecta iur. crim. Hanouiae, 1786.

Kleins und Kleinſchrods, auch in der Fortſetzung, Konopaks, Archiv des Criminal-Rechts. (Eine Zeitſchrift.) Halle, 1798 bis 1810. 7 Bände. 8.

Grolmans, in der Fortſetzung auch von Almendingens, und Feuerbachs, Bibliothek des peinl. Rechts. (Ebenfalls Zeitſchrift.) Erſter Band. Herborn u. Hadamar, 1799. 2. Bandes 1 St. Gött. 1800. 8.

Kleinſchrods, Kanopaks u. Mittermaiers Neues Archiv des Criminal-Rechts. Halle, ſeit 1817. 8.

Rechts-Fälle:

Geo. Fridr. Harpprecht Deciſiones et conſultationes criminales. Tub. 1746. fol.

Friedr. Aug. Herzogs Sammlung auserleſener Reſponſorum iur. crim., mit einer Vorrede von A. von Leyſer. Hamb. 1747. 4.

Chr. Friedr. Geo. Meiſters, in der Fortſetzung Geo. Jac. Friedr. Meiſters, Rechtliche Erkenntniſſe und Gutachten in peinl. Fällen. Gött. 1771 bis 1799, 5 Theile, wovon der erſte 1786 wieder aufgelegt worden.

Joh. Tob. Carrachs Rechtliche Urtheile und Gutachten in peinl. Fällen; herausg. von Heinr. Joh. Otto König. Halle, 1775. Fol.

Joh. Chrph. Kochs Erörterung peinlicher Fälle. Gießen, 1780.

Sammlung merkwürdiger Rechts-Fälle, aus dem Gebiete des peinl. Rechts. Nürnb. 1794.

Paul Joh. Anſ. Feuerbachs Merkwürdige Criminal-Rechts-Fälle. Gießen, 1808.

Joh. Chr. Friedr. Meiſters Urtheile und Gutachten in peinl. und anderen Straf-Fällen. Frankfurt a. d. O. 1808.

Karl Aug. Tittmanns Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straf-Fälle. Leipz. 1815.

§ 7. Was die wiſſenſchaftlichen Hülfsmittel des peinlichen Rechts anlangt: ſo ſind erſtlich eigentliche Hülfs-Wiſſenſchaften deſſelben, das heißt ſolche, welche ihrem ganzen Gegenſtande nach dahin gehören, theils die Geſchichte ſowohl des peinlichen Rechts ſelbſt, als der peinlichen Rechts-Gelehrſamkeit [1]), nebſt der damit verbundenen Bücher-Kunde; [2]) theils die Kunſt (Politik) des peinlichen Geſetzgebers. [3])

Von allgemeineren Sammlungen bemerke ich noch vorzüglich:

Frid. Chr. Harpprecht Conſultationes crim. et ciu.

Kleins Merkwürdige Rechts-Sprüche der halliſchen Juriſten-Facultät.

1) Herm. Wilh. Edua. Henke'ns Grundriß einer Geſchichte des deutſchen peinl. Rechts. 2 Theile. Sulzbach, 1809.

Ebenderſelbe Ueber den gegenwärtigen Zuſtand der Criminal-Rechts-Wiſſenſch. Landsh. 1810.

2) (Heinr. Blümners) Entwurf der Litteratur des Criminal-Rechts. Leipz. 1794.

Chrph. Lor. Brunners Handbuch der Litteratnr der Criminal-Rechts-Wiſſenſch. Erſter Band. Bayreuth, 1804. Unvollendet.

Geo. Wilh. Böhmers Handbuch der Litteratur des Criminal-Rechts, in ſeinen allgemeinen Beziehungen, mit beſonderer Rückſicht auf Criminal-Politik. Nürnb. 1816.

3) Ceſare Beccaria, (mailändiſcher Patricier,) Dei delitti e delle pene. Zuerſt Milano, 1764; dritte Ausg. verbeſſert u. vermehrt, 1765, und nachher ſehr oft wieder aufgelegt; am neuſten in Italien Venez. 1781 in 2 Theilen; auch in Beccarias 1770 zu Neapel herausgegebenen opere diverſe, vol. 1. In die meiſten europäiſchen Sprachen überſetzt. Unter den deutſchen Ueberſetzungen zeichnen ſich aus:

Des Herrn Marquis von Beccaria unſterbl. Werk von Verbrechen und Strafen, m. Anmerkungen vom Hofrath (Karl Ferd.) Hommel. Breslau, 1778; verbeſſ. u. vermehrt, nebſt dem Commentar des Voltaire, Widerlegungen u. andern intereſſanten Werken verſchiedener Verfaſſer. 1788. 2 Theile.

Die Ueberſetzung von J. A. Bergk, mit Anmerkungen, u. anderen Abhandlungen vermehrt. Leipz. 1798. 2 Theile.

— unter den franzöſiſchen:

Beccaria Traité des délits et des peines; traduit par André Morellet. Nouv. édit. corrigée, précédée d'une correspondance de l'auteur avec le traducteur, accompagnée de notes de Diderot, et suivie d'une théorie des lois pénales par Jérémie Bentham, traduite de l'Anglais, par St. Aubin. à Paris, 1797. Hierzu:

(Voltaire) Commentaire sur le livre des délits et des peines, par un avocat de province. 1766. Deutſch bei der Hommelſchen Ueberſetzung des Beccaria.

Chr. Frid. Schotti Obſeruationes de delictis et poenis, ad recentiorem librum italicum de hoc argumento. Tub. 1787; u. in deſſen diſſertationib. iur. nat. (Erlang. 1784.) tomo 2, n. 17.

Geo. Henr. Ayrer P. Ad Beccariana conſilia de delictis prudentia legiſlatoria cauendis. Goett. 1768.

J. E. F. Schall Von Verbrechen und Strafen. Eine Nachleſe und Berichtigung zu dem Buch des Marcheſe Beccaria eben dieſen Inhalts. Leipz. 1779.

Karl Ferd. Hommels Philoſophiſche Gedanken über das Criminal-Recht, als ein Beitrag zu dem Hommeliſchen Beccaria; herausgeg. von Karl Gottlob Röſſig. Breslau, 1784. Ferner:

Paulli Riſi Animaduerſiones ad criminal. iuriſprud. pertinentes. Mediol. 1766; cura I. C. Fiſcheri. Ienae, 1770; edit. 3. una cum noua praef. eiuſd. arg. et b. Heimburgii D. de furto armato. ibid. 1790.

Henr. Godofr. Baueri DD. 2 de emendando iure crim. Lipſ. 1769.

Alex. von Joch (Karl Ferd. Hommel) über Be-

lohnung und Strafe, nach türkiſchen Geſetzen. Bayr. u. Leipz. 1772; 2. Aufl. 1777.

Andr. Zaupſers Gedanken über einige Puncte des Criminal-Rechts, in vier Abhandlungen. 1773. Vierte verm. u. verb. Aufl. München, 1781.

Pris de la Justice et de l'Humanité, par l'auteur de la Henriade. à Ferney, 1775.

Brissot de Warville Théorie des lois criminelles. 2 voll. à Neufch. et Paris, 1781.

Servan Reflexions sur quelques points de nos lois à l'occaſion d'un évenement important. à Geneve, 1781.

Servin De la législation criminelle. à Neufch. 1781; avec des considerations générales sur les lois et sur les tribunaux de judicature, par M. Iselin. à Basle, 1782. Deutſche Ueberſetzung, von Joh. Ernſt Gruner, m. e. Vorr. von Feder. Nürnb. 1786.

Julius Graf Soden's Geiſt der deutſchen Criminal-Geſetze. 3 Bände. Deſſau, 1782 u. 83; 2. umgearb. u. verm. Aufl. in 2 Bänden. Frankf. 1792.

(Heinr. Aug. Bezin's) Das peinliche Hals-Recht der Teneriffaner, ein Mährchen wie es mehrere giebt, mit Anmerkungen. Osnabr. 1783.

Hans Ernſt von Globigs u. Joh. Georg Huſters Abhandlung von der Criminal-Geſetzgebung, eine von der öconom. Geſellſch. zu Bern gekrönte Preis-Schrift. Zürch, 1783. Hierzu: Vier Zugaben. Altenb. 1785.

Ernſt Karl Wielands Geiſt der peinlichen Geſetze. 2 Theile. Leipz. 1783 u. 84.

(von Reder's) Das peinl. Recht, nach den neueſten Grundſätzen vollſtändig abgehandelt, und meine Gedanken über den Entwurf zu einem neuen peinl. Geſetz-Buch. Offenbach a. M. 1783 u. 84. 4 Theile. Unvollendet.

Dufriche de Valazé Des lois pénales. à Alençon, 1784. Deutſche Ueberſetzung, mit Anmerkungen u. Zuſätzen, von Karl Adolf Cäſar. Leipz. 1786.

Chr. Gottlieb Gmelins Grundſätze der Geſetzgebung über Verbrechen und Strafen. Tüb. 1785.

Pastoret Des lois pénales. 2 voll. à Paris, 1790.

Deutſche Ueberſetzung, mit Anmerkungen von Erhard. Leipz. 1793 u. 94. 2 Bände.

C. W. Jakobs Ideen über Gegenſtände der Criminal-Geſetzgebung. Halle, 1793.

(von Armins) Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen. Frankf. u. Leipz. 1803. 3 Theile.

Von Werken allgemeineren Inhalts ſind hier vornehmlich noch zu bemerken:

Montesquieu De l'esprit des lois. Livre 12.

Gaetano Filangieri Scienza della legislazione. Drittes Buch, welches in dem dritten u. vierten Bande, Napoli 1784, enthalten iſt: Scienza della legislazione sindicata.

Joh. Jac. Cella's Freimüthige Aufſätze. 3 Bändchen. Anſpach 1784—86.

Entwürfe zu peinlichen Geſetz-Büchern, nebſt deren Beurtheilungen:

Juſtus Claproths Ohnmaßgebl. Entwurf eines Geſetz-Buchs. Erſte Fortſetzung, welche das Criminal-Recht enthält. Gött. 1774.

Joh. Chr. Quiſtorps Ausführl. Entwurf zu einem Geſetz-Buche in peinl. und Straf-Sachen. Roſt. u. Leipz. 1782.

Joh. Melch. Gottlieb Beſeke'ns Verſuch eines Entwurfs zu einem vollſtändigen Geſetzes-Plan für Verbrechen und Strafen. Deſſau, 1783; 2. Aufl. Berl. 1794.

Hans Ernſt von Globigs Betrachtung bei dem Entwurf eines Criminal-Geſetzbuchs für die preuß. Staten. Dresd. u. Leipz. 1788.

(Karl von Dalbergs) Entwurf eines Geſetz-Buchs in Criminal-Sachen. Frankf. u. Leipz. 1792.

Gallus Aloys Kleinſchrods Entwurf eines peinl. Geſetz-Buchs für die churpfalz-baieriſchen Staten. München, 1802. Hierzu:

Feuerbachs Critik des Kleinſchrodſchen Entwurfs. Gießen, 1804. 3 Theile.

von Globigs Critik deſſelben Entwurfs. Regensb. 1806.

Jak. Tob. Werners Metacritik über die Feuerbachſche Beurtheilung. Frankf. u. Leipz. 1808.

C. U. D. von Eggers Entwurf eines peinl. Geſetz-Buchs für die Herzogthümer Schleswig u. Holſtein. Kiel, 1808.

Eduard Henke'ns Beiträge zur Criminal-Geſetzgebung, in einer vergleichenden Ueberſicht der neueſten Strafgeſetz-Bücher u. Entwürfe. Regensb. 1813.

Karl Aug. Tittmanns Entwurf zu einem Strafgeſetz-Buch für das Königr. Sachſen. Meißen, 1813.

Chr. Dan. Erhards Entwurf eines Geſetz-Buchs über Verbrechen und Strafen, für die zum Königr. Sachſen gehörigen Staten; herausgeg. von Chr. Gottlob Friederici. Gera u. Leipz. 1816.

Unter den fremden peinlichen Geſetzgebungen ſind beſonders merkwürdig:

Die toſcaniſche des Erzherzogs, nachherigen Kaiſers, Leopold:

Deutſche Ueberſetzung: Neuer Criminal-Codex für das Groß-herzogthum Toſcana. Florenz, 1786. Auch lateiniſch, von Joſ. Voltiggi. Wien, 1790. Hierzu:

Chr. Dan. Erhards Betrachtungen über Leopolds des Weiſen Geſetzgebung in Toſcana. Dresd. u. Leipz. 1791.

Vergleichung des kaiſerl. königl. [joſephiniſchen] und des grosherzogl. toſcaniſchen Geſetz-Buchs. Wien, 1788.

— Die engliſche:

Will. Blackstone Commentaries on the laws of England. Viertes Buch.

P. Colquhouns Polizei von London; überſ. von Volkmann. Leipz. 1800. 2 Theile.

— Die franzöſiſche; und zwar erſtlich die königliche:

Code pénal ou récueil des principales ordonnances etc. à Paris, 1752. Hierzu:

Muyart de Vouglans Institutes au droit crim. à Paris, 1757. 4.

— — die republicaniſche:

Code pénal.

Code des délits et des peines. Hierzu:

§ 8. Die zweitens dahin gehörigen Hülfs-Kenntniſſe aber werden vornehmlich aus der Sprach-Kunde,[1]) ſoviel das richtige Verſtehen des in den Geſetzen gebrauchten Ausdrucks, und aus der Menſchen-,[2]) inſonderheit der Seelen-

Scip. Bexon Parallèle du code pénal d'Angleterre avec les lois pénales Françaises. à Paris, an 8.

— — die napoleoniſche:

Code pénal, vom J. 1810.

Code d'instruction criminelle, vom J. 1809. Die Original-Ausgabe dieſer Geſetze iſt im Bulletin des Lois; außerdem giebt es pariſer, ſtrasburger und leipziger Abdrücke.

Scip. Bexon Développement de la théorie des lois criminelles par la comparaison de plusieurs législations anciennes et modernes. à Paris, an 10. 2 voll.

1) Car. Frid. Walchii Gloſſarium germanicum interpretationi conſtitutionis crim. Carol. inſeruiens. Ienae, 1790.

2) Gewöhnlich, wiewohl nicht ganz paſſend, pflegt man dieſe Anwendung der Menſchen-Kunde, (Anthropologie,) auf die in den Gerichten vorkommenden Fälle, mit der Benennung der gerichtlichen Arznei-Kunde zu bezeichnen. Deren beſondere Bearbeitung jedoch weniger für den, das Richter-Amt ausübenden, Rechts-Gelehrten, als für den als Sachverſtändigen jenem bei der Unterſuchung zur Seite ſtehenden, Arzt, und für den peinlichen Geſetzgeber, von Wichtigkeit iſt.

Paulli Zacchiae Quaeſtiones medico-legales. Romae, 1621 ſequ. 7 tomis, 4; Francof. 1666; am neuſten ibid. 1725. fol.

Mich. Alberti Syſtema iurisprudentiae medicae; cum praef. Chr. Thomaſii. Halae, Schneb. Lipſ. et Gorlit. 1725 bis 1747. 6 tomis. 4.

Eiuſdem Commentarius medicus in conſt. crim. Carol. Halae, 1739. 4.

Ioh. Ern. Hebenſtreit Anthropologia forenſis. Lipſ. 1753.

Friedr. Aug. Weiz Vermiſchte Beiträge zur gerichtl. Arznei-Gelahrheit. Leipz. 1776.

Chr. Friedr. Daniels Sammlung medicinischer Gutachten u. Zeugniſſe; herausgeg. von deſſen Sohne C. F. D. Leipz. 1776.

Ioſ. Iac. Plenck Elementa medicinae et chirurgiae forenſis. Viennae, 1781; ed. nou. ibid. 1787. Auch deutſch: ebendaſ. 1782, u. 1788.

Albr. von Hallers Vorleſungen über die gerichtl. Arznei-Wiſſenſchaft; aus dem Lateiniſchen überſetzt, und mit Zuſätzen verſehen von J. A. Weber. Bern, 1782—84. 3 Bände.

Wilh. Heinr. Seb. Buchholz Beiträge zur gerichtl. Arznei-Gelahrheit, und zu der medicin. Polizei. Weimar, 1782 — 90. 3 Bände.

Joh. Theod. Pyl's Aufſätze und Beobachtungen aus der gerichtl. Arznei-Wiſſenſchaft. Berl. 1783 — 91. 8 Theile.

Ebendeſſ. Neues Magazin für die gerichtl. Arznei-Kunde, und medicin. Polizei. Stendal, 1785 folg. 2 Bände. Fortſetzung von dem: Magazin für die gerichtl. Arznei-Kunde, u. ſ. w. Stendal, 1782 folg. 2 Bände.

Ebendeſſ. Repertorium für die öffentl. und gerichtl. Arznei-Wiſſenſch. Berl. 1789 folg. 3 Bände.

Ioh. Chr. Traug. Schlegel Collectio opuſculorum ſelect. ad medicinam forenſ. ſpectantium. Lipſ. 1785 — 91. 6 uoll.

Chrph. Friedr. Elsners und Joh. Dan. Metzgers Mediciniſche gerichtl. Bibliothek. Königsb. 1786 u. 87. 2 Bände. Fortſetzung von: Elsners med. ger. Bibl. Ebendaſ. 1784 u. 85.

Joh. Dan. Metzgers Kurzgefaßtes Syſtem der gerichtl. Arznei-Wiſſenſch. Königsb. 1793. 4. Ausg. von Gruner. 1813.

Ebendeſſ. Gerichtliche mediciniſche Beobachtungen. Königsb. 1780.

Ebendeſſ. Gerichtl. medic. Abhandlungen. Königsb 1800 folg.

Kunde,[1]) ſo viel das richtige Verſtehen der Rechts-Vorſchriften ſelbſt, und eine geſchickte Anwendung derſelben erfordert, hergenommen.

Ebendeſſ. Annalen der Stats-Arzneikunde. Züllichau, 1790 folg.

J. G. Kühns Sammlung medicin. Gutachten. 2 Bände. Breslau, 1791 u. 96.

J. C. Fahner's Vollſtändiges Syſtem der gerichtl. Arznei-Wiſſenſch. 3 Theile. Stendal, 1795 — 99.

Th. G. Aug. Rooſe'ns Grundriß mediciniſch-gerichtlicher Vorleſungen. Frankf. 1802.

Ebendeſſ. Beiträge zur öffentl. und gerichtl. Arznei-Kunde. 2 Bände. Braunſchw. 1798 u. 1802.

Geo. Heinr. Maſius Lehrbuch der gerichtl. Arznei-Kunde, fur Rechts-Gelehrte. 2 Theile. Altona, 1810; 2. Aufl. 1812.

C. F. L. Wildbergs Handbuch der gerichtl. Arznei-Wiſſenſchaft, zum Gebrauch für ausübende gerichtl. Aerzte. Berl. 1812.

Adolf Henke'ns Lehrbuch der gerichtl. Medicin. Berl. 1812.

Chr. Friedr. Daniels Entwurf einer Bibliothek der Stats-Arzneikunde, oder der gerichtl. Arznei-Kunde u. medicin. Polizei, von ihrem Anfange bis auf das Jahr 1784. Halle, 1784.

1) Joh. Chr. Gottlieb Schaumanns Ideen zu einer Criminal-Pſychologie.

J. D. Maucharts Allgemeines Repertorium für empiriſche Pſychologie u. verwandte Wiſſenſchaften. 3 Bände. Nürnb. 1792 u. 93. Fortſetzung: Maucharts u. Tzſchirners Neues Repertorium für emp. Pſych. Leipz.

Criminal-Fälle für Rechtskundige und Pſychologen. Frankf. 1794.

Joh. Chph. Hofbauer Die Pſychologie in ihrer Haupt-Anwendung auf die Rechtspflege. Halle, 1808.

Zweites Hauptſtück.

Von den erſten Gründen des Rechts zu ſtrafen, und dem Unterſchied deſſelben vom Sicherungs-Rechte.

§ 9. Das peinliche Recht beſteht, gleich wie die übrigen Zweige der Rechts-Wiſſenſchaft, ſo viel den Gegenſtand deſſelben anlangt, aus zwei Haupt-Theilen: dem einen, welcher die Rechts-Verhältniſſe ſelbſt betrachtet, dem theoretiſchen; dem anderen, welcher ſich mit dem Verfahren beſchäftiget, Rechts-Verhältniſſe in vorkommenden Fällen zu erforſchen, und in Wirkſamkeit zu ſetzen, dem practiſchen. Eben ſo theilt ſich die Abhandlung deſſelben in zwei Haupt-Zweige, und iſt theils eine allgemeine, theils eine beſondere: indem vorerſt dasjenige vorgetragen werden muß, was ſich auf den ſämmtlichen Gegenſtand überhaupt bezieht, ehe die darunter begriffenen Gattungen für ſich im einzelnen betrachtet werden können. In der Verbindung dieſer zwei verſchiedenen Abtheilungs-Gründe ſcheint es am richtigſten zu ſein, zur Grundlage die Ordnung des Allgemeinen und Beſonderen zu machen, und ſodann die allgemeine Abhandlung nach Verſchiedenheit des Theoretiſchen und Practiſchen in zwei Haupt-Theile zu trennen, in der beſonderen Abhandlung aber bei-

des, das Theoretiſche und Practiſche, bei jedem einzelnen Gegenſtand zuſammenzuſtellen [1]). Zuerſt alſo folgt hier die **allgemeine Abhandlung** vom Recht, Verbrechen zu beſtrafen; und zwar inſonderheit der **theoretiſche Theil** derſelben [2]). In dieſem aber kommt es

1) Im peinlichen Recht iſt dieſe Ordnung ſchon ehedem von Böhmer in ſeinem Lehrbuche befolgt worden: nur daß dieſer das, was zum theoretiſchen Theil der allgemeinen Abhandlung gehört, unverhältnißmäßig kurz abgefertiget hat. Spätere Verfaſſer von Lehr- und Hand-Büchern des peinlichen Rechts haben dagegen den Unterſchied des Theoretiſchen und Practiſchen zum Grunde der Eintheilung gelegt, und den Unterſchied des Allgemeinen und Beſonderen blos auf den theoretiſchen Theil angewendet: gleich als wenn dieſer letztere Unterſchied nicht eben ſo gut auch vom practiſchen Theile gelten müßte. Da es nun, bei einer ſolchen Ordnung, unbequem ſein würde, dieſelben beſonderen Hauptſtücke, die beim theoretiſchen Theil vorkommen, noch einmal beim practiſchen zu wiederholen: ſo pflegt man insgemein diejenigen beſonderen Beſtimmungen und Grundſätze, die eigentlich dem letzteren angehören, ſo gut es angehen will, mit der beſonderen Abhandlung des erſteren zu verbinden. Aber kann es wohl aus irgend einem Grunde gut geheißen werden, daß man das Beſondere eher vorträgt, als das Allgemeine?

2) Gallus Aloys Kleinſchrods Entwickelung der Grund-Begriffe und Grund-Wahrheiten des peinlichen Rechts. 3 Theile. Erlangen, 1793—96. Dritte Aufl. 1805.

Paul Joh. Anſelm Feuerbachs Reviſion der Grund-Sätze und Grund-Begriffe des poſitiven peinlichen Rechts. 2 Bände. Erfurt 1799, und Chemnitz, 1800. Neue Aufl. eines erſten Theiles, (der jedoch den ſämmtlichen Inhalt des zur erſten Ausgabe gehörigen erſten Bandes nicht enthält:) Gießen u. Wetzlar, 1808. Hierzu:

Ant. Friedr. Juſtus Thibauts Beiträge zur Critik der Feuerbachiſchen Theorie. Hamb. 1802.

Chrph. Karl Stübels Grundſätze zu Vorleſungen über

vor allen Dingen darauf an, das Recht zu ſtrafen aus ſeinen erſten Gründen zu entwickeln.[1])

den allgemeinen Theil des deutſchen und churſächſ. Criminal-Rechts. Wittenb. 1804.

Herr von Feuerbach nennt dieſen Theil der allgemeinen Abhandlung den philoſophiſchen, die beſondere Abhandlung den poſitiven Theil. Aber wie unrichtig dieſe Benennungen ſind, ſelbſt dann ſein müßten, wenn man das: a potiori fit denominatio: hierbei wollte gelten laſſen, bedarf kaum einer Erinnerung. Freilich zwar hat man bisher, in dem allgemeinen Theile, die poſitiven Geſetze, vornehmlich die römiſchen, nur wenig benutzt: aber ſogar die Philoſophie ſelbſt, in dieſen allgemeinen Grundſätzen, würde dadurch gewonnen haben.

Karl Aug. Tittmann Ueber die Gränzen des Philoſophiren in einem Syſtem der Strafrechts-Wiſſenſchaft und Strafgeſetz-Kunde. Gegen Herrn Prof. Feuerbach. Leipz. 1802.

1) Mart. Lange D. de obligatione delinquentium ad ſuſtinendas poenas, iure et diuino et humano praeſcriptas. Lipſ. 1703.

Ioh. Geo. Scherz D. de iure poenarum. Argentor. 1707.

Ioh. Godofr. Iac. Hermanni, praeſ. Chr. Dan. Erhardo, D. de fundamento iuris puniendi. Lipſ. 1793.

Chr. Gottlieb Konopak D. de iuribus ex laeſione oriundis. Halae, 1797.

Car. Henr. Gros D. de notione poenarum forenſium. Erlang. 1798.

Karl Grolman Ueber die Begründung des Straf-Rechts. Gießen, 1799. Dagegen:

Ernſt Ferd. Klein Ueber die Natur und den Zweck der Strafe; in ſeinem und Kleinſchrods Archiv des Criminal-Rechts, Band 2, St. 1, N. 4. und

Feuerbach Iſt Sicherung vor dem Verbrecher Zweck der Strafe, und iſt Straf-Recht Präventions-Recht? in Grolmans Bibl. für das peinl. Recht, Band 1, St. 2, N. 1.

§ 10. Zu dieſem Ende iſt zuvörderſt folgendes zu bemerken: In dem von der Vernunft unmittelbar ausgehenden Rechts-Begriff enthalten, iſt die Nothwendigkeit eines rechtlichen Zuſtandes, das iſt, eines ſolchen, in welchem die Rechte einer Perſon durch ſich ſelbſt Sicherheit ihrer Wirkſamkeit haben. Urſprünglich iſt der rechtliche Zuſtand ein Zuſtand der Einzelnen; ſodann aber entſteht durch die Vereinigung

Derſelbe Ueber die Strafe als Sicherungs-Mittel vor künftigen Beleidigungen. Nebſt einer nähern Prüfung der Kleinſchen Strafrechts-Theorie. (Als Anhang zu der Reviſion.) Chemnitz, 1800. Ferner:

Grolman Sollte es denn wirklich kein Zwangs-Recht zur Prävention geben? in ſeinem Magazin für die Phil. und Geſch. des Rechts. Band 1, St. 2, N. 5. Dagegen:

Klein Herr Prof. Karl Grolman; in dem Archiv des Criminal-Rechts, Band 5, St. 1, N. 5.

Konopak Ueber Herrn Feuerbachs Begründnng des Straf-Rechts für den Stat. Ebendaſ. Band 5, St. 3, N. 9.

L. Harſcher von Almendingen Verſuch über das Princip des Straf-Rechts; in der Bibl. für die peinl. Rechts-Wiſſenſch. und Geſetz-Kunde. Band 1, St. 3, N. 1.

Martin Aſchenbrenners Begründung und Geiſt des peinlichen Rechts. Bamb. 1800.

J. K. Schmid Ueber den Urgrund des Straf-Rechts, u.ſ.w. Augsb. 1801.

E. C. G. Schneider Noch einige Worte über das Princip des Straf-Rechts, u. ſ. w. Dresd. u. Leipz. 1806.

Eduard Henke Ueber den Streit des Strafrechts-Theorieen. Regensb. 1811.

Guſt. Hänſel Ueber das Princip des Straf-Rechts. Leipz. 1811.

Karl Theod. Welker Die letzten Gründe von Recht, Stat, und Strafe, philoſophiſch und nach den Geſetzen der merkwürdigſten Völker entwickelt. Gießen, 1813.

Mehrerer zu gemeinſchaftlichen Zwecken, mit dem Begriff einer geſellſchaftlichen Perſon, in Beziehung auf dieſe, eine doppelte Geſtalt des rechtlichen Zuſtandes: nehmlich ein äußerer, im Verhältniß zu Auswärtigen, welcher blos eine Wiederholung des urſprünglichen iſt, und ein innerer, unter welchem man den Zuſtand des Ganzen im Verhältniß zu ſeinen Gliedern verſteht. Dieſer iſt, nach Verſchiedenheit des Zwecks der geſellſchaftlichen Perſon, entweder ein beſonderer, wenn ſie die Wirkſamkeit irgend eines beſonderen Rechts-Verhältniſſes, oder ein allgemeiner rechtlicher Zuſtand, wenn ſie die Wirkſamkeit der Rechte überhaupt zum Zweck hat. Welcher letztere nun, eigenthümlicher Weiſe, durch den Stat, in Beziehung auf die bürgerliche Geſellſchaft, errichtet wird.

§ 11. Die weſentliche Bedingung des rechtlichen Zuſtandes aber, iſt das Anſehen der Rechte ſelbſt, oder die Macht des aus deren Eigenſchaft herkommenden Beweg-Grundes, ihnen gemäß zu handeln. Und da alle Beweg-Gründe menſchlicher Handlungen von den beiden Grund-Trieben des menſchlichen Gemüths, der Sittlichkeit und der Sinnlichkeit, ausgehen: ſo kann es überhaupt zwar einen doppelten Beweg-Grund geben, das Rechts-Gebot zu beobachten, einen vernünftig-ſittlichen, und einen vernünftig-ſinnlichen; allein, da der erſtere auf ſich ſelbſt beruht, und nur der letztere von äußeren Umſtänden abhängig iſt: ſo kann hierbei blos allein dieſer in Betrachtung kommen. Und dieſer kann auf nichts anderem beruhen, als auf einer rechtlichen Verknüpfung des

Unrechts, als des ſittlichen, mit dem ſinnlichen Uebel, als einer Urſach mit ihrer Wirkung, in der Perſon ſeines Urhebers. Welche Verknüpfung daher, ihrer rechtlichen Möglichkeit nach, eine unmittelbare Forderung der Vernunft iſt.

§ 12. Sodann iſt der Begriff der Strafe folgendergeſtalt zu entwickeln: Jede widerrechtliche, das iſt, gegen das Rechts-Gebot unternommene, Handlung, wodurch das den Rechten einer Perſon zukommende Anſehen vermindert wird, iſt eine Verletzung des rechtlichen Zuſtandes: und ſie heißt in dieſer Beziehung, überhaupt, eine Rechts-Verletzung oder Beleidigung,[1]) (iniuria, *laeſio*;) wiefern der verletzte rechtliche Zuſtand unter einer vertragsmäßigen oder ähnlichen Verbindlichkeit, wie inſonderheit der allgemeine rechtliche Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft, begriffen iſt, ein Verbrechen, (Bruch,)[2]) (delictum.)

§ 13. Nehmlich eine andere Gattung widerrechtlicher Wirkung, ſo bei einer Handlung in Betracht kommen kann, iſt die Verminderung des Rechts-Gebiets einer Perſon, das iſt, der den Rechten derſelben als Gegenſtände unterliegenden Güter, welche man

1) Der erſte Ausdruck bezieht ſich mehr auf den Gegenſtand, der letzte mehr auf die Perſon. Und zwar iſt der Ausdruck Beleidigung hier in einer weiteren Bedeutung genommen: da er im gewöhnlichen Sprachgebrauch, auf eine einzelne Gattung bezogen zu werden pflegt.

2) Man ſehe über dieſes Wort Haltaus gloſſ. germ. med. aeui.

durch die Benennung des **Schadens**[1]) bezeichnet: daher die Handlung ſelbſt, in dieſer Beziehung, eine **Beſchädigung** genannt wird. Beide Gattungen der Verletzung ſind ſehr oft in einer und derſelben Handlung äuſserlich verbunden; aber in Anſehung der weſentlichen Geſtalt widerrechtlicher Handlungen, muß von der eigentlichen Rechts-Verletzung die Verletzung des Rechts-Gebiets genau unterſchieden werden. [2]) Welcher Unterſchied im Stat um ſo mehr in die Augen fällt, da hier jene ſtets als eine Verletzung des Ganzen, dieſe als eine Verletzung Einzelner erſcheint; mithin die erſte dem öffentlichen, die letzte hingegen dem Privat-Recht angehört.

1) Der gewöhnliche Sprachgebrauch beſchränkt zwar dieſen Namen blos auf die Verminderung der in die Sinne fallenden Rechts-Gegenſtände, zum Beiſpiel des Eigenthums, durch Entwendung. Allein in dieſem Zuſammenhange wird dadurch auch die Verminderung unkörperlicher Güter, zum Beiſpiel der Ehre, verſtanden.

Galli Aloyſii Kleinſchrod DD. Doctrina de reparatione damni delicto dati ex natura rei iureque poſitiuo deducta, et ad omnes criminum claſſes adplicata. Spec. 1. Principia huius doctrinae generatim. Wirceb. 1798. Spec. 2 Actiones iniuriarum. ibid. 1799.

2) Dieſelbe Anſicht hat Herrn Tieftrunk vorgeſchwebt, wenn er in ſeinen philoſophiſchen Unterſuchungen über das Privat- und öffentl. Recht, (Halle, 1797.) Th. 2, S. 428 ſchreibt: „**Vergreifen an der Materie des Rechts** einer Perſon, unter der Form des Rechts, iſt Privat-Verbrechen. **Vergreifen an der Form des Rechtes ſelbſt** iſt öffentliches Verbrechen." Nur hätten bei Beſtimmung des Privat-Verbrechens, wie er die Verletzung des Rechts-Gebiets nennt, die Worte: unter der Form des Rechts: die eine bloße Zufälligkeit betreffen, wegbleiben ſollen.

§ 14. Da nun jede widerrechtliche Handlung nichtig[1]) iſt, das heißt, die widerrechtliche Wirkung derſelben rechtlich nicht beſtehen kann, ſo entſpringt, was inſonderheit die eigentliche Rechts-Verletzung anlangt, daraus für beide, die handelnde und die leidende Perſon, ein Rechts-Verhältniß, welches die Wiederherſtellung des verminderten Anſehens der verletzten Rechte zum Gegenſtand hat.

§ 15. Das Mittel hierzu iſt aber kein anderes, als die Erduldung eines, nach dem oben erwieſenen Vernunft-Geſetz, als die Rückwirkung der Beleidigung anzuſehenden ſinnlichen Uebels, von Seiten des Beleidigers.[2]) Welches Uebel im Allgemeinen Genugthuung, (Buße,) (*ſatiſfactio*;) wiefern es in Folge eines vertragsmäßigen oder ähnlichen, inſonderheit alſo des stats-bürgerlichen Verhältniſſes, zugefügt wird, Strafe (poena) heißt.[3])

1) Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch der Rechts-Lehrer pflegt man nichtig nur ſolche Handlungen zu nennen, deren widerrechtliche Wirkung ſich allein auf das Rechts-Gebiet beſchränkt. Der Ausdruck läßt ſich vertheidigen, wiefern man ſich bei einer nichtigen Handlung die einfachſte Geſtalt der Nichtigkeit vorſtellt. Dahingegen verkennt man den wahren Grund der aus widerrechtlichen Handlungen entſpringenden rechtlichen Folgen, wenn man dieſe Eigenſchaft an ſich, als bezeichnende Merkmal für eine einzige Gattung widerrechtlicher Handlungen anſieht.

2) „Malum paſſionis, quod infligitur ob malum actionis." *H. Grotius* de iure belli ac pacis, lib. 2, cap. 20, § 1.

3) Ueber den Rechts-Grund und Endzweck der Strafe hat man, beſonders in den letzten beiden Jahr-Zehenden lebhafte Streitigkeiten geführt; und noch iſt man darüber nicht einverſtanden. Geſetze können hier nichts

entſcheiden; auch ſchweigen ſie, ſogar die römiſchen. Gewöhnlich aber pflegt man die Abſicht der Strafe von dem Endzweck derſelben, in Verhältniß zu welchem jene als bloßes Mittel erſcheint, (Mittel-Zweck,) nicht gehörig zu unterſcheiden: welche Verwechſelung eine Haupt-Quelle der verſchiedenen Meinungen zu ſein ſcheint. Von der Abſicht aber wird an einem anderen Ort gehandelt werden. Anlangend den Rechts-Grund und eigentlichen Zweck der Strafe, ſo muß hier zuerſt die Behauptung der critiſchen Philoſophie bemerkt werden, welche die Wieder-Vergeltung eine unbedingte Forderung der Gerechtigkeit nennend, zu deren Ausübung die Menſchen nicht nur für berechtiget, ſondern auch für verbunden hält. „Selbſt wenn ſich (ſagt Kant, in den metaphyſ. Anfangsgr. der Rechts-Lehre, S. 169 folg.) die bürgerliche Geſellſchaft mit aller Glieder Einſtimmung auflöſete: müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden: damit jedermann das widerfahre, was ſeine Thaten werth ſind, und die Blut-Schuld nicht auf dem Volke hafte, das auf dieſe Beſtrafung nicht gedrungen hat.“ Das Princip dieſer Wieder-Vergeltung an ſich, ſcheint alſo kein anderes zu ſein, als das der oben erwieſenen rechtlichen Verknüpfung ſittlichen und ſinnlichen Uebels. Aber jener Philoſoph irrt, wenn er den Menſchen für das Werkzeug einer Gerechtigkeit hält, die blos allein in die Vorſtellung der Gottheit paßt, und deren Vorſtellung ſelbſt etwas ganz unjuriſtiſches iſt. Von der verſchiedenen Anwendung dieſer Idee, welche von einigen neuern Lehrern des peinlichen Rechts, als den Herren Zachariä und Henke, gemacht worden, wird da die Rede ſein, wo von der Abſicht der Strafe gehandelt wird. — Eine zweite Art, die Rechtmäßigkeit der Strafe zu beweiſen, iſt dieſe, daß man ſagt: der Verbrecher, indem er das Rechts-Gebot übertrete, verliere dadurch ſeine Würde als Menſch und Bürger; ſei folglich, gleich einem rechtloſen Thier, der uneingeſchränkten Rache des Beleidigten unterworfen. Dies iſt unter andern die Meinung des Herrn Schmalz, in ſeinem reinen Natur-Recht, (Königsb. 1790.) Allein die Vorausſetzung, daß man durch Rechts-Verletzung ſeine menſchliche Würde verliere, iſt leicht zu widerlegen. Ueberdies würde nach dieſer

Meinung das geringſte Verbrechen, wie das allerſchwerſte, in Anſehung ſeiner Folgen ganz gleich ſein. Welchen Einwurf Fichte, in ſeiner Grundlage des Natur-Rechts, (Jena u. Leipz. 1796.) Th. 2, S. 95 folg., dadurch zu beſeitigen gedenkt, daß er einen, von der bürgerlichen Geſellſchaft eingegangenen, Abbüßungs-Vertrag annimmt: wodurch nehmlich die bürgerliche Geſellſchaft verſprochen habe, den Verbrecher nur unter der Vorausſetzung, daß es die öffentliche Sicherheit nicht anders erlaube, von ſich auszuſchließen: eine ganz unſtatthafte Hypotheſe. — Andere, vornehmlich **Goodricke**, in den oben angeführten tentaminibus, Herr **von Grolman**, in ſeinem Lehrbuche, und den vorbemerkten beſonderen Abhandlungen, und Herr **Tittmann**, in ſeinem Handbuche, wie auch beſonders in der Abhandlung über die Natur der Straf-rechts-Wiſſenſchaft, (Leipz. 1802.), halten Sicherung für den Rechts-Grund der Strafe: indem ſie behaupten, daß jede Rechts-Verletzung ein unzweideutiger Beweis der rechts-gefährlichen Willens-Stimmung ihres Urhebers ſei. Allein die Behauptung iſt unrichtig: da es ein gar nicht ſeltener Fall iſt, daß ein Verbrecher für die Zukunft nicht die allermindeſte Gefahr erregt. Und es beruht dieſe Erklärungs-Art, welche man die Präventions-Theorie zu nennen pflegt, auf einer Verwechſelung zweier durchaus verſchiedener Rechts-Verhältniſſe, deren Unterſchied im Folgenden gezeigt werden wird. — Herr **von Feuerbach**, in den vorbemerkten einzelnen Aufſätzen, und der Reviſion, Th. 1., ſiehe auch deſſen Lehrbuch, welchem Herr **von Almendingen**, und, nachdem er zuvor die Präventions-Theorie vertheidigt hatte, auch Herr **Stübel**, gefolgt ſind, ſetzt den Rechts-Grund (der Zufügung) der Strafe in eine ſtillſchweigende Einwilligung des Verbrechers in die Erfüllung einer vorhergegangenen Drohung, den Zweck derſelben in die Begründung der Wirkſamkeit der geſetzlichen Drohung. Die Androhung der Strafe aber, ſagt er, ſei rechtmäßig, weil ſie mit der rechtlichen Freiheit der Bedrohten zuſammenbeſtehen könne; und der Stat ſei dazu verbunden, durch die Nothwendigkeit, die Rechte Aller zu ſichern. Denn unter die hierzu erforderlichen Zwangsanſtalten gehört, nach ſeiner Meinung, auch ein pſychologiſcher

Zwang, wodurch ſämmtliche Bürger, als mögliche Beleidiger, von Rechts-Verletzungen abgeſchreckt werden. Dieſe ſogenannte Sanctions-Theorie ſetzt, wie man ſieht, das Daſein eines States voraus; und, wenn gleich Herr von Feuerbach ein natürliches Recht zu ſtrafen außer dem State nicht geradezu leugnen will: ſo iſt doch, wenn die Theorie richtig iſt, ein ſolches offenbar unmöglich: denn wie ſollte im freien Natur-Zuſtande die einſeitige Androhung einer Strafe dem Anderen irgend eine Verbindlichkeit auflegen können? oder, wenn es außer dem State ein Recht zu ſtrafen giebt, was freilich Herr Hermann, in der oben bemerkten kleinen Schrift, wie auch vor ihm viele andere, zum Beiſpiel Heidenreich, im Syſtem des Natur-Rechts, Th. 1, 398, geradezu ableugnet, Herr von Feuerbach aber, weil er es nicht leugnet, gefühlt zu haben ſcheint: ſo iſt die Theorie offenbar falſch. Sehr treffend erklärt ſich über dieſelbe Herr Henke, in der vorbemerkten kleinen Schrift, S. 62, „Um euch, ſagt er, einen Rechts-Grund für die Zufügung der Strafe zu erſchleichen, ſtellt ihr die Drohung anfangs als eine blos leere, als eine ſolche dar, die ja ganz unſchuldig ſei, und niemandem ein Haar krümme. Wenn es aber darauf ankommt, einen Verbrecher etwa am Leben zu ſtrafen, ſo ſo ſchiebt ihr unvermerkt der leeren Androhung eine reale unter: indem ihr die Vollziehung der Todes-Strafe durch die vorausgegangene Androhung rechtfertigt.“ — Eine andere Meinung endlich iſt die, welche von Klein, in ſeinem Lehrbuche, und den vorbemerkten beſonderen Abhandlungen, ingleichen von den Herren Schneider und Welker, in den ebenfalls ſchon angeführten Abhandlungen, vertheidigt worden. Dieſe behaupten nehmlich: aus der Ungeſtraftheit der Verbrechen entſpringe ſowohl für den Urheber derſelben, als für andere widerrechtlich geſinnte Menſchen, ein Reitz zu ferneren Vergehungen, wodurch die Sicherheit des Beleidigten für die Zukunft verletzt werde. Dieſer Reitz, ſagen ſie, müſſe alſo durch Strafe gehoben werden; und ſei die Strafe nichts anderes, als eine Art der Erſtattung: daher man dieſe Erklärungs-Art ſelbſt die Erſtattungs-Theorie nennt. Sie iſt, wenn gleich in jener Geſtalt noch etwas unvollendetes, dennoch diejenige, welche der obigen, meiner Ueberzeu-

§ 16. Hiernach ſteht das Recht, Genugthuung zunehmen, allein dem Beleidigten zu. Da aber im Stat ein beſonderer rechtlicher Zuſtand in Beziehung auf die Einzelnen nicht zu denken iſt, und durch eine Verletzung des allgemeinen rechtlichen Zuſtandes die bürgerliche Geſellſchaft im Ganzen verletzt wird: ſo folgt hieraus, daß das Recht, bürgerliche Verbrechen zu beſtrafen, ein Recht allein der Stats-Gewalt, und nicht der Einzelnen iſt, [1]) denen die Ausübung deſſelben in keinem Falle geſtattet ſein kann.

§ 17. Endlich iſt zu Abwendung einer ſehr gewöhnlichen Verwechſelung hier noch nothwendig, von dem Recht zu ſtrafen, das Recht der Sicherung; von den Begriffen der Rechts-Verletzung und der Genugthuung, die, nicht dem peinlichen, ſondern dem Polizei-Recht angehörigen, Begriffe der Rechts-Bedrohung und der Sicherung zu unterſcheiden [2]).

gung nach richtigen, Erklärung am nächſten kommt, mit der ſie wenigſtens in der Haupt-Sache überein zu ſtimmen ſcheint.

1) Dieſes iſt die Anſicht einer ausgebildeteren Stats-Verfaſſung, und diejenige, welche heut zu Tage bei uns allgemein angenommen iſt: mit welcher jedoch das römiſche Recht, und andere ältere Geſetzgebungen nicht übereinſtimmen: in welchen der Stat, ſofern er Verbrechen beſtraft, nur als Richter und als Vollſtrecker des den Einzelnen zuſtehenden Rechtes, nicht ſeines eigenen, betrachtet wird; wie dieſes in einem der folgenden Hauptſtücke mit Mehrerem gezeigt werden wird.

2) Pancr. Ioſ. Haus, praeſ. Ioh. Phil. Gregel, Specimen inaug. de poteſtatis politiae et criminalis nexu et differentia, caett. Wirceb. 1793.

Eine Rechts-Bedrohung iſt nehmlich eine That-Aeußerung, wodurch der rechtliche Zuſtand einer Perſon nicht wirklich verletzt, ſondern blos gefährdet wird. Es bezieht ſich dieſelbe nicht, wie die Rechts-Verletzung, auf eine bereits vorhandene Wirkung, ſondern auf die bloße Möglichkeit einer folgenden Wirkung. Daher kann ſie auch nicht, wie jene, nach den Geſetzen der Wahrheit, ſondern bloß nach den Erforderniſſen der Wahrſcheinlichkeit, beurtheilt werden: mithin kommt es dabei nicht, wie bei jener, auf die innere Beſchaffenheit der Handlung ſelbſt, ſondern blos auf die äußere Geſtalt derſelben an [1]).

§ 18. Auf ähnliche Weiſe, als ſich auf den Begriff der Rechts-Verletzung der der Genugthuung bezieht, bezieht ſich auf den Begriff der Rechts-Bedrohung der der Sicherung, (cautio, *praeuentio*,) die man, ſofern die Rechts-Bedrohung ſelbſt in einer Rechts-Verletzung enthalten iſt, dergeſtalt, daß die letztere nur als der Anfang fernerer Angriffe zu betrachten iſt, mit einem

Iul. Frid. Malblanc P. de poenis ab effectibus defenſionis naturalis etiam in ſtatu ciuili probe diſtinguendis, caett. Altorf. 1775; auch in deſſen opuſc. ad ius crim. ſpectant. n. 3; und in Plitts anal. iur. crim. n. 2.

1) Zum Beiſpiel: es giebt jemand durch ſeine Lebens-Art Anlaß zu dem Verdacht, als nähre er ſich durch Diebſtahl oder Betrügerei: dies iſt eine Rechts-Bedrohung, der Verdacht mag wahr ſein, oder nicht.

Uebrigens kann die Rechts-Bedrohung, gleich der widerrechtlichen Verletzung, nicht nur den rechtlichen Zuſtand; ſondern auch, ohne dieſen, das alleinige Rechts-Gebiet betreffen. Die letztere Gattung, welche im römiſchen Recht damnum infectum genannt wird, gehört ebenfalls nicht in das öffentliche, ſondern in das Privat-Recht.

beſonderen Namen Vertheidigung, (defenſio,) nennt. Es iſt dieſelbe ein gegen den Bedrohenden, zu Verhinderung der gedrohten Rechts Verletzung, anzuwendender Zwang. Und ſie unterſcheidet ſich von der Genugthuung, nicht nur in Anſehung ihres Zwecks und Rechts-Grundes, ſondern auch in Anſehung ihrer als des Mittels ſelbſt.

§ 19. Denn erſtlich der Zweck der Sicherung iſt nicht Wiederherſtellung des, auf die Geſammtheit aller mitbeſtehenden Perſonen bezogenen, Anſehens der Rechte: ſondern blos Sicherſtellung der Wirkſamkeit derſelben, in Beziehung auf die rechts-gefährliche Perſon; ingleichen der Rechts-Grund nicht die Nichtigkeit einer widerrechtlichen Verminderung jenes Anſehens: ſondern das nothwendige Bedingniß der Sicherheit zur Wirkſamkeit eines Rechts-Gegenſtandes, als welcher das oben beſchriebene Anſehen der Rechte hier zu betrachten iſt. Welcher Unterſchied nichts deſto weniger gegründet bleibt, wenn man auch zugiebt, daß der genannte Rechts-Grund und Zweck der Sicherung, ebenfalls Rechts-Grund und Zweck der Strafe, mittelbar iſt.

§ 20. Sodann das Mittel ſelbſt anlangend, ſo iſt die Sicherung ein bloßer Zwang, und kann nicht, wie die Genugthuung, als ein Uebel angeſehen werden: ſo wenig als jene aus dem Geſichtspuncte eines Zwanges zu betrachten iſt [1]). Denn wenn gleich öfters

1) Dieſer äußerſt wichtige Unterſchied pflegt jedoch ſelbſt von denen Rechtslehren, die ſonſt das Sicherungs-Recht von dem Straf-Recht genau unterſcheiden, beſonders auch

in der Anwendung, der Sicherungs-Zwang die Eigenſchaft eines Uebels, das Straf-Uebel hingegen die Eigenſchaft eines Zwanges, anzunehmen ſcheint: ſo gründet ſich dieſes einzig und allein auf die äußere und zufällige Beſchaffenheit des Mittels, wodurch aber das innere Weſen der Sache ſelbſt nicht verändert wird [2]).

§ 21. Anlangend endlich die in der bürgerlichen Geſellſchaft Statt findenden Verhältniſſe des Straf- und Sicherungs-Rechtes, ſo iſt hier noch dieſe Verſchiedenheit zu bemerken: daß, wenn es in der bürgerlichen Geſellſchaft keinen einzigen Fall geben kann, da die Ausübung des Straf-Rechts einem Einzelnen erlaubt wäre, das Sicherungs-Recht hingegen, in eben der bürgerlichen Geſellſchaft, von den Einzelnen überall dann ausgeübt werden darf, wenn die Hülfe der Stats-Gewalt nicht möglich iſt. Welche, den Einzelnen geſtattete, Ausübung des Sicherungs-Rechtes, man daher die Nothwehr, (moderamen inculpatae tutelae,) heißt.

von Herrn Schneider, in der oben angeführten lehrreichen Schrift, gänzlich vernachläſſiget zu werden: obwohl man denſelben ſchon in der Hauſiſchen Probeſchrift, § 9, angedeutet findet.

2) So zum Beiſpiel, wenn ſich jemand gegen die Angriffe eines Mörders durch deſſen Tödung vertheidigt: ſo hat dieſes Vertheidigungs-Mittel den äußerlichen Anſchein eines Uebels; dahingegen die Strafe den äußerlichen Anſchein eines Zwanges hat, wenn zum Beiſpiel der Verbrecher mit Gefängniß beſtraft wird.

Drittes Hauptſtück.

Von den peinlichen Geſetzen, und deren Anwendung, und von der Willkůhr des peinlichen Richters.

§ 22. Im State, wo die Ausůbung des őffentlichen Rechts zu ſtrafen in die Hände der hierzu beauftragten Richter gegeben iſt, erfordert es das allgemeine Beſte, daß dieſelbe ſo wenig als möglich der Willkůhr überlaſſen, ſondern das Verfahren und die Entſcheidung des peinlichen Richters, an feſte, gleichbleibende Vorſchriften, oder Geſetze gebunden werde.

§ 23. Zwiſchen dieſen peinlichen Geſetzen aber und denen, welche das Privat-Recht betreffen, iſt hauptſächlich eine doppelte Verſchiedenheit zu bemerken. Erſtlich: Wenn jene Geſetze ſind für die Handlungen der Bürger, und, ſofern ſie gelten ſollen, einer öffentlichen Bekanntmachung bedůrfen: ſo ſind diſe dagegen Geſetze blos allein für die Handlungen des Richters, und brauchen, um zu gelten, außer dieſem niemand bekannt gemacht zu werden [1]). Denn nicht

1) Hiermit ſteht freilich die von Herrn von Feuerbach aufgeſtellte Sanctions-Theorie in geradem Widerſpruch. Aber zu verwundern iſt es, wenn auch andere Schriftſteller, welche Androhung nicht zur rechtlichen Bedingung der Strafe machen, als zum Beiſpiel Herr von Grolman, in ſeinen Grundſätzen der Criminal-Rechts-Wiſſ. § 11 folg.

das Verbot ſelbſt, wodurch allein die Verbindlichkeit der Strafe begründet wird, [1]) ſondern, unter Vorausſetzung des Verbotes, die Art und das Maß der Strafe, ſo wie das vom Richter zu beobachtende Verfahren, iſt der eigentliche Gegenſtand peinlicher Geſetze. Und obgleich durch geſetzliche Straf-Beſtimmungen der äußere Umfang jener Verbindlichkeit beſtimmt wird, ſo iſt eine ſolche Beſtimmung doch nichts anderes, als ein, durch künftige That bedingtes, richterliches Urtheil, dem jeder Bürger als ſolcher unterworfen iſt.

§ 24. Allein aus Gründen, welche der Klugheit angehören, indem man nehmlich durch Bekanntmachung

die Bekanntmachung der peinlichen Geſetze, gleich wie der das Privat-Recht betreffenden, als ein unbezweifeltes Erforderniß zu deren Gültigkeit anſehen. — Unter den Geſetzgebern iſt, ſoviel ich weiß, der ſächſiſche der einzige geweſen, welcher an die peinlichen Richter geheime Inſtructionen erlaſſen hat.

1) Dieſes Verbot iſt entweder in dem allgemeinen Rechts-Geſetz der Vernunft, oder in einer bürgerlichen Anordnung enthalten. Welche letztere, um auf Seiten des dawider Handelnden, die Verbindlichkeit zur Strafe zu begründen, ſolche ausdrücklich anzudrohen, nicht nöthig hat: da dieſelbe vielmehr mit der Verletzung eines jeden Rechts, gleichviel, ob es ein natürliches oder poſitives iſt, in einem unmittelbaren Verhältniß ſteht. Zum Beiſpiel: das Geſetz ſagt: es ſoll niemand Getreide aus dem Lande führen: ſo iſt dieſes ein bloßes Polizei-Geſetz, und kein Straf-Geſetz. Aber wenn jemand dawider handelt, ſo wird er nichts deſto weniger, mit der Confiſcation der Waare, oder auf andere Weiſe, beſtraft werden können: wenn auch in jenem Geſetz, einer Strafe überhaupt, nicht mit einem Worte gedacht iſt. Daher alſo die von Klein, neben der Genugthuungs-Strafe, noch angenommene, von ihm ſo genannte, Executions-Strafe, etwas ganz überflüſſiges und ungegründetes iſt.

und Androhung der Strafen, die Bürger über die wahre Größe der Verbrechen belehren, von Begehung derſelben abſchrecken will: pflegen auch die peinlichen Geſetze zur öffentlichen Kunde des Volks gebracht zu werden [1]). Und in wiefern dieſes geſchehen, iſt freilich der Verbrecher berechtiget: nicht nur vor dem beauftragten Richter, ſondern auch vor dem Geſetzgeber ſelbſt, als Ober-Richter, ſich auf dieſelben zu berufen, und zu verlangen, daß er nicht härter geſtraft werde, als die Geſetze beſtimmen [2]).

1) Aug. Frid. Schott D. de ignorantia populi circa poenas earum uim impediente ſpecimen. Lipſ. 1788. Karl Aug. Tittmann Ueber den Unterricht des Volks in den Straf-Geſetzen, auf Schulen. Leipz. 1799.

Indeſſen erfordert die Abſicht der Volks-Belehrung eine ganz andere Behandlung des Gegenſtandes, als die den Richter zu belehren. Das erſte Erforderniß eines Volks-Buchs iſt Gemeinfaßlichkeit und Kürze: dahingegen die dem Richter zu ertheilenden Vorſchriften genau und gründlich ſeyn müſſen, und eben deshalb eine gewiſſe Ausführlichkeit, wie auch den Gebrauch von Kunſt-Ausdrücken, nothwendig machen. Wie wenig aber dieſen beiden Forderungen in einem und demſelben Geſetz-Buche Genüge geleiſtet werden kann, lehrt die Natur der Sache, und die Erfahrung. Will daher der Geſetzgeber beide Zwecke vollſtändig erreichen, anderer nicht unwichtiger Beweggründe zu geſchweigen: ſo wird er den Unterricht des Volks von dem eigentlichen Geſetz-Buch, welches blos für den Richter beſtimmt iſt, gänzlich abſonderen. Man ſehe auch hierüber Feuerbachs Critik des Kleinſchrodſchen Entw. Th. 1. S. 1 folg.

2) Doch iſt dieſes natürlich blos von dem Maß der Strafe im Allgemeinen zu verſtehen, von der Gattung derſelben nur in ſofern, als nicht beſondere Umſtände die Anſicht der Sache verändern. Zum Beiſpiel: Ein reicher Verſchwender iſt eines Vergehens ſchuldig, auf welches das Geſetz

§ 25. Die Gültigkeit der peinlichen Geſetze aber, ſofern in denſelben nicht ausdrücklich etwas anderes beſtimmt worden, bezieht ſich ſonach nicht blos auf zukünftige Fälle, ſondern auch auf die zur Zeit noch nicht entſchiedenen vorhergehenden. Nur wenn in einem früheren, und öffentlich bekannt gemachten Geſetz, eine gelindere Strafe beſtimmt iſt, kann die härtere Strafe des ſpäteren Geſetzes erſt in den, nach deſſen Bekanntmachung eingetretenen, Fällen ihren Anfang nehmen.

§ 26. Zweitens: Wenn in Anſehung der privat-rechtlichen Geſetze das Recht, ſich verg'eichen zu machen, auch einzelnen Ortſchaften zuſtehen kann: ſo können hingegen peinliche Geſetze blos allein von der allgemeinen geſetzgebenden Gewalt des Stats herkommen [1]. Denn da im State Verbrechen als Verletzungen der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft angeſehen werden: ſo können, ſie zu beſtrafen, einzelne Theile derſelben nicht befugt ſein. Was jedoch blos von statsbürgerlichen Verbrechen als ſolchen zu verſtehen iſt; [2])

eine Geld-Strafe geſetzt hat; es iſt aber erwieſen, daß dieſe für ihn gar keine Strafe iſt, ſondern ein Reiz, die That von neuem zu begehen: daher ihn der Richter zu einer verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe verurtheilt. Denn wär es nicht widerſinnig, wenn ein ſolcher vor dem gewöhnlichen Richter die Vorſchrift des Geſetzgebers, vor dieſem als Ober-Richter deſſen gegebenes Verſprechen, einwenden könnte, um mit keiner andern als einer Geld-Strafe belegt zu werden?

1) Mit Unrecht wird von Quiſtorp, in den Grundſ. des peinl. Rechts, § 8, das Gegentheil behauptet, welcher dabei jedoch eine uneingeſchränkte Verleihung des iuris ſtatuendi vorausſetzt, die mit dem Weſen eines States gar nicht vereinbar iſt.

2) Wie zum Beiſpiel ehedem, wenn der Ehebruch in der Stadt

dahingegen, inſofern entweder eben dieſelben zugleich als beſondere Verletzungen der Orts-Geſellſchaft zu betrachten ſind, oder auch andere ſich auf blos örtliche Beſtimmungen beziehen: nicht in Abrede zu ſtellen iſt, daß durch *Statuten einzelner Orte* im erſten Falle zu der allgemeinen Strafe noch eine beſondere hinzugefügt [1]), im letzten Falle eine örtliche Strafe für ſich allein angeordnet werden könne [2]). Wenn nun aber in den Statuten eines einzelnen Orts Verordnungen über allgemeine bürgerliche Verbrechen enthalten ſind: ſo können dieſe nicht anders, als durch ausdrückliche Genehmigung von Seiten des allgemeinen Geſetzgebers Gültigkeit haben [3]).

Jüterbock, nach den dortigen Statuten, mit einer Geld-Strafe von 5 bis 10 meißn. Gulden abgebüßt werden konnte, während in anderen Orten des Königreichs Sachſen, die Conſtitutionen Churfürſt Auguſts, daſſelbe Verbrechen mit dem Tode bedrohten.

1) Zum Beiſpiel: wenn ein Ort, um eine beſonders gute Diſciplin in ſeinen Mauern zu erhalten, die Ehebrecher, ohne deren ordentliche Beſtrafung zu beeinträchtigen, noch einer Geld-Strafe unterwirft.

2) Zum Beiſpiel: wenn die Nicht-Erfüllung irgend einer, den Gemeinde-Gliedern als ſolchen obliegenden, Verbindlichkeit mit Strafe bedroht wird.

3) Zu den Zeiten, als in Deutſchland ſchon das kaiſerliche Anſehen in Verfall gerathen, die Landes-Hoheit der Fürſten aber noch nicht zu ihrer nachmaligen Ausdehnung gelangt war, bildete ſich in jeder bedeutenderen Stadt, die ſich von der Gewalt der letzteren unabhängig zu erhalten wußte, ein eigenes peinliches Recht. Siehe Malblanks Geſch. der peinl. Ger. Ordn. § 11 u. 12. Sofern nun viele dieſer Städte nachher der Landes-Hoheit eines anderen Stats unterworfen worden: kann von einer Fortdauer jener beſonderen Rechte nicht mehr die Rede ſein:

§ 27. Außer den Geſetzen ſind **Gewohnheiten des peinlichen Rechts** [1]), obgleich dieſe ehedem in Deutſchland, da noch die peinlichen Gerichte in den Händen des Volkes waren, eine Haupt-Quelle deſſelben ausmachten [2]), bei unſerer heutigen Verfaſſung, da die peinlichen Richter blos Beauftragte ſind, nicht gedenkbar. Und obwohl der **Gerichts-Brauch** in peinlichen Sachen, ſofern er mit den Grundſätzen des Rechts beſtehen kann, von großem Gewicht iſt, und nicht ohne hinreichenden Grund verlaſſen werden darf [3]): ſo iſt derſelbe dennoch, wie einige Lehrer des peinlichen Rechts dafür halten, als eine eigentliche Rechts-Quelle nicht anzuſehen.

§ 28. Was ſodann die **Anwendung der peinlichen Geſetze** anlangt, ſo gilt im Ganzen von derſelben das nehmliche, was von der Anwendung der privat-rechtlichen Geſetze gilt. Inſonderheit was das Mittel hierzu, die **Auslegung** [4]), betrifft,

außer wenn darüber eine ausdrückliche Verwilligung gemacht worden. Daſſelbe gilt in Anſehung der peinlichen Geſetze ganzer Provinzen, die, vorher fremd oder unabhängig, einem State einverleibt werden.

1) Grolman Ueber Gewohnheits-Recht und Gerichts-Brauch; in deſſen Magazin für die Phil. des Rechts, Bd. 1, St. 2, N. 5.

Chr. Ern. Weiſſii P. de ui conſuetudinis in cauſis criminalibus comment. Lipſ. 1813. 8.

2) Dergleichen in dem Sachſen- und Schwaben-Spiegel, und anderen Sammlungen dieſer Art, wie auch in den alten deutſchen Sprüchwörtern, enthalten ſind: von denen heut zu Tage wenig Gebrauch zu machen.

3) L. 23. D. de legib. „Minime ſunt mutanda, quae interpretationem certam ſemper habuerunt.“

4) Gewöhnlich wird beides, Auslegung und Anwen-

ſo muß dieſelbe in eben der Maße, wie jedem anderen, ſo auch dem peinlichen Richter, zu Gebote ſtehen [1]). In zweifelhaften Fällen aber ſoll dieſer, römiſchen und canoniſchen Geſetzen zufolge, eher der milderen, als der härteren Auslegung den Vorzug geben [2]).

§ 29. Auch die Anwendung ſelbſt, ganz wie bei anderen Geſetzen, kann nicht nur eine Anwendung der ausdrücklichen Vorſchrift, ſondern auch eine Anwendung ihres allgemeinen oder beſonderen Grundes, durch Einſchränkung oder Ausdehnung,

dung der Geſetze, nicht gehörig unterſchieden: indem man unter der erſteren auch die letztere zu verſtehen pflegt. Aber Auslegung iſt die Erforſchung des vom Geſetzgeber mit ſeinen Worten verbundenen, Sinnes: hingegen Anwendung iſt die Beſtimmung des Verhältniſſes, in welchem ein Geſetz zu der Wirklichkeit ſteht.

1) Es iſt ein ſeltſames, um nicht zu ſagen, lächerliches Misverſtändniß: wenn einige neuere Schriftſteller, nach dem Vorgang von Beccaria, in deſſen bekannter Schrift, § 4, dem Richter die Befugniß, Straf-Geſetze auszulegen, geradezu abſprechen. Sie verwechſeln offenbar den Misbrauch, die Verdrehung der Geſetze, die freilich nur gar zu oft für Auslegung verkauft wird, mit dem wahren und rechtmäßigen Gebrauch der Sache ſelbſt: welche, und wenn unſere peinlichen Geſetz-Bücher die höchſte Stufe möglicher Vollkommenheit erreicht haben werden, deſſungeachtet eben ſo nothwendig ſein wird, als bei den Geſetzen Juſtinians und Karls des Fünften.

2) L. 42. D. de poenis: „Interpretatione legum poenae molliendae ſunt potius quam aſperandae.“ L. 155, § 2. D. de reg. iur. „In poenalibus cauſis benignius interpretandum eſt.“ L. 192, § un. eod. „In re dubia benigniorem interpretationem ſequi, non minus iuſtius eſt, quam tutius.“ — Reg. 49. de reg. iur. in 6to: „In poenis benignior eſt interpretatio facienda.“

ſein [1]). Denn, wenn gleich von einigen Rechts-Lehrern [2]) die ausdehnende Anwendung bei peinlichen Geſetzen als unſtatthaft verworfen worden: ſo beruht doch dieſelbe, nicht minder in dieſer Beziehung, als in jeder anderen, auf der einleuchtenden Vorausſetzung, daß der Wille des Geſetzgebers ein vernunftmäßiger ſei; und iſt überdies in den römiſchen Geſetzen und der peinlichen Gerichts-Ordnung deutlich anerkannt [3]). Es gründet ſich darauf die Eintheilung der Verbrechen in benannte und unbenannte, (*delicta nominata et innominata:*) nehmlich unter den erſteren verſteht man diejenigen, deren in den Geſetzen ausdrückliche Erwähnung geſchieht; unter

1) G. Fr. Krauſe de extenſiua poenarum interpretatione Gedan. 1752.

Aug. Chr. Jordan de propriis leges poenales interpretandi principiis, et ſpeciatim, an extenſiua interpretatio in iis locum habeat. Goett. 1799.

Joh. Car. Adolph. Murhard de leges poenales interpretandi principiis, et in ſpecie de extenſ. earum interpret. Marb. 1800.

2) Zum Beiſpiel: Meiſter, in den princip. iur. crim. § 6; Püttmann, in den aduerſ. iur. lib. 2, cap. 29.

3) L. 7, § 3. D. ad leg. Iul. mai. „— quamquam enim temerarii digni poena ſint, tamen ut inſanis illis parcendum eſt: ſi non tale ſit delictum, quod uel ex ſcriptura legis deſcendit, uel ad exemplum legis uindicandum eſt." L. 64, § 1. D. de ritu nupt. L. 8. D. de ſepulchro uiol. L. 3. D. ad leg. Pomp. de parr. — P. G. O. art. 105: „Von unbenannten peinlichen Fällen und Strafen. Ferner iſt zu vermerken: in was peinlichen Fällen oder Verklagungen, die peinliche Strafe in dieſen nachfolgenden Artikeln nicht geſetzt, oder genugſam erklärt oder verſtändig

den letzteren hingegen diejenigen, welche durch die ausdehnende Auslegung erkannt werden [1]).

§ 30. Gleichergeſtalt iſt in Anſehung der zu der Anwendung nothwendigen Bedingungen, nehmlich der Gültigkeit und der Anwendbarkeit der peinlichen Geſetze, auf die allgemeinen Regeln zu verweiſen. Was inſonderheit die **Gültigkeit** anlangt, ſo iſt das darauf ſich beziehende Verhältniß der das peinliche Recht Deutſchlands zuſammenſetzenden Geſetzgebungen ganz das nehmliche, welches in Anſehung eben derſelben Geſetzgebungen, im Privat-Recht Statt findet. Nehmlich in den Staten, welche noch keine eigenen

wär: ſollen Richter und Urtheiler, ſo es zu Schulden kommt, Raths pflegen, wie in ſolchen **zufälligen** oder unverſtändlichen **Fällen**, unſern kaiſerlichen Rechten, und dieſer Ordnung am gemäßigſten gehandelt und geurtheilt werden ſoll," u. ſ. w. Mit dieſer Verordnung ſehr wohl beſteht der vorhergehende art. 104, inſonderheit die Worte deſſelben: „Aber ſonderlich iſt zu merken, in was **Sachen oder derſelben gleichen**, unſere kaiſerlichen Rechte keinerlei peinlicher Strafe, am Leben, Ehren, Leib oder Gliedern, ſetzen oder verhängen: daß Richter und Urtheiler darwider auch niemand zum Tod oder ſonſt peinlich ſtrafen." Denn dort iſt von ſolchen Fällen die Rede, in welchen weder den Worten, noch dem Grund des Geſetzes nach, eine peinliche Strafe eintreten kann. Beide Artikel aber vereinigen ſich in dem Grundſatz: daß peinliche Geſetze nach ihrem Sinn und Geiſt, nicht nach ihren Worten allein, anzuwenden ſeien. Man vergleiche deshalb auch vornehmlich noch art. 24.

1) Ioh. Geo. Simon D. de delictis innominatis; und in deſſen praeſidio academ. tomo 2, n. 1.

Geo. Guil. Kuhlewein D. de delictis innominatis. Lipſ. 1656.

peinlichen Geſetz-Bücher in neueren Zeiten erhalten haben, beſteht die Grundlage der peinlichen Geſetzgebung in den, vormals ein gemeines Recht bildenden, römiſchen, canoniſchen, und deutſchen Reichs-Geſetzen: welche einzeln in eben der Ordnung, in welcher ſie hier genannt ſind, vor einander den Vorzug haben; zu deren Ergänzung und Abänderung in den einzelnen Staten, noch beſondere Geſetze vorhanden zu ſein pflegen, denen jene alsdann nothwendig nachſtehen müſſen [1].

§ 31. Was ſodann die Anwendbarkeit der peinlichen Geſetze betrifft, ſo iſt auch dieſe, gleich der Anwendbarkeit anderer Geſetze, nach den Sitten und den Verhältniſſen der Gegenwart zu beurtheilen; und es iſt, in wiefern von einer Veränderung der Umſtände auf den veränderten Willen des Geſetzgebers mit Zuverläſſigkeit geſchloſſen werden kann, die im Geſetz enthaltene Vorſchrift für nicht anwendbar zu achten. Welcher Grundſatz in denjenigen deutſchen Staten, in welchen ſich noch die älteren Rechte fortdauernd erhalten haben, im peinlichen Recht von vorzüglicher Wichtigkeit iſt [2]. Zufolge deſſelben

1) Merkwürdig iſt die der Carolina, in der Vorrede, beigefügte clauſula ſaluatoria, wie man ſie nennt: „Doch wollen wir durch dieſe gnädige Erinnerung Churfürſten, Fürſten und Ständen an ihren alten, wohl hergebrachten, rechtmäßigen, und billigen Gebräuchen nichts benommen haben:“ wodurch ſogar die fortdauernde Gültigkeit früherer Provincial-Rechte, als zum Beiſpiel der im Sachſen-Spiegel enthaltenen Gewohnheits-Rechte, anerkannt wird.

2) Kein Theil der bürgerlichen Geſetzgebung kann wohl

wird heut zu Tage das römiſche Recht in denjenigen Theilen, welche ſich auf die Arten der Beſtrafung und auf das Verfahren beziehen, weniger Anwendbarkeit haben können; welches aber in Beſtimmung der Begriffe der Verbrechen, und der Verhältniſſe der Strafbarkeit, von hohem Werthe iſt [1]). Dagegen wird das canoniſche Recht, das hauptſächlich in den das Verfahren betreffenden Theilen von Nutzen iſt, in Anſehung anderer Gegenſtände ſelten etwas Brauch-

ſchneller veralten, und unpaſſend werden, als eben der, welcher die Verbrechen beſtraft. So vieles beruht hier lediglich auf Zeit und Umſtänden: daß der heut zu Tage urtheilende peinliche Richter, an die, mehrere Jahrhunderte früher gemachten, Beſtimmungen, unbedingt, und ohne auf die großen, mit den beſtimmenden Umſtänden vorgegangenen Veränderungen Rückſicht nehmen zu dürfen, unmöglich gebunden ſein kann. Vielmehr iſt es eine Forderung der geſunden Vernunft, daß derſelbe die ihm empfohlenen älteren Geſetze in ſofern anzuwenden verbunden ſei, als ſie mit den Verhältniſſen der Gegenwart vereinbar ſind; mithin befugt ſein müſſe, alles dasjenige, was dieſen gegenwärtigen Verhältniſſen gerade zu widerſtrebt, für nicht geſchrieben anzuſehen.

1) Die im römiſchen Recht vorkommenden Strafen, ſofern ſie nicht in der peinlichen Gerichts-Ordnung wiederholt worden, ſind größtentheils von örtlicher Beſchaffenheit. Was das Verfahren betrifft, ſo herrſcht überall darüber in den römiſchen Geſetzen die, auf unvollendeten Begriffen von der Stats-Einrichtung beruhende, Idee von der Nothwendigkeit der Anklage, die auf unſere heutige Verfaſſung ganz nicht mehr paßt. Allein in der Beſtimmung der Begriffe und Verhältniſſe zeichnet ſich auch hier das römiſche Recht, durch bewundernswürdige Vernunftmäßigkeit, und Folgerichtigkeit, vor allen anderen Geſetzgebungen aus.

bares enthalten [1]). Endlich aber die älteren deutſchen Geſetze, inſonderheit die peinliche Gerichts-Ordnung, unterliegen den, auch den canoniſchen und den ſpäteren römiſchen Geſetzen gemeinſchaftlichen, durch die allgemeine Barbarei jener Zeiten verurſachten, Mängeln, vornehmlich des Aberglaubens, der Religions-Wuth, der Grauſamkeit und Unmenſchlichkeit: ſo daß viele, aus dieſen Quellen hervorgegangene, Straf-Beſtimmungen heut zu Tage, entweder gar keine, oder keine volle Anwendbarkeit haben können. [2]).

Iac. Frid. Ludouici de exiguo uſu iuris rom in materiis criminal.; als Vorrede vor deſſen Commentar über die P. G. O. (Halle, 1707, und mehrmals.)

Chr. Frid. Geo. Meiſteri D. de iuris rom. criminalis in Germaniae foris maxime hodiernis auctoritate. Goett. 1766; und in deſſen opuſc. ſyll. 2, n. 14.

1) Es beziehen ſich dieſe Geſetze ſämmtlich zunächſt auf Kirchen-Disciplin; und Begriffe und Verhältniſſe werden oftmals aus einer ſehr verſchrobenen Mönchs-Moral abgeleitet. Allein in Anſehung des gegen Verbrecher von Amts-wegen anzuſtellenden Verfahrens, haben die geiſtlichen Gerichte den weltlichen das Beiſpiel richtigerer Grundſätze gegeben.

2) Wem könnte es heut zu Tage einfallen, die in jenen Geſetzen den Ketzern, Abtrünnigen, Gottes-Läſterern, und Hexen angedrohten Strafen zur Anwendung zu bringen? Aber auch dergleichen gehört nicht in dieſe Zeiten, gegen irgend einen Verbrecher eine Strafe zu erkennen, die in einer Unmenſchlichkeit beſteht. Daher hat man ſeit geraumer Zeit auf Verſtümmelungen des Körpers nicht mehr erkannt. Warum lieſet man noch immer in den peinlichen Urtheilen von Rädern, Kneipen mit glühenden Zangen, und dergleichen andern empörenden Dingen?

§ 32. Doch iſt bei Beurtheilung der hierher zu rechnenden Fälle eine große Vorſicht zu gebrauchen; inſonderheit, damit man nicht mit dieſen Gründen der Nicht-Anwendbarkeit, entgegenſtreitende Forderungen des natürlichen Rechts verwechſelt: welches immer ein und daſſelbe war, und eben deswegen, weil dabei von keiner Veränderung der Umſtände auf den veränderten Willen des Geſetzgebers zu ſchließen iſt, wenn es von dieſem verletzt worden, durch den Richter nicht wiederhergeſtellt werden kann [1]). Bei welcher Gelegenheit die, beſonders von älteren Lehrern des peinlichen Rechts aufgeſtellte, Eintheilung der Verbrechen, in *delicta excepta* und *non excepta* [2]), zu erwähnen iſt: die, indem ſie ſich auf die, bei einigen Verbrechen wahrgenommene, Abweichung der Geſetze von den ſonſt allgemein geltenden Regeln, bezieht, wenigſtens zum Theil unter den obigen Geſichtspunct gehört.

1) So zum Beiſpiel wird jeder eingeſtehen, daß die L. 5. C. ad leg. Iul. mai., welche das Verbrechen der Eltern auch an ihren unſchuldigen Kindern ſtraft, eines der ungerechteſten Geſetze iſt, die jemals gegeben worden. Demungeachtet wird daſſelbe, ſo lange es nicht aufgehoben iſt, wegen der Unabhängigkeit ſeines Grundes von äußeren Umſtänden, heut zu Tage eben ſowohl gelten müſſen, als zu der Zeit, da es entſtanden iſt. „Ein ſolches Geſetz, wie Herr von Feuerbach ſagt, muß der Geſetzgeber verantworten, der Richter befolgen, der Begnadiger milderen.“

2) Geo. Engelbrecht P. de criminibus exceptis. Helmſt. 1711.

Car. Aug. Brehm D. de delictis exceptis. Lipſ. 1788.

§ 33. In ſofern nun geſetzliche Vorſchriften nicht denjenigen Grad der Beſtimmtheit haben, welcher zur wirklichen Anwendung derſelben erforderlich iſt, tritt die Willkühr des Richters ein, das iſt, die Befugniß, das in der Vorſchrift zu Anwendung derſelben Fehlende, nach eigenem Ermeſſen, zu beſtimmen und hinzuzuſetzen. Und die Willkühr des peinlichen Richters [1]) hat, der Natur des Gegenſtandes zufolge, einen viel größeren Wirkungs-Kreis, als die eines anderen Richters [2])

Henr. Frid. Ferd. Hampe D. de delictis exceptis. Halae, 1800.

1) Ern. Tenzelii D. de arbitrio circa poenas. Erf. 1724.

I. E. van Eck D. de iudicis arbitrio in poenis infligendis legibus circumſcripto. Lugd. Bat. 1776.

Ioh. Matth. Martini D. de iudice cauto in determinandis poenis arbitrariis. Buzou. 1783.

J. F. H. (Joh. Friedr. Hermann) Ueber die Natur und Gränzen der richterlichen Willkühr bei Anwendung der Straf-Geſetze; in Hagemanns und Günthers Archiv für die theoret. u. pract. Rechts-Gelehrſamkeit, Th. 1, N. 2.

2) Auch der weiſeſte Geſetzgeber wird nicht im Stande ſein, beſonders in einem peinlichen Geſetz-Buche, alles ſo genau zu beſtimmen, daß nicht vieles der richterlichen Willkühr überlaſſen werden müßte. Daher diejenigen Schriftſteller, wie **Beccaria**, § 4, und **Filangieri**, l. 3, cap. 19, art. 10, welche derſelben gar nichts zugeſtehen, unmögliche Dinge verlangen. Ja die übertriebene Umſtändlichkeit, welche, indem ſie das Unendliche erſchöpfen, und das Zufällige beſtimmen will, in geiſt- und ſinnloſen Schematiſmus auszuarten pflegt, kann ſelbſt eine Quelle größerer Ungerechtigkeit werden. Aber dieſes kann von einem peinlichen Geſetzgeber mit Recht verlangt

§ 34. In Beziehung beſonders auf Straf-Beſtimmungen, theilt man daher die, vom peinlichen Richter zu erkennenden, Strafen in geſetzliche und willkührliche, (*poenas legales et arbitrarias,*)[1]) das iſt, ſolche, welche im Geſetz ſelbſt beſtimmt ſind, und ſolche, deren Beſtimmung der Willkühr des Richters überlaſſen iſt. Und in Anſehung der letzteren unterſcheidet man ferner zwiſchen bedingt und unbedingt willkührlichen Strafen, (*poenis*

werden, daß in ſeinem Geſetz-Buche keiner der wichtigeren Fälle übergangen, und die Verhältniſſe derſelben ſo entwickelt ſind, daß auch für diejenigen, welche nicht ausdrücklich erwähnt werden konnten, jeder Richter, welcher nur geſunden Menſchen-Verſtand beſitzt, leicht das richtige Maß der Strafe treffen kann. Man vergleiche hierüber auch

Chr. Dan. Erhard D. de finibus arbitrio iudicis a legum latore ponendis. Lipſ. 1795.

1) Auf dieſe Verſchiedenheit der Strafe bezieht ſich vornehmlich auch der im römiſchen Recht vorkommende Unterſchied, zwiſchen criminibus publicis, publicis nehmlich in einem beſonderen Verſtande, und extraordinariis: da man unter der erſteren Benennung diejenigen Verbrechen begriff, wegen welcher öffentliche Geſetze gegeben waren, die ſowohl die Strafe derſelben, als das bei deren Anklage zu beobachtende Verfahren beſtimmten; hingegen durch die letztere Benennung andere bezeichnete, in Anſehung derer öffentliche Geſetze nichts beſtimmt hatten, und deren Beſtrafung und gerichtliche Behandlung daher von der Willkühr des Richters abhieng. Vergleiche beſonders L. 8 D. de publ. iud. Nicht zu verwechſeln mit der poena extraordinaria im römiſchen Sinn, iſt die von ſpäteren Rechts-Lehrern, nach einer anderen Beziehung, ſo genannte poena extraordinaria, von welcher in der Folge gehandelt werden wird, die nur einen beſonderen Fall der richterlichen Willkühr vorausſetzt.

abſolute et ſecundum quid arbitrariis,) je nachdem das Geſetz die Gattung und das Maß derſelben entweder ganz unbeſtimmt läßt, oder doch wenigſtens eine allgemeinere Beſtimmung derſelben enthält, dergleichen die Beſtimmung mehrerer Straf-Gattungen, zwiſchen welchen dem Richter die Wahl gelaſſen wird, oder die Beſtimmung einer Straf-Gattung, ohne das Maß derſelben anzugeben, oder die Beſtimmung des Maßes durch ein Höchſtes und Mindeſtes iſt.

§ 35. In dieſen ſeiner Willkühr anheim geſtellten Fällen, auch in den unbedingteſten, iſt jedoch der peinliche Richter ſtets an die allgemeinen, vom Geſetzgeber ſelbſt, gleichviel ob ausdrücklich erklärten, oder ſtillſchweigend befolgten, Grundſätze und Verhältniſſe ſo gebunden, daß die willkührlichen Beſtimmungen mit den gegebenen überall in Einklang ſein müſſen. Freilich wird er dann oft genöthiget ſein, auf die Natur der Sache ſelbſt zurückzugehen: aber auch die natürlichſten Grundſätze und Verhältniſſe, wo ſie mit den Geſetzen übereinſtimmen, ſind für ihn nichts weiter, als der Wille des Geſetzgebers; und wo ſie mit den Geſetzen nicht übereinſtimmen, darf er ſie auch, gegen den Willen des Geſetzgebers, nicht zur Anwendung bringen [1]). Denn von dem Willen des Geſetzgebers

1) So zum Beiſpiel iſt nichts natürlicher und vernünftiger, als der Grundſatz: daß das unternommene Verbrechen eben ſo zu beſtrafen ſei, als das vollbrachte. Allein in den neueren Geſetzen wird jenes überall gelinder geſtraft. Daher der Richter auch in Anſehung ſolcher Verbrechen, die in den Geſetzen nicht genannt ſind, die bloße

abzuweichen, iſt der Richter auf keine Weiſe berechtiget [1]). Daher inſonderheit bei Straf-Beſtimmungen, von einer, außer dem Geſetz liegenden, **Billigkeit** kein Gebrauch zu machen iſt. [2]).

Unternehmung nicht ſo ſcharf ahnden darf, als wenn die That wirklich vollbracht worden.

Auffallend iſt, was Herr von Feuerbach, ſiehe unter andern deſſen Lehrbuch, § 102, meint: daß der peinliche Richter, bei Beſtimmung willkührlicher Strafen, „die Gründe der bürgerlichen Strafbarkeit überhaupt, nach welchen auch der Geſetzgeber, die Größe der Strafbarkeit der mit beſtimmten Strafen zu bedrohenden Handlungen, in abſtracto beurtheilen muß," zu befolgen habe. So dürfte derſelbe, neben den ihm vorgeſchriebenen Geſetzen, noch eine beſondere ihm eigene Geſetzgebung bilden, die mit jener in ganz keinem Verhältniß ſtünde; er würde, wenn er ſo nach eigenem Geſchmacke philoſophirte, geminare tigribus agnos, und die Gerechtigkeit müßte unter ſeinen Händen zu einer zweideutigen Ungeſtalt werden. Aber der Richter kann nie Geſetzgeber ſein; er darf, bei Verwaltung ſeines Amts, nur eine und dieſelbe Gerechtigkeit kennen, die, welche ihm in den Geſetzen vorgezeichnet iſt.

1) Can 3, diſt. 4, (eine Stelle des Auguſtinus:) „In iſtis temporalibus legibus, quamquam de his homines iudicent, quum eas inſtituunt: tamen, quum fuerint inſtitutae et firmatae, non licebit iudici de ipſis iudicare, ſed ſecundum ipſas."

2) L. 11 pr. D. de poenis: „Perſpiciendum eſt iudicanti, ne quid aut durius, aut remiſſius conſtituatur, quam cauſa depoſcit: nec enim aut ſeueritatis, aut clementiae gloria adfectanda eſt; ſed perpenſo iudicio, prout quaeque res expoſtulat, ſtatuendum eſt. Plane in leuioribus cauſis proniores ad lenitatem iudices eſſe debent: in grauioribus poenis ſeueritatem legum cum aliquo temperamento benignitatis ſubſequi." Die letzteren Worte ſcheinen ſich auf den Fall zu beziehen: wenn nicht alle Bedingungen der geſetzlichen Straf-Beſtimmung vorhan-

den ſind, und alſo die von Neueren ſo genannte poena extraordinaria eintritt. Einen Commentar zu dieſer Stelle enthält

Ioh. Rogeraii Trochaei de officio iudicis in cauſis capitalibus ex aequo et bono decidendis liber ſingularis. Neap. 1774.

Vergleiche auch L. 12, § 1 D qui et a quibus manum. („— quod quidem perquam durum eſt, ſed ita lex ſcripta eſt.")

In das ſelbſteigene Billigkeits-Gefühl des peinlichen Richters aber iſt von einigen angeſehenen Rechts-Lehrern, als Auguſtin Leyſer, in den medd. ad pand. ſpec. 3, med. ult. und ſpec. 645, med. 3 u. , ingleichen Karl Ferd. Hommel, in den rhapſſ., obſeru. 439, n. 2, und in einer Anmerkung zu Beccaria, § 3, das Weſen der ihm beizumeſſenden Willkühr geſetzt worden. Dieſe erlauben dem Richter, ſogar von ausdrücklichen gültigen Geſetzen abzuweichen, oder ſie, wie Hommel ſagt, zu umſchiffen. Welches überhaupt die in der Praxis von jeher herrſchende Anſicht zu ſein ſcheint. Dagegen

Klein Ueber die Billigkeit bei Entſcheidung der Rechts-Fälle; in deſſen Annalen der preuß. Geſetzgebung, Band 1, Anh. N. 1, S. 357 folg.

Puettmanni Prol. de arbitrio iudicis e foro iudiciisque eliminando. Lipſ. 1771; und in deſſen varior. opuſc. ſyll. n. 7.

Viertes Hauptſtück.

Von den Perſonen, welche durch Rechts-Verletzungen beleidigen und beleidigt werden können.

§ 36. Nachdem die urſprünglichen Gründe des Rechts zu ſtrafen, und die Natur der darauf ſich beziehenden Geſetze, erklärt worden: folgt die Entwickelung der beiden Grund-Begriffe: Verbrechen, und Strafe. Und zwar handeln wir in dieſem und den folgenden Hauptſtücken zuerſt vom Verbrechen [1]); in dieſem aber beſonders von den bei einer Rechts-Verletzung in Betrachtung kommenden Perſonen.

§ 37. Ueberhaupt aber iſt eine Rechts-Verletzung (iniuria, *laeſio,*) nur unter vernünftig-ſinnlichen Weſen gedenkbar: dergleichen allein die Menſchen ſind. Daher in Bezug auf die Gottheit, nicht Rechts-Verletzungen, ſondern Sünden, *(peccata,)* begangen werden: die, als ſolche, dem Erkenntniß des weltlichen Richters fremd ſind [2]). Da-

1) Ioh. Geo. Scherz D. de delictis. Argent. 1730.

Ioh. Geo. Claus D. de natura delictorum. Ienae, 1794.

Guſt. Bened Henr. Haenſel D. de natura delictorum obſeruationes. Lipſ. 1809.

2) In älteren Geſetzen, auch der P. G. O., wird dieſer Begriff nicht gehörig unterſchieden. Daher man inſonderheit aus der Gottes-Läſterung ein eigenes Verbrechen

her auch Thiere und menſchliche Misgeburten, welchen die weſentlichen Kennzeichen der Menſchheit mangeln, rechtlich weder verletzen, noch verletzt werden können. [1])

§ 38. Der Unterſchied aber zwiſchen körperlichen, (phyſiſchen,) und eingebildeten, (moraliſchen) Perſonen bewirkt hierinnen keine Verſchiedenheit; und können Geſellſchaften, Gemeinheiten, Collegia eben ſo gut als handelnde, wie als leidende Perſonen, bei Rechts-Verletzungen gedacht wer-

gemacht, und daſſelbe mit den allerhärteſten Strafen bedroht hat. Heut zu Tage ſind dergleichen Geſetze nicht anwendbar. Womit jedoch, daß unter Vorausſetzung gewiſſer Umſtände, durch die Gottes-Läſterung ein wirkliches Verbrechen, in einer anderen Beziehung, begangen werden könne, nicht geleugnet wird.

1) Eine Tödung der letzteren iſt mithin kein Mord. Doch darf dieſelbe, der bürgerlichen Ordnung nach, bloß auf Befehl der Obrigkeit, nach vorgängigem Urtheil der Sachverſtändigen, geſchehen. — Das weſentliche Kennzeichen der Menſchheit beſteht, nach der allgemein angenommenen Meinung, in der menſchlichen Bildung des Kopfes. Daher man alle diejenigen Misgeburten, welche nur dieſe beſitzen, der Menſchen-Rechte für fähig hält. — L. 38 D. de uerb. ſignif. „Oſtentum Labeo definit omne contra naturam cuiuſque rei genitum factumque. Duo genera autem ſunt oſtentorum: unum, quoties quid contra naturam naſcitur, tribus manibus forte, aut pedibus, aut qua alia parte corporis, quae naturae contraria eſt; alterum, quum quid prodigioſum uidetur, quae Graeci φαντασματα uocant.“ L. 14 D. de ſtatu hom. „Non ſunt liberi, qui contra formam humani generis, conuerſo more procreantur, ueluti ſi mulier monſtroſum aliquid, aut prodigioſum enixa eſt. Partus autem, qui membrorum humanorum officia ampliauit aliquatenus, uidetur recte fac-

den [1]). Denn in wiefern eine eingebildete Perſon, als ſolche, überhaupt Handlungen begehen kann, iſt gar nicht abzuſehen, warum ſie nicht, obſchon dieſes einige Rechts Lehrer geleugnet haben [2]), in eben dieſer Eigenſchaft fähig ſein ſollte, Rechts-Verletzungen

tus, [ſo leſe ich, anſtatt der gewöhnlichen Leſeart: ampliauit, aliquatenus uidetur effectus,] et ideo inter liberos numerabitur."

1) Chr. Ant. Cretſchmer D. de delictis et poenis uniuerſitatum. Altorf. 1680.

Sam. Frid. Willenberg de uniuerſitate delinquente. Gedan. 1720; und in deſſen exercitationibus ſabath. tomo 1.

Nic. Hier. Gundling D. de uniuerſitate delinquente eiuſque poenis. Halae, 1724; und in deſſen exercitatt. acadd. n. 16.

Auguſtinus Leyſer de delictis collegiorum; in den meditatt. ad pand. ſpec. 533.

Guil. Car. Vosmaer Doctrina de imputatione ad delicta uniuerſitatum adplicata. Lugd. Bat. 1775.

Iul. Frid. Malblanc D. Obſeruationes quaedam ad delicta uniuerſitatum. Erlang. 1772; und in deſſen opuſc. ad ius crim ſpectant. n. 1.

Klein In wiefern können moraliſche Perſonen beleidigen oder beleidigt werden? in dem Archiv des Criminal-Rechts, Band 3, St. 3, N. 2.

2) Mit Malblank, Klein und anderen, auch Herr von Feuerbach ſiehe deſſen Lehrbuch, § 28. Man behauptet nehmlich: „blos die Einzelnen in der Geſellſchaft ſeien die Verbrecher, ſelbſt dann, wenn alle das Verbrechen wollten und vollbrachten." Der ſcheinbarſte Grund, welchen man dafür anführt, iſt dieſer: „Da eine Geſellſchaft nur durch ihren beſtimmten Zweck, als eine moraliſche Perſon, und als dieſe Geſellſchaft exiſtire: ſo handeln die einzelnen Glieder nicht als Geſellſchaft, ſobald

zu begehen [1]): wozu auch, ſofern dies nicht etwa überhaupt zu Beſtimmung des Geſammt-Willens nothwendig iſt, die Stimmen-Einheit aller Glieder nicht erfordert wird [2]).

§ 39. Doch hindert der Umſtand, daß eine Rechts-Verletzung als von der Geſellſchaft begangen, angeſehen werden kann, keinesweges, dieſelbe Rechts-Verletzung auch als eine Handlung jedes einzelnen Mitgliedes der Geſellſchaft, welches dazu thätig mitwirkte, zu betrachten. Denn die eingebildete Perſon der Geſellſchaft mit ihren Rechten als ſolcher, iſt von den körperlichen Perſonen, aus deren Vereinigung ſie entſteht, und den dieſen eigenthümlichen Rechten, ein dem Weſen nach gänzlich Verſchiedenes [3]).

ſie nicht für den Zweck der Geſellſchaft, ſondern für einen von demſelben verſchiedenen Zweck handeln." Allein wenn dieſes wahr wäre, ſo würde aus demſelben Grunde überhaupt kein Menſch eine Rechts-Verletzung begehen können: indem ja jede Rechts-Verletzung dem Zweck des Menſchen als ſolchen widerſpricht, und es daher unmöglich dieſer Menſch ſein könnte, welcher als Menſch exiſtirt, ſobald er jenem Zweck entgegen handelte.

1) Vergleiche auch L. 9, § 1 D. quod metus cauſa, ingleichen Auth. Item nulla communitas ad L. 2 C. de epiſc. et cler.

2) Anderer Meinung ſind Gundling und Leyſer, in den angeführten Schriften.

3) Dieſes iſt bisher nicht gehörig unterſchieden worden: daher man es unbillig fand, wenn einzelne Glieder der Geſellſchaft, die an der Rechts-Verletzung unſchuldig ſind, deswegen leiden ſollten. Aber ſofern dieſer Nachtheil aus der Aufhebung der Geſellſchaft, oder der Verminderung der geſellſchaftlichen Güter, zum Beiſpiel des gemeinſchaftlichen aerarii, entſpringt: haben ja die unſchuldigen

§ 40. Anlangend ſodann die geſellſchaftlichen Rechts-Verletzungen, oder diejenigen, welche in einer Geſellſchaft, das heißt, einem auf Erreichung eines gemeinſchaftlichen Zweckes abzielenden, vertragsmäßigen, oder dem ähnlichen Verhältniß mehrerer Perſonen, begangen werden, und welche man in dieſer Beziehung Verbrechen, (delicta,) nennt: ſo können dieſe allein von einem Gliede der Geſellſchaft, an der Geſellſchaft ſelbſt, als eingebildeter Perſon, begangen werden. Von einem Gliede der Geſellſchaft: denn das innere Recht der Geſellſchaft iſt nur für ein ſolches, nicht für auswärtige Perſonen verbindlich; an der Geſellſchaft ſelbſt: denn dieſe iſt blos in Anſehung der Rechte, welche durch ihren Zweck beſtimmt ſind, in welchen eben das Weſen derſelben als eingebildeter Perſon beſteht, nicht in Anſehung anderer, vorhanden.

§ 41. Die ohne Vergleich wichtigſte Gattung geſellſchaftlicher Rechts-Verletzungen aber ſind die bür-

Mitglieder ihren Regreß an die ſchuldigen; von Seiten des Auswärtigen iſt es doch keine Ungerechtigkeit, wenn er ſeine Genugthuung von der Geſellſchaft fordert, die als ſolche handelte. Und andere als die Rechte der Geſellſchaft als eingebildeter Perſon, können wegen einer von ihr begangenen Rechts-Verletzung nicht in Anſpruch genommen werden. Soll dagegen ein Mitglied der Geſellſchaft, an ſeinen ihm eigenen Rechten, als an Leben, Ehre, Freiheit, Privat-Eigenthum, geſtraft werden können: ſo muß er ſelbſt für ſeine Perſon des Verbrechens ſchuldig ſein. Das aber iſt in ſofern ſein eigenes, nicht Verbrechen der Geſellſchaft.

gerlichen Verbrechen, (crimina,) [1] oder diejenigen, welche im Verhältniß der bürgerlichen Vereinigung begangen werden. Dieſe allein haben im Stat die Eigenſchaft eigentlicher Rechts-Verletzungen: dahingegen die Verletzung des inneren Rechts irgend einer anderen geſellſchaftlichen Verbindung, wiefern dieſelbe als Perſon im State enthalten betrachtet wird, als bloße Verminderung des Rechts-Gebiets erſcheint[2]. Wiefern jedoch der Stat und an-

1) Der Unterſchied zwiſchen den Ausdrücken delictum und crimen iſt urſprünglich dieſer: daß jener ein jedes Verbrechen, ſofern es geſchehen, dieſer hingegen ein jedes Verbrechen, ſofern es angeſchuldiget wird, bezeichnet. Vergleiche unter andern L. 15 pr. D. qui et a quibus manum. L. 20 D. de accuſ. L. 7, § 3 D. ad leg. Iul. mai. L. 13, § 9 D. ad leg. Iul. de adult. L. 1, und L. 14 D. de poenis. Sodann aber bezieht ſich der Ausdruck crimen beſonders auf diejenigen Verbrechen, wegen welcher eine öffentliche Anklage Statt fand: welche alſo allein für eigentliche bürgerliche Verbrechen, in der hier zu Grunde liegenden Bedeutung, angeſehen wurden.

2) Bisweilen iſt zwar der Zweck einer ſolchen Geſellſchaft, zum Theil wenigſtens, und mittelbar, in dem Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft enthalten: wie zum Beiſpiel der Zweck der häuslichen, und der kirchlichen Geſellſchaft. Immer aber bleibt das Recht des Stats in Beziehung auf dieſen Zweck, ein ganz verſchiedenes von dem inneren Recht der Geſellſchaft ſelbſt. In früheren Geſetzen und nicht-geſetzlichen Schriften, findet man beide Geſichtspuncte häufig verwechſelt. Inſonderheit iſt es bezeichnend für jene Zeiten, welche man die der Unmündigkeit eines Volks nennen könnte, daß man bürgerliche Verbrechen als Verbrechen gegen Gott, oder die Kirche, und umgekehrt, kirchliche Vergehungen für bürgerliche, ſo wie den Stat ſelbſt als ein Erzeugniß der

dere geſellſchaftliche Verbindungen als neben einander beſtehend gedacht werden, ſofern kann die erſte Gattung geſellſchaftlicher Verbrechen durch die Benennung öffentlicher Verbrechen, die andere durch die Benennung von Privat-Verbrechen bezeichnet werden [1]). Gegenſtand des peinlichen Rechts aber ſind blos die erſteren: dahingegen die letzteren, mit den darauf ſich beziehenden Strafen, dem Privat-Recht angehören.

§ 42. Da nun nach dem Obigen ein bürgerliches Verbrechen nur von einem Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft begangen wird: ſo muß dies nicht blos von denen, welche das Bürger-Recht beſitzen, ohne Unterſchied ihres Aufenthalts, ſondern auch von Fremden, welche ſich im Stats-Gebiete aufhalten, ſofern ſie hierdurch die Eigenſchaft zeitiger Stats-Unterthanen, (*ſubdito-*

Religion, oder wohl gar des Prieſterthums, anſieht. Doch was ſoll man dazu ſagen, wenn auch jetzt lebende Schriftſteller die bürgerlichen Verbrechen nicht anders, als ohngefähr wie man ſie zu Moſis Zeiten betrachtete, wollen betrachtet wiſſen? — Lange hat man auch, was dem ſogenannten Mittel-Alter angehört, mit den bürgerlichen die Lehns-Verhältniſſe verwechſelt: aus welcher Verwechſelung Begriffe von Lehns-Verbrechen und Lehns-Strafen entſtanden ſind, die ſich mit dem Verhältniß einer Privat-Geſellſchaft ganz nicht vereinigen laſſen.

1) Dies iſt der Sinn, welchen dieſe Ausdrücke im heutigen Recht allein noch haben können. Die römiſche Eintheilung der Verbrechen in delicta publica und priuata iſt davon freilich ſehr verſchieden: wie man aus dem Folgenden ſehen wird.

rum temporariorum,) bekommen, verſtanden werden [1]).

§ 13. Hingegen ſind unter die Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft, welche Verbrechen begehen können, diejenigen, welche vielmehr als Herren derſelben, nach unſeren gegenwärtigen Verfaſſungen, angeſehen werden, nehmlich die ſelbſtmächtigen, keiner höheren Gewalt unterworfenen, Landes-Herren, *(souverains,)* nicht zu rechnen [2]); ſo wie auch zu den Fremden, welche während ihres Aufenthalts auf dem Stats-Gebiete Verbrechen begehen können, diejeni-

1) Chrph. Car. Stuebel D. Vtrum et quatenus fori noſtri uſus in puniendis ſubditorum temporariorum delictis cum principiis iuris crim. uniuerſalis conueniat, nec ne? Vitemb. 1793.

2) Ahaſu. Fritſchii Princeps peccans, ſiue de peccatis principum. Ienae, 1674.

Was die ehemals Reichs-unmittelbaren, jetzt anderen Fürſten unterworfenen, Perſonen betrifft: ſo ſind dieſe, abgeſehen von den ihnen etwa, beſonders in Anſehung des Gerichts-Standes, bewilligten Privilegien, nunmehr in die Reihe anderer Stats-Unterthanen zurückgetreten; und das dieſelben betreffende, ehemals ſo genannte *ius criminale publicum*, hat nur noch geſchichtlichen Werth.

Ioh. Geo. Cramer de natura et indole delictorum et poenarum in cauſis ſtatuum imperii rom. germ. Francof. 1728, und Lipſ. 1738.

Gottlob Sam. Treuer P. de iure crim. publico ſacri rom. imp. cautiſſime diiudicando. Goett 1740.

Chr. Frid. Geo. Meiſteri D de iure, quod in delictis perſonarum inluſtrium obtinet. Goett 1748.

Joh. Frid Guil. a Neumann Commentatio de delictis et poenis principum. Francof. 1753; und in deſſen meditatt. iur. princip. (Francof. 1753.) tomo 7.

gen, welchen die ſogenannte Exterritorialität zukömmt, als fremde Souverains, Geſandte, u. ſ. w. nicht gehören [1]). Dieſe, ſo wie Auswärtige, welche ſich nicht im State aufhalten, können, im Verhältniß zu der bürgerlichen Geſellſchaft, nur Rechts-Verletzungen, nicht Verbrechen begehen.

§ 44. Da es aber im Stat außer den allgemeinen Menſchen- und Bürger-Verhältniſſen, noch beſondere Standes-Verhältniſſe giebt, in welchen Verbrechen begangen werden können: ſo theilt man die bürgerlichen Verbrechen in gemeine und beſondere, (*delicta communia et propria*,) und verſteht unter den erſteren diejenigen, welche von allen Bürgern, ohne Rückſicht auf ihren Stand, unter den letzteren aber diejenigen, welche nur von den zu einem gewiſſen Stande gehörigen Perſonen, begangen werden können. Beiſpiele beſonderer Gattungen ſind vornehmlich die Verbrechen der Soldaten, (delicta militaria,) und der Stats-Beamten, (*delicta officialium*,) zu welchen letzteren auch die Verbrechen der Geiſtlichen, (*delicta clericorum*,) gerechnet werden müſſen [2]).

1) Phil. Franc. a Belmont D. de iure puniendi principem in proprio uel alterius territorio delinquentem. Erf. 1717.

2) Benigni Millerot Tract. de delicto communi et caſu priuilegiato, uel de legitima iudicum ſecularium poteſtate in perſonas eccleſiaſticas. 1611 8; und in Melchior Goldaſts Monarchia ſacri rom. imp. ſiue regia, et pontificia ſiue ſacerdotali. (Francof. 1613.) tomo 3, n. 27. Von den hier genannten *delictis clericorum* ſind die, obwohl häufig damit vermiſchten, *delicta*

§ 45. Was ſodann die leidende Perſon bei bürgerlichen Verbrechen anlangt, ſo muß man hierbei zwiſchen dem natürlichen, und dem rechtlichen Geſichtspuncte, unterſcheiden. Aus dem natürlichen Geſichtspuncte, das heißt, wenn man die Verletzung in ihrem unmittelbaren Gegenſtande betrachtet, können bürgerliche Verbrechen, theils an Einzelnen, theils am Ganzen der bürgerlichen Geſellſchaft, oder am State, begangen werden. Erſtere kann man, obgleich derſelbe Ausdruck nach dem Obigen noch eine andere Bedeutung zuläßt, gemeine bürgerliche Verbrechen nennen; letztere werden Stats-Verbrechen genannt. Doch iſt in Anſehung der mit dieſen Ausdrücken zu verbindenden Begriffe, die Beſtimmung zu machen, daß gemeine bürgerliche Verbrechen nur an einzelnen Perſonen als ſolchen, und nicht in wiefern ſie die Perſon des States vorſtellen; Stats-Verbrechen nur am State als ſolchen, das heißt, in unmittelbarer Beziehung ſeiner Rechte auf den Stats-Zweck, und nicht, in wiefern derſelbe die Rechte einer Privat-Perſon ausübt, begangen werden.

eccleſiaſtica wohl zu unterſcheiden: unter welchen, in ſofern ſich nehmlich die Benennung auf die Beſchaffenheit der Verbrechen ſelbſt, und nicht auf den Gerichts-Stand bezieht, ſolche Verbrechen verſtanden werden, welche die der Kirchen-Geſellſchaft eigenthümlichen Verhältniſſe betreffen; und die daher, von den bürgerlichen Verbrechen überhaupt zu unterſcheiden, nicht ins öffentliche, ſondern ins Privat-Recht gehören. — Eben das, was hier von den kirchlichen Verbrechen geſagt worden, gilt, nach einer richtigen Anſicht, auch von den Lehns-Verbrechen.

Daher zum Beiſpiel die an der Perſon des Landes-Herrn begangenen Verbrechen nicht als gemeine bürgerliche, ſondern als Stats-Verbrechen; hingegen die am Stats-Eigenthum, welches unmittelbar keine öffentliche Beſtimmung hat, begangenen Verbrechen, nicht als Stats-, ſondern als gemeine bürgerliche Verbrechen, anzuſehen ſind [1]).

§ 46. Ueberhaupt aber wird in Anſehung der Einzelnen, an welchen bürgerliche Verbrechen begangen werden, erfordert, daß ſelbige mit ihren Rechten unter dem Schutz des States begriffen ſind: und es gehören dahin ebenfalls, wie in Anſehung der handelnden Perſon bemerkt worden, nicht blos wirkliche Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft, ſondern auch Fremde, welche wegen ihres Aufenthalts als zeitige Stats-Unterthanen zu betrachten ſind [2]). Hingegen

1) Zum Beiſpiel: der an einer, dem Stat angehörigen, Oeconomie begangene Diebſtahl, iſt ein gemeines bürgerliches Verbrechen; dahingegen der Diebſtahl, der an einer öffentlichen Caſſe begangen wird, zu den Stats-Verbrechen gehört.

2) Selbſt Verbrecher, welche vor der Vollziehung des Todes-Urtheils entſprungen, Verwieſene, welche vor Ablauf ihrer Straf-Zeit zurückkehren, ſind unter dem Schutze des Stats, und können an dieſen Verbrechen begangen werden. Denn darum, daß der Stat ein Recht hat, jemand zu töden, oder ſonſt mit einem Uebel zu verfolgen, hat nicht auch der Unterthan daſſelbe Recht; welcher blos zu denjenigen Masregeln berechtigt iſt, die ihm entweder zu ſeiner eigenen Sicherheit nothwendig, oder der allgemeinen Sicherheit wegen, anbefohlen ſind. Eine Achts-Erklärung aber in der Maße, daß der Stat gleichſam jeden Einzelnen zu Vollziehung des Todes-Urtheils bevollmächtiget, iſt ein unwürdiges Geſtändniß ſei-

Rechts-Verletzungen, welche an Auswärtigen, außerhalb des Stats-Gebietes, begangen werden [1]), können auf Seiten des nicht-beleidigten Stats wohl das Recht der Sicherung gegen den widerrechtlich Handelnden, nicht aber das Recht zu ſtrafen, begründen. Selbſt wenn ſie von Stats-Unterthanen begangen ſind, kann der heimiſche Stat blos die Mittels-Perſon ſein, welche dem auswärtigen Genugthuung verſchaft, nicht aber hat er für ſich ſelbſt ein Recht zu ſtrafen [2]): ſofern nicht etwa die durch Ver-

ner Schwäche, und dabei eine der öffentlichen Sicherheit ſehr gefährliche Masregel, welche in die Zeiten des Fauſt-Rechts, nicht in die gegenwärtigen gehört. So viel gegen die Behauptung, vornehmlich des Herrn von Feuerbach, in ſeinem Lehrb. § 40.

1) Geo. Lud. Boehmer D. de delictis extra territorium admiſſis. Goett. 1748; und in deſſen electis iur. ciu. tomo 3, exerc. 20.

Ioh. Achat. Rudolph D. de poena delictorum extra territorium admiſſorum. Erlang. 1790.

Car. Theod. Gutjahr DD. de exhibitione delinquentium ſpecimina duo. Lipſ. 1795 u. 97.

Edm. Buſchleb D. de principiis iuris ciu. publ. et gent. circa comprehenſionem, punitionem, uel remiſſionem peregrinorum, qui in alieno territorio deliquerunt, praeſertim ad requiſitionem exterae gentis, commentatio. Goett. 1800.

2) Gewöhnlich, wenigſtens in den größeren Staten Deutſchlands, iſt die Auslieferung der Unterthanen an auswärtige Gerichte verboten. Der inländiſche Richter aber iſt, in dergleichen Fällen, an die Geſetze des fremden Stats, welchen die zu beſtrafende Rechts-Verletzung angeht, überhaupt eben ſo wenig, als an die heimiſchen Geſetze gebunden. Die Entſcheidung beruht daher lediglich auf der natürlichen Billigkeit.

letzung Auswärtiger bewirkte Gefahr des völkerrechtlichen Friedens, als ein eigenes Verbrechen in Betrachtung kommt.

§ 47. Sodann aber aus dem rechtlichen Geſichtspuncte, das heißt, wenn man die Verletzung nach ihrer Wirkung betrachtet, können, wie oben bemerkt, bürgerliche Verbrechen blos allein an der eingebildeten Perſon der bürgerlichen Geſellſchaft begangen werden. Denn wenn gleich, ſofern die Rechte einzelner Bürger Gegenſtände derſelben ſind, die daraus entſtandene Verminderung des äußeren Rechts-Gebiets allein die Einzelnen betrifft: ſo kann doch die eigentliche Rechts-Verletzung, das iſt, die Verletzung des rechtlichen Zuſtandes, niemals auf dieſe bezogen werden: indem, ſobald durch den Stat ein gemeinſamer rechtlicher Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft errichtet iſt, ein rechtlicher Zuſtand einzelner Glieder derſelben beſonders nicht mehr Statt findet, vielmehr alsdann die Sicherheit der Einzelnen weſentlich in der Sicherheit des Ganzen enthalten iſt. Und die Anſicht des römiſchen Rechts, nach welcher eigentliche bürgerliche Verbrechen und Strafen im Stat, nicht blos öffentliche, ſondern auch Privat-Verbrechen und Strafen ſein können [1]),

1) Die Römer, wie überhaupt alle Völker des Alterthums, betrachteten die Obrigkeit im Stat, nicht ſowohl als die ſelbſtmächtige Erhalterin eines gemeinſamen rechtlichen Zuſtandes, im Geiſt unſerer heutigen Verfaſſungen, ſondern vielmehr als die, für Andere handelnde, Beſchützerin derer, welche in ihren Rechten gekränkt, die Hülfe derſelben in Anſpruch nehmen würden. Hiernächſt er-

ſtreitet gegen die heut zu Tage anerkannt richtigeren Begriffe von dem Weſen und dem Zweck der Stats-Einrichtung gänzlich. Daher der Gerichts-Brauch jenen Unterſchied, mit Recht, ſchon längſt, als unbrauchbar für unſere gegenwärtige Verfaſſung verworfen hat; und heut zu Tage von bürgerlichen Verbrechen blos als von öffentlichen die Rede ſein kann [1].

laubte man in Anſehung der Gemein-Gefährlichkeit gewiſſer Verbrechen und Uebertretungen, daß ein jeder Einzelne, als Theil des dadurch gefährdeten Publicum, ſie bei der Obrigkeit anſchuldigen könne; dahingegen andere, und zwar beſonders diejenigen, wodurch das Eigenthum, und die perſönliche Ehre Einzelner verletzt wurde, außer dieſen Einzelnen niemanden zu einer Beſchwerde zu berechtigen ſchienen. Bei beiden Gattungen gab es ein doppeltes Verfahren: entweder eine öffentliche Anklage, (accuſatio, crimen,) wodurch der Verbrecher dem Richter zur Beſtrafung übergeben wurde, in deren Beziehung das Verbrechen ſelbſt crimen hieß; oder eine Privat-Klage, (actio poenalis,) wodurch die von den Geſetzen dem Kläger beſtimmte Geld-Strafe gefordert wurde, in deren Beziehung die widerrechtliche Handlung delictum, und zwar, wenn blos der Beleidigte klagen konnte, delictum priuatum hieß. Uebrigens aber konnte die nehmliche Handlung, wenn der Beleidigte die Wahl hatte, ciuiliter oder criminaliter zu klagen, zum Beiſpiel bei ſchweren Injurien, beim Diebſtahl, u. ſ. w., in der letzteren Beziehung eben ſo gut ein crimen publicum oder extraordinarium; welches letztere von dem erſteren blos darin verſchieden war, daß dabei nicht, wie bei jenem, Verfahren und Strafe durch die Vorſchrift eines Geſetzes beſtimmt war; als ein delictum priuatum ſein. Man vergleiche hierüber vornehmlich Phil. Richardi Schroeder origines praecipuar. iuris ciu. materiar., und Geo. Lud Boehmeri D. de abigeatu.

1) Car. Theoph. Graun D. de ſuperuacua delictorum

diuiſione in publica et priuata, moribus noſtris. Ienae, 1756.

Heut zu Tage, da man von dem öffentlichen Recht zu ſtrafen deutlichere Begriffe hat, würde es dem Geiſt unſerer Stats-Verfaſſung ganz entgegen ſein, wenn man die Ausübung deſſelben, in irgend einer Beziehung, an die Willkühr der Einzelnen knüpfen wollte. Vergleiche Hellfelds iuriſprud. forenſ. § 430. Obgleich daher ſelbſt die P. G. O., art. 157 und 158, die Anſicht des älteren, inſonderheit des römiſchen Rechts, zu beſtätigen ſcheint: ſo muß dennoch eine fortwährende Gültigkeit jener, aus bürgerlichen Verbrechen entſpringender, Straf-Klagen, unbedingt geleugnet werden: um ſo ſo mehr, da eine Verbindung derſelben mit der, heut zu Tage jedem Verbrechen nothwendig folgenden, öffentlichen Beſtrafung, den Grundſätzen des römiſchen Rechts ſelbſt entgegen ſein würde, welches Privat-Strafen entweder allein, ohne öffentliche Strafe, feſtſetzt, oder dem Beleidigten zwiſchen beiden Arten der Beſtrafung nur die Wahl läßt. Man vergleiche L. 6 D. de iniuriis, L. 92 D. de furtis, und andere Stellen. Denn ein anderer, nicht hierher gehöriger Fall iſt es: wenn in einer einzigen Handlung mehrere Rechts-Verletzungen enthalten ſind, deren eine mit einer öffentlichen, die andere mit einer Privat-Strafe bedroht iſt: dergleichen unter vielen andern Stellen L. 9, § 5 D. de publicanis betrifft.

Chr. Thomaſii D. de uſu actionum poenalium iuris rom. in foris Germaniae. Hal. 1693; und in deſſen zuſammengedruckten diſſ. tomo 1, n. 20. Dieſer hat den fortwährenden Gebrauch der römiſchen Straf-Klagen zuerſt geleugnet. Dagegen:

Ioh. Henr. Bergeri D. de uſu actionum poenalium. Viteb. 1705; auch nebſt einigen andern kleinen Schriften deſſelben Verfaſſers, Lipſ. 1706; ingleichen

Abr. Kaeſtneri P. de uſu actionum in duplum et quadruplum. Lipſ. 1736. — Zur verneinenden Meinung gehört aber

Ioh. Gottlieb Gonne D. de poenis lucro actoris cedentibus. Erlang. 1747. — Hinwiederum dagegen:

Adolf Dietr. Weber, in den Bemerkungen und allg. Regeln zur Beförderung einer gründl. Theorie der Anwendung des röm. Rechts in deutſchen Gerichten; in deſſen Verſuchen über das Civil-Recht. (Schwer. u. Wism. 1801.) N. 1, S. 67 folg. Und

Car. Guſt. Adolph. Gruneri D. de poenis Romanorum priuatis earumque uſu hodierno. Lipſ. 1805.

Jedoch, indem ich die römiſchen Privat-Strafen dem Geiſt unſeres heutigen Rechts unvereinbar finde: verbinde ich hiermit die Bemerkung: daß für die, dem Zweck des Stats zufolge, durch dieſen, wenigſtens unter gewiſſen Vorausſetzungen, nothwendig zu bewirkende, Erſtattung des in dem Rechts-Gebiet der Einzelnen angerichteten Schadens, bis jetzt in unſeren Geſetzen gar nichts gethan iſt: ein Mangel, den vielleicht die Vertheidiger der Straf-Klagen dunkel fühlend, durch eben dieſe gewiſſermaßen auszugleichen ſuchen.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Rechten, welche Gegenſtände von Rechts-Verletzungen ſein können.

§ 48 Eine jede Rechts-Verletzung ſetzt von Seiten der beleidigten Perſon ein Recht, als den Gegenſtand derſelben, voraus. Wobei zuvörderſt zu bemerken: daß hier allein von ſolchen Forderungen, welchen eigentlich der Name von Rechten gebührt, oder, wie man ſich auszudrücken pflegt, von vollkommenen Rechten, nicht von Forderungen der bloßen Billigkeit, Menſchlichkeit, oder ähnlicher auf das Verhalten gegen Andere ſich beziehender Tugenden, die Rede ſei: welche als ſolche, und wiefern ſie nicht vermöge eines beſonderen rechtlichen Verhältniſſes, vornehmlich alſo des bürgerlichen Verhältniſſes, durch die dahin gehörigen Beſtimmungen und Geſetze, in die Reihe der wirklichen Rechte erhoben ſind, niemals Gegenſtände von Rechts-Verletzungen ſein können. Und es müſſen daher von widerrechtlichen Handlungen blos unſittliche, (immoraliſche,) Handlungen, von Rechts-Verletzungen bloße Pflicht-Verletzungen, (ſcelera,) mit den darauf ſich beziehenden Laſtern, (uitiis,) das iſt, Gewohnheiten unſittlicher Handlungen, die als ſolche ganz in keine rechtliche Betrachtung kommen, wohl unterſchieden werden.

§ 49. Sodann wird zum Begriff einer Rechts-Verletzung erfordert, daß das als Gegenſtand derſelben gedachte Recht eine dergeſtalt unbedingte Forderung enthalte, daß von deren Erfüllung auch nicht die einſeitige Einwilligung in die mit der Nicht-Erfüllung verknüpften rechtlichen Folgen entbinden kann. Dieſes bezieht ſich nehmlich auf den Fall, wenn Verträge oder Geſetze eine gewiſſe Handlung mit nachtheiligen Folgen bedrohen, ohne ſie ſelbſt jedoch geradezu zu verhinderen [1]). Daher eine ſolche Handlung vielmehr zu den erlaubten, als unerlaubten, gehört; und der daraus entſpringende Nachtheil nur uneigentlich Strafe genannt wird.

§ 50. Auch iſt ferner zu bemerken: daß, da zu dem Begriff einer Rechts-Verletzung ein Recht, das einem Andern zuſteht, erfordert wird; niemand ſeine eigenen Rechte verletzen, oder an ſich ſelbſt ein Verbrechen begehen kann. In wiefern aber eine ſolche unſittliche Handlung, wodurch ſich jemand ſelbſt verletzt, durch bürgerliche Geſetze verboten iſt: iſt dieſelbe nicht als ein Verbrechen des Thäters gegen ſich

1) Die Abſonderung des erſtgedachten Falles, wenn Verträge eine gewiſſe Handlung mit nachtheiligen Folgen bedrohen, geht jedoch lediglich das Privat-Recht an, und es bezieht ſich derſelbe auf die ſogenannte vertragsmäßige Strafe, (poena conuentionalis,) die von der oben erwähnten Privat-Strafe zu unterſcheiden iſt. Der andere Fall aber, wenn eine gewiſſe Handlung mit nachtheiligen Folgen, durch Geſetze bedroht wird, geht das peinliche Recht an, indem ein ſolcher geſetzlich gedrohter Nachtheil von der öffentlichen Strafe zu unterſcheiden iſt. Die alten römiſchen Rechts-

ſelbſt ſondern als ein Verbrechen gegen die bürgerliche Geſellſchaft, zu betrachten [1]).

§ 51. Wo alſo ein Recht des Andern, welches durch eine gewiſſe Handlung verletzt werden könnte, entweder überhaupt nicht vorhanden [2]), oder in dem Fall ſelbſt, durch eine Handlung des Berechtigten unwirkſam geworden, iſt eine Rechts-Verletzung nicht gedenkbar.

Gelehrten nannten ein dergleichen Geſetz legem minus quam perfectam. Man ſehe die Bruchſtücke Ulpians, tit. 1, § 1 u. 2. Beiſpiele ſind: die Nachtheile der zweiten Ehen im neuſten römiſchen Recht; und heut zu Tage noch die Nachtheile der Mißheirathen.

1) Allein es ſteht nicht in der Gewalt des Stats, jedwede dergleichen Handlung zu verbieten: denn der Bürger opfert dem Stat ſeine natürliche Freiheit nur in ſoweit, als es der Zweck deſſelben nothwendig macht; keineswegeſ aber untergiebt er ſich ihm wie einen Sklaven, oder Unmündigen. Daher zum Beiſpiel Geſetze, welche die Selbſt-Entleibung als ein Verbrechen behandeln, durch keine Rechts-Gründe zu vertheidigen ſind. Denn der Stat kann jemanden, beim Leben zu bleiben, eben ſo wenig gebieten, als im Lande, ſofern er eines oder das andere verlaſſen will.

2) Zum Beiſpiel: Wenn die Perſon, welche jemand töden wollte, ſchon von einem Anderen getödet war: ſo iſt der Angriff auf ihren Leichnam kein Mord; ſo wenig als die Entwendung der eigenen Sache ein Diebſtahl. Doch wird hierbei immer vorausgeſetzt, daß das Recht, welches durch eine Handlung verletzt werden ſoll, nicht blos dem nicht, gegen welchen die Handlung gerichtet iſt, ſondern überhaupt keinem Anderen zuſtehe. Wenn daher, zum Beiſpiel, einem Diebe die geſtohlene Sache durch einen anderen Dieb entwendet wird: ſo begeht dieſer eine Rechts-Verletzung, nicht minder als jener eine ſolche begieng, da er den Eigenthümer beſtahl; und es hat, nach der Ent-

§ 52. Und zwar, was den zweiten Fall anlangt, ſo kann das Recht des Andern auf eine doppelte Weiſe unwirkſam werden: erſtlich, durch Verzichtleiſtung des Berechtigten, oder wenn dieſer ſelbſt die Erlaubniß giebt, dagegen zu handeln [1]). Eine ſolche Verzichtleiſtung aber iſt, allgemeinen Begriffen zufolge, in Anſehung eines jeden Rechtes möglich; und man kann nicht ſagen, daß irgend ein Recht, ſofern daſſelbe ungetheilt jemandem zuſteht, unveräußerlich ſei [2]).

ſcheidung des römiſchen Rechts, welches in dieſem Fall die Anſicht des natürlichen Rechts der Einzelnen enthält, zwar nicht der erſte Dieb, wohl aber der Eigenthümer der Sache, actionem furti gegen den zweiten Dieb. L. 76, § 1, und L. 67, § 2 D. de furtis.

1) Volenti non fit iniuria. L. 1, § 5 D. de iniuriis. L. 34 C. de tranſact. Reg. 27 X de reg. iur.

2) Wilh. Traug. Krug Kann man auch dem, der mit Freiheit einwilliget, Unrecht thun? in deſſen Bruchſtücken aus ſeiner Lebens-Philoſophie, (Berl. u. Stett. 1801.) Samml. 2, N. 7.

Man verwechſele doch ja nicht den Geſichtspunct der Sittlichkeit mit dem des Rechts. Eine rechtliche Unveräußerlichkeit von Rechten, und blos eine ſolche könnte doch hier gemeint ſein, widerſpricht dem Rechts-Begriff ſelbſt ſo geradezu, daß es kaum zu begreifen iſt, wie man ein ſolches Unding jemals hat behaupten können. Womit aber eine ſittliche Unveräußerlichkeit gewiſſer Rechte keinesweges geleugnet wird. Der Natur der Sache nach wird an dem, welcher es erlaubt, oder gar darum bittet, daß man ihn töde, kein Mord, an dem, welcher ſich ſelbſt immerwährender Knechtſchaft unterwirft, keine Freiheits-Verletzung begangen; ſo wenig als an dem, welcher dem Anderen erlaubt, daß dieſer ſich ſeine Sache zueigene, ein Diebſtahl. Nur müſſen auch in dieſen Fällen alle diejenigen Bedingungen eintreten, ohne

Wenn jedoch bürgerliche Geſetze die Veräußerung gewiſſer Rechte verboten haben: ſo begeht der, welcher dagegen handelt, nicht eine Verletzung der unveräußerlichen Rechte ſelbſt, ſondern der bürgerlichen Ordnung. [1])

§ 53. Zweitens werden Rechte unwirkſam, durch widerrechtliche Handlungen des Berechtigten: nehmlich in wiefern dadurch die Nothwendigkeit einer Vertheidigung oder einer Genugthuung bewirkt wird, welche mit denſelben nicht beſtehet. Doch iſt der Fall der Genugthuung, im State, nach dem Obigen, blos allein von öffentlicher Beſtrafung, keinesweges von einer Beſtrafung durch Einzelne, zu verſtehen. Vertheidigungs-Mittel aber, wodurch der Andere verletzt wird, ſind den Einzelnen im State, wenigſtens Ausnahms-Weiſe im Fall der Nothwehr, das iſt, in wiefern nach Beſchaffenheit der Umſtände, ein Schutz von Seiten der öffentlichen Gewalt nicht möglich iſt, erlaubt.

§ 54. Hiernächſt ſind unter den als Gegenſtände von Rechts-Verletzungen zu betrachtenden Rechten, wobei

welche überhaupt eine rechts-gültige Einwilligung nicht gedacht werden kann. Wer ſich daher von dem Eigenthum eines Kindes, auch mit deſſen Erlaubniß, etwas zueignet, begeht einen Diebſtahl; und wer einen Unmündigen, auch mit deſſen Bewilligung entführt, iſt ein Menſchen-Räuber.

1) Selbſt wenn das Geſetz, was aber ſehr ungerecht ſein würde, beföhle, den, welcher einem Menſchen mit deſſen Erlaubniß das Leben nimmt, als einen Mörder zu behandeln: würde die Wiſſenſchaft nichts deſto weniger berechtiget ſein, dieſes Verbrechen von dem Mord, als ein ganz anderes, zu unterſcheiden.

wir zuvörderſt Rechte der Einzelnen vor Augen haben, vornehmlich folgende Verſchiedenheiten zu bemerken. Erſtens ſind dieſelben entweder ſolche, welche ſich auf die Perſon ſelbſt, oder ſolche, welche ſich auf die mit jener verbundenen Sachen beziehen. Von der erſten Art ſind das Recht des Lebens, der Freiheit, der Ehre: dieſe kann man Rechte der Perſönlichkeit nennen; die andere Gattung beſteht in dem Recht des Eigenthums. Hiernach laſſen ſich die gemeinen bürgerlichen Verbrechen in Verbrechen gegen die Perſon, und Verbrechen gegen das Eigenthum eintheilen.

§ 55. Zweitens ſind die nur gedachten Rechte entweder ſolche, welche auf allgemeine Gegenſtände gerichtet, einzelnen Gattungen von Rechten als Urquell zum Grunde liegen: urſprüngliche (formale) Rechte; oder ſolche, welche mittelſt Beziehung auf beſondere Gegenſtände aus jenen abgeleitet ſind: abgeleitete (materiale) Rechte. Zu der erſten Gattung gehört das Recht auf Leben, auf Freiheit, auf Ehre, auf Eigenthum überhaupt; zu den letzteren hingegen gehören die einzelnen Rechte, alle diejenigen Dinge zu gebrauchen und zu genießen, welche als Werkzeuge oder als Bedingungen des Lebens anzuſehen ſind; alles dasjenige zu thun, was mit den Rechten Anderer beſteht; von Anderen alles dasjenige zu fordern, was ſich auf das Anerkenntniß der perſönlichen Würde jemandes bezieht; alles dasjenige zu haben und zu beſitzen, was jemand wirklich zu dem Seinigen gemacht hat. Und die gemeinen bürgerlichen Verbrechen ſind hiernach theils

Verbrechen gegen urſprüngliche, theils Verbrechen gegen abgeleitete Rechte. Unter den erſteren wird die Aufhebung der Lebens- Freiheits- Ehren- Eigenthums- Fähigkeit verſtanden [1]); die letzteren ſind Verletzungen der Lebens- Freiheits- Ehren- Eigenthums- Gegenſtände [2]).

§ 56. Eine dritte Verſchiedenheit der obgedachten Rechte iſt die zwiſchen natürlichen, (angebornen,) und erworbenen Rechten. Zu den erſteren gehören alle urſprüngliche, und von den abgeleiteten alle diejenigen, welche von dem Recht auf Leben und Freiheit abgeleitet ſind; zu den letzteren hingegen alle Eigenthums-Rechte; zu beiden Gattungen Theilweis gehören die abgeleiteten Rechte der Ehre [3]).

§ 57. Endlich viertens ſind die obgedachten Rechte entweder ſolche, deren Möglichkeit durch das Vorhandenſein eines anderen Rechts-Gegenſtandes bedingt iſt: Rechte an bedingten Gegenſtänden; oder ſolche, deren Gegenſtand die Möglichkeit anderer Rechte

1) Zum Beiſpiel: Tödung, immerwährende Gefangenhaltung, Vernichtung der Ehre durch falſches Zeugniß, Verkaufung in Sklaverei.

2) Zum Beiſpiel: Verwundung, Zwang zu einer unfreiwilligen Handlung, Beleidigung, Diebſtahl.

3) Zum Beiſpiel: es iſt ein angebornes Recht der Ehre, von jedem zu fordern, daß er einen in ſeiner Würde als Menſch anerkenne; dahingegen iſt es ein erworbenes Recht, diejenigen Ehren-Bezeugungen zu verlangen, die einem wegen ſeines, in der bürgerlichen Geſellſchaft ausgezeichneten, Standes zukommen. (Freilich ſtreiten gegen dieſe Anſicht die, heut zu Tage durch Geburt zu erlangenden, Adels-Rechte: aber dieſe ſind auch — eine Ausnahme von der Regel.)

bedingt: Rechte an bedingenden Gegenſtänden. Von der letzteren Art ſind inſonderheit alle urſprüngliche Rechte in Beziehung auf die denſelben entſprechenden Gattungen abgeleiteter Rechte, ſo wie das Recht auf Leben in Beziehung nicht nur auf die übrigen urſprünglichen, ſondern überhaupt in Beziehung auf die ſämmtlichen übrigen Rechte.

§ 58. Berückſichtigen wir ſodann die Rechte des Stats, ſo findet in Anſehung derer folgender beſondere Unterſchied Statt. Es ſind nehmlich dieſelben entweder ſolche, die ſich auf die Erhaltung des Stats, als eingebildeter Perſon, unmittelbar beziehen [1]), oder ſolche, welche in den, zunächſt auf Erhaltung der Ordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft abzweckenden, Polizei-Geſetzen enthalten ſind [2]). Hiernach theilen ſich die Stats-Verbrechen in **eigentliche Stats-Verbrechen**, und **Polizei-Verbrechen** [3]).

1) Zum Beiſpiel, das Recht ſeines Beſtehens, deſſen Verletzung **Hochverrath** heißt.

2) Zum Beiſpiel, die Heiligkeit der Bluts-Verwandſchaft, der Ehe, deren Verletzung **Blut-Schande**, **Ehebruch** genannt wird.

3) Mit dieſer Eintheilung verwechſele man nicht die in neuern Zeiten gemachte, und ſehr mit Unrecht für einen Gewinn der Wiſſenſchaft gehaltene, Unterſcheidung zwiſchen **Verbrechen im engeren Sinn**, und **Polizei-Uebertretungen**, (vergleiche darüber unter andern Feuerbachs Lehrb. §. 22,) welche man nicht ſowohl auf eine weſentliche Verſchiedenheit der Begriffe ſelbſt, als viemehr auf eine zufällige Verſchiedenheit der Gerichtsbarkeit zu beziehen pflegt. Von welcher daher an einem andern Ort gehandelt werden muß. Hier bemerke ich nur dieſes: daß, wenn man von wiſſenſchaftlichen

§ 59. In Anſehung der erſtgenannten Gattung, von Rechten, welche die Erhaltung des States unmittelbar betreffen, finden die nehmlichen Verſchiedenheiten Statt, welche oben in Anſehung der den Einzelnen zukommenden Rechten bemerkt worden. Inſonderheit läßt ſich hierbei ebenfalls zwiſchen Rechten der Perſönlichkeit und des Eigenthums, zwiſchen urſprünglichen und abgeleiteten, zwiſchen bedingten und bedingenden, zwiſchen natürlichen und erworbenen Rechten, unterſchieden: nur muß dasjenige, was ſich in dem Obigen auf die Eigenſchaften körperlicher Perſonen bezieht, hier nach der Beſchaffenheit des Stats als eingebildeter Perſon genommen worden: nehmlich anſtatt des Rechts des Lebens iſt das Recht des Beſtehens zu ſetzen; und natürliche Rechte, unter

Begriffen ausgeht, gar nicht abzuſehen iſt, wie der Polizei, die ſich ihrem Weſen nach, blos verhütend äußeren ſoll, ein eigenes Straf-Recht zugeſchrieben werden könne. Wogegen man nicht einwende: daß, wenigſtens nach der Verfaſſung unſerer heutigen Staten, den Polizei-Behörden die Beſtrafung gewiſſer Verbrechen zukomme. Denn wo dieſes auch der Fall iſt, handelt der Polizei-Beamte nicht ſowohl als ſolcher, ſondern als peinlicher Richter: ſo wie der peinliche Richter, wenn er gegen Verbrecher, nach überſtandener Strafe, noch fernere Sicherheits-Masregeln anordnet, vielmehr die Grundſätze des Polizei- als des peinlichen Rechts zur Anwendung bringt. Kein Zweig der Stats-Gewalt kann nehmlich ganz unabhängig von dem anderen ausgeübt werden: was aber an der urſprünglichen Verſchiedenheit derſelben nichts änderen kann. Ueberdies pflegt man bei Beſtimmung der zu den Polizei-Uebertretungen zu rechnenden Gattungen, ſo willkührlich zu verfahren, daß man ſchon von dieſer Ungewißheit, das Unwiſſenſchaftliche dieſes Begriffs abnehmen kann.

welchen im Obigen angeborene verſtanden wurden, ſind hier ſolche, welche in dem Begriff des States ſelbſt weſentlich enthalten ſind. Hingegen in Anſehung derjenigen Rechte, welche die Erhaltung bürgerlicher Ordnung betreffen, findet blos allein diejenige Verſchiedenheit Statt, welche die einzelnen Gegenſtände derſelben für ſich ſelbſt bewirken: und es gehören dahin Rechte die Erhaltung der Geſundheit, der Sittlichkeit, des Wohlſtandes, der allgemeinen Sicherheit der Bürger, und andere Gegenſtände betreffend, welche hier alle anzuführen nicht der Ort iſt.

§ 60 Da nun die Rechte, welche Gegenſtände der Rechts-Verletzungen ſein können, von verſchiedener Wichtigkeit ſind: ſo entſteht hieraus eine Verſchiedenheit der Größe der Rechts-Verletzung; und man kann ſelbigen Maſsſtab, zum Unterſchied von einem anderen, weiter unten zu erwähnenden, den des Umfangs der Rechts-Verletzung nennen. Hiernach theilt man die Verbrechen in ſchwere und leichte oder geringe, (*delicta grauia ſiue atrocia et leuia,*) von welchen die erſteren auch Verbrechen in vorzüglicher Bedeutung, die letzteren aber Vergehen, (Beginſtigungen,) genannt werden. Allein die Gränzen zwiſchen dieſen Gattungen, für ſich betrachtet, ſind ihrer Natur nach unbeſtimmt, und willkührlich [1]).

1) Iac. Frid. Kees, reſp. Ioh. Aug. Apel, D. de diſcrimine inter delicta atrocia et leuia rite ſtatuendo. Lipſ. 1791.

Vergebens verſucht es Herr Tittmann, in ſeinem Handbuche, Th. 1, § 30, als einen natürlichen Unterſchied

Staatliche Bibliothek Bamberg

§ 61. Doch läßt ſich darüber Beziehungs-weis im Allgemeinen ſo viel bemerken: daß Verletzungen urſprünglicher Rechte ſchwerer, als der davon abgeleiteten; Verletzungen bedingender Rechte ſchwerer, als der dadurch bedingten; ingleichen Stats-Verbrechen ſchwerer, als die denſelben entſprechenden gemeinen Verbrechen ſind. Daher denn ohne Zweifel das ſchwerſte unter den gemeinen Verbrechen der Mord, unter allen bürgerlichen Verbrechen überhaupt aber der Hochverrath iſt.

zwiſchen Verbrechen und Vergehen dieſen aufzuſtellen: daß erſtere in einer Verletzung angeborener, letztere hingegen in einer Verletzung erworbener Rechte beſtünden. Zu den angeborenen Rechten zählt er: „das Recht auf Leben, Integrität der Seele und des Körpers, und Freiheit;" zu den erworbenen: „das Recht auf Eigenthum, auf äußere Ehre, und auf Erhaltung der durch die bürgerliche Geſellſchaft für das Daſein des Menſchen berechneten Einrichtungen." Allein dieſer Unterſchied zwiſchen angeborenen und erworbenen Rechten iſt, wie aus dem Obigen erhellen wird, keinesweges der richtige. Und wer wollte wohl die Verwundung eines Einzelnen zu den Verbrechen, Empörung und Hochverrath zu den bloßen Vergehen rechnen?

Sechſtes Hauptſtück.

Von der die Rechts-Verletzung bewirkenden Handlung, und insbeſondere, was die Beſtand-Theile derſelben anlangt, von der Schuld.

§ 62. Anlangend die von Seiten der beleidigenden Perſon zu einer Rechts-Verletzung gehörigen Erforderniſſe, ſo werden dieſelben überhaupt in einer, die äußere Wirkſamkeit des fremden Rechts unbedingt aufhebenden, freien Handlung begriffen.

§ 63. Hierzu gehört erſtlich: daß ſelbige Handlung in einer unbedingten äußern Aufhebung des fremden Rechtes beſtehe. Denn nur hierdurch kann das Anſehen der Rechte vermindert, und der rechtliche Zuſtand jemandes verletzt werden; nicht aber durch eine Handlung, welche, obſchon widerrechtlich, und auf die Aufhebung eines fremden Rechtes hinzielend, in dieſer Wirkung jedoch durch die Vorausſetzung ihrer rechtlichen Gültigkeit bedingt iſt. Gegen welche daher es von Seiten des Berechtigten nicht eines Schutzes, ſondern einer bloßen Geltend-machung ſeines Rechtes bedarf. Dies iſt der Unterſchied einer Rechts-Verletzung von einer blos nichtigen Handlung[1]).

1) Als hierher gehörige Beiſpiele vergleiche man unter anderen, die Zueignung einer fremden Sache, (Diebſtahl,)

§ 64. Die Anwendung dieſes Unterſchiedes aber iſt im Stat, und im freien Natur-Zuſtande, nicht ganz dieſelbe. Urſprünglich, ſo lange der rechtliche Zuſtand auf die Einzelnen ſelbſt bezogen wird, iſt unter dem Begriff der Rechts-Verletzung nicht blos die Aufhebung dinglicher Rechte, das iſt, derer, die ſich auf einen, natürlichen oder eingebildeten, Beſitz beziehen, ſondern auch die nicht bewirkte Leiſtung von perſönlichen Rechten, oder Forderungen, bei welchen kein eigentlicher Beſitz Statt findet, enthalten: dahingegen mit Errichtung eines allgemeinen rechtlichen Zuſtandes in der bürgerlichen Geſellſchaft, dem zufolge eine Handlung der letzteren Art blos dann von Wirkung ſein könnte, wenn ſie von dem Richter als rechtlich und gültig anerkannt würde, dieſe Gattung nothwendig in die Reihe der blos nichtigen Handlungen zurücktreten muß; und es bleiben daher, im Allgemeinen, für den Begriff der Rechts-Verletzung im Stat, nur die Verletzungen dinglicher Rechte übrig [1]).

§ 65. Sodann, da die weſentlichen Beſtand-Theile jeder Handlung eine äußere oder körperliche, und eine innere oder Geiſtes-Wirkſamkeit ſind, von denen jene durch dieſe beſtimmt wird: ſo iſt das allgemeine Erforderniß eine Rechts-Verletzung, in Anſehung der letzteren, der vom Handelnden unterlaſſene Gebrauch

und den über das Recht eines Dritten eingegangenen Vertrag.

1) L. 67 pr. D. de furtis: „Inficiando depoſitum nemo facit furtum: nec enim furtum eſt ipſa infitiatio, licet prope furtum eſt. Sed ſi poſſeſſionem eius apiſcatur interuertendi cauſa, facit furtum."

der Vernunft, ſofern man zu deren Gebrauch, bei Beſtimmung ſeiner äußern Wirkſamkeit im Verhältniß zu andern Perſonen, durch das allgemeine Rechts-Geſetz verbunden iſt. Welcher Nicht-Gebrauch, in Beziehung auf die daraus entſpringende Rechts-Verletzung, **Schuld**, (*culpa*) in der weiteren Bedeutung des Worts, (im neuern Latein ganz unrichtig *reatus*,) genannt wird [1].

1) Daß *culpa* bei den Römern, (denn *reatus* in dieſem Sinne iſt ihnen völlig unbekannt,) neben der engern Bedeutung, welche unten erklärt werden wird, auch dieſe weitere habe, die, ich weiß nicht warum, von den neuern Rechts-Lehrern ziemlich allgemein vernachläſſiget, und, ſonderbar genug, für eine Anomalie gehalten zu werden pflegt, (man ſehe Glücks Erläut. der Pand. Th. 4, Abth. 2, § 321, Anm. 4:) beweiſen, außer dem Sprach-Gebrauch der nicht-geſetzlichen Schriften des Alterthums, unter andern L. 5, § 1 D. ad leg. Aquill. L. 9, § 3 D. de minor. L. 91, § 3 D. de uerb. oblig. L 3 D. depoſiti.

Grolman Ueber die Begriffe von dolus und culpa, nebſt einer Anwendung auf die Frage: ob Unmündige doloſe Verbrechen begehen können? in der Bibl. für die peinl. Rechts-W. und Geſetz-K. Th. 1, St. 1, N. 1; und St. 3, N. 2.

Klein Vom Unterſchiede zwiſchen dolus und culpa, in Beziehung auf Verbrechen und Strafen; in dem Archiv des Criminal-Rechts, Th. 1, St. 2, N. 10; Th. 2, St. 1, N. 9; Th. 3, St. 1, N. 6.

Feuerbachs Betrachtungen über dolus und culpa überhaupt, und den dolus indirectus insbeſondere; in der Bibl. für die peinl. Rechts-W. Bd. 2, St. 1, N. 5.

Konopak Ueber dolus und culpa; in dem Archiv des Criminal-R., Th. 4, St. 3, N. 3.

Nicht zu vernachläſſigen ſind hierbei die zunächſt das Privat-Recht berückſichtigenden, Schriften. Denn die Be-

§ 66. Darunter aber iſt eine doppelte Gattung begriffen: denn entweder beſteht der Nicht-Gebrauch der Vernunft in einer, auf Uebertretung des Rechts-Gebotes ſelbſt gerichteten, Willens-Beſtimmung, oder in einer, zu Vermeidung der rechtswidrigen Wirkung einer Handlung, unterlaſſenen Verſtandes-Thätigkeit [1]). Jene heißt die böſe Ab-

griffs-Beſtimmung muß nothwendig, hier und dort, bei aller Verſchiedenheit der Anwendung, eine und dieſelbe bleiben.

1) Herr Stelzer, in ſeinem Lehrb. des deutſchen Criminal-Rechts, § 86, ſagt: „Die Schuld iſt Vernachläſſigung des Gebrauchs der geſunden Vernunft, bei der Berechnung der objectiven Handlung." Welcher Begriff, obſchon auf die richtige Anſicht gebaut, doch, nach einer ſtrengen Erklärung der Worte, nicht alle zur culpa gehörigen Fälle in ſich faßt, wie aus dem Folgenden erhellen wird. Ganz hiervon abweichende Begriffe der culpa ſind neuerlich von einigen andern Lehrern des peinlichen Rechts aufgeſtellt worden, welche das Weſen dieſer, gleich wie des dolus, in eine Willens-Beſtimmung ſetzen. Einer der erſten hat dieſe Anſicht Herr Stübel, in ſeinem Syſtem des peinl. Rechts, Th. 2, § 280, aufgeſtellt; welche darauf von den Herren Klein und Feuerbach auf abweichende Art weiter entwickelt worden iſt. Der erſte nehmlich macht die culpa zu einem negativ-böſen Willen, im Gegenſatz welcher er den dolus einen poſitiv-böſen Willen nennt: dahingegen der letzte bei der culpa, nach ſeiner Definition im Lehrb. des peinl. Rechts, § 53: „einer geſetzwidrigen Beſtimmung des Willens zu einer Handlung oder Unterlaſſung, aus der, nach den Geſetzen der Natur, ohne die Abſicht des Subjects, die Rechts-Verletzung entſteht:" ebenfalls einen poſitiv-böſen Willen annimmt; worüber er ſich in der Bibl. der peinl. Rechts-Wiſſenſch. S. 228, alſo erklärt: „Der Wille iſt bei der culpa nicht blos negativ bös, er iſt dies nur in Beziehung auf dasjenige Geſetz, welches die Verletzung ſelbſt verbietet, die

ſicht [1], (dolus malus, oder ſchlechtweg dolus,) dieſe hingegen die Schuld (culpa) in der engeren Bedeutung. Daher die Rechts-Verletzungen ſelbſt, wiefern ſie entweder aus der einen, oder aus der anderen Quelle entſpringen müſſen, in boshafte, (bösliche,) oder Verbrechen im eigentlichen Verſtande, und ſchuldhafte Verbrechen oder Verſchuldungen, (*delicta doloſa et culpoſa*,) [2]) eingetheilt

aus der Handlung des Menſchen entſprungen iſt; er iſt aber poſitiv bös, in Beziehung auf das Geſetz, welches die Handlungen gebietet oder verbietet, aus deren Unterlaſſung oder Begehung, ohne die Abſicht deſſelben, die Verletzung entſtehen konnte." Bei welchem Streit ich wenigſtens nicht einzuſehen vermag, wie der Wille an ſich, als Beſtimmung zu einer Handlung betrachtet, (ohne nehmlich auf die äußere Geſtalt der Handlung zu ſehen, welche, wenn man den Unterſchied zwiſchen dolus und culpa nicht ganz und gar verwirren will, hier überhaupt nicht in Betracht kommen darf,) überhaupt etwas anderes, als poſitives, ſein könne: daher mir ein negativ-böſer Wille in dieſem Zuſammenhange als eine contradictio in adiecto erſcheint. Der Grund des Irthums, daß die culpa in einem geſetzwidrigen Willen beſtehe, liegt aber, wie mir ſcheint, in einer Verdrehung der unbezweifelten Wahrheit: daß jede culpoſe Handlung die Folge einer Willens-Beſtimmung ſein müſſe, denn ſonſt würde ſie ja überhaupt gar nicht die Eigenſchaft einer Handlung beſitzen; doch daraus folgt keinesweges: daß der Wille die culpa ſelbſt ausmache.

1) Der von Einigen gebrauchte Ausdruck: böſer Vorſatz, bezeichnet mehr, als zu dem Begriff gefordert wird.

2) Lud. Harſcher von Almendingen Ueber das culpoſe Verbrechen; in der Bibl. für die peinl. Rechts-Wiſſenſch. Bd. 2, St. 2; und beſonders: Gießen, 1804.

Stuebel P. de notione culpae eiuſque poena in iure criminali rectius conſtituenda, part. 1. Vitemb. 1815.

Die älteren Lehrer des peinlichen Rechts pflegten dieſen Unterſchied durch die Benennungen: *uera,* und *quaſi-delicta,* zu bezeichnen.

Ioh. Henr. Bergeri D. de quaſi-delictis, Lipſ. 1684; und in deſſen diſſ ſelect. n. 6.

Allein ſelbige Ausdrücke beruhen auf einem, durch die römiſche Lehre von den Entſtehungs-Gründen rechtlicher Verbindlichkeit verurſachten, Misverſtändniß. Denn da nach der Haupt-Anſicht der alten römiſchen Rechts-Lehrer, (ſiehe Caii inſtitutt. lib. 2, cap. 9 pr.,) alle Verbindlichkeiten entweder aus Verträgen, oder aus Verbrechen entſpringen mußten: ſo nannten ſie diejenigen Verbindlichkeiten, welche durch beſondere poſitive Beſtimmungen: (lex, edictum,) gegen die allgemeinen Grundſätze des ſtrengen Rechts, eingeführt waren, je nachdem ſie bald mit jenen, bald mit dieſen Aehnlichkeit zu haben ſchienen: obligationes quae quaſi ex contractu, aut quaſi ex delicto naſcuntur; und ſetzten inſonderheit die letzteren, in welchen man eine Verſchuldung annahm, wo nach den Grundſätzen des allgemeinen Rechts, keine Verſchuldung Statt fand, an die Seite der Privat-Verbrechen. Weil aber die dahin gezählten Fälle, an der Zahl fünf, ſämmtlich darin übereinkommen, daß ein wirklicher dolus auf Seiten des Beklagten nicht Statt findet: ſo glaubte man in dem neuernden Ausdruck: *quaſi-delicta,* eine Benennung für alle blos ſchuldhafte Verbrechen gefunden zu haben: welches den deutlichſten Stellen des römiſchen Geſetzbuchs entgegen iſt. Vergleiche unter andern § I 3. de lege Aquill. und L. 5, § 1 eod. tit. Weiter iſt hierüber nachzuſehen: Adolf Dietr. Webers Syſtem. Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, § 5 bis 27; und Chr. Gotthelf Huebner D. de obligationum, quae quaſi ex contractu, et quae quaſi ex delicto naſcuntur, natura coniecturae. Lipſ. 1802. 8. — Uebrigens iſt jener römiſche Unterſchied ſelbſt, für das heutige peinliche Recht, von keiner Anwendbarkeit.

werden. Auch werden die erſteren freiwillige, (uoluntaria,) die letzteren unfreiwillige Verbrechen, (inuoluntaria delicta) genannt [1]).

§ 67. Was die Gattungen, erſtlich der böſen Abſicht, anlangt, ſo verſteht man darunter nicht nur das eigentliche Begehren der rechtswidrigen Wirkung, (*dolus directus,*) ſondern auch die bloße Einwilligung in dieſelbe, ſofern ſie als Folge der zu unternehmenden That vorausgeſehen, und in deren Berechnung mit begriffen worden, (*dolus indirectus ſiue euentualis*) [2]).

1) L. 2 D. de legibus: „Demoſthenes orator ſic definit; Τουτο ἐστι νομος — ἐπανορθωμα των ἑκουσιων και ἀκουσιων ἁμαρτηματων.“

2) Dan. Nettelbladt D. de homicidio ex intentione indirecta commiſſo. Halae, 1756; und in deſſen exercitatt. acadd. n. 19. Dagegen:

W. E. Chriſtiani Die Chimäre eines Todſchlags aus indirectem Vorſatze; im Kieler Magazin für Geſchichte, Stats-Klugheit, und Staten-Kunde, Bd. 1, (Hamb. 1784.) St. 3, N. 24; auch im niederſächſ. Archiv für die Jurisprudenz, Bd. 1, St. 1. Hiergegen:

Ioh. Chrph. Eſchenbach P. de dolo indirecto delinquentium, in primis homicidarum. Roſtoch. 1787; und im niederſächſ. Archiv für die Jurispr., Bd. 1, St. 2.

Chriſtianis Antwort hierauf, im Kieler Magazin, Bd. 2, St. 3.

Karl Wilh. Robert Abh. Ueber die Erklärung einer Abſicht, und ihrer Eintheilungen, zur Erläuterung der Diſtinction vom dolo directo und indirecto; in ſeinen Beiträgen zur n türl. und poſitiven Rechts-Gelehrſamk. (Marb. 1789.) N. 2.

Puettmanni D de diſtinctione inter animum occidendi directum et indirectum e iuriſprudentia criminali eli-

minanda. Lipſ. 1789; und in deſſen miſcellaneor. libro ſing. cap. 33.

Aug. von Hoffs Sendſchreiben an Herrn Prof. Chriſtiani zu Kiel, über Verbrechen aus indirecter Abſicht. Berl. 1791.

Herr Graf Soden, im Geiſt der peinl. Geſetzgebung, § 8 folg., und nach deſſen Beiſpiele Andere, haben dieſes die einwilligende Schuld genannt. — Ein Beiſpiel ſei dieſes: Es will jemand, durch einen Schuß, den Anderen in den Arm verwunden; er iſt aber ſeiner Sache nicht gewiß, und ſieht voraus, daß er ihn auch ins Herz treffen könne: die Möglichkeit dieſes Erfolgs in ſeine Handlung einrechnend, ſchießt er dennoch. Die Gegner des dolus indirectus pflegen damit einen anderen Fall zu verwechſeln, dieſen nehmlich: wenn jemand die Möglichkeit, daß außer dem beabſichtigten, noch ein anderer rechtswidriger Erfolg aus der That entſtehen könne, blos einſieht, oder ſogar blos einzuſehen im Stande iſt: ohne mithin, was doch das Weſen des dolus indirectus ausmacht, dieſen anderen Erfolg zu genehmigen, oder die Möglichkeit deſſelben in die That-Handlung einzurechnen: alſo, um dies mit dem obigen Beiſpiel in Vergleichung zu bringen, wenn der, welcher den Anderen am Arm verwunden will, einſieht, daß der Schuß, anders wohin treffend, tödlich werden könne; allein dabei ſeiner Geſchicklichkeit vertrauend, ganz nicht glaubt, daß es ſo kommen werde, und dieſe Möglichkeit in der Berechnung ſeiner Handlung ausläßt. Herr von Feuerbach nennt dies eine durch dolus beſtimmte culpa, (*culpa dolo determinata.*) Und allerdings kann hier in Anſehung des nicht beabſichtigten Erfolgs, nur von einer bloßen culpa die Rede ſein. Aber wer ſieht nicht, wie verſchieden der Fall von dem obigen iſt? Dagegen ſchreibt Herr von Feuerbach, daß von den Vertheidigern des dolus indirectus, dieſer gewöhnlich mit derjenigen Art des dolus verwechſelt werde, welchen er ſelbſt einen eventuellen oder unbeſtimmten dolus, (*dolus indeterminatus ſive eventualis*) nennt, der auf mehrere, zu einer gewiſſen Gattung gehörige, Rechts-Verletzungen alternativ

gerichtet ſei. Wozu er folgendes Beiſpiel anführt: „Ich will mich an einem Menſchen rächen, und ſchieße nach ihm, nicht gerade um ihn zu töden, auch nicht blos um ihn zu verwunden, ſondern, um meine allgemeine und unbeſtimmte Abſicht, ihm zu ſchaden, zu realiſiren.“ So viel iſt aber deutlich, daß der Vorwurf einer ſolchen Verwechſelung uns wenigſtens nicht trifft. Auch halte ich dafür, daß dieſer Begriff eines unbeſtimmten doli etwas für die Wiſſenſchaft ganz unbrauchbares iſt. Zwar leugne ich nicht, daß es wirklich dergleichen Fälle geben kann, wo der Verbrecher, bei Begehung der That, keine beſtimmte Abſicht hatte; der Richter aber muß überall etwas beſtimmtes haben, worauf er ſein Urtheil beziehen kann: er muß daher auch eine unbeſtimmte Abſicht des Verbrechers ſtets aus einem beſtimmten Geſichtspunct betrachten, indem er ihr diejenige Deutung giebt, welche, nach der natürlichen Beſchaffenheit der That, von dem Unternehmer derſelben gar nicht umgangen werden konnte; wie dieſes im dritten Bande dieſes Handbuchs an ſeinem Orte bemerkt werden wird. Alſo, was das oben gegebene Beiſpiel anlangt: bei dem, welcher in unbeſtimmter Abſicht zu ſchaden, und ohne an irgend einen Erfolg der That beſonders zu denken, nach jemand ſchießt, kann der Richter, der natürlichen Beſchaffenheit dieſer That zufolge, keine andere Abſicht, als die zu töden, annehmen. Vergleiche hierbei auch L. 1, § 3 D. ad leg. Corn. de ſicar. Aber ſetzen wir den Fall, daß jemand den Anderen, in unbeſtimmter Abſicht zu ſchaden, mit einem Steine wirft, ſo daß die That möglicher Weiſe ihrem Unternehmer, als dem Leben des Anderen nicht gefährlich ſcheinen konnte: ſo iſt hierbei blos die Abſicht zu verletzen und wehe zu thun, anzunehmen: und wird der Andere durch den Wurf getödet, ſo iſt die Tödung eine blos verſchuldete. — Uebrigens, was die Geſetze anlangt, ſo hat man darinnen mehrere Beiſpiele eines doli indirecti zu finden geglaubt, welche unter dieſe Gattung keineswegs gehören. Es gehören aber dahin einige in den römiſchen Geſetzen vorkommende Fälle, der Theilnahme an Verbrechen, von welcher in einem der folgenden Hauptſtücke beſonders gehandelt werden wird. Vornehmlich iſt hier L. 54, § 4 D. de furtis zu bemerken: „Qui ferramenta ſciens commodauerit ad ef-

§ 68. Sodann was die unter den Begriff der Schuld in engerer Bedeutung gehörigen Fälle betrifft, ſo laſſen ſich dieſelben auf zwei Haupt-Gattungen zurückführen: Schuld aus Unwiſſenheit oder Irthum, error, ignorantia;) und Schuld aus Fahrläſſigkeit, (incuria). Erſtere beſteht in dem unterlaſſenen Gebrauch des Verſtandes, um das Verhältniß einer Handlung zu ihrer rechtswidrigen Wirkung einzuſehen; letztere hingegen in dem unterlaſſenen Gebrauch des Verſtandes, um dieſe Einſicht zur Anwendung zu bringen.

§ 69. Die ſchuldhafte Unwiſſenheit aber, welche ihrem Gegenſtande nach, Unwiſſenheit der Rechtswidrigkeit, oder Unwiſſenheit der äußern gefährlichen Beſchaffenheit einer That, (imperitia,) ſein kann, entſpringt theils aus Nachläſſigkeit, (negligentia) überhaupt, indem man die nöthige Kenntniß der Geſetze und der Natur ſich zu verſchaffen verabſäumt, theils aus Uebereilung und Unbedachtſamkeit, (imprudentia, inconſiderantia,) indem man die Eigenſchaft einer Handlung, als einer entweder geradezu, oder doch möglicher Weiſe in ihren Folgen, rechts-verletzenden, Handlung überſieht.

§ 70. Hingegen die Fahrläſſigkeit ſetzt ſtets ſolche Handlungen voraus, welche, durch das Zuſammentreffen mit zufälligen Umſtänden, eine außer der Abſicht des

fringendum oſtium, uel ſcalam ſciens commodauerit ad adſcendendum, licet nullum eius conſilium principaliter ad furtum faciendum interuenerit, tamen furti actione tenetur."

Handelnden liegende Wirkung hervorbringen können. Denn da ſie ſich auf die Einſicht in das Verhältniß einer Handlung mit ihrer Wirkung bezieht: ſo kann in Anſehung ſolcher Wirkungen, die als unbedingt nothwendig erkannt ſind, nur eine böſe Abſicht, nicht eine Fahrläſſigkeit, Statt finden. Und es beſteht dieſe Gattung der Schuld in einer, auf glücklichere Wendung des Zufalls vertrauenden, Unvorſichtigkeit, (nimia ſecuritas.) [1])

§ 71. Da nun die Schuld einer rechts-verletzenden Handlung verſchiedene Grade haben kann: ſo iſt nach Verhältniß derſelben auch eine verſchiedene Größe der Rechts-Verletzung ſelbſt anzunehmen: und dieſes iſt der zweite Masſtab, durch welchen die Größe einer Rechts-Verletzung beſtimmt wird. Zuerſt aber, und vornehmlich, ſind als verſchiedene Grade der Schuld die beiden Haupt-Gattungen derſelben: die böſe Abſicht und die Schuld in engerer Bedeutung, anzuſehen: indem nehmlich jene als ein höherer, dieſe als ein niederer Grad anzuſehen iſt.

§ 72. In beſonderer Betrachtung ſelbiger beiden Haupt-Gattungen aber, laſſen ſich weitere Abſtufungen blos allein bei der in engerer Bedeutung ſo genannten Schuld, nicht auch bei der böſen Abſicht annehmen. Was die böſe Abſicht einer Handlung anlangt, ſo giebt es verſchiedene Grade derſelben, in Hinſicht der Rechts-Verletzung, eben ſo wenig, als der Vernunft, welche

1) Zum Beiſpiel: es geht jemand mit einem brennenden, unverwahrten Lichte auf einen Heu-Boden; er kennt die Gefahr dieſer Handlung: allein er hofft, daß ſie glücklich ablaufen werde.

die Beobachtung des Rechts gebietet. Denn die Beurtheilung einer Handlung nach ihrer verſchiedenen Triebfeder, ſo wie nach der größern oder geringeren Stärke des ſie hervorbringenden Willens ſelbſt: in welchen Beziehungen dieſelbe theils entweder aus Muthwillen, das iſt, dem unbedingten Vorſatz zu ſchaden, oder aus der Begierde nach einem daraus zu erlangenden Vortheil; theils entweder aus überlegtem Vorſatz, oder aus einem, Feſtigkeit des böſen Willens nicht verrathenden, Entſchluſſe, entſtehen kann: gehört zunächſt in die Sitten-Lehre; der Geſetzgeber und Richter kann davon nur in ſofern Gebrauch machen, als eine und dieſelbe Handlung, wegen der beſonderen Gefährlichkeit des Handelnden, nicht allein als Rechts-Verletzung, ſondern auch außerdem noch als Rechts-Bedrohung, erſcheint[1]).

1) Dem widerſpricht keineswegs art. 137 der P. G. O., wo es heißt: „Nach Gewohnheit etlicher Gegenden, werden die fürſätzlichen Mörder und die Todſchläger, einander gleich, mit dem Rade gerichtet: darinnen ſoll Unterſchied gehalten werden, und alſo, daß der Gewohnheit nach, ein fürſätzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein anderer, der einen Todſchlag aus Gähheit und Zorn gethan, mit dem Schwerd" u. ſ. w. [In den beiden älteſten Ausgaben, und anderen, heißt es: „eyn todtſchlag oder auß gecheyt vnd zorn"; in dem Entwurf vom J. 1529 war: „eyn todtſchlag vnfürſetzlich oder auß geilheyt vnd zorn." Wahrſcheinlich hat man, als der erſte, leicht zu Misverſtändniſſen führende, Beiſatz geſtrichen war, nur aus Verſehen das Verbindungs-Wort ſtehen gelaſſen.] Denn Vorſatz und Muthwille werden dort überhaupt von jedem frei gefaßten böſen Entſchluſſe verſtanden: das ſieht man aus dem Gegenſatz der Jähheit und des Zorns, worunter der nicht ganz freie Zuſtand der Leidenſchaft bezeichnet

§ 73. Hingegen was die Grade der Schuld in engerer Bedeutung anlangt, ſo unterſcheiden die Geſetze eine grobe, und eine leichte, (culpa lata [1]), und culpa leuis.) Jene iſt ein Verſtoß gegen die allergemeinſten Vorſchriften des Menſchen-Verſtandes [2]), und, ſo viel inſonderheit die Fahrläſſigkeit anlangt, eine Vernachläſſigung ſogar der Wahrſcheinlichkeit des ſchlimmen Erfolgs [3]). Dieſe aber beſteht in der Unterlaſſung derjenigen Aufmerkſamkeit und Vorſicht, die man von einem jeden verſtändigen Menſchen billiger Weiſe verlangen kann [4]), alſo, ſoviel die Fahrläſſigkeit

wird. Davon in einem der folgenden Hauptſtücke. — So iſt auch, in den römiſchen Geſetzen, unter dem Ausdruck propoſitum, jeder frei gefaßte böſe Entſchluß zu verſtehen, ohne gerade an einen überlegten Vorſatz zu denken. Vergleiche unter andern L. 11, § 2 D. de poenis.

Die meiſten neueren Rechts-Lehrer haben hier den ſittlichen Geſichtspunct mit dem rechtlichen vermiſcht; Herr von Feuerbach aber, ſiehe deſſen Lehrbuch, § 116 bis 125, verwechſelt mit dem Geſichtspunct des peinlichen Rechts, den des Polizei-Rechts.

1) B. Thierry de Bye D. de lata culpa in delictis puniendа. Lugd. Bat. 1750.

2) L. 213, § 2 D. de uerb. ſignif. „Lata culpa eſt nimia negligentia, id eſt, non intelligere, quod omnes intelligunt. L. 223 pr. eod. tit. Beiſpiele hierzu in der L. 7 D. ad leg. Corn. de ſicar.

3) Zum Beiſpiel: es geht jemand mit einem brennenden Lichte, ohne alle Vorſichts-Masregeln, auf einen Heu-Boden.

4) L. 10 D. de admin. et peric. tutorum wird dieſer Grad der Schuld ſo beſchrieben: „quotieſcumque non fit, quod quiuis paterfamilias idoneus fa-

betrifft, in einer Vernachläſſigung der minder wahrſcheinlichen Möglichkeit des ſchlimmen Erfolgs[1]). Die von den Auslegern aber gewöhnlich angenommenen drei Grade der Schuld, (culpa lata, leuis, und leuiſſima,)[2]) ſind eben ſo ſehr der Natur der Sache, wie der Anſicht der Quellen zuwider[3]).

cit." L. 33 eod. L. 14 D. de pignor. act. Welche und andere Stellen, obgleich ſie ſich zunächſt nur auf vertragsmäßige Verhältniſſe beziehen, ſich dennoch auch auf Verbrechen anwenden laſſen. In der L. 31 D. ad leg. Aquill. wird zu Erläuterung eines Falles, der ein delictum priuatum ohne böſe Abſicht enthält, hinzugefügt: „culpam eſſe, quum quod a diligente prouideri potuerat, non eſſet prouiſum." Ein anderes Beiſpiel findet man in der vorhergehenden L. 30, § 3.

1) Zum Beiſpiel: wenn der, der mit einem brennenden, unverſchloſſenen Licht, auf einen Heu-Boden geht, ſich alle Mühe giebt, um Schaden zu verhindern: wenn er das Licht ſorgfältig vorher ſchneuzt, behutſam einhergeht, u. ſ. w. Denn es bleibt immer eine Unvorſichtigkeit, mit unverſchloſſenem Feuer an einen ſolchen Ort zu gehen.

2) Ioh. Caſp. Lud. Mencken D. de delictis culpa media commiſſis. Halae, 1780.

3) Wenn in der L. 44 pr. D. ad leg. Aquill., der einzigen Stelle im ganzen römiſchen Geſetzbuch, wo dieſer Ausdruck vorkommt, geſagt wird: „In lege Aquillia et leuiſſima culpa uenit:" ſo berechtiget dieſes, eine culpam leuiſſimam als beſondere Gattung von der culpa leui zu unterſcheiden, eben ſo wenig, als der in der L. 32 D. depoſiti gebrauchte Ausdruck culpa latior, und der in der L. 9, § 2 D. de iuris et facti ignor. vorkommende, einer ſummae negligentiae, berechtigen kann, eine culpam latiorem und latiſſimam, als beſondere Gattungen, neben der culpa lata aufzuſtellen: (wie denn aber doch von Einigen geſchehen iſt.) Denn es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß in dieſen beiden Gattungen wieder mehrere Abſtufungen enthalten ſind: aber ſolche

durch Kunſt-Ausdrücke unterſcheiden zu wollen, da dieſelben einiger durch die Natur der Sache beſtimmter Gränzen ermangelen, wäre eine ſehr unnütze Bemühung. Auch iſt es deutlich genug, daß jene den Irthum veranlaſſenden Ausdrücke, von den römiſchen Rechts-Gelehrten ſelbſt, keinesweges als eigene Kunſt-Benennungen beſonderer Gattungen, ſind gebraucht worden. — Gewöhnlich ſucht man die culpa leuiſſima, als beſondere Gattung, dadurch zu rechtfertigen, daß man ſich auf die Stellen im römiſchen Recht beruft, welche in gewiſſen Fällen, außer dem dolus und der culpa, auch noch diligentiam präſtirt haben wollen: beides nehmlich, die praeſtatio diligentiae, wie ſie in der L. 23 D. de reg. iur., L. 5, § 2 in fin. D. commodati, L. 47, § 5 D. de legatis primo, verlangt wird, und die Vergütung einer culpae leuiſſimae, wie in der oben angeführten L. 44 pr. ad leg. Aquill. gemeint iſt, pflegt man für eine und dieſelbe Sache zu halten. So viel nun zuvörderſt die Begriffe anlangt, ſo wird durch diligentia überhaupt jedweder Grad der Aufmerkſamkeit oder Sorgfalt bezeichnet, wozu jemand, in irgend einem Verhältniſſe, dem Anderen verbunden ſein kann. In dieſer weiteren Bedeutung, welche unter andern in der L. 68 pr. D. de contrah. emt., L. 33 pr. D. de admin. et peric. tutorum, L. 25, § 16 D. familiae hercisc. gebraucht wird, verſteht man darunter auch diejenige Aufmerkſamkeit, aus deren Nicht-Beobachtung die culpa leuis entſteht, wie denn dies ſchon durch die oben gegebene Erklärung derſelben hinlänglich gerechtfertiget wird. Allein in einem vorzüglichen Sinne nennt man diligentia einen höheren Grad der Aufmerkſamkeit und Sorgfalt, als ein gewöhnlicher Menſch bei ſeinen Geſchäften zu beobachten pflegt, talem, „qualem quiſque diligentiſſimus paterfamilias ſuis rebus adhibet,“ wie in der L. 10 pr. D. commodati geſagt wird; und unterſcheidet ſie von der culpa. Von dieſer iſt in den oben angeführten Geſetz-Stellen die Rede: zu einer ſolchen kann man nur in gewiſſen, auf beſondere Verbindlichkeit gegründeten, Verhältniſſen verbunden ſein. Culpa aber, als Gegenſatz des dolus überhaupt, iſt freilich nichts anderes, als die Ermangelung der diligentiae in weiterer Bedeutung: ſo daß

darunter auch diligentia im vorzüglichen Sinne, oder was die Ausleger culpam leuiſſimam nennen, begriffen wird: ſiehe deshalb L. 25, § 7 D. locati cond. Hingegen, wiefern culpa in einem vorzüglichern Sinn der diligentia entgegengeſetzt wird, verſteht man darunter die Nicht-Beobachtung der gewöhnlichen Aufmerkſamkeit, wozu, nach der Natur des menſchlichen, inſonderheit des bürgerlichen, Zuſammenbeſtehens, im Allgemeinen, ein jeder dem Anderen verbunden iſt: culpam leuem. Nach welchen Erklärungen man leicht verſtehen wird, was die L. 226 D. de uerb. ſign. ſagen will, in den Worten: „Magna negligentia culpa eſt; magna culpa dolus eſt.“ Hiernächſt aber bemerke ich, daß, wo man Kunſt-Benennungen gebrauchen will, die Nicht-Beobachtung der diligentia im vorzüglichen Sinn, mit der Benennung einer culpa leuiſſima eben ſo wenig zu bezeichnen iſt, als der dolus, welcher nach dem Obigen ebenfalls, in einer weiteren Bedeutung, unter der culpa begriffen wird, mit dem Namen einer culpa latiſſima bezeichnet werden könnte. Und was das pr. L. 44 ad leg. Aquill. anlangt, ſo kann dort jener Ausdruck, weder überhaupt für einen Kunſt-Ausdruck gelten, noch auch inſonderheit von den gewöhnlich darunter begriffenen Fällen der diligentia verſtanden werden. Das letztere erhellt ſchon aus dem im § beigefügten Beiſpiel: „Quoties ſciente domino ſeruus uulnerat uel occidit, Aquillia dominum teneri dubium non eſt.“ Endlich, abgeſehen von dem allem, wenn man im peinlichen Recht von einer culpa leuiſſima nach der gewöhnlichen Bedeutung ſpricht, ſo überſieht man ganz, daß dieſe hier wenigſtens ein Unding iſt: da wegen Vernachläſſigung der außerordentlichen Sorgfalt, jemand zwar zum Schaden-Erſatz, in gewiſſen Fällen, angehalten, niemals aber deshalb, wie wegen eines Verbrechens, beſtraft werden kann. — Uebrigens erhellt aus den gegebenen Erklärungen, daß im peinlichen Recht die Größe der Schuld nach dem allgemeinen Masſtabe, (*in abſtracto*,) nicht nach der eigenthümlichen Weiſe des Handelnden, (*in concreto*,) zu beurtheilen iſt: welcher letztere Masſtab einzig und allein in gewiſſen Arten von Verträgen Statt findet.

Siebentes Hauptſtück.

Von der ſchuldhaften Wirkung, als dem anderen Beſtand-Theil der rechts-verletzenden Handlung.

§ 74. In Anſehung der zu einer rechts-verletzenden Handlung gehörenden äußeren oder körperlichen Wirkſamkeit, wird im Allgemeinen erfordert, daß zu derſelben irgend eine Gattung der Schuld im Verhältniß der Urſachlichkeit ſtehe. Sie kann daher überhaupt durch die Benennung der ſchuldhaften Wirkung bezeichnet werden.

§ 75. So wie aber jede äußere Wirkſamkeit, die im Verhältniß einer Handlung gedacht wird, theils an und für ſich, als That, theils in Beziehung auf die dadurch in der Außenwelt hervorgebrachte Veränderung, als Wirkung im eigentlichen Verſtande, zu betrachten iſt: ſo iſt auch dieſe doppelte Geſtalt in Anſehung der, zu einer rechts-verletzenden Handlung gehörenden, ſchuldhaften Wirkung zu unterſcheiden.

§ 76. Hiernach iſt zuvörderſt folgendes zu bemerken: Erſtlich: Als That betrachtet, kann die ſchuldhafte Wirkung ſowohl ein Unterlaſſen, als ein Begehen ſein: daher die Eintheilung der Verbrechen in Begehungs- und Unterlaſſungs-Verbrechen,

(*delicta commiſſionis et omiſſionis.*)[1]) Doch wie im unbedingten Natur-Zuſtande eine unterlaſſende Rechts-Verletzung überhaupt gar nicht gedacht werden kann; ſo kann ſie es im Stat, als bürgerliches Verbrechen, nur in ſofern, als eine beſondere Verbindlichkeit zum Handeln, unmittelbar, oder mittelbar, (durch Geſetze,) in dem Vertrage der bürgerlichen Geſellſchaft enthalten iſt.

§ 77. Zweitens: Als Wirkung im eigentlichen Verſtande, kann die ſchuldhafte Wirkung, nach Verſchiedenheit der Fälle, entweder Beziehungs-los auf ſich beruhen [2]), oder ſich auf eine fortgeſetzte fernere Wirkſamkeit beziehen [3]). Hiernach können die Verbrechen in fortwirkende, und im Erfolg begriffene eingetheilt werden.

§ 78. Sodann iſt, in Beziehung auf die Verſchiedenheit der Schuld, folgende Unterſcheidung zu machen: nehmlich, was die That anlangt, derjenigen That, welche in der Anwendung äußerer Mittel zu Erreichung einer böſen Abſicht beſteht, die man die böſe That, (Miſſethat, maleficium,) heißt, von derjenigen, welche ohne böſe Abſicht unternom-

1) Ioh. Godofr. Funckler, reſp. Car. Guil. Winckler, D. de crimine omiſſionis. Lipſ. 1776.

Puettmann Exempla quaedam delictorum, quae omittendo perpetrantur; in deſſen aduerſariis iuris, libro 2, cap. 31.

2) Zum Beiſpiel: wenn jemand getödet wird.

3) Zum Beiſpiel: wenn jemand beſtohlen wird. Hier bezieht ſich die Wirkung des Diebſtahls auf die fortgeſetzte Wirkſamkeit des Diebes, die geſtohlene Sache zu behaupten.

men, die bloße Urſach einer rechts-verletzenden Wirkung enthält; und, was die Wirkung im eigentlichen Verſtande anlangt, derjenigen Wirkung, welche in einer eigentlichen Schuld ihren Grund hat, und die man daher die verſchuldete Wirkung nennen kann, von derjenigen, welche ſich auf eine böſe Abſicht bezieht.

§ 79. Jene, die böſe That, iſt das Erforderniß boshafter Rechts-Verletzungen: deren Begriff vollſtändig iſt, ſobald der böſe Wille in eine, zu deſſen Ausführung unternommene, böſe That übergegangen: die beabſichtigte rechtswidrige Wirkung mag dadurch hervorgebracht ſein oder nicht. Hingegen ohne Thatäußerung, kann eine bloße widerrechtliche Geſinnung niemals als Rechts-Verletzung angeſehen werden [1]). Denn wenn gleich dadurch jemandes Rechte, von Seiten des widerrechtlich Geſinnten, bedroht werden können: ſo wird doch, was zum Begriff der Rechts-Verletzung überall vorausgeſetzt wird, die äußere Wirkſamkeit der Rechte nicht aufgehoben.

§ 80. Zur böſen That aber wird erfordert: daß ſie, wenn auch nicht ihrer wirklichen, doch wenigſtens ihrer vermeintlichen, Beſchaffenheit nach, ge-

1) L. 18 D. de poenis: „Cogitationis poenam nemo patitur." Siehe auch L. 225, ingleichen L. 53, 52 D. de uerb. ſign. Dahin gehört auch das bekannte deutſche Sprüchwort: Gedanken ſind zollfrei.

Caſpar a Rheden de poena cogitationum. Bremae, 1713.

D. P. de Mauregnault de poena cogitat. Vltrai. 1762.

ſchickt ſei, um den Natur-Geſetzen zufolge, die beabſichtigte äußere Wirkung hervorzubringen [1]).

1) Herr von Feuerbach, in ſeinem Lehrb. § 42, hat daher ſehr Recht, wenn er die Handlung eines Baiern, welcher nach einer Capelle wallfahrdete, um da ſeinen Nachbarn tod zu beten, nicht für ein Verbrechen hält. Hingegen werden die anderen beiden, von ihm ebendaſelbſt, in derſelben Beziehung, angeführten Beiſpiele, nehmlich die Mittheilung eines vermeintlichen Giftes, und der mörderiſche Angriff auf einen Leichnam, den man für einen Lebenden hält, (vorausgeſetzt nehmlich für eine andere Perſon, als welcher der todte Körper angehörte,) nicht minder, als der von Johann Owen, epigr. 1, 80, beſchriebene Fall:

„Cum propria imprudens coniux uxore coiuit,
„Quam falſo alterius credidit eſſe uiri."

für Verbrechen allerdings anzuerkennen ſein. Denn wenn man dies leugnen wollte, ſo ſehe ich nicht ein, wie zum Beiſpiel der, welcher, in der Abſicht, eine Feuersbrunſt zu erregen, vermeintlich gute Brenn-Materialien angewendet, die aber wegen ihrer wirklich ſchlechten Beſchaffenheit, zum Beiſpiel wegen Näſſe, den Geſetzen der Natur nach, die beabſichtigte Wirkung nicht hervorbringen konnten, für einen Brandſtifter zu halten ſein würde: was doch wohl niemand leugnen wird. Auch widerſpricht dem Obigen keineswegs etwa die im § 8 I. de obligationibus quae ex delicto gegebene Entſcheidung: „Si credat aliquis, inuito domino ſe rem commodatam contrectare, domino autem uolente id fiat, dicitur furtum non fieri." Denn es fehlt hier, ungeachtet der böſen Abſicht und einer darauf gerichteten That, von Seiten des Handelnden, das von Seiten des Leidenden, eben ſo nothwendige Erforderniß, eines Rechts welches verletzt werden kann. Daher in dieſem Falle ſo wenig ein Diebſtahl Statt findet, als wenn jemand ſeine eigene Sache, die er für die Sache eines Anderen hält, entwendet: vorausgeſetzt nehmlich, daß die Abſicht zu ſtehlen blos allein auf dieſe Sache, nicht überhaupt auf des Anderen Eigenthum gerichtet war, alſo daß er ſich blos im Gegenſtand geirrt

§ 81. Auch ſind von derſelben die darauf abzweckenden Vorbereitungen zu unterſcheiden. Unter der erſteren nehmlich iſt allein diejenige äußere Wirkſamkeit zu verſtehen, durch welche die böſe Abſicht ſelbſt und unmittelbar ausgeführt wird; letztere hingegen haben zunächſt nur zum Zweck, den Handelnden in den Stand zu ſetzen, daß er die böſe That unternehmen könne [1]). Doch ſind dieſe nicht mit ſolchen Handlungen zu vermiſchen, welche, obſchon ſie nicht ſelbſt die beabſichtigte Wirkung hervorbringen, dennoch nicht ſowohl in einer Anſchaffung, als in einer Anwendung der dahin gehörigen Mittel beſtehen: die daher als ein Theil der Ausführung, oder der böſen That ſelbſt, allerdings zu betrachten ſind [2]). Denn da der Begriff einer Rechts-Verletzung nothwendig die unbedingte Aufhebung der Wirkſamkeit fremder Rechte, mithin eine That zur unmittelbaren Ausführung der böſen Abſicht, vorausſetzt: ſo folgt daraus, daß bloße Vorbereitungen zu einer böſen That, wenn auch die Eigenſchaft von Rechts-Bedrohungen, doch niemals die Eigenſchaft von Rechts-Verletzungen haben können [3]). Welcher natürlichen An-

hätte: in welchem Falle allerdings auch die Entwendung der eigenen Sache, als Diebſtahl angeſehen werden müßte.

1) Zum Beiſpiel: es kauft jemand das Gift, womit er den Anderen ermorden will.

2) Zum Beiſpiel: die Vermiſchung des Gifts in ein Getränk oder eine Speiſe, die für den Anderen beſtimmt iſt.

3) Es iſt ja etwas völlig ungewiſſes, ob ohngeachtet der Vorbereitungen zum Verbrechen, der böſe Wille im Gemüth des Handelnden ſtark genug ſein wird, um ihn bis zur Ausführung ſelbſt zu treiben, auf welche doch das Daſein einer Rechts-Verletzung ſtets bezogen werden muß.

ſicht entgegen, jedoch in den Geſetzen bisweilen auch Handlungen dieſer Art, als wirkliche Verbrechen angeſehen werden [1]).

§ 82. Iſt nun aber eine böſe That begangen worden, ſo beſtimmt nicht die hervorgebrachte Wirkung oder der Erfolg, ſondern einzig und allein die gehabte Abſicht, das Weſen und die Gattung der, darin enthaltenen, boshaften Rechts-Verletzung [2]).

1) L. 1 D. ad leg. Pomp. de parr. „— eius legis poena adficitur — et qui emit uenenum, ut patri daret, quamuis non potuerit dare." — Art. 178 der P. G. O.

2) Zum Beiſpiel: es will jemand den Anderen tödten, bringt es aber blos bis zur Verwundung: hier iſt nicht von einer bloßen Körper-Verletzung, ſondern von einem Mord die Rede. — Der obige Grundſatz iſt wörtlich ausgedrückt in der L. 14 D. ad leg. Corn. de ſicar. „Diuus Hadrianus in haec uerba reſcripſit: in maleficiis uoluntas ſpectatur, non exitus." Viele haben dies fälſchlich ſo verſtanden, als ſolle zu einer Rechts-Verletzung ſchon die bloße Abſicht, ſie zu begehen, hinreichend ſein. Siehe Corn. van Bynkershoek Obſ. Solus animus quemadmodum aeſtimetur in criminalibus; in deſſen obſeruationib. iur. rom. libro 3, cap. 10.

Eben ſo unrichtig iſt es, wenn Andere die Worte: non exitus: für: non ſolus exitus: nehmen; wie Theoph. Chr. Becker Ueber die L. 14 D. ad legem Corn. de ſicar.; in Günthers und Ottos Neuem Leipziger Magazin für Rechts-Gelehrte, vom Jahr 1786. St. 1.

Vornehmlich aber dient zu Erklärung dieſer Stelle, ſo wie zu Beſtätigung unſerer Auslegung, L. 1, § 3 eod. tit., wo es heißt: „Diuus Hadrianus reſcripſit: eum qui hominem occidit, ſi non occidendi animo hoc admiſit, abſolui poſſe; et qui hominem non occidit, ſed uulnerauit ut occidat, pro homicida damnandum." Denn es iſt ſogar nicht unwahrſcheinlich, daß beide Stellen ſich auf ein und daſſelbe Reſcript beziehen.

Denn, um die äußere Wirkſamkeit von Rechten aufzuheben, iſt es genug, wenn durch die That gezeigt worden iſt, daß der Handelnde in dem Gebot derſelben, zu Unterdrückung eines dagegen gerichteten böſen Willens, keinen hinlänglichen Beweg-Grund findet.

§ 83. Auch in Anſehung der Größe und Schuld boshafter Rechts-Verletzungen, kommt der Natur der Sache nach, wie auch nach dem römiſchen Recht [1]), alles blos allein auf die Abſicht, hingegen auf den Erfolg nichts an [2]). Allein heut zu Tage gel-

1) Frid. Cropp Commentatio de praeceptis iuris rom. circa puniendum conatum delinquendi. Heidelb. 1813.

2) Es liegt dieſes zugleich mit in dem oben gedachten allgemeinen Grundſatz des römiſchen Rechts: In maleficiis uoluntas ſpectatur, non exitus. Der hierauf ſich beziehende, beſondere Grundſatz aber iſt ausgedrückt in der L. 5 C. ad leg. Iul. mai. „Eadem ſeueritate uoluntatem ſceleris, qua effectum, puniri iura uoluerunt“: welche Worte zwar dort, als Entſcheidungs-Grund, auf ein einzelnes Beiſpiel bezogen ſind, aber für ſich betrachtet, eine ganz allgemeine Bedeutung haben. Andere hierher gehörige Beiſpiele finden ſich in der L. 1 pr. D. ad leg. Corn. de ſicar. L. 1 D. ad leg. Pomp. de parr. L. 7, § 5 D. de iuriſdict. L. 6 pr. C de his qui ad eccleſ. conf., einer Conſtitution des Kaiſers Leo: „Praeſenti lege decernimus, — nullos penitus, cuiuſcumque conditionis ſint, de ſacroſanctis eccleſiis orthodoxae ſidei expelli, aut tradi, uel protrahi confugas —: eis, qui hoc moliri, aut facere, aut nuda ſaltem cogitatione atque tractatu auſi fuerint tentare, capitali et ultimi ſupplicii animaduerſione plectendis.“ L. 20 C. de furtis, einer Deciſion Juſtinians: „Si quis ſeruo alieno ſuaſerit, ut aliquam rem domini ſui ſubriperet, et ad ſe deferret, ſeruus autem hoc domino manifeſtauerit, et domino concedente, res eius ad iniquum huiuſmodi ſuaſionis auctorem pertulerit, et ipſe inuentus fuerit rem detinere: quali teneatur actione is qui res ſuſcepit, utrumne pro oc-

tende deutſche Geſetze haben, außer jenem, auch

caſione furti, an pro ſeruo conrupto, quia eum conrumpere uoluerit; an non ſolum furti, ſed etiam ſerui conrupti is obligetur, ueteres dubitauerunt. Nobis itaque eorum altercationes decidentibus placuit, non ſolum furti actionem, ſed etiam ſerui conrupti, contra eum dari. Licet enim ſeruus minime deterior factus eſt: tamen conſilium conruptoris ad perniciem probitatis ſerui introductum eſt; et quemadmodum, ſecundum iuris regulas, furtum quidem non eſt commiſſum, quia is uidetur furtum committere, qui contra domini uoluntatem res eius contrectat, ipſe autem furti actione propter dolum ſuum tenetur: ita et ſerui conrupti contra eum actio, propter ſuum uitium, non abs re extendatur, ut ſit ei poenalis actio impoſita, tamquam re ipſa fuiſſet ſeruus conruptus: ne ex huiusmodi impunitate, et in alium ſeruum, qui facile poſſit conrumpi, hoc facere pertentet." Welche Entſcheidung auch im § 8 I. de obl. quae ex del. vorkommt. — Herr von Feuerbach, in ſeinem Lehrb. § 111, Anm. a, hält dieſe Anſicht des römiſchen Rechts, die auch von einigen neuern Schriftſtellern, als von Filangieri, und Servin, vertheidigt worden, für eine Verwechſelung des moraliſchen mit dem juridiſchen Standpuncte. Aber vielmehr iſt dieſelbe dem Recht und der Sitten-Lehre gemeinſchaftlich. Und es iſt eine ganz und gar der Natur der Dinge widerſprechende Beziehung der Vernunft auf den Zufall: wenn man dagegen die Größe einer böslichen Rechts-Verletzung nach dem Erfolg beurtheilt. Ueberhaupt kann der Erfolg einer Handlung, unter dem Vernunft-Geſetz, alſo inſonderheit auch unter dem Rechts-Geſetz, nur in ſofern begriffen ſein, als darauf die Erkennbarkeit rechtlicher Eigenſchaften beruht, wie dies bei Verſchuldungen der Fall iſt: nicht aber an und für ſich ſelbſt genommen, und in wiefern, wie bei böslichen Rechts-Verletzungen, eine aus der Beſchaffenheit des Willens zu erkennende, rechtliche Eigenſchaft, darnach beurtheilt werden ſoll. Denn an und für ſich ſelbſt genommen, iſt nichts dem anderen ſo ſehr entgegengeſetzt, als der Vernunft der Zufall; und wie dieſer mit jener in eine unmittelbare Beziehung kommen könne, iſt ganz nicht gedenkbar.

noch dieſen Masſtab der Schuld aufgeſtellt [1]). Und hiernach theilt man die boshaften Rechts-Verletzungen zuvörderſt in unternommene und vollbrachte, (*delicta attentata ſiue imperfecta, et conſummata ſiue perfecta:*) [2]) Zu der vollbrachten Rechts-Verletzung gehört, daß durch die That alles dasjenige bewirkt worden, was in der böſen Abſicht enthalten war; die unternommene Rechts-Verletzung aber umfaßt alle diejenigen Fälle, in welchen zwar die böſe Abſicht in That übergegangen iſt, jedoch, bei dem Willen des Handelnden, die rechtswidrige Wirkung nicht hervorgebracht werden konnte.

§ 84. Sodann ſind in Anſehung der unternommenen Rechts-Verletzung, welche auch der Verſuch zur Rechts-Verletzung, (*conatus delinquendi,*) [3]) genannt wird, wiederum vor-

1) P. G. O. art. 178: „Strafe unterſtandener Miſſethat: So ſich jemand einer Miſſethat mit etlichen ſcheinlichen Werken, die zur Vollbringung der Miſſethat dienſtlich ſein mögen, unterſteht, und doch an Vollbringung derſelben Miſſethat, durch andere Mittel, wider ſeinen Willen, verhindert würde: ſolcher böſer Wille, daraus etliche Werke, als obſteht, folgen, iſt peinlich zu ſtrafen; aber in einem Fall härter, denn in dem anderen, angeſehen Gelegenheit, und Geſtalt der Sache."

Ioh. Lutz Harmonia iuris naturae et criminalis in doctrina de imputatione criminis attentati. Lipſ. 1734.

2) Karl Witzels Kurze Erörterung des Unterſchieds zwiſchen unterſtandenen, angefangenen, und vollendeten Verbrechen und deren Strafen. Jena 1808.

3) Geo. Ad. Struuii D. de delictis in genere et in ſpecie de conatu; in deſſen diſſ. crim. n. 1.

nehmlich zwei Fälle zu unterſcheiden: indem entweder in der böſen That alles dasjenige enthalten iſt, wodurch auf Seiten des Handelnden die Möglichkeit der beabſichtigten Wirkung bedingt iſt [1]): was man den beendigten Verſuch nennen kann; oder aber die That, ehe ſie zu dieſem Puncte gelangen konnte, verhindert worden iſt: was man daher den unbeendigten Verſuch nennen kann [2]).

Io. Schmidelii D. de conatu. Ienae, 1667.

Io. Otton. Taboris D. de conatu. Gieſſae, 1667.

Geo. Engelbrecht D. de maleficiis coeptis. Helmſt. 1680.

Conr. Stockii, praeſ. Lud. Mencken, D. de conatu. Marb. 1693.

Geo. Lud. Herzog (Guil. Hier. Brueckner) D. ſiſtens crimen conatus. Ienae, 1735.

1) Zum Beiſpiel: wenn der Schuß, womit man jemand tödten will, geſchehen iſt.

2) Andere nennen jenes ein geendigtes Verbrechen, *delictum perfectum*: welches ſie als eine Neben-Gattung dem delicto conſummato zur Seite ſetzen; letzteres hingegen ein angefangenes, (*delictum inchoatum.*) Siehe Kleins Grundſ. des peinl. Rechts, § 145, Henkens Lehrb. § 48. So vielen Beifall nun auch beſonders die erſte dieſer Benennungen gefunden hat, ſo iſt doch, was die Sprache anlangt, die Unterſcheidung von geendigt und vollbracht, wenn man die Worte für ſich betrachtet, ſehr willkührlich; eben ſo wenig giebt es zwiſchen Anfang und Verſuch einen weſentlichen Unterſchied. Was ſodann die Sache ſelbſt betrifft, ſo iſt es falſch, das Verbrechen ſelbſt, als äußere Handlung, für beendigt zu halten, ſo lange die beabſichtigte Wirkung nicht erreicht iſt: denn unter Verbrechen verſtehen wir, in dieſem Zuſammenhange, die Handlung überhaupt, welche auf Hervorbringung der rechtswidrigen Wirkung gerichtet iſt, nicht die einzelne That; wie aber kann man jene darum beendigt nennen,

§ 85. Der unbeendigte Verſuch aber enthält ebenfalls wieder mehrere Grade in ſich: je nachdem die That, als ſie verhindert wurde, ihrer Vollendung mehr oder weniger nahe war. Daher die Eintheilung deſſelben in den nächſten und den entfernten Verſuch, (*conatus proximus et remotus:*) welche Begriffe am paſſendſten wohl dahin beſtimmt werden, daß man unter dem nächſten Verſuch eine ſolche That verſteht, die, wenn ſie nicht verhindert worden wäre, die beabſichtigte Wirkung ſelbſt hervorgebracht haben würde; unter dem entfernten Verſuche hingegen eine ſolche, die für ſich allein noch nicht die beabſichtigte Wirkung hervorbringen konnte, demungeachtet aber als Anfang der wirklichen Ausführung anzuſehen iſt [1].

weil dieſe beendigt iſt? Wird der beabſichtigte Erfolg verfehlt, kann denn nicht die böſe Abſicht zu einer neuen That führen; und gehört dieſe nicht zu einer und derſelben Handlung, zu einem und demſelben Verbrechen? Das Unſtatthafte des anderen Ausdrucks beſonders zu erweiſen, ſcheint hiernach überflüſſig.

1) Beiſpiele hierzu: erſtlich zum conatus remotus: das bereits oben angeführte, wenn jemand, um den Anderen zu ermorden, in das für ihn beſtimmte Getränk oder Eſſen Gift gemiſcht hat, ohne in der Ausführung ſeines Vorhabens weiter gelangen zu können; zum conatus proximus: wenn der Verbrecher, im Begriff, ſolches Getränk oder ſolche Speiſe dem Anderen darzureichen, an Vollbringung der That verhindert wird.

Gewöhnlich verſteht man unter dem *conatus remotus* die oben vom Begriff der böſen That ganz abgeſchiedenen Vorbereitungen dazu; der *conatus proximus* aber gilt gemeinhin für den beendigten Verſuch:

Traug. Thomaſii D. Problema iur. crim. VII: an

§ 86. Da aber nach dem Obigen das Weſen einer boshaften Rechts-Verletzung in der zur Ausführung hinreichenden Stärke des böſen Willens beruht: ſo iſt, bei nicht vollbrachter That, ein weſentliches Erforderniß derſelben, daß die Beendigung der That nicht aus freiem Willen des Handelnden unterblieben, ſondern durch äußere Umſtände verhindert worden iſt [1]). Außerdem iſt die nicht vollbrachte That höchſtens als eine Rechts-Bedrohung anzuſehen [2]).

§ 87. Doch kann die Rückkehr des Willens zum Rechts-Gebot, die man ſehr unpaſſend Reue [3]) zu nennen pflegt, da Reue einen ſittlichen Beweg-Grund vorausſetzt, ein ſolcher aber im peinlichen Recht nirgends in Betrachtung kommt, die Eigenſchaft einer Rechts-Verletzung von einer, in böſer Abſicht unternommenen, That nur in ſofern hinwegnehmen, in wiefern dieſe innere

poena delicti perfecti ordinaria puniendus ſit conatus proximus? Lipſ. 1735.

Freunde der Drei-Zahl nehmen auch hier einen dreifachen Grad an: *conatus proximus*, *propior*, *remotus*.

1) P. G. O. art. 178: „So ſich jemand einer Miſſethat unterſteht, und doch an Vollbringung derſelben, durch andere Mittel, wider ſeinen Willen, verhindert würde —“

2) L. 19 pr. D. ad leg. Corn. de falſis: „Qui falſam monetam percuſſerint, ſi id totum formare noluerunt, ſuffragio iuſtae poenitentiae abſoluuntur.

Lued. Mencken de impunitate conatus in delictis. Lipſ. 1768.

3) Iac. Frid. Ludouici D. de effectu poenitentiae et in ciuilibus et in criminalibus cauſis. Hal. 1715.

Gebh. Chr. Baſtineller D. de poenitentia in delictis eiuſque effectu. Viteb. 1726.

Veränderung eine ihr entſprechende, äußere Veränderung der Thätigkeit hervorbringt. Denn ſo wie die Rechts-Verletzung allein durch den bloßen Willen nicht entſtehen konnte: ſo kann ſie dadurch allein auch nicht aufgehoben werden; ſondern dieſes erfordert eine der angefangenen Unternehmung geradezu entgegenwirkende That, wodurch die erſtere gleichſam aus der Wirklichkeit vertilgt wird [1].

§ 88. Hingegen Sinnes-Aenderung nach vollendetem Verſuch, geſchweige denn nach vollbrachter Rechts-Verletzung, ſollte auch, was die letztere anlangt, die äußere Wirkung derſelben bis auf die kleinſte Spur vertilgt werden: kann in Anſehung der rechts-verletzenden Eigenſchaft einer Handlung nichts ändern: da der ſie beſtimmende böſe Wille, indem er das Ziel ſeiner Ausführung erreicht, als etwas in ſich begränztes, von jeder folgenden Handlung getrennt wird [2].

§ 89. Soviel indeſſen die Vollendung des Verſuches anlangt, ſo muß, zu genauerer Beſtimmung

1) Wenn alſo, um die beabſichtigte rechtswidrige Wirkung hervorzubringen, eine poſitive Thätigkeit erfordert worden, ſo muß nun eine negative eintreten; und umgekehrt.

2) L. 17, § 1 D. de aedil. edicto: „Caelius autem fugitiuum eſſe ait eum, qui ea mente diſcedat, ne ad dominum redeat; tametſi, mutato conſilio, ad eum reuertatur: nemo enim tali peccato, inquit, poenitentia ſua nocens eſſe deſinit.“ L. 65 D. de furtis: „Qui ea mente alienum quid contrectauit, ut lucrifaceret, tametſi, mutato conſilio, id domino poſtea reddidit, fur eſt: nemo enim tali peccato poenitentia ſua nocens eſſe deſinit.“ L. 5 D. ui bon. rapt.

ſeiner Gränzen, hier noch bemerkt werden: daß, wo in der That des Handelnden ſelbſt, nicht alle Bedingungen zu Entſtehung der beabſichtigten Wirkung des Verbrechens enthalten ſind, der Verſuch erſt dann für beendigt anzuſehen iſt, wenn auch die letzte jener Bedingungen eingetreten iſt. Denn bis dahin kann durch eine der angefangenen Unternehmung entgegengeſetzte That die rechtswidrige Wirkung noch immer gehindert, mithin, nach dem Obigen, die rechtswidrige That ſelbſt noch immer wieder vertilgt werden. Die den Verſuch enthaltende That beſteht alſo, in dem bemerkten Fall, theils in einer poſitiven Thätigkeit, mit welcher ſie begonnen, theils in einer negativen, mit welcher ſie beendigt wird [1]).

§ 90. Die andere, oben beſonders unterſchiedene Gattung der ſchuldhaſten Wirkung, die verſchuldete Wirkung im eigentlichen Verſtande, aber iſt das Erforderniß ſchuldhafter Rechts-Verletzungen: deren Begriff, im umgekehrten Verhältniß, als der Begriff boshafter Rechts-Verletzungen,

1) Zum Beiſpiel: der Mörder, welcher jemand erſchießen will, hat alle Bedingungen, wodurch das Verbrechen möglich wird, ſelbſt in ſeiner Gewalt: der Verſuch iſt alſo vollendet, ſobald er das Gewehr losgedrückt hat. Hingegen, wenn jemand durch Gift getödet werden ſoll, ſo enthält die Darreichung, Hinſtellung vergifteter Speiſen oder Getränke, noch nicht alles, wodurch die Möglichkeit des beabſichtigten Mordes bedingt iſt; die letzte Bedingung iſt vielmehr, daß der Andere wirklich von jenen Speiſen oder Getränken zu ſich nehme: bis dahin iſt der Verſuch noch unbeendigt; und zu der vollen That des Verbrechens gehört, daß der Giftmiſcher das Eintreten dieſer letzten Bedingung nicht ſelbſt noch hintertreibe.

nicht durch die den rechtswidrigen Erfolg bewirkende That, obwohl ſelbige der Natur der Sache nach jederzeit vorausgeſetzt wird, ſondern einzig und allein durch die hervorgebrachte rechtswidrige Wirkung, begründet wird. Daher, ohne daß die rechtswidrige Wirkung ſelbſt vorhanden iſt, die darauf nicht abgeſehene, bloße That, wenn gleich ſie die Möglichkeit derſelben enthält, als Rechts-Verletzung nicht betrachtet werden, ſondern höchſtens die Eigenſchaft einer Rechts-Bedrohung haben kann [1]). Denn die in der That enthaltene Schuld hat nicht an und für ſich, ſondern bekömmt erſt durch ihre Wirkung, rechtliche Erkennbarkeit.

§ 91. Der äußere Zuſammenhang zwiſchen That und verſchuldeter Wirkung kann jedoch von verſchiedener Art ſein: indem entweder die That ſelbſt und unmittelbar die zum Begriff des Verbrechens vorausgeſetzte Wirkung iſt [2]), in welchem Falle die Schuld in einer Unwiſſenheit des Rechts beſteht; oder dieſe Wirkung ein aus der That mittelbar hervorgehender Erfolg iſt [3]),

1) Auch die Geſetze, wo ſie von einer ſchuldhaften Rechts-Verletzung ſprechen, verlangen überall dazu die äußere Wirkung derſelben. So zum Beiſpiel vergleiche man in Anſehung der Tödung L. 3, § 2 in fin. D. ad leg. Corn. de ſicar. L. 7 in fin. eod. tit. und andere, auch art. 146 der P. G. O.

2) Von der Art ſind die meiſten Polizei-Verbrechen. Zum Beiſpiel: es iſt verboten, an Orten, die von Menſchen beſucht werden, gefährliche Thiere zu halten. Durch dieſe bloße That iſt das Polizei-Verbrechen vollendet, die Thiere mögen Schaden gethan haben, oder nicht. Und zwar, wenn man um jenes Verbot nicht wußte, iſt es ein ſchuldhaftes Polizei-Verbrechen.

3) Dahin gehört das vorhin angeführte Beiſpiel der Tödung.

in welchem Falle die Schuld theils in einer Unkenntniß der äußeren Beſchaffenheit der That, theils in einer Fahrläſſigkeit beſtehen kann.

§ 92. Unter dem letzteren Fall iſt inſonderheit diejenige Gattung ſchuldhafter Rechts-Verletzungen begriffen, welche, da die hierzu erforderliche Wirkung nur aus einem Zuſammentreffen der That mit einem unglücklichen Zufall, der jedoch hätte vorausgeſehen und vermieden werden ſollen, entſtehen kann, in den Geſetzen durch die Benennung von zufälligen, (ungefährlichen,) Rechts-Verletzungen bezeichnet wird [1]. Welchen Ausdruck nicht falſch zu verſtehen, man ſich erinnern muß, daß nicht der Zufall für ſich betrachtet, ſondern wiefern er in der Schuld begriffen iſt, hierbei das Weſen der Rechts-Verletzung ausmacht: denn ohne Schuld läßt ſich eine ſchuldhafte Rechts-Verletzung eben ſo wenig, als eine boshafte Rechts-Verletzung ohne böſe Abſicht gedenken [2].

1) So heißt es in der L. 11, § 2 D. de poenis: „Delinquitur aut propoſito, aut impetu, aut caſu.“ Vergleiche auch L. 1, § 3 in fin. D. ad legem Corn. de ſicar., wo nach einer, bereits von Anderen gemachten, Verbeſſerung, anſtatt cauſa, caſu zu leſen iſt. — P. G. O. art. 146 „Von ungefährlicher Entleibung.“

2) Das *delictum caſuale*, wie dieſer Ausdruck von ſpätern Rechts-Lehrern für einen ſchuldloſen, die Wirkung einer Rechts-Verletzung hervorbringenden Zufall, gebraucht worden, enthält in ſofern freilich einen Widerſpruch in adiecto. Daher von Einigen dafür der Ausdruck: Schein-Verbrechen vorgeſchlagen worden: welcher jedoch viel zu unbeſtimmt iſt, als daß er eben blos von dieſem Falle

§ 93. Iſt nun alſo durch Schuld des Handelnden eine rechtswidrige Wirkung hervorgebracht worden: ſo beſtimmt blos allein der wirkliche Erfolg, und nicht die in der That enthaltene Möglichkeit, das Weſen und die Gattung der ſchuldhaften Rechts-Verletzung [1]. Eben derſelbe iſt auch der Masſtab ihres

könnte verſtanden werden. Ueberhaupt aber bedarf es für die Sache ſelbſt gar keines Kunſt-Ausdrucks. — Zur Erläuterung mögen hier die, in der nur erwähnten Stelle der P. G. O., vom Geſetzgeber ſelbſt angeführten Beiſpiele dienen: „So einer ein ziemliches unverbotenes Werk, an einem Ende oder Ort, da ſolches Werk zu üben ziemlich iſt, thut, und dadurch von Ungeſchichten ganz ungefährlicher Weiſe, wider des Thäters Willen, jemand entleibt: derſelbige würde in viel Wege, die nicht möglich zu benennen ſind, entſchuldiget. Und damit dieſer Fall deſto leichter verſtanden, ſetzen wir dieſe Gleichniſſe. Ein Barbierer ſchiert einem den Bart in ſeiner Stuben, als gewöhnlich zu ſcheren iſt, und wird durch einen alſo geſtoßen oder geworfen, daß er dem, ſo er ſchiert, die Gurgel wider ſeinen Willen abſchneidet; ein ander Gleichniß: ſo ein Schütz in einer gewöhnlichen Ziel-Stätte ſtehet oder ſitzt, und zu dem gewöhnlichen Blatt ſchießt, und es läuft ihm einer unter den Schuß, oder ihm löſt, ungefährlicher Weiſe und wider ſeinen Willen, ſeine Büchſe oder Armbruſt, ehe und bevor er recht anſchlägt und abkommt, und ſchießt alſo jemand zu Tod: dieſe beide ſind entſchuldiget. Unterſtünde ſich aber der Barbier, an der Gaſſen, oder ſonſt an einer ungewöhnlichen Stätte, jemand zu ſcheren; oder der Schütze an einer dergleichen ungewöhnlicher Stätte, da man ſich verſehen möchte, daß Leute wanderten, zu ſchießen, oder hielt ſich der Schütz in der Ziel-Stätte unfürſichtiger Weiſe; und würde alſo von dem Barbierer oder dem Schützen, als obſtehet, jemand entleibt: der Thäter keiner würde genug entſchuldigt."

1) Eine That, welche ſehr leicht den Tod des Anderen hätte

Umfangs: indem jedoch außerdem noch, bei Beurtheilung der Größe ſchuldhafter Rechts-Verletzungen, die oben erwähnten Grade der Schuld ſelbſt in Betrachtung kommen [1]).

§ 94. Was endlich die äußere Geſtalt der rechts-verletzenden Handlung, das iſt, bei der boshaften Rechts-Verletzung die Mittel der Ausführung, bei der ſchuldhaften die Art der Urſachlichkeit, anlangt, ſo hat die Verſchiedenheit derſelben, in dieſer Beziehung betrachtet, auf Beſtimmung der Gattung und Größe einer Rechts-Verletzung keinen Einfluß [2]). Inſonderheit iſt es hierbei, was die boshaften Rechts-Verletzungen angeht, gleichgültig: ob dieſelben durch Gewalt und Zwang, oder durch Liſt und Betrug, oder auch, ohne dieſe Mittel, auf die einfachſte Weiſe, unternommen oder ausgeführt werden. Jedoch in ſofern die Mittel, oder die Urſachen einer Rechts-Verletzung für ſich ſelbſt betrachtet werden: können dieſelben auch ſchon allein dieſe Eigenſchaft haben: woraus der weiter

bewirken können, wenn ſie eine bloße Körper-Verletzung bewirkt, iſt blos als eine ſolche zu betrachten.

1) Wer alſo, zum Beiſpiel, aus Fahrläſſigkeit tödet, indem er die Möglichkeit dieſer Wirkung einſah, begeht ein gröberes Verbrechen; als wer, unbewußt, daß eine ſolche Wirkung daraus entſtehen könnte, eine That unternimmt, die dem Anderen das Leben koſtet.

2) Dahin gehört zum Beiſpiel L. 15 D. ad leg. Corn. de ſic. „Nihil intereſt, occidat quis, an cauſam mortis praebeat.“ Die einzelnen hierher gehörigen Fälle, welche in den römiſchen Geſetzen, und anderen vorkommen, ſind unzählig.

unten zu erklärende Begriff einer mehrfachen Rechts-Verletzung entſteht.

§ 95. Bisweilen aber iſt, durch den Sprach-Gebrauch der Geſetze, von der äußern Geſtalt der Handlung, die Benennung des darin enthaltenen Verbrechens ſelbſt entlehnt worden: wie zum Beiſpiel, wenn ſie von den Giftmiſchern als einer beſonderen Gattung von Verbrechern reden. Allein in einer wiſſenſchaftlichen Behandlung des peinlichen Rechts, kann die äußere Geſtalt der rechts-verletzenden Handlung, als etwas ganz unweſentliches, niemals als Grund der Unterſcheidung gebraucht werden: und die, von einigen neuern Schriftſtellern, gemachte Eintheilung der Verbrechen, in formale und materiale,[1]) iſt daher ungegründet. Denn was inſonderheit die zu den formalen Verbrechen hauptſächlich gerechneten Beiſpiele, der Gewaltthätigkeit, (uis,) und des Betrugs, (falsum,) anlangt: ſo können dieſe Benennungen, wiefern dadurch einzelne Gattungen von Verbrechen bezeichnet werden ſollen, ebenfalls wie die Benennungen anderer Gattungen von Verbrechen, nicht anders, als von Verletzungen

1) Siehe vornehmlich Kleins Grundſätze des peinl. Rechts, § 63, und § 187 folg. Herr Kleinſchrod, in der Entwickelung der Grund-Begr. und Grund-Wahrh., nennt die erſtere Gattung alternative, Herr von Feuerbach, in ſeinem Lehrb., § 388, ebendieſelbe, vage Verbrechen. Der Gegenſatz von jenen ſind bei Herrn Tittmann, in ſeinem Verſuch über die wiſſenſchaftl. Behandlung des peinl. Rechts, § 45 folg., einfache; der Gegenſatz von dieſen bei Herrn von Feuerbach, am angef. Orte, determinirte Verbrechen.

gewiſſer beſtimmter Rechte, deren eigenthümliche Geſtalt Gewalt oder Betrug iſt, nicht von Verletzungen jedweder Art von Rechten, welche durch dergleichen Mittel zu bewirken ſind, verſtanden werden [1]).

1) Herr von Feuerbach unterſcheidet in Anſehung der von ihm ſo genannten vagen Verbrechen wieder zwiſchen formell und materiell vagen Verbrechen. Von den letzteren ſagt er: „daß ſie zwar einen beſtimmten Gegenſtand forderen, allein daß die Verletzung ſelbſt nicht beſtimmt ſei: indem die Uebertretung in denſelben bald eine wirkliche Rechts-Verletzung ſei, bald nicht; und in jenem Falle die Verletzung verſchiedener Rechte in dem Begriff des Verbrechens enthalten ſei.“ Und er rechnet dahin: Kinder-Ausſetzung, Abtreibung der Leibesfrucht, ſträfliche Unfruchtbarmachung. Dieſe Gattung gehört, ſofern die Verletzung verſchiedener Rechte durch eine und dieſelbe Handlung als wirklich gedacht wird, zu den weiter unten zu erklärenden Fällen des mehrfachen Verbrechens. Von den erſteren, den ſogenannten formell-vagen Verbrechen, aber ſagt er: „ſie forderen zum That-Beſtande weder ein beſtimmtes Object, noch einen beſtimmten geſetzwidrigen Effect, noch einen geſetzlich beſtimmten Zweck der Perſon, und werden blos durch die Form der Handlung ſelbſt zur Uebertretung.“ Und die dahin gerechneten Beiſpiele ſind: Verbrechen durch Gewalt, und Verbrechen durch Täuſchung. Ich für mein Theil bekenne, wie überhaupt ſo etwas zu denken ſei: eine Rechts-Verletzung ohne beſtimmtes Object, das heißt, ohne ein beſtimmtes Recht das verletzt worden; und eine Rechts-Verletzung, die als ſolche, in der bloßen Form, alſo nicht in dem Weſen einer Handlung, enthalten ſei: ganz und gar nicht begreifen zu können. Was indeſſen die einzelnen Beiſpiele anlangt: ſo ſcheinen mir die, von ihrer eigenthümlichen äußern Geſtalt ſo genannten, Verbrechen der Gewaltthätigkeit und des Betruges, eben ſo wohl ihre beſtimmten Gegenſtände zu haben, als irgend ein anderes Verbrechen. Zwar ſind Gewaltthätigkeit und Betrug überhaupt Mittel, wodurch je-

des Recht verletzt werden kann; und überhaupt jede Rechts-Verletzung, die zu einer nach ihrem Gegenſtand benannten Gattung gehört, kann bald die eine, bald die andere Geſtalt annehmen. Allein in wiefern dergleichen Handlungen für ſich beſonders als Verbrechen betrachtet werden ſollen, wird dazu vorausgeſetzt: daß das Recht auf Sicherheit, und auf Treu und Glauben, in einer beſonderen Art verletzt worden; und iſt mithin der Gegenſtand dieſer Verbrechen kein anderer, als die beſonders betrachteten Rechte auf Sicherheit und Treu und Glauben: wie dies an ſeinem Ort mit Mehrerem gezeigt werden wird.

Achtes Hauptſtück.

Von der Freiheit der rechts-verletzenden Handlung, und ihren Hinderniſſen.

§ 96. Das Weſen der rechts-verletzenden, ſo wie überhaupt jeder Art der Handlung, als ſolcher, erfordert Freiheit, als deren nothwendige Eigenſchaft [1]). Unter Freiheit der Handlung im Allgemeinen verſteht man aber die natürliche Möglichkeit der entgegengeſetzten Wirkſamkeit. Und in Beziehung auf Rechts-Verletzung alſo, iſt ſie die Möglichkeit der, durch das Rechts-Geſetz vorgeſchriebenen, Wirkſamkeit. Von dieſer wohl zu unterſcheiden iſt die Freiheit der Handlungs-Weiſe, das iſt, die ſittliche

1) Ioh. Lud. Eckardt Principia iuris naturalis de actionum moralitate ad ius criminale adplicata. Ienae, 1788.

Ludw. Rigel Verſuch über das Verhältniß der, im gelehrten und gemeinen Sprachgebrauche das Wort-Freiheit bezeichneten, Vermögen und Zuſtände des Menſchen, zum Verbrechen, zur Strafe, und zum Straf-Geſetze. 1795.

Leonh. Creuzers Skeptiſche Betrachtungen über die Freiheit des Willens. Gießen, 1793.

Außerdem gehören, dem größten Theile ihres Inhalts nach, hierher, die weiterhin zu bemerkenden Schriften, über Zurechnung, und Milderungs-Gründe.

Möglichkeit einer Handlung [1]), welche, ſofern ſie

1) Beides pflegt man mit einander zu vermiſchen, wenn man von transcendentaler Freiheit ſpricht. Eine ſolche unbedingte Möglichkeit jedweder Art der Wirkſamkeit, die man gewöhnlich darunter verſteht, iſt, wie mir ſcheint, eben ſo widerſinnig, als ein Sein, ohne Ding das iſt. Kein Ding kann doch ſchwarz und weiß zugleich; kein vernünftiges Weſen zu gleicher Zeit gut und bös ſein: folglich kann eine überſinnliche Freiheit immer nur verſtanden werden, von einer Freiheit der Handlung, nicht der Handlungs-Weiſe ſelbſt, welche vielmehr durch den Zweck des handelnden Weſens ſtets beſtimmt und begränzt wird. Selbſt die Gottheit, als der Inbegriff und Ausdruck alles Ueberſinnlichen, wirkt frei, nicht wiefern ſie keine beſtimmten Zwecke, und mithin Gränzen ihrer Wirkſamkeit habe, ſondern wiefern die, hiernach beſtimmte, Wirkſamkeit über alle Hinderniſſe erhaben iſt. Im umgekehrten Verhältniß verwechſelt man jene beiden Begriffe, wenn man von einer moraliſchen Freiheit ſpricht, und darunter eine Freiheit der Handlung, und nicht der Handlungs-Weiſe, verſteht. Im Grunde weiß man nicht recht, was man eigentlich mit dem Ausdruck moraliſch ſagen will. Der deutſche Ausdruck: Sittlichkeit, bezeichnet den Gegenſatz von Sinnlichkeit, es mag dieſe nun in körperlichen, oder geiſtigen, (pſychiſchen) Urſachen, welche beide unter der gemeinſchaftlichen Benennung der Natur (φυσις) begriffen werden, ihren Grund haben: was nicht aus der Vernunft, als dem Quell der Sittlichkeit, ſelbſt herkommt, hat wohl ſchwerlich ſchon jemand ſittlich genannt. Aber moraliſch nennt man, Dank ſei es der Sprach-Kunde unſerer neuern Philoſophen und Juriſten, alles das, was ſie nicht ſehen, hören, riechen, ſchmecken, oder fühlen; und phyſiſch heißt der Gegenſatz von pſychiſch, oder, wie man zu ſagen beliebt, pſychologiſch. Durch dieſe Sprach-Verwirrung iſt man denn endlich bis zu einer ſolchen Begriffs-Verwirrung gelangt, daß heut zu Tage Mehrere der Meinung ſind, es müſſe die Freiheit ſelbſt, als ein nicht zu duldendes Unding, ganz und gar, auch aus dem peinlichen Recht verwieſen werden. Dieſe Meinung

hat, gegen das lauteſte Gefühl, und die nicht zu bekämpfende Ueberzeugung jedes Menſchen, gegen die Anſicht aller bisherigen Geſetzgeber und Rechts-Lehrer, zuerſt Herr von Feuerbach aufgeſtellt, in ſeiner Reviſion, Theil 2. Denn, ſagt er, die transcendentale Freiheit kann in der Erfahrung nicht vorkommen, die moraliſche gehört in die Sitten-Lehre: gleich als ob es ausgemacht ſei, daß eben hierdurch der Begriff der Freiheit überhaupt erſchöpft werde. Gegen die letztere Gattung inſonderheit wird, Seite 109 folg., erinnert: „daß alle Rechts-Geſetze, ſofern ſie dieſes ſeien, durch Zwang müßten durchgeſetzt werden können; ſo wie die Möglichkeit des Zwangs bei Uebertretung derſelben, die vorzügliche Triebfeder zu ihrer Beobachtung ſei": woraus er den Schluß zieht: „daß die Realität der Rechts-Geſetze, nicht von der Realität der Freiheit, ſondern von der Möglichkeit des Zwangs zur Erhaltung der rechtlichen Freiheit, abhange." Dies iſt denn eigentlich nichts weiter, als eine Umgehung des wahren Ausdrucks der Sache, die durch alle dieſe Wendungen höchſtens unter ein falſches Licht geſtellt, nicht aber ſelbſt wegräſonnirt werden kann. Denn abgeſehen von der verſchobenen Anſicht, welche dadurch entſteht, daß Herr von Feuerbach, an die Stelle des dem Vernunft-Gebot ſelbſt inwohnenden Anſehens der Rechte, aus deſſen Nicht-Achtung die Rechts-Verletzung entſpringt, den pſychologiſchen Zwang geſetzlicher Drohung ſetzt: was iſt es anders, als Freiheit der Handlung, welche Herr von Feuerbach vorausſetzt, wenn er ſich endlich doch genöthigt ſieht, eine pſychologiſche (oder phyſiſche) Möglichkeit der Wirkſamkeit des Straf-Geſetzes, als Bedingung, unter welcher die geſetzliche Drohung zur Anwendung komme, vorauszuſetzen? Freilich iſt dieſes keine moraliſche Freiheit, denn überhaupt iſt dieſer Ausdruck für die Sache, welche man darunter verſtehen will, ganz unpaſſend; auch keine transcendentale, denn der Menſch iſt ein ſinnliches Weſen, und ſeine Sinnlichkeit iſt ein Hinderniß der Vernunft, ohne den Gebrauch derſelben jederzeit unmöglich zu machen. Iſt denn nun aber blos die Möglichkeit zu wirken, ſofern ſie über alles Hinderniß erhaben, und nicht, ſofern ſie unter Hinderniſſen

auf das Rechts-Geſetz bezogen wird, rechtliche Freiheit [1]) heißt, und von dem Recht ſelbſt als Befugniß genommen, nicht verſchieden iſt. Von welcher letzteren hier nicht die Rede ſein kann, da vielmehr der Mangel derſelben bei Rechts-Verletzungen ſtets vorausgeſetzt wird.

§ 97. Nach Verſchiedenheit der Beſtand-Theile, aus welchen die Handlung ſelbſt zuſammengeſetzt iſt, iſt die Freiheit derſelben theils Freiheit der Seelen-Wirkung, theils Freiheit der That. Und jene iſt wiederum entweder Freiheit des Entſchluſſes, oder Freiheit des Urtheils. In Beziehung nun auf Rechts-Verletzung, iſt Freiheit des Urtheils, die Fähigkeit des Verſtandes, als des höhern Erkenntniß-Vermögens, das Verhältniß der That zu der rechtswidrigen Wirkung zu erkennen: dieſe wird zu der Schuld in engerer Bedeu-

gedacht wird, ebenfalls Freiheit zu nennen? und zeigt nicht ſchon die bloße Benennung der tranſcendentalen Gattung, daß es außer ihr, als Freiheit der Handlung, nicht der Handlungs-Weiſe, noch eine geben müſſe, die tranſcendental nicht ſein könne?

1) Außer dieſer nehmlich giebt es noch zwei Gattungen der die Handlungs-Weiſe betreffenden Freiheit: eine ſittliche, in engerer Bedeutung: (denn in einer weiteren Bedeutung kann man auch die erſtere Gattung darunter begreifen;) und eine verſtändige: nach der dreifachen Beziehung des Vernunft-Gebots, auf das Zuſammenbeſtehen der Menſchen, woraus das Recht; auf den Zweck weſentlicher Vollkommenheit, woraus die Sittlichkeit im eigentlichen Sinn; auf den Zweck zufälliger Vollkommenheit, (Glückſeligkeit,) woraus die Klugheit entſpringt.

tung vorausgeſetzt; Freiheit des Entſchluſſes hingegen, die Fähigkeit der Vernunft, als des höhern Willens-Vermögens, die That nach dem Vernunft-Geſetz zu beſtimmen: dieſe iſt die zur böſen Abſicht nothwendige Bedingung: endlich aber Freiheit der That, die Fähigkeit der körperlichen Werkzeuge, bei einem rechten Gebrauch des Verſtandes und der Vernunft, dem äußern Rechts-Geſetz gemäß zu wirken: von welcher letzteren der Begriff der böſen That, und der ſchuldhaften Wirkung überhaupt, abhängig iſt.

§ 98. Es wird aber die Freiheit der menſchlichen Handlung überhaupt, ſo wie inſonderheit auch der rechts-verletzenden Handlung, nach Verſchiedenheit der nur beſchriebenen Gattungen, auf verſchiedene Weiſe beſchränkt, oder aufgehoben. Alle dieſe Hinderniſſe haben ihren Grund entweder in einer Unvollkommenheit der menſchlichen Natur, oder in einem Verhältniß des Handelnden zur Außenwelt: und müſſen im peinlichen Recht nach dem Masſtab einer allgemeinen Billigkeit beurtheilt werden, da hier weder die beſchränkteſte Möglichkeit als Freiheit, noch die geringſte Beſchränkung als Hinderniß gelten kann.

§ 99. Grade der Freiheit bei rechts-verletzenden Handlungen, ſofern auf die Wirkung ſelbſt geſehen wird, giebt es nur in Anſehung des Urtheils, nicht des Entſchluſſes: da, nach dem Obigen, zwar die Schuld in engerer Bedeutung, nicht aber die böſe Ab-

ſicht, einer ſolchen Abſtufung fähig iſt [1]); eben ſo wenig in Anſehung der That: indem dieſe zwar nach verſchiedenen Theilen, aber nicht nach verſchiedenen Graden, betrachtet werden kann.

§ 100. Hingegen in **Beziehung auf die Perſon**, kann es eb n ſo viele Grade der Freiheit geben, als es unter derjenigen Stufe der perſönlichen Fähigkeit, welche das peinliche Recht, nach dem Masſtabe des Gewöhnlichen, als die höchſte annimmt, noch verſchiedene Abſtufungen minderer Fähigkeit, die jedoch nicht gänzlich der Einſicht und des Willens und der That-Kraft ermangeln, geben kann. Und dieſes hat auf die Beurtheilung der Handlung ſelbſt den Einfluß: daß auch geringere Beſchränkungen als Hinderniſſe der Freiheit erſcheinen, und, ſo viel die Freiheit des Ur-

1) Insgemein aber wird von den Lehrern des peinlichen Rechts, auch in Anſehung der **Freiheit des Entſchluſſes**, eine Verſchiedenheit des Grades angenommen. Man verwechſelt hier, ſo wie in Anſehung der böſen Abſicht, den Geſichtspunct des peinlichen Rechts mit dem der Sitten-Lehre oder der Polizei. Uebereinſtimmend jedoch mit der von uns aufgeſtellten Anſicht, iſt das römiſche Recht, wie ſich aus der L. 1 C. ſi adu. del. L. 14 D. de ſenatuſc. Silan. und anderen weiter unten anzuführenden Stellen, beweiſen läßt. Nicht widerſprechend iſt art. 164 der P. G. O., welcher von jungen Dieben handelt, wo diejenigen, **welche eines dolus überhaupt nicht fähig ſind**, mit einer gelinderen, als der gewöhnlichen Strafe belegt werden; nicht aber eine verſchiedene Strafe in Anſehung derer, die wirklich eines dolus fähig ſind, beſtimmt wird. Uebrigens kann dieſe Verordnung, wegen des auffallenden Irthums, da ſie eine Strafe verhängt, wo die nothwendige Bedingung hierzu, ein wirkliches Verbrechen, mangelt, außer dem Fall, für den ſie nun einmal da iſt, keine Anwendbarkeit haben.

theils anlangt, da, wo dieſe nicht ganz wegfällt, die Schuld doch wenigſtens zu einem geringeren Grade herabſinken kann.

§ 101. Anlangend zuvörderſt diejenige Gattung von Hinderniſſen, welche in einem Verhältniß des Handelnden zur Außenwelt ihren Grund haben, ſo laſſen ſich dieſelben im Einzelnen nicht aufzählen. Im Allgemeinen aber iſt zu bemerken: daß die Freiheit des Urtheils in jedem ſolchen Verhältniſſe wegfällt, welches die Unwiſſenheit der rechtlichen oder natürlichen Beſchaffenheit der That unüberwindlich macht; die Freiheit des Willens in jedem ſolchen, in welchem der Andrang der Sinnlichkeit, oder des niederen Willens-Vermögens, unwiderſtehlich iſt; die Freiheit der That endlich in jedem ſolchen, in welchem die, nach den Geſetzen der Natur hervorgebrachte, Wirkung, in Beziehung auf Verſtand und Willen [1]), unvermeidlich iſt.

§ 102. Die unüberwindliche Unwiſſenheit aber iſt eine Entſchuldigung, blos von der Nachläſſigkeit, nicht von der Fahrläſſigkeit. Denn von der letzteren, welche vielmehr Kenntniß der That vorausſetzt, kann der Handelnde nicht durch ein äußeres Verhältniß, ſondern allein durch einen perſönlichen Zuſtand der Unvollkommenheit, entſchuldiget werden.

§ 103. Was ſodann den unwiderſtehlichen Andrang der Sinnlichkeit anlangt, ſo wird dazu

1) Das heißt: wenn auch der Urheber der That die beſte Kenntniß ihrer Wirkung, und den beſten Willen, ſie zu vermeiden, gehabt hätte.

vorausgeſetzt: daß das ſinnliche Begehren nicht auf den Beſitz eines bloßen Vortheils, ſondern auf die Abwendung eines wirklichen Uebels, gerichtet ſei. Die Erlangung eines bloßen Vortheils, ſei er auch noch ſo überwiegend, im Verhältniß des ihm entgegenſtehenden Rechtes, kann die Verletzung deſſelben in keine Weiſe entſchuldigen. Und als dahin gehörig iſt alles dasjenige zu betrachten, was außerhalb des gegenwärtigen Beſitzſtandes liegt, und nicht, ſofern dieſer als ein Noth-Zuſtand [1]) erſcheint, in dem Kreiſe der benöthigten Dinge enthalten iſt.

1) Ahaſueri Fritſchii D. de praeſidio neceſſitatis contra legem. Ienae, 1661; und in deſſen opuſculis, tomo 2.

Ioh. Sam. Strykii D. de iure neceſſitatis. Hal. 1712; und in deſſen zu Ulm herausgekommenen operib. tomo 12, n. 20.

Paulli Wagner Tract. iur. qua regula: neceſſitas non habet legem — explicatur. Francof. et Lipſ. 1725.

Dan. Nettelbladt de neceſſitate eiuſque effectu in iure. Halae, 1752.

Gottlob Aug. Tittel de eo quod licet ſecundum legem naturae, ſumma neceſſitate urgente. Ienae, 1763.

Man verwechſele dieſen zufälligen Noth-Zuſtand, zum Beiſpiel, der äußerſten Armuth, welche nicht ſo viel beſitzt, um ſich das Leben zu friſten, nicht mit dem widerrechtlichen Noth-Zuſtand, zum Beiſpiel, deſſen, welcher von einem Mörder angegriffen wird. Von dem letzteren iſt hier nicht die Rede. Wer ſich gegen Angriffe vertheidigt, gebraucht ſein Recht, und darum begeht er keine Rechts-Verletzung. Hier iſt die Rede nur von dem erſteren, der wenigſtens in Beziehung auf die Perſon, deren Rechts-Gebiet angegriffen wird, zufällig erſcheint. Wer aus wahrer Noth dergleichen Angriffe begeht, handelt nicht gegen das Recht, weil die

§ 104. Aber auch nicht jeder Nachtheil, deſſen Abwendung nur durch eine Rechts-Verletzung zu bewirken iſt, kann als ein Hinderniß der Willens-Freiheit angeſehen werden: vielmehr iſt ein ſolches nur da anzunehmen, wo, wenigſtens in der Vorſtellung des Handelnden, zwiſchen dem abzuwendenden Nachtheil, und dem, durch die Rechts-Verletzung zu verurſachenden, Schaden ein gewiſſes Gleichgewicht eintritt, daſſelbe mag nun auf einer Vergleichung des Werthes, oder auf der Unſchätzbarkeit des zu erhaltenden Gutes beruhen [1].

Gültigkeit deſſelben in einem ſolchen Zuſtande aufgehoben iſt, und darum begeht er keine Rechts-Verletzung: allein man kann nicht von ihm ſagen, daß er ſein Recht gebrauche. Daher das Sprüchwort: neceſſitas non habet legem; cap. 11, diſt. 1 de conſecrat., oder: Noth hat kein Gebot.

P. G. O. art. 166. „Stehlen in rechter Hungers-Noth. So jemand durch rechte Hungers-Noth, die er, ſein Weib oder Kinder leiden, etwas von eſſenden Dingen zu ſtehlen, geurſacht würde; — Ob aber derſelbigen Diebe einer unſträflich erlaſſen würde, ſoll ihm doch der Kläger, um die Klage deshalb gethan, nichts ſchuldig ſein."

Ioh. Geo. Simon D. de ablatione rei alienae in caſu neceſſitatis. Ienae, 1675; und in deſſen diſſertatt. parte 2, n. 5.

Aug. Lud. Schott D. de furto ex neceſſitate commiſſo. Tub. 1772.

Ioh. Aug. Chr. ab Hellfeld, praeſ. Car. Frid. Walch, D. de furto fame dominante facto, ad C. C. C. art. 166. Ienae, 1789.

1) Hierin ſtimmt meine Anſicht mit der des Herrn von Feuerbach überein. Siehe dagegen Thibauts Critik, S. 48 folg. — Man muß dabei nicht vergeſſen, daß im peinli-

§ 105. Uebrigens iſt als Hinderniß der Willens-Freiheit nicht nur der ſelbſteigene, ſondern auch der fremde Noth-Zuſtand zu betrachten: in ſofern jemand, ſei es aus beſonderer Pflicht, oder aus allgemeiner Menſchen-Liebe, ſich des Anderen annehmend, ſelbigen vor dem ihm bevorſtehenden Uebel, durch das einzig mögliche Mittel einer Rechts-Verletzung rettet [1]).

§ 106. Das abzuwendende Uebel aber kann nicht nur ein gegenwärtiges [2]), ſondern auch ein blos befürchtetes ſein; und in Anſehung des letzteren kommt, ſo viel die Entſchuldigung von der böſen Abſicht anlangt [3]), nichts darauf an, ob die Furcht wirklich gegründet vor, oder nicht, genug daß das Vorſtellungs-Vermögen des Handelnden davon ergriffen worden. Zu den Hinderniſſen der Willens-Freiheit gehören alſo nicht blos Drohungen, (*uis compulſiua,*) [4]) ſondern alle ſolche äußere Umſtände, welche mit der rechtmäßigen Handlung einen gewiſſen Verluſt eigener Güter verknüpfen würden [5]).

chen Recht lediglich von der Strafe, nicht vom Schaden-Erſatz, die Rede iſt.

1) Ioh. Schultz de delictis pro amico. Gedan. 1689.

2) Zum Beiſpiel, in dem oben erwähnten Fall eines, während einer Hungers-Noth begangenen, Diebſtahls an Speiſen.

3) Nicht auch von der Schuld in engerer Bedeutung.

4) Zum Beiſpiel: es droht jemand einem Weibe, ſie zu ermorden, wenn ſie ſich ihm nicht zur Befriedigung ſeiner Wolluſt ergebe.

5) Zum Beiſpiel: ein Mörder tödet, aus Furcht verrathen zu werden, jemand, der zufällig ſeine That geſehen hat.

§ 107. Günſtige Gelegenheit [1]) aber, für ſich allein betrachtet, kann, wegen des darin enthaltenen Reitzes zur Rechts-Verletzung, als ein Hinderniß der Willens-Freiheit nicht angeſehen werden.

§ 108. Endlich, was die Hinderniſſe der That-Freiheit betrifft, ſo können dieſe, auf ähnliche Weiſe als die nur bemerkten Hinderniſſe der Willens-Freiheit, theils aus dem bloßen Natur-Geſetz [2]), theils aus äußerer Gewalt, (*ui abſoluta,*) [3]) entſtehen.

Dieſer iſt, in Anſehung der letzteren That, wenn gleich in hohem Grade ſchuldig, dennoch einer böſen Abſicht nicht ſchuldig.

1) J. H. L. Erxlebens Erläuterung der Frage: in wiefern Gelegenheit zum Verbrechen die Strafe deſſelben mildere? Gött. 1779.

Puettmanni Proluſ. an et quatenus delinquendi occaſio delictum eiuſque poenam minuat. Lipſ. 1783, und in deſſen opuſc. iur. crim. n. 4.

2) Zum Beiſpiel: ein Kutſcher, deſſen Pferde toll geworden ſind, indem er ſie nicht mehr zu lenken vermag, überfährt einen im Wege ſtehenden Menſchen. Vergleiche auch L. 3, § 6 D. de ſenatuſc. Silan.

3) Zum Beiſpiel bei der, durch Anwendung äußerer Gewalt erzwungenen, Befriedigung der Geſchlechts-Luſt.

Neuntes Hauptſtück.

Fortſetzung des vorigen.

§ 109. Die andere Gattung von Hinderniſſen der zum Weſen einer Handlung erforderlichen Freiheit, perſönliche Unvollkommenheit oder Gebrechlichkeit [1]), bezieht ſich entweder auf einen dauernden, oder auf einen vorübergehenden; auf einen Natur-gemäßen oder nicht Natur-gemäßen, Zuſtand. Vornehmlich kommen hier in Betrachtung: Alter, Geſchlecht, Gemüths-Art, Erziehung, körperlicher Mangel, geiſtiger Mangel, Schlaf, Ohnmacht des Körpers, Ohnmacht des Gemüths, Trunkenheit, Krankheit des Körpers, Krankheit des Gemüths.

§ 110. Das Alter, ſofern es die Freiheit der Handlung aufhebt [2]), iſt entweder frühes, oder ſpä-

1) P. G. O. art. 179: „Von Uebelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halben, ihre Sinne nicht haben. Würde von jemand, der Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halben, wiſſentlich [Bewußtſein] ſeiner Sinne nicht hätte, eine Uebelthat begangen: das ſoll mit allen Umſtänden, an die Orten und Enden, wie — angezeigt, gelangen; und nach Rath derſelben und anderer Verſtändigen, darin gehandelt oder geſtraft werden.

2) L. 16, § 3 D. de poenis.

tes. Jenes kommt hier in ſofern in Betrachtung, als jemand in demſelben noch nicht zu der Reife des Verſtandes, daß er das Rechtswidrige, oder Rechts-Gefährliche ſeiner Handlungen einſehen; oder zu der Ausbildung des Körpers, daß er, gleich wie Erwachſene, in der Außenwelt wirken könnte, gelangt iſt. Inſonderheit ſind Kinder ganz und gar unfähig, Rechts-Verletzungen zu begehen [1]).

§ 111. Unerwachſene [2]) aber, welche noch nicht die Geſchlechts-Reife erlangt haben, (impuberes,) in wiefern ſie bei Annäherung dieſer Jahre, (proximi pubertati,) bereits deutliche Begriffe von Recht und Unrecht erlangt haben können, können allerdings Rechts-Verletzungen begehen: doch blos ſolche, welche aus böſer Abſicht, nicht ſolche, welche aus einer Schuld in engerer Bedeutung entſtehen [3]). Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß hierbei

1) L. 12 D. ad leg. Corn. de ſicar. „Infans uel furioſus ſi hominem occiderint, lege Cornelia non tenentur: quum alterum innocentia conſilii tuetur, alterum fati infelicitas excuſat.“

2) Chr. Schultz D. de delictis puerorum. Alt. 1683. Sam. Strykii D. de poenis impuberum. Francof. 1683; und in deſſen zu Ulm herausgekommenen operib. tomo 4, n 22.

3) Schuld in engerer Bedeutung ſetzt mehr voraus, als in dieſem Alter angenommen werden kann: Aufmerkſamkeit und Ueberlegung; böſe Abſicht hingegen blos die Macht des Willens, der beſſeren Einſicht zu folgen: ſobald aber dieſe Einſicht wirklich deutlich iſt, iſt auch die Macht des Willens vorhanden. — Zwar heißt es L. 22 pr. D. ad leg. Corn. de falſis: „Impuberem in hoc edictum incidere, dicendum non eſt: quoniam falſi

crimine uix poſſit teneri, quum dolus malus in eam aetatem non cadit;" und L. 23, § 2 D. de aedil. edicto: „Capitalem fraudem admiſiſſe, accipimus, dolo malo et per nequitiam: — unde Pomponius ait, neque impuberem neque furioſum capitalem fraudem uideri admiſiſſe". Allein dieſe Stellen beziehen ſich auf die gewöhnliche Erfahrung, daß impuberes die zu einem dolus erforderliche Reife des Verſtandes nicht beſitzen; keinesweges jedoch leugnen ſie, daß, wo das Gegentheil vorkäme, der impubes nicht eben ſo gut ein Verbrechen begehe, als der pubes: denn nicht in dem Alter, ſondern in der Unfähigkeit des Verſtandes, beruht die Entſchuldigung. Daher L. 7 C. de poenis: „Impunitas delicti propter aetatem non datur, ſi modo in ea quis ſit, in quam crimen quod intenditur, cadere poteſt." L. 14 D. de ſenatuſc. Silan. „Excipiuntur ſenatuſconſulto Silaniano impuberes ſerui. Trebius autem Germanus legatus etiam de impubere ſumi iuſſit ſupplicium; et tamen non ſine ratione: nam is puer nec multum a puberi aetate aberat, et ad pedes domini cubuerat, quum occideretur, nec poſtea caedem eius prodiderat: ut enim opem ferre eum non potuiſſe conſtabat, ita ſilentium praeſtitiſſe etiam poſtea, certum erat; et his dumtaxat impuberibus ſenatuſconſulto parci credebat, qui tantum ſub eodem tecto fuiſſent: qui uero miniſtri uel participes caedis fuiſſent, et eius aetatis, quamquam nondum puberis, ut rei intellectum capere poſſent, his non magis in caede domini, quam in ulla alia cauſa parci oportere." L. 23 D. de furtis: „Impuberem furtum facere poſſe, ſi iam doli capax ſit, Iulianus ſcripſit. Item, poſſe cum impubere damni iniuria agi; — nos putamus, cum impubere culpae capace Aquillia agi poſſe." Aber unter der culpa kann hier, der Natur der Sache nach, kaum eine andere verſtanden werden, als welche durch dolus begangen wird. Siehe L. 5, § 2 D. ad leg. Aquill. Auch vergleiche man L. 1, § 6 D. ne uis fiat ei qui in poſſeſſionem. L. 3, § 2 D. de tributor. act. Inſonderheit wird die aetas pubertati proxima allerdings des dolus fähig gehalten. L. 4, § 26 D. de doli mali et metus exc. „Iulianus ſaepiſſime ſcripſit, doli pupillos, qui prope

auf die Verſchiedenheit des Gegenſtandes der Handlung zu ſehen iſt: indem die Natur des einen Verbrechens früher oder ſpäter, als die eines andern begriffen [1]), die Fähigkeit zu der einen That früher oder ſpäter, als die zu einer andern, erlangt werden kann [2]).

pubertatem ſunt, capaces eſſe." L. 111 D. de reg. iur. „Pupillum, qui proximus pubertati ſit, capacem eſſe et furandi et iniuriae faciendae" Vergleiche den nächſt unten anzuführenden § 20 I. de obligat. quae ex del. Dahingegen admodum impuberes doli non capaces: L. 3, § 1 D. de ſepulchro uiol. — Beſtätigt ſind dieſe Grundſätze, obwohl nicht ohne Beimiſchung eines Irthums, welcher bereits oben bemerkt worden, im art. 164 der P. G. O. „Von jungen Dieben. So der Dieb oder Diebin ihres Alters unter vierzehen Jahren wären, die ſollen um Diebſtahl, ohne beſondere Urſach, auch nicht vom Leben zum Tode gerichtet werden. — Wo aber der Dieb nahe bei vierzehn Jahren alt wär, und der Diebſtahl groß, oder obbeſtimmte beſchwerliche Umſtände, ſo gefährlich, dabei gefunden würden, alſo daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte: ſo ſollen Richter und Urtheiler deshalb auch Raths pflegen, wie ein ſolcher junger Dieb an Gut, Leib oder Leben zu ſtrafen ſei."

1) So heißt es in der L. 1 C. de falſa mon. in Rückſicht der Münz-Fälſchung: „Impuberes uero, etiamſi conſcii fuerunt, nullum ſuſtineant detrimentum: quia aetas eorum, quid uideat, ignorat." Dahingegen im § 20 I. de obligat. quae ex del., in Anſehung des Diebſtahls: „Et placet, quia furtum ex adfectu conſiſtit, ita demum obligari eo crimine impuberem, ſi proximus pubertati ſit, et ob id intelligat, ſe delinquere."

2) Daher L. 1, § 32 D. de ſenatuſc. Silan., in Beziehung auf die durch dieſes Geſetz den Sklaven aufgelegte Verbindlichkeit, ihre Herrſchaft gegen Angriffe zu vertheidigen:

§ 112. Die Geſchlechts-Reife [1]), deren Ziel im peinlichen Recht, nicht wie im Privat-Recht, durch ein gewiſſes Jahr beſtimmt werden kann [2]), da hier vielmehr alles auf die wirkliche Beſchaffenheit der Perſon ſelbſt ankommt, iſt der Zeitpunct, wo die Verſtandes-Kräfte zu dem Grade entwickelt zu ſein pflegen, daß der Menſch nicht nur die Verhältniſſe des natürlichen Rechts und des gemeinen Lebens vollkommen begreift: daher er gegen die abſichtliche Verletzung derſelben keine Entſchuldigung hat; ſondern auch die Beſchaffenheit und die Folgen ſeiner Handlungen bedenken zu können anfängt [3]). Er iſt daher nach dieſem Zeitpunct auch einer Schuld-fähig: doch ſinkt der Masſtab derſelben in eben dem Verhältniß, als die Verſtandes-Kräfte noch von ihrer völligen Entwi-

„Impubes ſeruus uel ancilla nondum uiripotens non in eadem cauſa erunt: aetas enim excuſationem meretur.“

1) Henr. Ern. Keſtneri D. de delictis iuuentutis. Rint.

2) Der oben angeführte art. 164 der P. G. O. nennt zwar, in Beziehung auf beide Geſchlechter, das 14te Jahr: welches nach der, beſonders auf die Autorität Carpzovs, quaeſt. 143, n. 26, in den Gerichten befolgten, Meinung, als eine allgemeine geſetzliche Beſtimmung angeſehen zu werden pflegt: ſchwerlich aber hat der Geſetzgeber damit, als dem in der gewöhnlichen Erfahrung beſtätigten, Ziel, mehr bezeichnen wollen, als die Mannbarkeit ſelbſt, ohne dadurch die Unterſuchung der perſönlichen Beſchaffenheit, in vorkommenden Fällen, überflüſſig zu machen. — Cap. 1 X de delict. puer.

3) L. 9, § 2 D. de minor. „Placet, in delictis minoribus non ſubueniri.“ L. 36 D. ad leg. Iul. de adult. L. 6 C. ad leg. Corn. de ſicar.

ckelung entfernt ſind [1]). Inſonderheit wird daher den Minderjährigen Unwiſſenheit, oder doch geringere Beurtheilung, des poſitiven Rechts, als Entſchuldigung zugeſtanden [2]).

§ 113. Endlich aber das hohe Alter anlangend, ſo ſind, wiefern daſſelbe mit Körper- und Geiſtes-Schwäche verbunden zu ſein pflegt, hochbejahrte Leute und Greiſe, theils den, noch nicht zur Geſchlechts-Reife gelangten, Perſonen, die außer der böſen Abſicht einer Schuld nicht fähig ſind, wie auch von der That oftmals entſchuldiget werden [3]), theils Minderjährigen, in Anſehung der geringeren Schätzung ihrer Schuld, gleich zu achten.

1) Dieſes vornehmlich ſcheint L. 37, § 1 D. de minor. ſagen zu wollen: „In delictis autem minor annis uiginti quinque non meretur in integrum reſtitutionem, utique atrocioribus: niſi quatenus interdum miſeratio aetatis ad mediocrem poenam iudicem perduxerit." In der L 1 C. ſi adu. del. heißt es: „In criminibus quidem, aetatis ſuffragio minores non iuuantur: etenim malorum mores infirmitas aetatis non excuſat; ſi tamen delictum non ex animo, ſed extra uenit, noxia non committitur. Die letzteren Worte ſcheinen ſich auf die Fahrläſſigkeit zu beziehen: wenn wider Willen ein Zufall die rechtswidrige Wirkung hervorbringt.

2) L. 9 pr. D. de iuris et facti ignor. „Minoribus uiginti quinque annis ius ignorare permiſſum eſt, quod et in feminis, in quibuſdam cauſis, propter ſexus infirmitatem dicitur: et ideo, ſicubi non eſt [dolo] delictum, ſed iuris ignorantia, non laeduntur." L. 2 C. ſi adu. del. L. 1, § 10 in fin. D ad ſenatuſc. Turpill. L. 38, § 4 und 7 D. ad leg. Iul. de adult. L. 6 pr. D. ad leg. Iul. pecul.

3) L. 3, § 7 D de ſenatuſc. Silan. „Ignoſcitur etiam his, qui aetate defecti ſunt."

§ 114. Sodann was die Verſchiedenheit des Geſchlechts betrifft, ſo werden Weibs-Perſonen, wiefern ſie aus der, ihrem Geſchlecht gewöhnlichen, Unwiſſenheit oder falſcher Beurtheilung der Geſetze fehlen: was der Natur der Sache nach kaum von anderen, als poſitiven Vorſchriften, gedacht werden kann: entweder gänzlich entſchuldiget, wo Männer ſtrafbar ſind [1]), oder doch nur eines geringeren Grades der Schuld, als jene, fähig gehalten. Die Geſetze vergleichen ſie in dieſer Beziehung den Minderjährigen [2]).

§ 115. Die Verſchiedenheit der Gemüths-Art, (des Temperamentes,) [3]) aber kommt hier in ſofern in Betrachtung, als in Anſehung ſolcher Rechts-Verletzungen, die zufolge einer beſonderen Reitzbarkeit des Gemüths begangen werden, bisweilen eine Entſchuldigung von der böſen Abſicht Statt finden kann.

1) Siehe die oben angeführte L. 9 D. de iuris et facti ignor. Von der Blut-Schande zum Beiſpiel heiß es L. 38, § 1 und 2 D. ad leg. Iul. de adult. „Multum intereſt, errore matrimonium inlicite contrahatur, an contumacia iuris, et ſanguinis contumelia concurrant. Quare mulier tunc demum eam poenam, quam mares, ſuſtinebit, quum inceſtum iure gentium prohibitum admiſerit: nam ſi ſola iuris noſtri obſeruatio interueniet, mulier ab inceſti crimine erit excuſata.“ adde § 4 und 7. Andere Beiſpiele in der L. 1, § 10 D. ad ſenatusc. Turpill. L. 6 pr. D. ad leg. Iul. pecul.

2) Nicht in jeder Beziehung auf Schuld: denn bei Handlungen des gemeinen Lebens werden volljährige Weibs-Perſonen auf gleiche Weiſe, als volljährige Manns-Perſonen, beurtheilt. Vergleiche L. 2 C. ſi adu. del.

3) Albert. Ioach. Deiman de mitigatione poenarum ob diuerſum reorum temperamentum. Lugd. Bat. 1796.

§ 116. Was ſodann ferner die Erziehung anlangt, ſo treten in Anſehung der Unerfahrenheit und Einfalt, (ruſticitatis,) dererjenigen, welche bei dem Druck ihrer Lage, wegen des Mangels am nöthigen Unterricht, verhindert worden ſind, ſich die gewöhnlichen Kenntniſſe anzueignen, ähnliche Grundſätze ein, als welche oben, in Beziehung auf Unerwachſene, aufgeſtellt worden [1]).

§ 117. Körperlich Mängel heben nicht nur da, wo die mangelnden Werkzeuge erfordert werden, die Freiheit der That auf [2]), ſondern ſie können auch, wiefern dadurch die Ausbildung des Verſtandes gehindert worden, als eine Entſchuldigung der, aus Mangel des Urtheils oder des Willens unternommenen, Handlungen angeſehen werden. Vorzüglich verdient in dieſer Hinſicht der Zuſtand der Taub- und Stumm-geborenen [3]) bemerkt zu werden.

1) L. 2 C. de in ius uocando: „Venia edicti non petita, patronum — a libertis non debere in ius uocari, ius certiſſimum eſt; nec in ea re ruſticitati uenia praebeatur: quum naturali ratione honor huiuſmodi perſonis debeatur.“ Dagegen heißt es L. 3, § 22 D. de ſenatuſc. Silan. in Beziehung auf das, von der ermordeten Herrſchaft, hinterlaſſene Teſtament: „Et ſi ſciens, non tamen dolo aperuit, aeque non tenebitur: [ut] ſi forte per imperitiam uel per ruſticitatem, ignorans edicti praetoris uel ſenatuſconſulti, aperuit.“ Vergleiche L. 7, § 3 D. de iuriſdict. und L. 1, § ult. D. de edendo, wo ſich folgende Zuſammenſtellung findet: „Eis, qui ob aetatem, uel ruſticitatem, uel ob ſexum lapſi — uel ex alia iuſta cauſá, ſubuenietur.“

2) Zum Beiſpiel: wenn ein Blinder etwas herabſtößt, oder umwirft, wodurch jemand beſchädiget wird.

3) Joh. Paul Kreß Kurze juriſtiſche Betrachtung von

§ 118. Unter dem oben gedachten geiſtigen Mangel aber iſt Dummheit und Blödſinn [1]) zu verſtehen. Der Blödſinn iſt die gänzliche Unfähigkeit des Verſtandes, ſein Verhältniß in der menſchlichen Geſellſchaft zu begreifen: dieſer iſt gar keiner Rechts-Verletzung fähig [2]). Hingegen unter der Dummheit verſteht man einen geringeren Grad der Beurtheilung, als ein gewöhnlicher Menſch zu haben pflegt: dieſe entſchuldiget nicht von abſichtlichen Rechts-Verletzungen, wohl aber kann ſie die Schuld, nach Verhältniß der Umſtände, entweder gänzlich aufheben, oder doch den Grad derſelben verminderen.

§ 119. Das folgends erwähnte Hinderniß der Freiheit einer Handlung, Schlaf, wohin auch tiefe Schlaf-Trunkenheit [3]) zu rechnen, iſt ein Zuſtand der Bewuſtloſigkeit, in welchem gar keine Rechts-Verletzung begangen werden kann [4]). Vornehmlich

dem Recht der Taub- und Stumm-geborenen. Helmſt. 1736; und Wolfenbüttel, 1792.

1) Dav. Geo. Struben Von dem Unterſchied zwiſchen einfältigen, und der Vernunft beraubten Menſchen; in den rechtl. Bedenken, Theil 1.

Ferd. Aug. Hommelii D. de temperandis poenis ob imbecillitatem intellectus. Lipſ. 1755.

2) Dies iſt der Seelen-Zuſtand, in welchem ſich die tiroler, walliſer, ſalzburger crétins befinden ſollen.

3) Chr. Thomaſius de iure circa ſomnum et ſomnia. Hal. 1687.

Ioh. Bernh. Frieſe de delictis dormientium.

4) Clem. un. de homicid.

gilt dieſes auch von dem Zuſtand der Nachtwandler [1]).

§ 120. Ohnmacht des Körpers iſt ein ſolcher außerordentlicher Zuſtand, in welchem die Werkzeuge des Körpers blos allein dem Geſetz der Natur gehorchen: was ſowohl von der Anreizung der Sinne [2]), als von der Abſpannung der Kräfte zu verſtehen iſt: wodurch die Freiheit der That aufgehoben wird.

§ 121. Ohnmacht des Gemüths aber, ein Hinderniß der Willens-Freiheit, iſt der Zuſtand einer ſo heftigen Gemüths-Bewegung, in welcher der Wille der Vernunft nicht mehr gehorchen kann. Beſonders iſt dies vom brennenden Jähzorn [3]) zu verſtehen.

1) Ioh. Henr. Fricke Commentatio de noctambulis. Hal. 1719. rec. 1773.

2) Zum Beiſpiel: durch einen Liebes-Trank.

3) Wolfg. Ad. Lauterbach de ira eiuſque in iure effectibus. Tubing. 1669; und in deſſen diſſertatt. acadd. uol. 2, n. 92.

Iac. Frid. Ludouici D. an et quatenus adfectus in iure humano conſiderentur. Hal. 1706.

Ernſt Chr. Weſtphals Grundſätze von der rechtlichen Beurtheilung der aus Hitze des Zorns unternommenen, erlaubten und unerlaubten, Handlungen. Halle, 1784. 8.

L. 48 D. de reg. iur. „Quidquid in calore iracundiae uel fit, uel dicitur, non prius ratum eſt, quam ſi perſeuerantia adparuit, iudicium animi fuiſſe.“ L. 38, § 8 D. ad leg. Iul. de adult. „Imperator M. Antoninus et Commodus filius reſcripſerunt: „ſi maritus uxorem in adulterio deprehenſam, impetu tractus doloris, interfecerit, non utique legis Corneliae de ſicariis poenam excipiet.“ Nam et Diuus Pius in haec uerba reſcripſit: „Apollonio, qui uxorem ſuam, in adulterio deprehenſam, occidiſſe ſe non negat, ultimum

Eine Hitze aber, welche nicht dieſen hohen Grad erreicht, daß ſie Beſinnung und Bewuſtſein der Vernunft ganz überwältiget, kann den Rechts-Verletzungen, die ſie veranlaßt, nicht zur Entſchuldigung gereichen [1]).

§ 122. Die Trunkenheit [2]) iſt nach Verſchiedenheit ihres Grades, bald eine allgemeine, bald auf gewiſſe Gränzen beſchränkte, Entſchuldigung von Rechts-

ſupplicium remitti poteſt: quum ſit difficillimum, iuſtum dolorem temperare; et magis quia plus fecerit, quam quia uindicare ſe non debuerit, puniendus ſit." Vergleiche L. 4 C. eod. tit. Nehmlich, wenn gleich in einem ſolchen Fall der eigentliche dolus entſchuldigt wird: ſo kann dennoch, wie im Folgenden gezeigt werden wird: eine culpa zu beſtrafen ſein. Uebrigens iſt dieſe Verordnung wohl zu unterſcheiden von der, in der L. 24 D. eod. tit. enthaltenen, und art. 142 der P. G. O. beſtätigten: daß der Ehemann den in ſeinem Haus ertappten Ehebrecher ungeſtraft töden dürfe. Denn jene Verordnung beruht auf ganz anderen Gründen, als auf dem, durch Hitze des Zorns entſtandenen Mangel der Willens-Freiheit: obgleich dies von Weſtphal, in der angeführten Schrift, Cap. 2, § 5 folg., und einigen anderen Rechts-Lehrern, behauptet worden. — Sehr unbeſtimmt iſt der ſchon oben angeführte art. 137 der P. G. O., wo ein vorſätzlicher muthwilliger Mord mit dem Rade, der Todſchlag aus Jähheit oder Zorn, mit dem Schwerde, bedroht wird.

1) L. 7, § ult. D. ad leg. Iul. repet. L. 5 C. de iniur.

2) Ioh. Volcm. Bechmann D. de poena et iure ebriorum. Ienae, 1673.

Henr. Bodini D. de iure circa ebrietatem. Hal. 1697. rec. 1705.

Matth. Stein de ebrio delinquente. Roſtoch. 1710.

Guſt. Geo. Biermann de eo quod iuſtum eſt circa ebrium. Alt. 1742.

Verletzungen. Der höchſte Grad derſelben, der mit einer völligen Bewuſtloſigkeit verbunden iſt, hebt alle Freiheit der Handlung, und mithin die Fähigkeit, Rechts-Verletzungen zu begehen, gänzlich auf. Ein höherer Grad, in welchem jedoch das Bewuſtſein noch nicht ertödet iſt, bewirkt eine mindere Strenge in Beurtheilung der äußern Umſtände, welche auf die Sinne und das Vorſtellungs-Vermögen einwirken: ſie gewährt daher oft eine Entſchuldigung von der böſen Abſicht, wo nüchterne Perſonen, unter übrigens gleichen Umſtänden, keine Entſchuldigung finden würden; ſo wie ſie auch den Masſtab der Schuld in engerer Bedeutung herabſetzt [1]). Ein geringerer Anfang der Trunkenheit kann nicht in Betracht gezogen werden.

§ 123. Was ſodann **körperliche Krankheiten** anlangt, ſo kommen dieſelben nicht blos als Hinderniſſe der That-Freiheit in Betrachtung; ſondern ſie können auch, wiefern ſie nachtheilig auf die Seelen-Werk-

1) Die wenigen im römiſchen Geſetzbuch vorkommenden Stellen, über Verbrechen, die in der Trunkenheit begangen werden, vornehmlich L. 12 D. de cuſt. et exhib. reor. L. 6, § 7 D. de re milit., ſind ſchwankend und unbeſtimmt. Indem ſie die gewöhnliche Strafe nicht Statt finden laſſen: beſtätigen ſie die obigen Grundſätze von der Entſchuldigung der Trunkenheit; wenn ſie aber doch eine Strafe beſtimmen: ſo ſcheinen ſie die Schuld des Betrinkens als einer Handlung, nicht der Trunkenheit als eines Zuſtandes, zu berückſichtigen: welches wohl zu unterſcheiden iſt. Sehr treffend heißt es daher can. 7, cauſa 15, quaeſt. 1: „Neſciunt quid loquantur, qui nimio uino indulgent; iacent ſepulti: ideoque ſi qua per uinum deliquerint, apud ſapientes iudices, uenia quidem *facta* donantur, ſed leuitatis damnantur *auctores*.“

zeuge wirken, Hinderniſſe der Verſtandes- und Willens-Freiheit werden. Inſonderheit entſteht daraus bisweilen eine gänzliche Verwirrung der Begriffe und Vorſtellungen, die ſelbſt des Bewuſtſeins entbehrt, wie in der Fieber-Hitze; bisweilen eine ſolche Ohnmacht der Einbildungs-Kraft, daß dieſe der Vorſtellung von der Nothwendigkeit oder Unvermeidlichkeit eines Verbrechens nicht zu widerſtehen vermag, welchen Zuſtand man Melancholie zu nennen pflegt [1]. In dem erſten Fall kann überhaupt eine Rechts-Verletzung gar nicht gedacht werden; in dem letzten wenigſtens nicht in Anſehung der, die Einbildung beherrſchenden, Vorſtellung.

§ 124. Auf ähnliche Weiſe endlich iſt in Anſehung der eigentlichen Gemüths-Krankheiten, die unter der allgemeinen Benennung des Wahnſinnes, (furoris,) [2]) begriffen zu werden pflegen, zu unterſcheiden: es beſtehen nehmlich dieſelben theils in einer Sinnloſigkeit, (dementia,) welche eine gänzliche Abwe-

1) Sam. Stryk D. de dementia et melancholia. Francof. 1672; und in deſſen zu Ulm herausgekommenen operib. tomo 2, n. 8.

Chr. Andr. Reimeri D. de imputatione actionum moralium ex melancholia prouenientium. Vltrai. 1710.

Beſonders häufig tritt dieſer Zuſtand bei ſchwangeren Weibs-Perſonen ein. Vergleiche deshalb

Birnſtiels Verſuch, die wahre Urſache des Kinder-Mords aus der Natur- und Völker-Geſchichte zu erforſchen. Abſchn. 1.

2) Joh. Chrph. Hoffbauer Unterſuch. über die Krankheiten der Seele. 2 Theile. Halle, 1802 u. 3.

ſenheit des Verſtandes und des Bewuſtſeins vorausſetzt; theils in einer Narrheit oder Verrücktheit, welche von einer täuſchenden Vorſtellung (fixen Idee) irre geleitet, den Gebrauch des Verſtandes mit dem Bewuſtſein mehr oder weniger aufhebt. Völlige Sinnloſigkeit iſt gar keiner Rechts-Verletzung fähig [1]); dahingegen ſolche Wahnſinnige, die bei ihrer täuſchenden Vorſtellung übrigens den Gebrauch des Verſtandes haben, nur in Beziehung auf die mit jener in Verbindung ſtehenden Gegenſtände, nicht auch außerdem, keine Rechts-Verletzung begehen können [2]). Eben ſo iſt bei denjenigen Wahnſinnigen, welche nicht zu allen Zeiten des Gebrauchs ihres Verſtandes beraubt ſind, in Anſehung der ſogenannten lichten Zwiſchen-Räume [3]), die Möglichkeit einer Rechts-Verletzung überhaupt nicht zu leugnen [4]): nur muß dieſelbe mit der Vorſtellung, welche den Handelnden um den Gebrauch ſeines Verſtandes gebracht hat, in durchaus keiner Beziehung ſtehen.

§. 125. Obgleich nun aber eine Handlung, ſofern ſie unter einem der oben erwähnten Umſtände für ſich betrachtet wird, als unfrei, mithin als Rechts-Verletzung

1) Vergleiche die oben angeführte L. 12 D. ad leg. Corn. de ſicar.

2) Zum Beiſpiel: ein Wahnſinniger aus Liebe, wenn er ſeine Geliebte ermordet, begeht kein Verbrechen; wenn er etwas entwendet, begeht er ein Verbrechen.

3) Chr. Thomaſii D. de praeſumtione furoris et dementiae. Hal. 1751.

Ioh. Flor. Riuini P. de homicidio, quamuis a furioſo commiſſo, poena capitali punienda. Lipſ. 1740.

4) L. 14 D. de officio praeſ.

nicht erſcheint: ſo kann dennoch, in Anſehung einiger dieſer Freiheits-Hinderniſſe ſelbſt, wieder die Frage entſtehen: ob ſie, durch Handlung hervorgebracht, in einer Schuld des Handelnden ihren Grund haben, oder nicht? Hieraus entſteht der Begriff einer auf vorhergehende Freiheit bezogenen That, (*actionis ad libertatem relatae,*) welche die Eigenſchaft, nach welcher ſie zu beurtheilen iſt, aus einer frühern Handlung entlehnt, von der ſie ſelbſt nur als ein Theil zu betrachten iſt.

§ 126. Meiſtentheils, und wie dieſes zum Beiſpiel beim Jähzorn kaum anders gedacht werden kann, iſt es eine bloße Schuld in engerer Bedeutung, welche den Mangel der Freiheit bewirkt hat: in dieſem Fall iſt die an ſich unfreie That als die verſchuldete Wirkung zu betrachten, durch deren Entſtehung eine vorhergehende Nachläſſigkeit oder Fahrläſſigkeit in wirkliche Rechts-Verletzung übergeht. Sie iſt jederzeit eine blos ſchuldhafte Rechts-Verletzung: ſollte auch die That ſelbſt von der Art ſein, daß ſie, als freie Handlung, nur als boshafte Rechts-Verletzung gedacht werden könnte [1].

1) In ſofern kann es ſogar eine verſchuldete Beleidigung, einen verſchuldeten Diebſtahl geben.

Merkwürdig iſt die hier einſchlagende Unterſcheidung in der L. 11, § 2 D. de poenis: „Delinquitur aut propoſito, aut impetu, aut caſu. Propoſito delinquunt latrones, qui factionem habent; impetu autem, quum per ebrietatem ad manus aut ad ferrum uenitur; caſu uero, quum in uenando telum in feram miſſum, hominem interfecit.“ Denn unter der mittleren Gattung ſcheinen diejenigen Fälle begriffen zu werden, in welchen eine aus böſer Abſicht un-

§ 127. Die Trunkenheit jedoch, und andere der oben genannten Freiheits-Hinderniſſe, ſind von der Art, daß ſie nicht nur durch eigentlich ſo genannte Schuld, ſondern auch durch böſe Abſicht des Handelnden, entſtehen können, indem ſie von dieſem als Mittel zu Ausführung der böſen Abſicht angeſehen werden. In dieſem Falle iſt die an ſich unfreie That, als Verſuch oder Ausführung der beabſichtigten Rechts-Verletzung zu betrachten: und die Rechts-Verletzung iſt jederzeit boshaft, ſollte auch der Handelnde im Augenblicke der Ausführung, des deutlichen Bewuſtſeins ermangeln.

ternommene That, wegen Mangel der Willens-Freiheit, nicht als boshafte, ſondern, wegen vorhergegangener Nachläſſigkeit oder Fahrläſſigkeit, als ſchuldhafte, Rechts-Verletzung anzuſehen iſt: was vornehmlich bei Handlungen Trunkener und Jähzorniger vorkommen kann.

Zehentes Hauptſtück.

Von der Theilnahme Mehrerer an einer Rechts-Verletzung.

§ 128. Hiernächſt verdienen eine beſondere Betrachtung noch die beiden Fälle: wenn mehrere Perſonen zu einer Rechts-Verletzung zuſammenwirken: (*concurſus ad delictum;*) und wenn mehrere Rechts-Verletzungen einer Perſon zuſammentreffen: (concurſus delictorum.) Das Verhältniß des Zuſammenwirkens, von welchem hier zuerſt gehandelt wird, heißt, in Beziehung auf die Einzelnen, Theilnahme an der Rechts-Verletzung, (Complicität,) oder Mitſchuldigkeit [1]).

§ 129. Es wird hierzu vorausgeſetzt: daß die Thätigkeit der einzelnen Theilnehmer, in gegenſeitiger Bezie-

1) Ioh. Chr. Falckneri D. de iure complicum in delictis. Ienae.

Henr. Cocceii D. de ſocio criminis. Francof. 1701; und in deſſen exercitationib. curioſ. tomo 2, n. 30.

Ioh. Frid. Eiſenhardt D. de uera criminis ſocii notione. Helmſt. 1750; und in deſſen opuſc. uarii arg. n. 4.

Ern. Chr. Weſtphal D. de conſortibus et adiutoribus criminum, eorumque poena et noxa, ſecundum leges Germaniae criminales generatim. Halae, 1760.

hung, auf eine und dieſelbe rechtswidrige Wirkung gerichtet ſei; und daß nicht etwa bei einer That, Mehrere blos zufällig vereinigt ſind, deren Handlungen unter ſich ſelbſt in keinem inneren Zuſammenhange ſtehen [1]): als in welchem letzteren Fall, die Handlung eines jeden für ſich einzeln zu betrachten iſt, und auch die Gattung der Rechts-Verletzung, nach Verſchiedenheit der beſonderen Umſtände, verſchieden ſein kann [2]).

1) Hierauf bezieht ſich die, bei Anderen gewöhnliche, Unterſcheidung eines *ſocii ex compacto*, und eines *ſocii accidentaliter talis*: aber der letztere, wie man aus dem Obigen ſieht, wird nur ſehr uneigentlich ſocius genannt.

2) Zum Beiſpiel, bei einem Auflauf, einer unverabredeten Schlägerei: da jemand von Mehreren zugleich verwundet wird, unter denen einige ihn haben töden, andere blos verwunden wollen. P. G. O. art. 148: „So etliche Perſonen, mit fürgeſetztem und vereinigtem Willen und Muth, jemand böslich zu ermorden, einander Hülf und Beiſtand thun: dieſelben Thäter alle haben das Leben verwirkt. So aber etliche Perſonen, Ungeſchichts, in einem Schlagen oder Gefecht, bei einander wären, einander hälfen, und jemand alſo ohne genugſame Urſach erſchlagen würde; ſo man dann den rechten Thäter weiß, von des Hand die Entleibung geſchehen iſt, der ſoll als ein Todſchläger mit dem Schwerd zum Tode geſtraft werden. — Aber der anderen Beiſtänder, Helfer, und Urſacher Strafe halber, von welches Hand obbeſtimmter Maßen der Entleibte nicht tödlich verletzt worden iſt; auch ſo einer in einem Aufruhr und Schlagen entleibt würde, und man möchte keinen wiſſen, davon er, als vorſteht, verletzt worden wär: ſollen die Urtheiler — Raths pflegen, — wann in ſolchen Fällen, nach Ermäßigung mancherlei Umſtände, das nicht alles zu ſchreiben, unterſchiedlich zu urtheilen iſt."

§ 150. Hiernächſt aber kann die Theilnahme an einer Rechts-Verletzung, erſtlich aus dem Geſichtspunct der Schuld betrachtet, nicht nur als eine boshafte, ſondern auch als eine ſchuldhafte gedacht werden. Zu der erſten, auf welche ſich inſonderheit der Begriff eines Complots, (*ſocietatis delinquendi,*) oder, welcher Ausdruck beſonders von ſchweren Verbrechen gebraucht wird, einer Verſchwörung [1]), bezieht, wird die ſelbſteigene, auf Hervorbringung der rechtswidrigen Wirkung gerichtete, Willens-Beſtimmung des Theilnehmers vorausgeſetzt [2]): unter welcher jedoch nicht nur der unabhängige Entſchluß, ſondern auch die Einwilligung in das, wozu jemand die Mittel hergiebt, zu verſtehen iſt [3]).

1) Das iſt, einer Verbindung Mehrerer zu Ausführung eines und deſſelben Verbrechens. Wenn ſich Mehrere zu fortgeſetzter Ausübung einer gewiſſen Gattung von Verbrechen verbunden haben, ſo nennt man die Geſellſchaft eine Bande. Welcher Unterſchied jedoch in dieſem Zuſammenhange, wo die Bande nicht anders als jedes Complot betrachtet werden kann, keinen Einfluß hat; ſondern erſt im folgenden Hauptſtück in eine beſondere Betrachtung zu ziehen iſt.

2) L. 20, § 2 D. de furtis: „Recte Pedius ait: ſicut nemo furtum faciat ſine dolo malo, ita nec conſilium uel opem ferre ſine dolo malo poſſe.“ L. 52, § 2 D. de uerb. ſignif. „Sane poſt ueterum auctoritatem eo peruentum eſt, ut nemo ope uideatur feciſſe, niſi et conſilium malignum habuerit“ Vergleiche auch den oben angeführten art. 148 der P. G. O.

3) L. 54, § 4 D. de furtis: „Qui ferramenta ſciens commodauerit, ad effringendum oſtium uel armarium; uel ſcalam ſciens commodauerit ad adſcendendum: licet

§ 131. Von dieſer wohl zu unterſcheiden iſt daher die bloße Begünſtigung der Rechts-Verletzung, das iſt, eine ſolche Handlung, wodurch zwar wiſſentlich zu der Rechts-Verletzung mitgewirkt wird, jedoch keinesweges nach einer eigenen, auf dieſelbe bezogenen, Willens-Beſtimmung [1]).

§ 132. Der Begriff ſchuldhafter Theilnahme hingegen erfordert eine, auf fremde Rechts-Verletzung bezogene, Handlung, welche in der That zu deren Ausführung mitgewirkt hat. Dazu gehört alſo, unter der letzteren Vorausſetzung [2]), auch die wiſſentliche Begünſtigung der Rechts-Verletzung.

§ 133. Ob aber der Theilnehmer an der Rechts-Verletzung zugleich an dem, etwa mit der rechtswidrigen Wirkung verbundenen, Vortheil oder Genuß, Antheil habe, oder nicht: darauf kommt, weder bei der ſchuldhaften, noch bei der boshaften Theilnahme, nichts an [3]).

nullum eius conſilium principaliter ad furtum faciendum interuenerit, tamen furti actione tenetur."

1) Zum Beiſpiel: es giebt jemand dem Anderen, welcher in dringender Verlegenheit iſt, den Rath zu ſtehlen. — Die Ausleger pflegen hier die Eintheilung des *concurſus delinquentium* in *concurſum plenum et minus plenum* aufzuſtellen.

2) Wenn alſo der böſe Rath den Anderen beſtimmte: ſo kann dieſes als eine ſchuldhafte Theilnahme am Verbrechen zu betrachten ſein; war der Wille des Verbrechers ſchon beſtimmt, auch ohne den böſen Rath, ſo kann dieſer für eine Theilnahme ganz nicht gehalten werden.

3) L. 50, § 1 D. de furtis: „Ope conſilio furtum factum Celſus ait, non ſolum, ſi idcirco fuerit factum, ut

§ 134. Unter dieſen Vorausſetzungen ſind die beſonderen Handlungen der einzelnen Theilnehmer für eine einzige gemeinſchaftliche; die darin enthaltene Rechts-Verletzung aber für eben ſo viel beſondere Rechts-Verletzungen derſelben Gattung, als Theilnehmer ſind, zu achten: und wenn daher auch die Handlungen getheilt ſind, ſo iſt dennoch die Schuld ungetheilt [1]), obgleich dieſelbe, nach dem Obigen, bei den einzelnen Theilnehmern verſchiedener Art ſein kann.

§ 135. Sieht man zweitens auf die That, ſo iſt die Theilnahme an derſelben entweder eine, die That des andern Theilnehmers, oder eine, die Rechts-Verletzung ſelbſt hervorbringende, Handlung. Die letztere aber kann theils auf die rechtswidrige Wirkung unmittelbar, theils auf die Mittel zu derſelben gerichtet ſein. Auf dieſe doppelte Verſchiedenheit beziehen ſich die Benennungen eines Urhebers, (auctoris,) [2]) und Thäters [3]); eines Haupt-Thäters [4]), und

ſocii furarentur; ſed et ſi, non ut ſocii furarentur, inimicitiarum tamen cauſa fecerit." L. 12 D. ad leg. Iul. de adult. „Haec uerba legis: „ne quis poſthac ſtuprum adulterium facito ſciens dolo malo:" et ad eum qui ſuaſit, et ad eum qui ſtuprum uel adulterium intulit, pertinent."

1) Siehe inſonderheit den oben angeführten art. 148. der P. G. O.

2) Dies iſt zum Beiſpiel der, welcher den Anderen zur That überredet.

3) Dies iſt zum Beiſpiel der gedungene Mörder.

4) Dies iſt zum Beiſpiel derjenige von den Mördern, welcher den Todes-Streich führt.

Gehülfen, (miniſtri,)[1]) welche aus dem Obigen ſich von ſelbſt erklären [2]).

1) Dies iſt zum Beiſpiel derjenige, welcher den zu ermordenden wehrlos macht, oder in den Hinterhalt lockt.

2) Im römiſchen Recht bezieht ſich auf Urheber und Gehülfen, im Gegenſatz des Thäters und Haupt-Thäters, beſonders der, in jenen Geſetzen ſehr häufig vorkommende, Ausdruck: „ope conſilio.“ Vergleiche darüber vornehmlich L. 50, § 1 bis 3 D. de furtis, und L. 53, § 2 D. de uerb. ſignif. In der P. G. O. „Beiſtänder, Helfer und Urſacher.“ art. 148.

Unſere heutigen Criminaliſten aber gebrauchen die Ausdrücke: Urheber und Gehülfe, welchen letzteren ſie ganz unpaſſend *ſocius* zu nennen pflegen, als unbedingte Gegenſätze; und halten dieſen Unterſchied, ohne ſich noch über deſſen nähere Beſtimmung vereinigen zu können, für eine ſehr wichtige Entdeckung der ſpäteren Gelehrſamkeit. Herr von Feuerbach, um wenigſtens eine dieſer Anſichten zu bemerken, mit welcher in der Haupt-Sache auch die übrigen übereinkommen, nennt Urheber denjenigen, „in deſſen Willen und Handlung die hinreichende Urſache enthalten iſt, welche das Verbrechen als ihre Wirkung hervorbrachte.“ Er unterſcheidet ſodann wieder zwiſchen unmittelbaren oder phyſiſchen, und mittelbaren Urheber; in Anſehung des letzteren wieder zwiſchen direct-mittelbaren, welchen er auch den intellectuellen Urheber nennt, und indirect-mittelbaren; der letzte heißt bei ihm, wie bei anderen Criminaliſten, auch Haupt-Gehülfe, (*ſocius principalis.*) Den Begriff eines Gehülfen aber beſtimmt er dahin: „deſſen Handlungen zwar für ſich betrachtet, das Verbrechen nicht hervorbringen, aber durch Beförderung der Cauſalität des Urhebers zu deſſen Entſtehung mit beitragen.“ Siehe deſſen Lehrb. § 44, folg. Aber die Geſetze, beſonders die römiſchen, wie bereits bemerkt worden, und im Folgenden mit Mehrerem gezeigt werden wird; ſogar die Natur der Sache, die Sprache ſelbſt, widerſtrebt dieſer Darſtellung; und man ſieht leicht: wie nicht nur eine ſolche

§ 136. Das erſtgedachte verſchiedenartige Verhältniß, das eines Urhebers und Thäters [1]), entſteht erſtlich durch Auftrag [2]): da denn die Rechts-

Beſtimmung der Begriffe höchſt einſeitig iſt, indem man blos das Aeußere, in die Sinne fallende der That dabei berückſichtiget, den inneren Zuſammenhang der Handlung überſieht; ſondern auch wie ſchwankend die Begriffe ſelbſt ſind, in deren Abſonderung man in ſoweit das logiſche decorum vergißt, daß man ſogar eine Unter-Art der zweiten Gattung, den ſogenannten ſocius principalis, mit unter der erſten Gattung aufführt.

1) Sam. Stryk D. de imputatione facti alieni circa delicta. Francof. 1688.

Geo. Chr. Gebauer D. de imputatione facti alieni circa delicta. Lipſ. 1726; und in deſſen exercitationib. acad. uol. 2, n. 25.

Auf dieſes Verhältniß vornehmlich, ſo viel die bösliche Theilnahme betrifft, geht die in römiſchen Geſetzen oft wiederkehrende Formel: „Qui fecerit, cuiusue dolo malo factum fuerit.“ L. 1 D. de lege Pomp. de parr. L. 2, § 1 D. de lege Iul. de ann. L. 1 pr. D. ad leg. Corn. de ſic. und anderwärts.

2) Sam. Stryk D. de mandato delinquendi. Francof. 1690; und in deſſen zu Ulm herausgekommenen operibus, tomo 6, n. 3.

Nic. Chrph. Lynckeri D. de mandato rei turpis. Ienae, 1699.

L. 7, § 5 D. de iuriſd. „Hoc uero edicto“ [de albo conrupto] „tenetur et qui — ſuis manibus facit, et qu alii mandat. Sed ſi alius ſine dolo malo fecit, alius dolo malo mandauit: qui mandauit, tenebitur; ſi uterque dolo malo fecerit: ambo tenebuntur. nam et ſi plures fecerint, uel conruperint, uel mandauerint, omnes tenebuntur.“ L. 5 pr. D. ne quis eum qui in ius. L. 5 C. de accuſat. „Non ideo minus crimine ſiue atrocium iniuriarum iudicio tenetur is, qui in iuſtam accuſationem incidit, quia dicit, alium ſe huiuſmodi

Verletzung, von Seiten des Beauftragenden durch die Ertheilung des Auftrags, von Seiten des Beauftragten durch die Ausführung, begonnen wird. Dem Auftrage gleich zu achten ſind in dieſem Zuſammenhange Befehl [1]) und Drohung: nur daß auf Seiten des Gehorchenden, bei mangelnder Willens-Freiheit, oftmals nur eine ſchuldhafte Theilnahme, oftmals, wenn die Freiheit der Handlung ganz wegfiel, überhaupt keine Rechts-Verletzung Statt finden kann [2]).

§ 137. Keineswegs aber kann, wie im Privat-Recht, hier dem Auftrage, eine der That nachfolgende Genehmigung derſelben, gleichgeachtet werden, dergeſtalt, daß dadurch eine wirkliche Theilnahme an der Rechts-Verletzung begründet würde; ſondern es kann eine ſolche Genehmigung höchſtens aus dem Geſichtspuncte einer Rechts-Bedrohung betrachtet werden. Eine, jedoch blos ſcheinbare, Ausnahme von dieſer Regel macht indeſſen der Fall: wenn in der Genehmigung zugleich die Fortſetzung der, von dem Andern angefangenen, rechts-verletzenden Handlung ſelbſt enthalten iſt [3]).

facti mandatorem habuiſſe. Namque hoc caſu, praeter principalem reum, mandatorem quoque ex ſua perſona conueniri poſſe, ignotum non eſt." — Siehe auch cap. 6, § 1 X de homicid. und cap. 2 X de clericis pugnantib. in duello.

1) L. 5, § 14 D. quod ui aut clam.

2) Puettmanni Proluſ. an et quatenus iuſſio eum, qui paret, a poena excuſet, eamue minuat. Lipſ. 1798; und in deſſen opuſc. n. 7.

3) Von einem ſolchen Fall handelt die L. 1, § 14 D. de

§ 158. Zweitens entſteht jenes Verhältniß durch Anſtiftung, was den boshaften, oder durch Veranlaſſung, was den blos ſchuldhaften Urheber anlangt [1]. Jene beſteht in argliſtiger Ueberredung, Aufmunterung, und Anwendung ähnlicher Mittel, wodurch der Andere zu Begehung der Rechts-Verletzung beſtimmt wird [2]. Der Anſtifter beginnt die Rechts-

ui et ui arm. „Sed et ſi, quod alius deiecit, ratum habuero, ſunt qui putant, ſecundum Sabinum et Caſſium, qui ratihabitionem mandato comparant, me uideri deieciſſe; — et hoc uerum eſt: rectius enim dicitur, in [tali] maleficio ratihabitionem mandato comparari.“ (Nach der gewöhnlichen Leſeart heißt es zwar: rectius enim dicitur, in maleficio ratihabitionem u. ſ. w.; allein dieſes ſtreitet gar zu ſehr mit der Natur der Sache, als daß es die Meinung des Geſetzes ſein könnte. Und die gemachte Verbeſſerung iſt um ſo wahrſcheinlicher, da nichts leichter geſchehen konnte, als daß das eingeſchobene Wort, wegen ſeiner Aehnlichkeit mit den folgenden beiden Sylben, von den Abſchreibern überſehen wurde. Hiernach iſt auch L. 152, § 2 D. de reg. iur. zu verbeſſern.) Dieſelbe Bewandniß hat es mit Ehren-Kränkungen, von welchen cap. 23 X de ſent. excomm. Allein wie man ſich durch Genehmigung, zum Beiſpiel, eines von einem Anderen begangenen Mordes, theilhaftig machen könne, iſt nicht zu gedenken.

1) Tob. Iac. Reinharth de conſilio in criminalibus, eiuſque effectu. Erford. 1732.

Ioh. Vlr. Cramer DD. Vſus philoſophiae Wolfianae in iure ſpecimina duo, de conſilio malo conſultatori peſſimo. Marb. 1740; und in deſſen opuſculis, tomo 3, n. 8. Auch überſetzt in deſſen Wetzlariſchen Neben-Stunden, Th. 45, n. 3; und von Georg. Burkh. Bärmann. Frankf. u. Leipz. 1741. 4.

2) Sam. Stryk de iure perſuaſionis, Francof. 1678; und in deſſen operib, uol, 3, n, 18.

Verleßung durch ſeine Bemühungen, den Anderen zur That zu beſtimmen, der Angeſtiftete, welchem jedoch bisweilen eine bloße Schuld beizumeſſen ſein kann, wenn er die That wirklich unternimmt.

§ 159. Veranlaſſung aber zu einer Rechts-Verleßung wird von dem gegeben, welcher, ohne den eigenen Willen darauf gerichtet zu haben, dem Anderen böſen Rath [1]) ertheilt, oder böſe Stimmung verurſacht: welcher, obgleich kein abſichtlicher Theilnehmer, dennoch, in ſofern der Andere durch ihn beſtimmt wird, und die Rechts-

Chrph. Lud. Crell de poena inſtigationis. Viteb. 1754; und in deſſen diſſ. et programm. faſc. 11, n. 104.

L. 50, § 3 D. de furtis: „Conſilium autem dare uidetur, qui perſuadet, et impellit, atque inſtruit conſilio, ad furtum faciendum." Man pflegt dieſes daher ein *conſilium inſtructiuum*, *qualificatum conſilium cum ſollicitatione* zu nennen. — L. 12 D. ad leg. Iul. de adult. „Haec uerba legis:„ ne quis poſthac ſtuprum adulterium facito ſciens dolo malo:" et ad eum qui ſuaſit, et ad eum qui ſtuprum uel adulterium intulit, pertinent." L. 11, § 6 D. de iniuriis: „Atilicinus autem ait: et ſi perſuaſerim alicui, alias nolenti, ut mihi ad iniuriam faciendam obediret, poſſe iniuriarum mecum agi." L. 1, § 13 D. ad ſenatuſc. Turpill. „Incidit in hoc ſenatuſconſulto et qui accuſatorem ſubmittit, aut inſtigat." Dieſer Stelle widerſpricht nicht L. 20 D. de his qui notantur inf.: in welcher blos ein in richterlichen Urtheilen vorkommender Ausdruck erklärt wird. Vergleiche auch L. 20 C. de furtis, die ſchon anderwärts angeführt worden, und L. 6, § 2 D. de lege Fabia de plag. Von der dieſen Stellen, beim erſten Anſchein, vielleicht widerſprechend ſcheinenden L. 52, § 19 D. de furtis im Folgenden.

1) Neuere pflegen dieſes, in Beziehung auf das oben erwähnte, ein *conſilium generale*, *ſimplex*, oder *nudum* zu nennen.

Verletzung wirklich begeht, von aller Schuld der Theilnahme nicht frei geſprochen werden kann [1]).

§ 140. Soviel das andere verſchiedenartige Verhältniß zuſammenwirkender Verbrecher, das eines Haupt-Thäters und Gehülfen [2]), anlangt, ſo kann die Hülfleiſtung [3]) theils vor, theils bei, theils

1) Auf einen ſolchen Fall bezieht ſich § 12 I. de obligat. quae ex del. „Certe qui nullam opem ad furtum faciendum adhibuit, ſed tantum conſilium dedit, atque hortatus eſt ad furtum faciendum, non tenetur furti.“ Welche Entſcheidung jedoch nur von der böslichen Theilnahme zu verſtehen iſt. Ganz nicht hierher gehört aber L. 36 pr. D. de furtis: wenn dort die Frage entſchieden wird, ob, wenn jemand durch ſeinen Rath einen Sklaven zur Flucht bewogen hat, dieſes als ein Diebſtahl zu betrachten ſei. — Zum Theil dieſen, zum Theil den obigen Fall betrifft cap. 6, § 3 X de homicid. „Qui uero ſe adſerunt, animum regis inflammaſſe ad odium, unde homicidium fuit ſequutum: dure et aſpere, ſed non ita ſeuere ſunt puniendi; niſi forte regem ipſum ad illud homicidium, ſuis ſuggeſtionibus prouocaſſent.“

2) Die hierher gehörigen vorzüglicheren Schriften ſind bereits oben angeführt worden.

3) L. 50, § 3 D. de furtis: „Opem fert, qui miniſterium atque adiutorium ad ſubripiendas res praebet.“ L. un. C. de falſa mon. L. un. C. de crimine pecul. L. 36, § 1 D. de furtis, und andere.

Einige theilen die Hülfleiſtung auch in eine allgemeine und beſondere, worauf ſich die Benennungen von *ſocius generalis* und *ſocius ſpecialis* beziehen. Bei welcher Eintheilung der Fall vorausgeſetzt wird: wenn in derſelben Handlung mehrere Rechts-Verletzungen begriffen ſind, die entweder alle, oder nicht alle vom Gehülfen begangen werden, wie zum Beiſpiel, beim Eltern-Mord; hier nennen ſie, wenn ein Bruder Gehülfe des Bruders iſt, dieſen einen ſpeciellen, wenn es ein Fremder iſt, jenen einen generellen Gehülfen.

nach Vollziehung der Haupt-That geſchehen.

§ 141. Zu der erſten Gattung gehört es: wenn jemand die Gelegenheit auskundſchaftet; dieſelbe vorbereitet und herbeiführt; den Haupt-Thäter mit den nöthigen Werkzeugen verſieht; ihm Unterricht und Rath wegen der Ausführung, und ſeiner Sicherheit ertheilt; oder das Gelingen des Unternehmens auf irgend eine andere Weiſe zu befördern ſucht [1]).

§ 142. Hingegen ein bloßes Wiſſen und Nicht-Hindern der im Werke ſeienden Rechts-Verletzung iſt für eine boshafte Theilnahme an derſelben noch nicht zu achten: außer [2]), wo entweder eine beſon-

Allein der Fall gehört ganz nicht in dieſen Zuſammenhang; und in dem Zuſammenhange, wohin er gehört, iſt nicht nothwendig, darauf eine beſondere Rückſicht zu nehmen.

1) L. 36 pr. D. de furtis: „Qui ſeruo perſuaſit, ut fugeret, fur non eſt. — Sed ſi alius ei fugam perſuaſerit, ut ab alio ſubripiatur, furti tenebitur is, qui perſuaſit, quaſi ope conſilio eius furtum factum ſit.“ L. 54, § 4 eod. tit. welche bereits oben angeführt worden. L. 8 pr. ad leg. Iul. de adult. „Qui domum ſuam, ut ſtuprum adulteriumue cum aliena matrefamilias uel cum maſculo fieret, ſciens praebuerit, — quaſi adulter punitur.“ L. 9, § 2 eod. tit. „Sed et ſi in domum aliquam ſoliti fuerint conuenire ad tractandum de adulterio, etſi eo loci nihil fuerit admiſſum, uerumtamen uidetur is domum ſuam, ut ſtuprum adulteriumue committeretur, praebuiſſe: qua ſine conloquio illo adulterium non committeretur.

2) Ioh. Chr. Schroeteri D. quomodo nuda ſcientia crimini quem inuoluat. Ienae, 1687.

Petr. Mueller de conniuentia. Lipſ. 1660. rec. 1743.

Sam. Frid. Willenbergii D. [illegible]tia delicti punita. Francof. 1697.

dere Verbindlichkeit obwaltete, die zu verletzende Perſon zu vertheidigen [1]), oder über die die Rechts-Verletzung unternehmende Aufſicht zu haben [2]); oder wo in einem beſonderen Falle die Geſetze dieſes ausdrücklich verordnen [3]). Jedoch iſt im Allgemeinen von aller Schuld der Theilnahme, der bloße Mitwiſſer, im Verhältniß eines Stats-Bürgers nicht frei [4]).

Tob. Iac. Reinharth D. de poena delictis conniuentium, uel eorundem ſcientiam habentium. Erf. 1734.

Puettmanni D. de crimine conniuentiae. Lipſ. 1781; und in deſſen opuſc. n. 3.

1) Zum Beiſpiel, bei den Römern, der Sklaven in Anſehung ihres Herrn. Vergleiche hierüber tit. D. de ſenatuſc. Silan. Auch gehört hierher L. 6, § 8 D. de re milit. „Qui praepoſitum ſuum non protexit, quum poſſet, in pari cauſa factori habendus eſt: ſi reſiſtere non potuit, parcendum ei."

2) L. 2 pr. D. de noxal act. „Si ſeruus ſciente domino occidit, in ſolidum dominum obligat: ipſe enim uidetur dominus occidiſſe" Vergleiche deſſelbigen Inhalts L. 44 und L. 45 pr. D. ad leg. Aquill, und von einem ähnlichen Falle L. 1, § 1 D. ſi familia furtum. — Vornehmlich aber gehört hierher die, allgemein auf Hinderung von Verbrechen gehende, Verpflichtung dererjenigen, welche zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder zu Handhabung der Gerechtigkeit, vom Stat beauftragt ſind.

3) Zum Beiſpiel L. 5, § 6 C. ad leg. Iul. de mai. vom Hochverrath; L. 6 D. ad leg. Pomp. de parr. vom Mord naher Anverwandten; L. 9, § 1 D. ad leg. Corn. de falſis vom Falſch-münzen; L. un. § 2 C. de raptu uirg. von der Entführung.

4) Dies folgt allerdings aus L. 50 D. de reg. iur. „Culpa caret qui ſcit, ſed prohibere non poteſt;" und L. 109 eod. tit. „Nullum crimen patitur is, qui non prohibet, quum prohibere non poteſt."

§ 143. Sodann zweitens, bei Ausführung der That ſelbſt, kann nach Beſchaffenheit derſelben, die Hülfleiſtung von ſo verſchiedener Art ſein, daß ſich davon, etwa die beiden Fälle ausgenommen: wenn jemand Wache hält, oder die Thäter vor Gegen-Angriffen vertheidigt [1]; etwas Allgemeineres nicht anführen läßt [2].

§ 144. Drittens, was die Hülfleiſtung nach Ausführung der That anlangt, ſo kann dieſelbe theils die Sicherung der Verbrecher, theils die Sicherung

(Die florentiniſche Handſchrift hat an der letzteren Stelle zwar, mit Auslaſſung der Verneinung, prohibere poteſt; allein die Richtigkeit dieſer, in anderen Handſchriften befindlichen Lesart, verbürgt inſonderheit auch die Ueberſetzung der Baſiliken, wo es heißt: ὁ μὴ δυνάμενος κωλῦσαι.) — Sehr weit geht hierin der Pater Gratianus: can. 7, cauſa 23, quaeſt. 3 heißt es: „Non in inferenda, ſed in depellenda iniuria lex uirtutis eſt. Qui enim non repellit a ſocio iniuriam, ſi poteſt, tam eſt in uitio, quam ille qui facit;“ und can. 17 in derſelben quaeſt. „Qui deſinit obuiare, quum poteſt, conſentit.“ Aber dies ſind, wie er ſelbſt ſchreibt, leges uirtutis, von welchen in den Gerichten kein Gebrauch zu machen iſt.

1) Von dem letzteren Fall handelt can. 6, § 2 X de homicid.

2) § 11 I. de obligat. quae ex del. „Interdum furti tenetur, qui ipſe furtum non fecit: qualis eſt, cuius ope conſilio furtum factum eſt. In quo numero eſt, qui tibi numos excuſſit, ut alius eos raperet; aut tibi obſtiterit, ut alius rem tuam exciperet; aut oues tuas uel boues fugauerit, ut alius eas exciperet. Et hoc ueteres ſcripſerunt de eo, qui panno rubro fugauit armentum. — Ope conſilio eius quoque furtum admitti uidetur, qui ſcalas forte feneſtris ſupponit, aut ipſas feneſtras uel oſtium effringit, ut alius furtum faciat.“

des Verbrechens, das iſt, der hervorgebrachten rechtswidrigen Wirkung ſelbſt, zum Gegenſtand haben [1]. Durch die letztere Art der Hülfleiſtung, welche jedoch nur bei derjenigen Gattung von Rechts-Verletzungen gedenkbar iſt, deren Wirkung ſich auf eine fortgeſetzte rechtswidrige Handlung bezieht, als wohin zum Beiſpiel beim Diebſtahl, Verbergung, Abnahme, und Verkauf geſtohlener Sachen gehört [2], wird, auch unabhängig von einer früheren Verabredung, an und für ſich, Theilnahme an der Rechts-Verletzung bewirkt. Dahingegen bei der erſteren, welche in Aufnahme und Verbergung der Verbrecher [3], in Erleichterung ihrer

1) Puettmanni D. de receptatoribus; bei deſſen aduerſariis, libro 2.

2) § 4 I. de obligat. quae ex del. „Omnes, qui ſcientes rem furtiuam ſuſceperint, et celauerint, furti nec manifeſti obnoxii ſunt.“ L. 9 C. ad leg. Iul. de ui: „Crimen non diſſimile eſt, rapere, et ei qui rapuit, raptam rem ſcientem delictum ſeruare.“ L. 3, § 3 D. de incendio: „Non tantum autem qui rapuit, uerum is quoque, qui recepit, ex cauſis ſupra ſcriptis tenetur: quia receptores non minus delinquunt, quam adgreſſores“ L. 14 C. de furtis. L. 12 C. ad leg. Fab. de plag. — Hierher gehört inſonderheit auch das deutſche Sprüchwort: der Hehler iſt ſo gut als der Stehler.

Auf ähnliche Fälle beziehen ſich L. 1 C. de deſertor. „Si quis forte deſertorem agro tectoue ſuſceperit, atque apud ſe diu paſſus fuerit delitescere: actor quidem uel procurator loci, qui hoc ſciens prudenſque commiſerit, capitali ſupplicio ſubiugetur,“ caett. Auth. credentes C. de haeret.

3) L. 1 D. de receptator. „Peſſimum genus eſt receptatorum, ſine quibus nemo [latronum] latere diu poteſt. et praecipitur, ut perinde puniantur, atque latrones. In pari cauſa habendi ſunt, qui, [die florentini-

Flucht, in Verheimlichung der That, und Vertilgung der Spuren derſelben beſteht, ſofern dieſe als eine Theilnahme an der begangenen Rechts-Verletzung betrachtet werden ſoll, hierzu nothwendig vorausgeſetzt wird, daß ſie zufolge einer mit den Verbrechern vor der That gemachten Uebereinkunft geſchehe [1]): indem außerdem die Verheimlichung der Verbrecher und ihrer That als ein eigenthümliches, die Rechte der Stats-Gewalt verletzendes, Verbrechen zu betrachten iſt [2]).

§ 145. Keinesweges aber als Theilnahme am Verbrechen, iſt, in Anſehung der ſchon begangenen That, die bloße Unterlaſſung der Anzeige zu betrachten: da überhaupt zum Anzeigen begangener Verbrechen, außer denen, welche zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, vermöge ihres Amtes beſtellt ſind, niemand verbunden iſt [3]). Jedoch eine Ausnahme von

ſche, minder gute Lesart iſt, quia,] quum adprehendere latrones poſſent, pecunia accepta, uel ſubreptorum parte, dimiſerunt."

1) Auch muß hierbei die, überhaupt bei Verhehlung der Verbrecher Statt findende, Entſchuldigung naher Verwandſchaft, oder ähnlicher Verbindung, wegfallen. Doch kann in ſolchen Verhältniſſen oft der Fall eintreten, daß bei Untergebenen der Verbrecher, bei einer beſchränkten Willens-Freiheit derſelben, nur eine geringere Schuld der Theilnahme am Verbrechen anzunehmen iſt.

2) Doch können ausdrückliche Geſetze es anders verordnen, und beſtimmen, daß überhaupt jede Verhehlung der Verbrecher, als Theilnahme am Verbrechen betrachtet werden ſoll. Beiſpiele hierzu liefern L. 3, § 12 D. de ſenatuſc. Silan. L. 1 C. de his qui latrones.

3) L. un. C. ut nemo inuitus. „Inuitus agere uel accuſare nemo cogatur." L. 48, § 1 D. de furtis: „Qui

dieſer Regel [1]) machen die Geſetze in Anſehung des Hochverraths [2]).

§ 146. Uebrigens iſt die zwiſchen Haupt-Thäter und Gehülfen verabredete Rechts-Verletzung, auf beiden Seiten zugleich, für begonnen zu achten, ſobald etwas auf deren Ausführung ſelbſt abzweckendes, von irgend einem von beiden, geſchehen iſt [3]): außer, wenn etwa der Gehülfe erſt während, oder nach der That hinzugekommen, wo dann natürlich, von deſſen Seite, das Beginnen der Rechts-Verletzung erſt ſeit der, nach ſei-

furem nouit, ſiue indicet eum, ſiue non indicet, fur non eſt: quum multum interſit, furem quis celet, an non indicet; qui nouit, furti non tenetur, qui celat, hoc ipſo tenetur."

1) Chrph. Lud. Crell de poena ſilentii, et conſcientiae delicti alieni. Viteb. 1742; und in deſſen diſſertatt. et programm. faſc. 7, n. 53.

Iuſti Henn. Boehmeri D. de obligatione ad reuelandum occulta. Halae, 1742; und in deſſen exercitationib. ad pand. tomo 6, exerc. 97.

Rud. Chrph. Henne de crimine ſilentii. Erf. 1761.

(Bernh. Turin) Ueber das Verbrechen geheim zu ſein, und die Strafbarkeit deſſelben. Chemnitz, 1801.

2) Güld. Bulle, cap. 24, § 6. — Daſſelbe wird in den Reichs-Abſchieden, von 1548, tit. 1, § 4, und von 1577, tit. 1, § 2, in Anſehung harter Gottes-Läſterungen verordnet.

3) Zum Beiſpiel, auch von Seiten des Haupt-Thäters iſt das Verbrechen begonnen, wenn ſich die zum Wache-halten beſtimmten Gehülfen auf ihre Poſten begeben haben; ſo wie dagegen auch von Seiten des, die Verbergung der That verſprechenden, Gehülfen, wenn der Thäter ſelbſt zum Werke geſchritten iſt.

nem Beitritt erfolgten, Fortſetzung der That, zu rechnen iſt.

§ 147. Aber in allen dieſen Fällen verſchiedenartiger Thätigkeit der Theilnehmer, begehen ſie dennoch alle eine und die nehmliche Rechts-Verletzung: der Urheber ſo gut als der Thäter, der Gehülfe ſo gut als der Haupt-Thäter; nicht anders, als wenn alle, bei deſſen Ausführung, auf die nehmliche Weiſe beſchäftiget ſind [1]. Denn wenn gleich bisweilen der Sprachgebrauch den Namen eines Verbrechens, blos auf die demſelben eigenthümliche That zu beziehen pflegt, als zum Beiſpiel bei Fleiſches-Verbrechen, da man einen Hurer, Ehebrecher, blos den zu nennen pflegt, der ſich auf unerlaubte Weiſe fleiſchlich vermiſcht: ſo hat doch dieſes auf die wiſſenſchaftliche Anſicht der Sache keinen Einfluß, und muß nach dieſer der Gehülfe, auch bei den nur erwähnten Fleiſches-Verbrechen, eben ſo wohl als Hurer, Ehebrecher, angeſehen werden, als der, welchen der Sprachgebrauch mit dieſen Ausdrücken bezeichnet [2].

1) Siehe die oben angeführten Geſetze.

2) Siehe die oben angeführten L. 12 D. ad leg. Iul. de adult., und L. 8 eod. it.

Eben ſo wenig kann dieſe Anſicht dadurch widerlegt werden, daß die Geſetze ſelbſt, bisweilen, die Beihülfe zu einem Verbrechen, als zum Beiſpiel, nou. 14 und art. 122 der P. G. O. die Kuppelei, indem ſie dieſelbe mit einer beſonderen Strafe belegen, als ein eigenes Verbrechen zu betrachten ſcheinen. Denn dieſes bezieht ſich auf ein Zuſammentreffen mehrerer Rechts-Verletzungen, da dieſe alle, alſo nicht blos die Theilnahme am gemeinſchaftlichen Verbrechen, unter dem Geſetze begriffen ſind.

§ 148. Und eben ſo wenig, als eine Verſchiedenheit der Gattung der Rechts-Verletzung, wird, ſoviel die Natur der Sache, und die ausdrückliche Beſtimmung der römiſchen Geſetze anlangt, durch die bloße Verſchiedenheit der, auf eine gemeinſchaftliche Rechts-Verletzung gerichteten, äußern Thätigkeit, eine Verſchiedenheit der Schuld hervorgebracht: vielmehr iſt, wofern die Beſchaffenheit des Willens keine ſolche Verſchiedenheit bewirkt, die Schuld der einzelnen Theilnehmer, in dem Verhältniß des Urhebers und Thäters [1]), ingleichen des Haupt-Thäters und Gehülfen [2]),

1) Außer den bereits oben angeführten Geſetz-Stellen, kann noch hierher gezogen werden L. 15 D. ad leg. Corn. de ſic.: „Nihil intereſt, occidat quis, an cauſam mortis praebeat.“

2) Siehe hierüber die gleichfalls ſchon oben angeführten Geſetz-Stellen. Vornehmlich aber iſt hier auszuzeichnen: L. 6 D. ad leg. Pomp. de parr. „Vtrum qui occiderunt parentes, an etiam conſcii, poena parricidii adficiantur, quaeri poteſt. Et ait Maecianus, etiam conſcios eadem poena adficiendos, non ſolum parricidas: proinde conſcii etiam extranei eadem poena adficiendi ſunt.“ L. 9, § 1 D. ad leg. Corn. de falſis. „Eadem poena adficitur etiam is, qui quum prohibere tale quid poſſet, non prohibuit.“ Dieſen Geſetzen, inſonderheit der L. 6 ad legem Pomp. widerſpricht nicht die L. 2 eod. tit. „Frater autem eius [deſſen, der ſeinen Vater durch Gift umbringen wollen,] qui cognouerat tantum, nec patri indicauerat, relegatus eſt; et medicus ſupplicio adfectus:“ denn dieſes iſt die Erzählung eines einzelnen Falles, in welchem vielleicht aus einer beſonderen Rückſicht, dem Bruder des Vater-Mörders, welcher deſſen Verbrechen nicht anzeigte, eine etwas geringere Schuld beizumeſſen war. Doch ſteht mit dem ſonſt in den römiſchen Geſetzen befolgten Grundſatze, von gleicher Schuld der Theilnehmer, offenbar in Wide-

eben ſo ganz eine und dieſelbe, wie ſie es im Verhältniß gleichthätiger Theilnehmer iſt [1]).

§ 149. Dieſes iſt jedoch nicht auch die Anſicht der, durch den heutigen Gerichtsbrauch befolgten, canoniſchen und deutſchen Geſetze [2]): in welchen viel-

ſpruch: L. un. C. de Nili aggeribus non rumpendis, eine Verordnung des jüngeren Theodoſius: „Si quis poſthac per Aegyptum, intra duodecimum cubitum fluminis Nili, ulla fluenta de propriis ac uetuſtis uſibus, praeter fas praeterque morem antiquitatis uſurpauerit: flammis eo loco conſumatur, — conſciis et conſortibus eius deportatione conſtringendis.“ Desgleichen L. un. § 2 C. de raptu uirg., eine Verordnung Juſtinians: „Poenas autem, quas praediximus, id eſt, mortis et bonorum amiſſionis, non tantum aduerſus raptores, ſed etiam contra eos, qui hos comitati in ipſa inuaſione et rapina fuerint, conſtituimus; caeteros autem omnes, qui conſcii et miniſtri huiuſmodi criminis reperti et conuicti fuerint, uel qui eos ſuſceperint, uel quicumque opem eis tulerint, — poena tantummodo capitali ſubiicimus.“

1) Mit Unrecht wird hier, von einigen neuern Rechts-Lehrern, das römiſche Recht einer zu großen Härte beſchuldiget. Nichts iſt gerechter, vernünftiger, nothwendiger, als daß denen, welche ihren Willen auf daſſelbe Verbrechen gerichtet haben, ohngeachtet ihre äußere Thätigkeit dabei verſchieden iſt, dieſelbe Schuld beigemeſſen werde. Denn warum ſoll es dem einen zu Gunſten angerechnet werden: daß er, da er die That durch einen Anderen begehen läßt, ſie ſelbſt zu begehen, entweder zu feig, oder durch die Umſtände verhindert iſt? Warum ſoll man den für weniger ſchuldig halten, der an der Ausführung einer gemeinſchaftlich beſchloſſenen That, einen entfernteren Antheil nimmt, weil ihn hierzu das Loos beſtimmte, oder er zu etwas anderem weniger brauchbar ſchien?

2) Ueberhaupt iſt es eine Eigenthümlichkeit dieſer ſpäteren Geſezgebungen, wodurch ſie ſich aber von der natürlichen

mehr angenommen wird, daß der bloße Urheber minder ſchuldig als der wirkliche Thäter [1]), ingleichen der Gehülfe minder ſchuldig als der Haupt-Thäter ſei [2]); und daß in Anſehung der Gehülfen wiederum verſchiedene Abſtufungen der Schuld eintreten können [3]). Daher, was die letzteren betrifft, in dieſer Beziehung von den neueren Rechts-Lehrern, zwiſchen einer entfernten

Wahrheit der römiſchen Geſetze keinesweges zu ihrem Lobe unterſcheiden: daß ſie den Begriff der Schuld bei boshaften Rechts-Verletzungen, nicht, wie es die Natur der Sache verlangt, blos allein auf die Beſchaffenheit des Willens, ſondern auch auf die Beſchaffenheit der That, beziehen. Daher die bereits früher erwähnte Verſchiedenheit zwiſchen einem blos unternommenen, und einem vollführten Verbrechen. Und ſonach iſt es freilich conſequent, daß auch hier zwiſchen der größeren oder geringeren Theilnahme an der äußeren That ein Unterſchied gemacht wird.

1) Cap. 6, § 1 X de homicidio: „Illi autem, qui animo occidendi, aut capiendi illum — citra manuum iniectionem, ſe fatentur ueniſſe, ſi de illa captione mors eius ſequuta fuiſſet, pari poenitentia, uel fere pari, exſiſterent puniendi.“

2) Eod. cap. § 2: „Illi etiam, qui non ut ferirent, ſed ut percuſſoribus opem ferrent, ſi forte per aliorum uiolentiam impedirentur, paullo minori debent poena mulctari: quia, quum ſcriptum ſit: „Qui potuit hominem liberare a morte, et non liberauit, eum occidit:“ conſtat, ab homicidii reatu immunes non eſſe, qui occiſoribus opem contra alios praeſtare uenerunt.“

3) P. G. O. art. 177: „So jemand einem Miſſethäter zu Uebung einer Miſſethat, wiſſentlicher und gefährlicher Weis, einigerlei Hülfe, Beiſtand, oder Fürderung, wie das alles Namen hat, thut, iſt peinlich zu ſtrafen: als aber vorſteht, in einem Fall anders, denn in dem anderen.“

und nächſten Beihülfe, (*concurſus proximus et remotus*,) unterſchieden wird, ohne daß man jedoch über die Beſtimmung dieſer Begriffe ganz einverſtanden iſt [1]).

1) Einige, als zum Beiſpiel Herr von Feuerbach, verſtehen unter dem concurſus proximus eine That, „welche die Vollendung des Verbrechens, unmittelbar, das heißt, ohne die Dazwiſchenkunft von Mittel-Urſachen, befördert;“ zum Beiſpiel, wenn jemand den zu ermordenden feſthält; unter dem concurſus remotus hingegen eine ſolche, „die erſt durch Mittel-Urſachen die Vollendung des Verbrechens befördert, oder möglich macht;“ zum Beiſpiel, wenn jemand dem Mörder anzeigt, wo der zu ermordende ſich aufhält. Und Herr von Feuerbach gebraucht daher von dieſen Gattungen die Ausdrücke mittelbarer, und unmittelbarer Beihülfe. Andere aber beſtimmen die Begriffe ſo, daß ſie ſagen: concurſus proximus ſei ein ſolcher, ohne welchen die Haupt-That ſelbſt nicht hätte vollzogen werden können; concurſus remotus hingegen ein ſolcher, welcher zu Vollziehung der Haupt-That nicht weſentlich nothwendig war. Und von dieſem Unterſchiede gebraucht Herr Stübel, in ſeinem Syſtem des peinl. Rechts, Theil 2, § 386, die Ausdrücke: entbehrliche, und unentbehrliche Theilnahme. Von Vielen, als von Klein, in deſſen Grundſätzen des peinl. Rechts, § 138, wird der, auf unentbehrliche Weiſe Theil-nehmende, Gehülfe, auch Haupt-Gehülfe, (*ſocius principalis*,) genannt. Alles das iſt in der Anwendung ſchwankend und unbeſtimmt, zum ſicheren Beweiſe, daß es gegen die Natur der Sache iſt.

Viele ſprechen hier auch von einer erhöhten, das heißt, über das Gewöhnliche hinausgehenden, Schuld der Rädelsführer. Allein da ſich, wie im Obigen gezeigt worden, verſchiedene Grade der böſen Abſicht nicht denken laſſen: ſo iſt die Schuld deſſelben ganz die nehmliche, als der anderen, böslichen Theilnehmer. Man verwechſelt die Schuld mit der Gefährlichkeit. Daher kann der

§ 150. Sollte aber in irgend einem Verhältniß gemeinſchaftlicher Theilnahme an einer Rechts-Verletzung, und beſonders in dem, welches durch Auftrag oder Anſtiftung zwiſchen Urheber und Thäter entſteht, bei Ausführung der That, außer der gemeinſchaftlich verabredeten, eine andere Rechts-Verletzung begangen werden [1]): ſo ſind in Anſehung der letzteren, ſofern ſie durch die erſtere veranlaßt worden, die übrigen dabei nicht handelnden Theilnehmer, blos als ſchuldhafte Theilnehmer zu betrachten [2]).

Rädelsführer zwar gefährlicher, als die übrigen Theilnehmer, aber nicht ſchuldiger, geachtet werden; er kann außer der Strafe noch zu Sicherheits-Masregeln berechtigen: aber das gehört in das Gebiet des Polizei-, nicht des peinlichen Rechts.

1) Puettmanni Proluſ. de exceſſu eius, cui aut uerberatio aut uulneratio alicuius mandata eſt, mandanti haud imputanda. Lipſ 1777; und in deſſen opuſc. n. 1.

2) Cap. 3 X de homicid. in 6to: „Is qui mandat, aliquem uerberari, licet expreſſe inhibeat, ne occidatur ullatenus, uel membro aliquo mutiletur, irregularis efficitur, ſi mandatarius fines mandati excedens mutilet uel occidat: quum mandando in culpa fuerit, et hoc euenire poſſe, debuerit cogitare.“ Ein anderer Fall: Es iſt ein Diebſtahl verabredet worden; auf dem Rückzug aber, da die Diebe verfolgt werden, wird ein Todſchlag begangen.

Elftes Hauptſtück.

Von dem Zuſammentreffen mehrerer Rechts-Verletzungen.

§ 151. Das Zuſammentreffen, (die Concurrenz,) mehrerer von einer Perſon begangener Rechts-Verletzungen [1]) iſt ſo zu verſtehen, daß dieſelben der Gegenſtand einer und derſelben Unterſuchung ſind.

§ 152. Inſonderheit alſo davon ausgeſchloſſen ſind diejenigen Rechts-Verletzungen, deren Schuld bereits getilgt iſt. Jedoch können ſelbige, auch bei Beſtimmung der Schuld in ſpäter begangenen Rechts-Verletzungen, in ſofern in Betrachtung kommen, als die nach erlittener, inſonderheit nach mehrmals erlittener Strafe, wiederholte ſelbige Rechts-Verletzung, (*delictum repetitum, ſiue reiteratum,*) nicht

1) Ioh. Ern. Varnbueler D. de concurſu delictorum. Argent. 1657.

Petr. Schultz D. de concurſu delictorum. Francof. 1692. rec. Halae, 1748.

Wolfg. Adami Schoepf D. de concurſu delictorum, eiuſque effectu quoad poenam. Tubingae, 1738.

Franc. Car. de Savigny D. de concurſu delictorum formali. Marb. 1800. 8.

Des Verfaſſers D. de concurſu delictorum. Lipſ. 1812.

blos aus dem allgemeinen Geſichtspuncte, ſondern auch aus dem beſonderen einer, durch auffallenden Troz gegen die Geſetze, der Stats-Gewalt zugefügten Beleidigung, anzuſehen iſt [1]). Welcher Fall einer von

1) L. 28, § 3 D. de poenis: „Solent quidam, qui uulgo ſe iuuenes appellant, in quibuſdam ciuitatibus turbulentis ſe acclamationibus popularium accommodare. Qui ſi amplius nihil admiſerint, nec ante ſint a praeſide admoniti, fuſtibus caeſi dimittuntur, aut etiam ſpectaculis eis interdicitur; quodſi ita conrecti in eiſdem deprehendantur, exſilio puniendi ſunt, nonnunquam capite plectendi: ſcilicet quum ſaepius ſeditioſe et turbulente ſe geſſerunt, et aliquoties adprehenſi, tractati clementius, in eadem temeritate propoſiti perſeuerauerint.“ L. un. C. de ſuperexact. L. 4 C. de ſeru. fugit. L. 8, § 1 C. ad leg. Iul. de ui. Ingleichen kommt dem, welcher das erſtemal durch ſeine Jugend oder Unerfahrenheit entſchuldigt worden, bei wiederholtem Verbrechen, eine ſolche Entſchuldigung nicht zu Statten: L. 3, § 9 D. de re mil.; und in der L. 3 C. de epiſcop. aud. wird ein ſolches wiederholtes Verbrechen von der allgemeinen Begnadigung ausgeſchloſſen. — Auch ſind von dieſem Fall, einer nach erlittener Strafe geſchehenen, Wiederholung des Verbrechens, folgende Verordnungen der P. G. O. zu verſtehen: art. 157: „So einer erſtlich geſtohlen hat, und — iſt ein heimlicher und geringer Diebſtahl, ſo ſoll ihn der Richter darzu halten, ſo es anders der Dieb vermag, dem Beſchädigten den Diebſtahl mit dem Zwieſpiel zu bezahlen“ u. ſ. w. art. 161: „So jemand zum andern Mal geſtohlen hätte, — ſo beſchwert der erſte Diebſtahl den anderen: darum mag derſelbige Dieb in Pranger geſtellt, und das Land verbothen — werden.“ art. 162: „Würde aber jemands betreten, der zum dritten Mal geſtohlen hätte, — das iſt ein mehrer verläumdeter Dieb, und auch einem Vergewaltiger gleich geachtet, und ſoll darum — vom Leben zum Tod geſtraft werden.“

denen iſt, die unter der, im Folgenden zu erklärenden Benennung einer mehrfachen Rechts-Verletzung begriffen werden.

§ 153. Hiernächſt laſſen ſich bei dem Zuſammentreffen mehrerer Rechts-Verletzungen folgende zwei Haupt-Fälle unterſcheiden: entweder iſt es nur eine einzige Handlung, in welcher die Rechts-Verletzungen enthalten ſind; oder es ſind dieſelben durch verſchiedene Handlungen begangen worden. Den erſten Fall kann man durch die Benennung einer mehrfachen Rechts-Verletzung, den anderen durch die allgemeine Benennung eines Zuſammentreffens mehrerer Rechts-Verletzungen, mit einer derſelben beigelegten engeren Bedeutung, bezeichnen. Auch werden dieſe beiden Fälle formale und materiale Concurrenz, (*concurſus formalis et materialis*,) geheißen [1]).

§ 154. Da nun das Weſen der Einheit einer Handlung in der Einheit ihrer Abſicht oder Urſachlichkeit beſteht: ſo werden unter einer mehrfachen Rechts-Verletzung diejenigen Fälle verſtanden, wo mehrere Rechts-Verletzungen entweder, wenn es boshafte ſind, durch eine gemeinſchaftliche Abſicht; oder wenn es ſchuldhafte ſind, durch eine gemeinſchaftliche Urſachlichkeit, mit einander verbunden ſind: ſollten ſie auch in

1) Noch Andere, zum Beiſpiel Klein in den Grundſätzen des peinl. Rechts, § 157, gebrauchen bei dieſem Unterſchiede die ganz unpaſſenden Ausdrücke: ideale und reale Concurrenz. Die bei älteren Criminaliſten gewöhnlichen Benennungen aber: *concurſus ſimultaneus et ſucceſſiuus:* bezeichnen etwas ganz anderes, wie aus dem Folgenden erhellen wird.

verſchiedenen, der Zeit oder dem Raume nach getrennten, Thaten oder Wirkungen, beſtehen [1]).

§ 155. Es ſind daher vornehmlich zwei Gattungen der mehrfachen Rechts-Verletzung zu unterſcheiden: erſtlich diejenige, welche mehrere Rechts-Verletzungen in einer einzigen That dergeſtalt verbindet, daß zu keiner derſelben irgend ein Theil der äußeren Wirkſamkeit beſonders gehört, ſondern dieſe allen durchaus gemeinmeinſchaftlich iſt; und zweitens diejenige, welche mehrere, durch gemeinſchaftliche Abſicht oder Urſachlichkeit verbundene, Rechts-Verletzungen, in mehreren Thaten, oder doch in einer zuſammengeſetzten mehrfachen Thätigkeit, dergeſtalt unterſcheidet, daß jede derſelben davon ihren beſonderen Theil in Anſpruch nimmt. Die erſte Gattung zerfällt wiederum in zwei Unter-Gattungen, in die durch den Begriff verbundene, und die, durch die That verbundene, mehrfache Rechts-Verletzung.

§ 156. Durch den Begriff ſelbſt ſind einige Verbrechen verbunden, wenn eine gewiſſe Art der Rechts-Verletzung ganz nicht anders, als in Beziehung auf eine gewiſſe andere Rechts-Verletzung, gedacht werden kann; wie zum Beiſpiel die Verletzung der Heiligkeit der Bluts-Verwandſchaft, in Beziehung auf unerlaubte fleiſchliche Vermiſchung, woraus

1) Zum Beiſpiel: es raubt jemand ein Weib, um ſie zur Wolluſt zu gebrauchen: allein das letztere Verbrechen wird ſpäter ausgeführt; oder: es ſtiehlt jemand, und verſetzt ſich dadurch, da er vom Eigenthümer angegriffen wird, in die Nothwendigkeit ſich vertheidigen zu müſſen, wobei er dieſen ums Leben bringt,

der Begriff der Blut-Schande entſteht. Da nun in einem ſolchen Falle dasjenige Verbrechen, welches in Beziehung auf das andere gedacht wird, ohne einen ſelbſtändigen Begriff zu bilden, als eine zu dem andern hinzukommende, beſondere Eigenſchaft, angeſehen werden kann: ſo pflegt man dieſe Gattung der mehrfachen Rechts-Verletzung, auch mit der Benennung eines qualificirten Verbrechens, *(delicti qualificati,)* zu bezeichnen [1].

§ 157. Und es können hierbei wiederum der, auf eine andere Rechts-Verletzung bezogenen, Rechts-Verletzungen mehrere zuſammentreffen [2]: woraus der

1) Ein hiermit verwandter, aber dem römiſchen Recht eigenthümlicher, Fall iſt dieſer: wenn ein und daſſelbe Verbrechen zugleich als Privat- und als öffentliches Verbrechen anzuſehen war: zum Beiſpiel, als furtum und plagium, L. un. C. quando ciuilis actio; oder als rapina und uis publica, L. 2, § 1 D. ui bon. raptor.; oder als furtum und peculatus, L. 13 D. ad leg. Iul. pecul. Auf welchen Fall vornehmlich auch L. 9, § 5 D. de publicanis ſich bezieht: „Quod inlicite publice priuatimque exactum eſt, cum altero tanto paſſis iniuriam exſoluitur, per uim uero extortum cum poena tripli reſtituitur; amplius extra ordinem plectuntur: alterum enim utilitas priuatorum, alterum uigor publicae diſciplinae poſtulat.“ Womit aber derjenige Fall nicht zu verwechſeln iſt: wenn, wegen eines und deſſelben Privat-Verbrechens, nicht nur priuatim, ſondern auch öffentlich geklagt werden konnte; ſo daß der Beleidigte blos zwiſchen beiden Arten der Klage die Wahl hatte: zum Beiſpiel, bei harten Injurien, L. 5 pr. und § 4 u. 6, u. L. 6 D. de iniur. L. 42, § 1 D. de procurat., § 10 I. de iniur.; beim Diebſtahl, L. ult. D. de furtis, L. 56, § 1 eod. tit.

2) Zum Beiſpiel: fleiſchliche Vermiſchung des Bruders mit der verheirateten Schweſter: Ehebruch, und Blut-Schande.

Begriff eines mehrfach qualificirten Verbrechens, (*delicti pluribus de cauſis qualificati*,) entſteht.

§ 158. Durch die That aber ſind diejenigen Rechts-Verletzungen verbunden, welche in ihrem Begriff unabhängig, durch eine und dieſelbe äußere Thätigkeit ausgeführt, oder bewirkt werden [1]).

1) L. 3, § 4 D. ad leg. Iul. de ui publ. „Punitur huius legis poena, qui puerum, uel foeminam, uel quemquam, per uim ſtuprauerit.“ Und auf das fleiſchliche Verbrechen bezieht ſich die lex Iulia de adulteriis. L. 14, § 1 D. de praeſcriptis uerbis: „Si ſeruum quis alienum ſpoliauerit, iſque frigore mortuus ſit: de ueſtimentis quidem furti agi poterit, de ſeruo uero in factum agendum, criminali poena aduerſus eum ſeruata.“ L. 7, § 1 D. de iniuriis. L. 41 D. de iniuriis: „Pater, cuius filio facta eſt iniuria, non eſt impediendus, quo minus, duobus iudiciis, et ſuam iniuriam perſequatur, et filii.“ Von demſelben Falle handelt L. 1, § 9, und L. 18, § 2 eod. tit. L. 11, § 2 D. de ſeruo corr. „Quamuis autem rerum ſubtractarum nomine ſerui corrupti competat actio, tamen et furti agere poſſumus: ope enim conſilio ſollicitatoris uidentur res abeſſe; nec ſufficiet, alterutra actione egiſſe, quia altera alteram non minuit. — Sunt enim diuerſa maleficia furis, et eius, qui deteriorem ſeruum facit.“ Ueber einen ähnlichen Fall vergleiche die ſchon anderswo angeführte L. 20 C. de furtis. L. 6 pr. D. ad leg. Iul de adult. L. 1, § 22 D. de tutelae et deſtrah. rat. Außerdem könnten aus den römiſchen Geſetzen hier noch mehrere Beiſpiele angeführt werden, wenn dies nicht überflüſſig ſchiene: viele aber, welche noch von Anderen angeführt zu werden pflegen, ſind unpaſſend, wie im Folgenden gezeigt werden wird. — Auch gehört hierher art. 108 der P. G. O., welcher den Fall betrifft, da jemand, durch Begehung eines anderen Verbrechens, zugleich einen Meineid begeht; ingleichen art. 159. welcher vom gewaltſamen bewaffneten Diebſtahl handelt,

§ 159. Endlich was diejenige Gattung der mehrfachen Rechts-Verletzung anlangt, bei welcher blos Einheit der Abſicht oder der Urſachlichkeit, nicht auch der äußeren Thätigkeit, Statt findet, und die man daher die durch die Handlung verbundene, mehrfache Rechts-Verletzung nennen kann: ſo bezieht ſich dieſelbe auf den Fall, wenn entweder, bei boshaften Rechts-Verletzungen, die eine gleichſam als Mittel dient, um zu der anderen zu gelangen; oder, bei ſchuldhaften, wenn in der einen die Urſach der anderen enthalten iſt [1]). Erſtere, obgleich die Vollbringung derſelben zu verſchiedenen Zeiten geſchieht, werden dennoch alle zu einer und derſelben Zeit angefangen.

§ 160. Von allen dieſen Gattungen der mehrfachen Rechts-Verletzung, aber vornehmlich von der qualificirten Gattung, giebt es jedoch viele einzelne Beiſpiele, welche man, da ſie öfter vorgekommen, mit beſonderen Namen belegt hat, und daher gleich wie einfache Verbrechen zu betrachten

in welchem mit dem Diebſtahl das Verbrechen der Gewaltthätigkeit verbunden iſt. Gewöhnlich nennt man das zuletzt erwähnte Beiſpiel, wiewohl ganz unpaſſend, den qualificirten Diebſtahl, in vorzüglicher Bedeutung: ſo wie denn überhaupt bisher der Begriff des qualificirten Verbrechens, von den damit verwandten Fällen, nicht gehörig unterſchieden worden iſt.

Ein ſchuldhaftes Verbrechen, durch die That mit einem böslichen verbunden, iſt der im Obigen erwähnte Fall, welchen Herr von Feuerbach eine *culpam dolo determinatam* nennt.

1) Die hierzu gehörigen Beiſpiele ſind bereits im Vorhergehenden angeführt worden.

pflegt [1]). In wiefern aber dieſelben mit anderen Verbrechen, vornehmlich mit einander ſelbſt wieder, verbunden ſind, oder verſchiedene Gattungen der Schuld in ſich enthalten: ſo kommt es ebenfalls darauf an, ihre einzelnen Beſtand-Theile zu unterſcheiden, damit nicht das, worauf ſich nur mehrere Begriffe beziehen, ſelbſt als ein mehrfaches gerechnet; oder was zu einer andern Gattung der Schuld gehört, zu einer anderen gezogen werde.

§ 161. Anlangend ſodann zweitens das Zuſammentreffen mehrerer Rechts-Verletzungen im beſonderen Verſtande genommen, ſo gehören dahin alle diejenigen Fälle, wo in Anſehung mehrerer Rechts-Verletzungen derſelben Perſon, mehrere unterſchiedliche Abſichten, oder Urſachlichkeiten Statt finden. Wozu nicht nothwendig vorausgeſetzt wird, daß ſich auf dieſelben mehrere unterſchiedliche äußere Thaten beziehen; vielmehr kann ein ſolcher Fall auch bei einer einzigen äußeren That vorkommen, welche alsdann als eine zufällige Vereinigung mehrerer, an und für ſich unabhängiger, Handlungen zu betrachten iſt [2]).

§ 162. Man theilt daher das Zuſammentreffen der Rechts-Verletzungen in ein gleichzeiti-

1) Beiſpiele der erſten Gattung ſind die bereits angeführten, der Blut-Schande, des Ehebruchs, ferner des Vater-Mords, Kinder-Mords, und viele andere. Zu der zweiten Gattung gehört: Raub, Nothzucht; zu der dritten: Raub-Mord, (latrocinium,) Entführung, und andere.

2) Zum Beiſpiel: es reicht jemand, der mehrere Perſonen vergiften will, dieſen zugleich den vergifteten Trank.

ges, und ungleichzeitiges, *(concurſus delictorum ſimultaneus et ſucceſſiuus,)* welche Ausdrücke ſich von ſelbſt erklären. Und bei der erſten Gattung laſſen ſich wiederum zwei beſondere Fälle unterſcheiden: erſtlich, wenn die mehreren Rechts-Verletzungen ganz in einer und derſelben That vereinigt ſind, welcher Fall im Obigen erwähnt worden; und zweitens, wenn die mehreren Rechts-Verletzungen durch verſchiedene Thaten, allein zu derſelben Zeit, bei derſelben Gelegenheit, verübt worden ſind [1]).

§ 163. Ferner unterſcheidet man zwiſchen einem Zuſammentreffen gleichartiger, und ungleichartiger Rechts-Verletzungen, *(concurſus delictorum homogeneus ſiue ſubiectiuus, et heterogeneus ſiue obiectiuus;)* ingleichen ſolchen, die an einem und demſelben Gegenſtande, und ſolchen, die an verſchiedenen Gegenſtänden verübt worden.

§ 164. Aus einer Zuſammenſtellung dieſer Begriffe ergeben ſich folgende drei Fälle, die in der Wirklichkeit oft mit der einfachen Rechts-Verletzung ſo viel ſcheinbare Aehnlichkeit haben, daß die dahin gerichteten Gränzen derſelben hier genauer beſtimmt werden müſſen. Nehmlich erſtlich: wenn zu verſchiedenen Zeiten, an demſelben Gegenſtande, mehrmals daſſelbe Verbrechen [2]); zweitens, wenn daſſelbe Verbrechen

1) Zum Beiſpiel: der, welcher ſich in ein Haus begeben, um einen Ehebruch zu begehen, benutzt die Gelegenheit, um einige dort befindliche Sachen zu entwenden.

2) Zum Beiſpiel: mehrmaliger Ehebruch mit derſelben Per-

mehrmals, an verſchiedenen Gegenſtänden [1]); drittens, wenn zu verſchiedenen Zeiten, an demſelben Gegenſtande, verſchiedene Verbrechen, verübt worden [2]) von welchen jedoch die beiden letzteren Fälle die obige Rückſicht nur in ſofern anlangen, als im zweiten Fall die gleichartigen Rechts-Verletzungen einzeln zugleich auf mehrere äußere Gegenſtände gerichtet, der Gegenſtand des einen zugleich unter den Gegenſtänden des anderen begriffen ſein könnte [3]); und ſodann im dritten Falle, die verſchiedenartigen Rechts-Verletzungen ſo beſchaffen ſind, daß in der Handlung der ſpäteren eine der Handlung der früheren ähnliche That, wie ein Theil in ſeinem Ganzen, enthalten iſt [4]). Den erſten

ſon; mehrmaliger Diebſtahl an derſelben Sache. L. 46, § 9 D. de furtis: „Si furtiua res ad dominum rediit, et iterum contrectata eſt: competit alia furti actio.“ Gleichen Inhalts iſt L. 56 pr. eod. tit.

1) Zum Beiſpiel: mehrmaliger Ehebruch mit verſchiedenen Perſonen.

2) L. 2, § 1 D. de priu. del. „Qui hominem ſubripuit et occidit: quia ſubripuit, furti; quia occidit, Aquillia tenetur: neque altera harum actionum alteram conſumit.“ Derſelbe Fall kommt L. 27 pr. D. ad leg. Aquill. vor. Aehnliche Fälle in derſelben L. 2 de priu. del., § 2 und 6. Ebendaſelbſt, § 4: „Item ſi quis ſubreptum [nehmlich ſeruum] flagello ceciderit, duabus actionibus tenetur: furti et iniuriarum; et ſi forte hunc eundem occiderit, tribus actionibus tenebitur. § 5. Item ſi quis ancillam alienam ſubripuit, et flagitiauerit, utraque actione tenebitur: nam et ſerui conrupti agi poterit, et furti.“

3) Zum Beiſpiel: mehrmaliger Diebſtahl, wodurch erſt dieſe, dann jene Sachen entwendet worden.

4) L. 32, § 1 D. ad leg. Aquill. „Si idem eundem homi-

Fall kann man mit der Benennung eines Zuſammentreffens der Rechts-Verletzungen durch Wiederholung im engeren Verſtande bezeichnen: denn im weiteren Verſtande begreift die Wiederholung der Rechts-Verletzung auch den Fall in ſich, wenn dieſelbe Rechts-Verletzung, an verſchiedenen Gegenſtänden verübt worden [1]). Das beſonders hier zu berückſichtigende Verhältniß des zweiten Falles aber kann man ein Zuſammentreffen gleichartiger ſummirender Rechts-Verletzungen; das auf gleiche Weiſe hier zu berückſichtigende Verhältniß des dritten Falles, ein Zuſammentreffen verſchiedenartiger ſteigender Rechts-Verletzungen nennen. Alle dieſe drei Fälle ſind von der Fortſetzung einer und derſelben Rechts-Verletzung zu unterſcheiden.

nem uulnerauerit, poſtea deinde etiam occiderit: tenebitur et de uulnerato, et de occiſo: duo enim ſunt delicta.

1) Gewöhnlich nennt man dieſe beiden Gattungen des Zuſammentreffens der Verbrechen: das fortgeſetzte, und das wiederholte Verbrechen. Aber, abgeſehen davon, daß ſelbſt die Form dieſer Ausdrücke ſich blos auf ein einfaches Verbrechen beziehen kann, ſo hat man auch denſelben ganz falſche Begriffe untergelegt: namentlich, wenn man eine Wiederholung blos von ſolchen Verbrechen verſteht, die an verſchiedenen Gegenſtänden begangen werden: da zu Ausſchließung derer, die an einem und demſelben Gegenſtande begangen werden, gar kein Grund einzuſehen iſt; und ſodann auch vornehmlich, wenn man eine Fortſetzung bei mehreren und unabhängigen Verbrechen annimmt: da vielmehr dieſer Ausdruck ein Verhältniß einzelner Theile zu ihrem Ganzen bezeichnet.

§ 165. Unter der Fortſetzung der Rechts-Verletzung aber verſteht man die, nach einer andern folgends darauf gerichtete, That, welche mit jener durch die Einheit der Abſicht zu einer und derſelben Handlung verbunden iſt. Es ſind hierbei ebenfalls drei, den oben bemerkten entſprechende, Fälle zu unterſcheiden: erſtlich, wenn dieſelbe That an demſelben Gegenſtande wiederholt wird. Dieſer Fall kann wiederum verſchiedentlich ſo gedacht werden, daß entweder die beabſichtigte Wirkung durch die erſte That erreicht worden iſt, oder nicht. Iſt in der erſten That die Rechts-Verletzung blos beabſichtiget, die Wirkung derſelben unerreicht geblieben: ſo iſt der, zufolge derſelben Willens-Beſtimmung unternommene, anderweite Verſuch, blos allein als eine Fortſetzung der einen nehmlichen Rechts-Verletzung, nicht aber als eine durch Wiederholung bewirkte, beſondere Rechts-Verletzung anzuſehen [1]. Und als eine beſondere Rechts-Verletzung würde die andere That nur dann anzuſehen ſein, wenn dieſelbe Folge einer beſonderen Willens-Beſtimmung wäre: da nehmlich der, die erſte That bewirkende, Entſchluß, entweder durch freie Sinnes-Aenderung aufgegeben [2],

1) Zum Beiſpiel: es hat jemand an einem gewiſſen Orte Feuer angelegt; allein es iſt daſſelbe, ohne Wirkung hervorzubringen, wieder verlöſcht: die That wird alſo von dem bei ſeinem Entſchluß beharrenden Brandſtifter wiederholt. Dieſes iſt blos eine einzige Rechts-Verletzung.

2) Zum Beiſpiel: der, welcher in des Anderen Gebäuden Feuer anlegte, was jedoch keinen Erfolg hatte, that dies aus Feindſchaft; er verſöhnt ſich hierauf mit dem Eigenthümer der Gebäude, und giebt ſomit den Entſchluß zu

oder, unter welcher Vorausſetzung jedoch kein Zuſam-mentreffen von Rechts-Verletzungen Statt findet, durch erlittene Straſe gleichſam aufgehoben geweſen wäre. Iſt aber, welcher Fall, der Natur der Sache nach, blos bei den Arten von Rechts-Verletzungen, wodurch der Gegenſtand derſelben nicht ſelbſt vernichtet wird, gedacht werden kann [1]), in der erſten That die beabſichtigte Rechts-Verletzung wirklich vollbracht worden: ſo kommt es darauf an, ob dieſelbe zu den fortwirkenden, oder im Erfolg begriffenen gehört. Eine vollbrachte fortwirkende Rechts-Verletzung kann von neuem an demſelben Gegenſtande nur dann wiederholt werden, wenn die Wirkung der früheren Rechts-Verletzung wieder aufgehoben worden [2]). Und, ſo lange dieſe noch fortdauert, ſind alle auf Aufrechthaltung und Siche-

Bewirkung des Verbrechens gänzlich auf; allein in der Folge entzweit er ſich wiederum mit jenem, und faßt denſelben Entſchluß, Feuer in deſſen Gebäuden anzulegen, zum zweiten Mal. Hier ſind, in Anſehung der dazwiſchen gekommenen Sinnes-Aenderung, zwei Rechts-Verletzungen anzunehmen. Doch kann für eine ſolche Sinnes-Aenderung ein blos augenblickliches Aufgeben des Entſchluſſes, ſofern daſſelbe mehr in einer Unſchlüſſigkeit, als in einem entgegengeſetzten Willen ſeinen Grund hat, nicht geachtet werden: vielmehr wird dazu das Aufhören des zum Verbrechen anreitzenden Beweg-Grundes ſelbſt vorausgeſetzt.

1) Nicht alſo, zum Beiſpiel, bei der Tödung, oder bei der nur erwähnten Brandſtiftung.

2) Zum Beiſpiel: wenn die früher ſchon einmal geſtohlene Sache, die nachher wieder in den Beſitz ihres Eigenthümers zurückgekehrt iſt, von demſelben Diebe wiederum geſtohlen wird. Siehe die angeführte L. 46, § 9 D. de furtis.

rung derſelben abzweckenden Unternehmungen, ſollten ſie auch ganz die Eigenſchaften der erſten That beſitzen, für nichts weiter, denn für die Fortſetzung einer und derſelben Rechts-Verletzung zu achten [1]. Hingegen eine vollbrachte im Erfolg begriffene Rechts-Verletzung muß ſo lange als fortgeſetzt, und mit den folgenden Thaten als eine und dieſelbe betrachtet werden, als nicht in Anſehung der letzteren, die nehmlichen Bedingungen, welche oben bei der nicht vollbrachten Rechts-Verletzung angeführt worden, die Unabhängigkeit eines beſonderen Entſchluſſes hervorbringen [2].

§ 166. **Zweitens:** wenn dieſelbe That an verſchiedenen Gegenſtänden derſelben Rechts-Verletzung wiederholt worden. Dieſe Art der Fortſetzung ſetzt voraus, daß die verſchiedenen Gegenſtände, mithin die auf dieſelben bezogenen verſchiedenen Thaten, unter einer und derſelben Abſicht begriffen geweſen ſind: welches vornehmlich dann anzunehmen iſt, wenn entweder die Gegenſtände ſelbſt unter ſich in einer ſolchen Verbindung ſtehen, daß die Abſicht des Verbrechers nicht wohl auf

1) Dahin gehört das in der L. 67, § 2 D. de furtis angeführte Beiſpiel: „Si“ [homo quem fur ſubripuerat] „ſubreptus furi foret, ac rurſus a fure altero [fur prior] eum recuperaſſet: etiamſi duo furta feciſſet, non amplius quam ſemel cum eo furti agi poſſet.“ Der Ausdruck: duo furta: aber bezieht ſich lediglich auf die äußere Beſchaffenheit der That, keineswegs auf die Selbſtändigkeit der Handlungen. Man ſieht daher, wie ſehr diejenigen in Irthum ſind, die dieſes für ein Beiſpiel der Wiederholung des Verbrechens ſelbſt halten.

2) Von der Art iſt das bereits angeführte Beiſpiel, eines mit derſelben Perſon begangenen Ehebruchs.

einen einzelnen gerichtet ſein konnte [1]); oder wenn die darauf bezogenen Thaten bei einer und derſelben Gelegenheit begangen worden [2]). Hingegen ein Zuſammentreffen von dergleichen Rechts-Verletzungen kann nur dann angenommen werden, wenn auf die verſchiedenen Gegenſtände ſich verſchiedene Willens-Beſtimmungen beziehen.

§ 167. Endlich **drittens**: wenn dieſelbe That, die in einer gewiſſen Maße eine geringere Rechts-Verletzung bewirken würde, in der Abſicht einer größeren unternommen, zu deren Bewirkung wiederholt wird [3]). Hier wird der Begriff der geringeren Rechts-Verletzung durch den Begriff der größeren aufgehoben, *(delictum maius abſorbet minus;)* [4]) und die

1) Zum Beiſpiel: ein Dieb, welcher einen Schrank ſtehlen will, holt erſt die Thüren, dann die Seiten-Wände, dann die übrigen Theile.

2) Zum Beiſpiel: es ſtiehlt jemand, in derſelben Nacht, an demſelben Orte, Sachen verſchiedener Art; es beleidigt jemand den Anderen, bei derſelben Veranlaſſung, auf mehr als eine Weiſe.

3) In der L. 32, § 1 D. ad leg. Aquill. wird nach den oben angeführten Worten, alſo fortgefahren: „Aliter atque ſi quis, uno impetu, pluribus uulneribus aliquem occiderit: tunc enim una erit actio de occiſo.“

4) Dieſer Satz pflegt, beſonders von ältern Auslegern, fälſchlich auch auf andere Fälle, und wo wirklich mehrere Rechts-Verletzungen zuſammentreffen, angewendet zu werden. Man beruft ſich dabei gewöhnlich auf die Gloſſe zur L. 9 C. de accuſ. ad uoc. plurima: allein dieſe handelt gerade nur von dem oben bemerkten Fall eines einzigen, fortgeſetzten Verbrechens: „Quid, ſi aliquem ſui adgreſſus, et in adgreſſione homicidium perpetraui? Reſp. Licet facta diuerſa ſint, tamen quantum ad initium pro

erſte That iſt nur als der Anfang einer, in der folgenden fortgeſetzten, einzigen Thätigkeit, anzuſehen [1]. Hingegen ein Zuſammentreffen verſchiedener Rechts-Verletzungen, ſo viel nehmlich das hier berückſichtigte Zuſammentreffen boshafter Rechts-Verletzungen anlangt, iſt in einem ſolchen Verhältniß derſelben, nur dann anzunehmen, wenn die darauf bezogenen einzelnen Thaten nicht in einer, ſondern in verſchiedener Abſicht unternommen worden: was immer zugleich auch eine Verſchiedenheit der Zeit und Gelegenheit vorausſetzt.

§ 168. Wenn nun aber mehrere Rechts-Verletzungen einer und derſelben Perſon zuſammentreffen: ſo wird der Natur der Sache nach, und nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts, durch die Schuld der einen Rechts-Verletzung an der Schuld der andern nichts geändert, weder in Verminderung, noch in Vermehrung derſelben; ſondern es ſind ſelbige in dieſem Verhältniß ganz ſo zu betrachten, als wäre über ſie einzeln zu urtheilen [2]). Welcher Grundſatz ſich auf jedwede Art des Zuſammentreffens, ohne Unterſchied: inſonderheit alſo auf die mehrfache Rechts-Verletzung [3]) ſo gut, als das eigentlich ſo ge-

uno facto habetur." Vergleiche auch L. 46 und 47 D. ad leg. Aquill.

1) Herr von Feuerbach nennt dieſes einen qualificirten Verſuch.

2) L. 2 pr. D. de priu. del. „Nunquam plura delicta concurrentia faciunt, ut ullius impunitus detur: neque enim delictum ob aliud delictum minuit poenam." Siehe die oben angeführten Beiſpiele.

3) Hierauf inſonderheit bezieht ſich L. 9 C. de accuſ. „Qui

de crimine publico in accuſationem deductus eſt, ab alio ſuper eodem crimine deferri non poteſt. Si tamen ex eodem facto plurima crimina naſcuntur, et de uno crimine in accuſationem fuerit deductus: de altero non prohibetur ab alio deferri.“ Gleichfalls ſiehe die oben angeführten Beiſpiele.

Es giebt keine Stelle in den römiſchen Geſetzen, in welcher die mehrfache Rechts-Verletzung nicht, wie jedes andere Zuſammentreffen der Rechts-Verletzungen angeſehen würde. Nur muß man von derſelben mehrere, dem römiſchen Recht eigenthümliche, ein bloßes Zuſammentreffen der Straf- und anderer Klagen enthaltenden, Fälle unterſcheiden, die damit nur zu häufig pflegen verwechſelt zu werden. Erſtlich: Wenn eines und deſſelben Verbrechens wegen, mehrere Straf-Klagen eingeführt ſind. Dieſe können dann zwar alle angeſtellt werden, allein der Kläger erhält aus der ſpäteren nur das, was in derſelben mehr enthalten iſt, als in der erſteren: mithin wird die kleinere Strafe durch die größere aufgehoben. Auf dieſen Fall bezieht ſich L. 32 D. de oblig. et act. „Quum ex uno delicto plures naſcuntur actiones, ſicut euenit, quum arbores furtim caeſae dicuntur, omnibus experiri permitti, poſt magnas uarietates obtinuit.“ Ingleichen L. 60 eod. tit. „Nunquam actiones poenales, de eadem pecunia concurrentes, alia aliam conſumit.“ Mit welcher letzteren Stelle die ſehr ähnliche L. 130 D. de reg. iur. zu vergleichen iſt. Aber dieſe Stellen ſind nicht ohne die Einſchränkung zu verſtehen, die man in der L. 41 eod. tit. findet: „Quoties lex obligationem introducit, niſi ſi nominatim cauerit, ut ſola ea actione utamur, etiam ueteres eo nomine competere. § 1. Si ex eodem facto duae competant actiones, [hier ſcheint etwas zu fehlen:] poſtea iudicis potius partes eſſe, ut, quo plus ſit in reliqua actione, id actor ferat; ſi tantundem aut minus, id non conſequatur.“ [Die Handſchriften haben hier: id conſequatur.] Daher in Anſehung des in der L. 32 de obl. et act. erwähnten Beiſpiels, L. 1 D. arb. furtim caeſ. „Si furtim arbores caeſae ſint, et ex lege Aquillia, et ex duodecim tabularum, dandam actionem, Labeo ait. Sed Trebatius, ita utramque dandam,

ut iudex in poſteriore deducat id, quod ex prima conſequutus ſit, et reliquo condemnet." Vergleiche auch L. 88 D. de furtis und L. 1 ui bon. rapt., wo von einem Zuſammentreffen der actio ui bonorum raptorum, und der actio furti nec manifeſti die Rede iſt; und in wiefern der raptor als fur nec manifeſtus anzuſehen, ſiehe L. 52, § ult. D. de furtis. Zweitens: Wenn wegen eines und deſſelben Verbrechens, vornehmlich in ſofern dieſes auch als Vertrags-Verletzung anzuſehen, mehrere, einfache oder gemiſchte, actiones rei perſequutoriae zuſammentreffen. Von dieſen kann man ſich nur einer einzigen bedienen. L. 53 pr. D. de oblig. et act. „Plura delicta in una re plures admittunt actiones; ſed non poſſe omnibus uti, probatum eſt: nam ſi ex una obligatione plures actiones naſcuntur, una tantummodo, non omnibus, utendum eſt." Unter dem Ausdruck: plura delicta: iſt nehmlich hier nichts weiter, als die verſchiedenen Anſichten einer und derſelben Verbindlichkeit zu verſtehen. Womit auch L. 43, § 1 D. de reg. iur. übereinſtimmt: „Quoties concurrunt plures actiones eiuſdem rei nomine, una quis experiri debet." Vergleiche inſonderheit L. 2, § 1 D. de tutelae et diſtrah. rat., wo von einem Zuſammentreffen der actio de rationibus diſtrahendis mit der condictio furtiua die Rede iſt; auch L. 9 D. arb. furtim caeſ., wo ein Zuſammentreffen der oben erwähnten Klage de arboribus furtim caeſis mit der actione locati vorkommt. Drittens: Wenn wegen eines und deſſelben Verbrechens eine beſondere Straf-Klage, und eine beſondere actio rei perſequutoria Statt findet. Dieſe ſind beide mit einander zu verbinden: zum Beiſpiel, actio furti und condictio furtiua. Vergleiche auch § 1 I. ſi quadrupes paup. Endlich viertens: Wenn wegen verſchiedener Verbrechen mehrere gemiſchte Straf-Klagen zuſammentreffen. Dann können ſie ebenfalls zwar alle angeſtellt werden; jedoch was beiden gemeinſchaftlich iſt, kann man nur einfach erhalten. L. 34 pr. D. de oblig. et act. „Qui ſeruum alienum iniurioſe uerberat, ex uno facto incidit et Aquilliam, et actionem iniuriarum: iniuria enim ex adfectu fit, damnum ex culpa, et ideo poſſunt utrae competere. — Rationabilius itaque eſt, eam admitti

nannte Zuſammentreffen mehrerer Rechts-Verletzungen[1]) bezieht. Und es ſcheint derſelbe auch im canoniſchen Recht [2]) anerkannt zu ſein.

§ 169. Allein die peinliche Gerichts-Ordnung iſt damit nicht überall einſtimmig: indem dieſelbe vielmehr, in einigen Fällen der, in einer und derſelben Handlung verbundenen, mehrfachen Rechts-Verletzung, blos die Schuld der ſchwerſten Rechts-Verletzung, nicht auch die der übrigen, berückſichtiget [3]). Welche Entſcheidungen auf der,

ſententiam, ut liceat ei, quam uoluerit, actionem prius exercere; quod autem amplius in altera eſt, etiam hoc exſequi.“ Es ging nehmlich, wie aus L. 8 C. de iniur. erhellt, die actio iniuriarum ebenfalls mit auf Schaden-Erſatz, doch war hier der Masſtab der Schätzung ein anderer, als bei der actio legis Aquilliae. Hiernach iſt auch L. 15, § 46 D. de iniuriis zu erklären. — Man ſehe über das Zuſammentreffen der Straf-Klagen im römiſchen Recht auch Ioſ. Fineſtreſii commentarios ad Hermogeniani epitomas iuris: (Ceruariae, 1757.) parte 1, pag. 601–644.

1) Ganz mit Unrecht wird hier von Vielen behauptet, daß die Römer zuſammentreffende gleichartige Verbrechen, die an einem und demſelben Gegenſtande verübt worden, nur als ein einziges beſtraft hätten. Denn die Stelle, worauf man ſich ſtützt, L. 67, § 2 D. de furtis, betrifft, wie oben gezeigt worden, einen ganz anderen Fall; und vielmehr beweiſen andere, dahin beſonders gehörige Geſetze, vornehmlich die, ebenfalls oben angeführte, L. 46, § 9 eod. tit. gerade das Gegentheil.

2) Cap. 1 X de poenis: „Ea quae frequenti praeuaricatione iterantur, frequenti ſententia condemnentur.“ Vergleiche auch cap. 27 X de ſentent. excomm.

3) Art. 163: „Wo bei einem Diebſtahl mehr denn einerlei Beſchwerung, ſo in den vorgeſetzten Artikeln unterſchiedlich gemeldet ſind, erfunden würden; iſt die Strafe nach der mei-

ſchon frühzeitig von den Auslegern erfundenen, und darauf durch den Gerichts-Brauch beſtätigten Regel, die von Einigen ſogar in Beziehung auf das Zuſammentreffen der Verbrechen im Allgemeinen behauptet worden: daß die geringere Schuld durch die größere gehoben werde: (*poena maior abſorbet minorem,*) [1]) zu beruhen ſcheinen. Allein ſo wie dieſe Regel an ſich ſelbſt falſch, und der Natur der Sache widerſprechend iſt [2]): ſo kann auch

ſten Beſchwerung des Diebſtahls zu erkennen." Art. 108: „Bricht einer eine geſchworene Urfede mit Sachen und Thaten, darum er unſeren kaiſerlichen Rechten und dieſer Ordnung nach, zum Tod ohne das möchte geſtraft werden: derſelben Todes-Strafe ſoll Folge geſchehen. So aber einer eine Urfede mit Sachen, darum er das Leben nicht verwirkt hat, fürſätzlich und freventlich verbräch: der ſoll als ein Meineidiger, mit Abhauung der Hand oder Finger, und Anderem, wie im nächſt obgemeldeten Artikel berührt, geſtraft werden." Im erſtgeſetzten Fall iſt das außer dem Meineid begangene andere Verbrechen das Härtere: alſo wird neben jenem der Meineid vernachläſſigt; im zweiten Fall hingegen iſt der Meineid das härtere Verbrechen: daher alsdann neben dieſem das andere Verbrechen vernachläſſigt wird.

1) Die Entſtehung dieſer Regel iſt eine verkehrte Anwendung der beiden oben angeführten Grundſätze: theils des aus der Gloſſe zum Wort plurima L. 9 C. de accuſ. hergeleiteten, zu einem gewiſſen Fall der Fortſetzung eines und deſſelben Verbrechens, keineswegs aber zu dem Zuſammentreffen mehrerer Verbrechen, gehörigen: delictum maius abſorbet minus; theils des in der L. 32 und 41 D. de oblig. et act. und anderen römiſchen Geſetz-Stellen enthaltenen, ebenfalls nicht das Zuſammentreffen mehrerer Verbrechen, ſondern das Zuſammentreffen mehrerer Straf-Klagen, bei einem und demſelben Verbrechen, anlangenden: daß von mehreren Strafen der Kläger nur den Betrag der größeren erlangen könne. Man ſehe Carpzovii prax. rer. crim. quaeſt. 132, n. 11, 21, 22.

2) Siehe Böhmers obſ. ad Carpzov. quaeſt. 132.

eine allgemeine Gültigkeit derſelben, weder in Anſehung des Zuſammentreffens der Rechts-Verletzungen überhaupt, noch insbeſondere der mehrfachen Rechts-Verletzung, durch die oben gedachten einzelnen, auf ſich ſelbſt zu beſchränkenden, Beſtimmungen der peinlichen Gerichts-Ordnung nicht erwieſen werden: und zwar das letztere um ſo weniger, da die peinliche Gerichts-Ordnung in einigen andern Fällen ſelbſt einen andern Grundſatz befolgt [1]). Wenn aber eine Verbindung der den einzelnen Verbrechen zukommenden Strafen, bisweilen durch die eigenthümliche Beſchaffenheit derſelben, verhindert werden kann: ſo iſt dieſes ein Fall, der nicht hier, ſondern an einem andern Orte in Betrachtung kommt.

§ 170. Hingegen eine durch mehrere Thaten fortgeſetzte Rechts-Verletzung iſt wie eine andere einzelne Rechts-Verletzung anzuſehen; und, in ſofern nicht etwa durch die einzelnen Thaten die rechtswidrige Wirkung ſelbſt vermehrt wird [2]), erhält die Schuld derſelben, durch eine ſolche Vertheilung der äußeren Thätigkeit [3]), keine Vermehrung:

1) Zum Beiſpiel, bei der Nothzucht, dem gewaltſamen Diebſtahl.

2) Zum Beiſpiel, beim Diebſtahl, wenn mehrere Sachen entwendet worden.

3) Zum Beiſpiel, bei unerlaubter fleiſchlicher Vermiſchung.

Staatliche Bibliothek Bamberg

SBB013401156762

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schröter, Carl August Wilhelm,

Handbuch des peinlichen Rechts nach römischen, canonischen und deutschen Reichs-Gesetzen, in ihrer heutigen Anwendung

Bd.: 1

Leipzig 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.cr.o.20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11704290-0